

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1849)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsssitzung.

Kreisschreiben
an
sämtliche Mitglieder des Großen Räthes.

Herr Grossrat!

Im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe hat der Unterzeichnete beschlossen, den Großen Rat auf Montag den 28. d. M. wieder zusammenzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage des Vormittags um 10 Uhr im Grossratsaal, oder, wenn er dannzumal noch durch den Schweizerischen Nationalrat besetzt sein sollte, im Kasinothee einzufinden.

Verzeichniß der Berathungsgegenstände.

A. Gesetzesentwürfe und Vorträge.

I. Regierungsrath.

(In Verbindung mit der Gesetzgebungskommission.) De-
kretenentwurf über die Bestimmung einiger Hauptgrundsätze für
die Revision der Hypothekarordnung.

II. Direktionen.

Direktion des Innern.

Vortrag über das Begehr der Gemeinde Koppigen, sich
von den übrigen Gemeinden der Kirchhöhe Koppingen zu trennen.

Direktion der Justiz und Polizei.

- 1) Zweite Berathung des Gesetzesentwurfs über Organisation dieser Direktion.
- 2) Vorträge über Strafnachlaßgesuche.
- 3) Bericht über Mahnung zu Vorlegung eines Gesetzesentwurfs für Ausschließung der Jesuitenjünglinge vom Staatsdienste.
- 4) Vortrag über das Gesuch der Gemeinde Innerkirchen um Erhebung zu einer eigenen Pfarrgemeinde.
- 5) Vortrag über das Gesuch der Bäuerlichen Zwischenflüh, Schwenden und Entschwyl, Gemeinde Diemtigen, um Errichtung eines eigenen Kirchspiels.
- 6) Vortrag über eine Beschwerde des Andreas Jost gegen die Behörden des Amtsbezirks Wangen.
- 7) Zweite Redaktion des Gesetzesentwurfs über Kauf von Eigentums- und Nutzungsbrechten auf Bäume.

Tagblatt des Großen Räthes. 1849.

Finanzdirektion.

- 1) Zweite Berathung des Gesetzesentwurfs über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens, so wie mehrerer darauf bezüglicher Vorträge.
- 2) Zweite Berathung des Gesetzesentwurfs über das Budget und die Rechnungslegung des Staates.
- 3) Vortrag über eine Reiseentschädigungsreklamation des Herrn Grossrats Reichenbach.
- 4) Vortrag über das Gesuch der Zehntgütergemeinde Wilderswyl um Rückvergütung der Hälfte ihrer Zehntloslaufsumme.
- 5) Vortrag über die Reklamation des Herrn Pfarrers Meier zu Schangnau gegen den stattgefundenen Pfundgutverkauf.
- 6) Vortrag über ein Gesuch mehrerer Einwohnergemeinderratspräsidenten des Emmentals um Enthebung von den Regierungsfunktionen oder Entschädigung dafür durch den Staat.
- 7) Dekretsentwurf betreffend:
 - a. die Schatzungsrevision für die Grundsteuer,
 - b. die Schatzungsrevision für die Brandversicherung,
 - c. die statistische Aufnahme der Gebäude und Grundstücke für die Einführung der neuen Hypothekarordnung, und
 - d. die Aufnahme der Katastervermessungen im alten Kantonstheile.
- 8) Gesetzesentwurf über die Militärsteuer und die Ausdehnung derselben auf angefassene Fremde.
- 9) Vortrag über die Ratifikation eines Salzlieferungsvertrags.

Erziehungsdirektion.

Vortrag über eine Vorstellung der Einwohnergemeinde Reichenbach in Bezug auf das Schulwesen.

Militärdirektion.

Vorträge über Beförderung von Stabsoffizieren.

Direktion der öffentlichen Bauten.

- 1) Vortrag über ein Gesuch der Gemeinde Radelfingen um einen Beitrag an die Korrektion der Straße nach Aarberg.
- 2) Gesetzesentwurf über den Bau und den Unterhalt der Straßen.

B. Wahlen.

- 1) Eines Präsidenten des Großen Räthes.
- 2) Eines Vizepräsidenten.
- 3) Eines Stellvertreters.
- 4) Eines Präsidenten des Regierungsrathes.

5) eines Oberingenieurs für den Brücken-, Straßen- und Wasserbau.

In der ersten Sitzung werden Vorträge der Justiz- und Polizeidirektion zur Behandlung kommen.
Die angezeigten Wahlen werden auf Mittwoch den 30. Mai angesetzt.

Mit Hochachtung!

Bern, den 14. Mai 1849.

Der Präsident des Grossen Räths,
A. v. Tillier.

Erste Sitzung.

Montag, den 28. Mai 1849.

Morgens um 10 Uhr, im grossen Casino-Saal.

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Beutler, Greppin, Kanziger, Känel, Kummer, Mofer, Ritschard, Rubin, Schneeburger zu Herzogenbuchsee und Zahlen; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Afolter, Antoine, Bähler zu Wattenwyl, Beltrichard, Boivin, Bühlmann, Büggerer, Carrel, Chopard, Günier, Dähler zu Steffisburg, Dieter, Egger, Fenninger, Fleury, Fueeter, Funk, Geiser Oberst, Geiser zu Noggwyl, beide Gerber, Girardin, Gouvernon, Grimaire, Habegger, Hodel, Hofer im Sand, Imobersteg, Indermühle, Karlen zu Diemtigen, Kächer, Krebs zu Twann, Kropf, Lehmann, Marchand, Marquis, Marti, Müller zu Nidau, Neuhaus, Probst, Reber, Reichenbach, Renfer, Ritschard zu Armühle, Rosselet, Roth Major, Roth Negotiant, Rothlisberger zu Lauperswyl, Salzmann, Schneider zu Langnau, Steiger, Sterchi, Straub, Teuscher, Tiehe, Tschiffli, Vallat, Verdat, Wirth, Zbinden Hauptmann und Zingg.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansrede:

Meine Herren!

Die periodischen Wahlen, welche vor dem 1. Juni vorgenommen werden müssen, haben die Einberufung des Grossen Räths zu einer Zeit notwendig gemacht, wo die Bundesversammlung noch für wichtige Berathungen versammelt ist, was ohnedem allerdings vermieden worden wäre. Die wichtigen und deshalb nur langsam fortschreitenden Organisationsgegenstände, mit denen die eidgenössische Vertretung dermalen beladen ist, haben ihr Beisammenbleiben über Erwartung verlängert. Unter diesen Umständen kann es wohl nicht in Ihrer Absicht liegen, durch eine lange Sitzung des Grossen Räths einen bedeutenden Theil der bernischen Vertretung von den Berathungen der Bundesversammlung fern zu halten. Nichts desto weniger ist es wünschenswerth, daß einige für unsere bernische Verwaltung wichtige Gegenstände erledigt werden können.

So wird uns von dem Regierungsrathe in Verbindung mit der Gesetzgebungscommission ein Dekretsentwurf über die Bestimmung einiger Hauptgrundsätze für die Revision der Hypothekarordnung vorgelegt, der für den zukünftigen Kredit unseres Landes und des Landmannes insbesondere von der größten Wichtigkeit ist, und dem Sie gewiss Ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden. Auch der von der Finanzdirektion vorgetragene Dekretsentwurf, enthaltend die Satzung-

revision für die Grundsteuer und Brandversicherung usw. gehört zu den wichtigsten und für die Verbesserung unseres Steuerwesens dringendsten Geschäftten; nicht weniger der Gesetzesentwurf über den Bau und den Unterhalt der Straßen; höchst wünschenswerth aber bleibt es, daß in der nächsten Sitzung auch die in allen Theilen des Landes und von allen Klassen des Volkes so schlichst gewünschte Revision des Betreibungsgegeses gebracht werden könne, da diese Revision mit der Festigung des Kredites im innigsten Zusammenhange steht.

In Bezug auf die europäischen Verhältnisse treten wir unter nicht weniger verhängnißvollen Umständen zusammen. Eine furchtbare Aufriegung, wie sie das alte Europa in Jahrtausenden nie erlebt, hat alle Leidenschaften und alle Gährungsstoffe in einem nicht nur unbekannten, sondern nie geahnten Maße empor gerufen, und droht im heißen, bis jetzt überall unentschiedenen Kampfe das Schicksal der Völker in die Hand des Schwertes statt in diejenige der Vernunft und ruhigen Erwägung zu legen, die Früchte des Bildungsganges vieler Jahrhunderte in wilder Flamme zu zerstören. Um so glücklicher müssen wir uns preisen, hier einen von allen diesen Nachbarländern beneideten Gegensatz zu bilden.

Während so viele benachbarte Bevölkerungen, vom auswärtigen und vom Bürgerkriege zugleich heimgesucht, unter der Last der Gegenwart beinahe erlegen, und dennoch den Tagen der Zukunft nur kummervoll entgegen blicken, war es uns erst vor wenigen Tagen vergönnt, unter lebhafter Theilnahme der obersten Bundesbehörden ein schönes vaterländisches Fest von schweizerischer wie von bernischer Bedeutung zu feiern. Einer der edelsten und biedersten unter unsren Mitbürgern hat durch rastlose Anstrengung und unermüdlichen Eifer, kein Opfer, kleinen Tadel, keine ungerechte Anfeindung schneidend, seiner Vaterstadt, seinem bernischen, ja dem gesamten schweizerischen Vaterlande die Ausstellung eines schönen geschicklichen Denkmals errungen, an dem sich nun heute Jedermann erfreut. Die Namen des wackern Theodors von Hallwyl und des bewährten Künstlers Vollmar werden von nun an stets neben dem Namen Rudolfs von Erlach in der bernischen Geschichte glänzen. Uns aber bleibt die Schuld über, dem Künstler auch die Anerkennung von Seite des bernischen Volkes durch seine Vertreter zu beweisen.

Aber wahrlich nicht nur durch schöne Reden und Festessen gilt es jetzt, das Andenken des Helden von Laupen zu feiern. Wehe noch durch die That, indem wir, wie er, mit Gut und Blut für Freiheit und Ordnung stehen, wie er das Banner der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Vaterlandes hoch und unbestellt empor gehalten, siegreich wie über den Feind, so auch über uns selbst, wenn uns Leidenschaften hinreissen wollten, die dem Geiste des alten schweizerischen Biedermeier und dem Wohl und der Würde des Vaterlandes fremd wären. Indem ich die Erwartung ausspreche, daß Sie diese heilige Schuld eines späteren Geschlechtes gerne lösen werden, erkläre ich die Frühlingsitzung des Grossen Räths für eröffnet.

Verzeichniß der seit der letzten Session eingelangten Bittschriften u. dgl.

- 1) Des Daniel Schär, von Neschl, um Rehabilitation;
- 2) von Besitzern von Kirchenstühlen in den Gemeinden Oberbipp und Niderbipp um Aufhebung des Dekrets über die Kirchenstühle oder Anerkennung des Grundsatzes der Entschädigungspflicht;
- 3) der Volksvereinsktion von Bern und von Fraubrunnen um Aufhebung der Militärkapitulation mit Neapel;
- 4) einer Versammlung von ungefähr hundert Wählern zu Erlenbach, um Vereinfachung des Betreibungsgegeses u. a. m.;
- 5) der Einwohnergemeinde Walperswyl, um einen ferneren Staatsbeitrag an die restanzlichen Kosten der Karrenkorrektion;
- 6) des Theodor von Hallwyl um Anerkennung einer Gratifikation an Herrn Professor Vollmar für die Erlachstatue;

- 7) Beschwerde der Meier von Saignelégier, Muriaux und Bemont und des Präsidenten der Schulkommission von Saignelégier gegen den dortigen Regierungstatthalter, Amischiere und Schulkommissär;
- 8) Strafnachlaßgesuch des Joh. Sieber, von Rusen, des Jakob Hofer, von Münigen, des Fried. Aebi, von Niedergräbisch, der Elisabeth Müller und Barb. Schlüssel, aus Frankreich, des Ulrich Wälti, von Nüderswyl, des Ulrich Jufer, von Melchnau, der Deserteurs Constant Gattin und Charles Boichat, von les Bois, der Margaretha Amstutz, von Sigiswyl.

Verlesen werden:

- 1) Eine Vorstellung der Gemeinde Erlenbach um Vereinfachung des Betreibungsgesetzes u. a. m.
- 2) Eine Zuschrift von dem Verwaltungsrathe des Bernerregiments in neapolitanischen Diensten, d. d. 2. März 1849.

Herr Präsident. Sie werden sämtliche Zuschriften zum Berichterstatten an den Regierungsrath, die an den Grossen Rath gerichtet waren an die Bittschriftenkommission weisen wollen.

Durch das Handmehr genehmigt.

Stämpfli, Reg.-Rath, spricht den Wunsch aus, es möchte der in Bezug die Kapitulationsfrage gestellte Anzug beförderlich auf die Tagesordnung gesetzt werden, bei welchem Anlaß auch über den Inhalt der etwas starken Zuschrift des betreffenden Verwaltungsrathes in Neapel eingetreten werden können.

Über mehrere gegen die administrativen und Gerichtsbehörden des Amtsbezirks Wangen gerichteten Beschwerden des Andreas Post, von Wynigen, Schafhändler zu Lichten, wird zur Tagesordnung geschritten.

Als neu eintretende Mitglieder des Grossen Raths leisten den verfassungsmäßigen Eid:

Die Herren Arnold Karlen in Bern, Johann Ulrich Minder zu Huttwyl, Friederich Tschärner zu Kehrsatz, Froidevaux zu Breuleux.

Folgende Mitglieder erklären schriftlich den Austritt aus dem Grossen Rath:

Die Herren Hydegger zu Schwarzenburg, v. Graffenried von Burgistein, Samuel Käser zu Käserhaus.

Herr Präsident. Mehrere Austrittserklärungen, die während der Zeit einlangten, wo der Grossen Rath nicht versammelt war, überwies ich dem Regierungsrath mit dem Antrag auf Wiederbesetzung der vakanten Stellen; der Regierungsrath glaubte jedoch, die Wahlversammlungen nicht eher einberufen zu sollen, bis die Austrittserklärungen hier angezeigt und ins Protokoll aufgenommen worden seien. Diese Ansicht gründet sich allerdings auf frühere Vorgänge und Entscheidungen des Grossen Raths; allein ein solches Verfahren könnte Unstimmigkeiten mit sich führen; die zur Entwerfung eines Reglementes für den Grossen Rath niedergesetzte Kommission möchte daher wohl thun, auf diesen Fall Rücksicht zu nehmen.

Sämtliche Austrittserklärungen werden ad Protocollum genommen und davon dem Regierungsrath behufs Anordnung neuer Wahlen Kenntniß gegeben.

Verlesen wird eine Zuschrift des Regierungstatthalters Frieden von Altenberg, durch welche derselbe um Entlassung einkommt. Der Regierungsrath erklärt sich durch Zuschrift für Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste; die

Amts dauer des Herrn Frieden soll jedoch erst mit 30. Juni nächsthin ablaufen.

Durchs Handmehr genehmigt.

T a g e s o r d n u n g .

Vorträge der Justiz- und Polizeidirektion über Strafnachlaßgesuche.

Folgenden Buß- und Strafnachlaßgesuchen wird auf den Antrag der Direktionen der Justiz und Polizei und der Strafanstalten entsprochen:

- 1) Barbara Schlüssel von Ungersheim und Elisabeth Müller von Burnhaupt-le-Bas, in Frankreich, welche den 19. Juni 1847 wegen Diebstahls zu $2\frac{1}{2}$ Jahren und nachheriger ewiger Verbannung aus dem Kanton verurtheilt wurden; Umwandlung des Rests ihrer Kettenstrafe in Verweisung aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft.
- 2) Jakob Lehmann von Lauperswyl, welcher den 16. Januar 1847 wegen Fälschung und Diebstählen peinlich zu 3 Jahren Ketten verurtheilt worden, Nachlaß des Rests seiner Strafe.

Folgende 5 Militärs wegen Ausreisens:

- 3) Francois Kohler von Bourrignon, II. Unterleutnant, früher der 1. Füsilierkompanie des Bataillons Nr. 69, nun à la suite, zu 12 Monaten Gefängnis verfällt.
- 4) Friedrich August Fellrath von Delsberg, Korporal der Artilleriekompagnie Nr. 26, zu 16 Monaten Gefängnis verurtheilt.
- 5) Germain Philippe von Delsberg, Frater der Artilleriekompagnie Nr. 26, zu 14 Monaten Gefängnis verurtheilt.
- 6) Jean Baptiste Constant Gattin, wohnhaft aux Prailats, Soldat der 2. Jägerkompanie des Bataillons Nr. 13, zu einem Jahr Gefängnis verfällt.
- 7) Charles Auguste Boichat, wohnhaft aux Prailats, Soldat der 2. Jägerkompanie des Bataillons Nr. 13, zu einem Jahr Gefängnis verfällt.

Ihnen wird ein Drittheil ihrer Gefängnisstrafe nachgelassen und die zwei übrigen Drittheile in Landesverweisung umgewandelt, in dem Sinne, daß die schon erstandene Gefängnisstrafe von den zwei bleibenden Drittheilen der Landesverweisung abzuziehen ist.

- 8) Friedrich Aebi von Niedergräbisch, welcher den 8. Mai 1847 wegen Diebstahls mit Einbruch zu $2\frac{1}{2}$ Jahren Ketten verurtheilt worden. Nachlaß des Rests seiner Strafe.
- 9) Johann Gosteli von Wohlen, den 11. September 1847 wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Ihm ist der Rest der Strafe erlassen.
- 10) Margarita Schneider von Uetendorf, den 5. Juni 1847 wegen Diebstählen und Gemeindesegrenzungsübertretung zu $2\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 11) Johann Baptist Montavon von Montavon, welcher den 30. Oktober 1847 wegen Misshandlung zu 3 Jahren Ketten verurtheilt. Den beiden letztern wird der letzte Zehntheil ihrer Strafe nachgelassen.
- 12) Heinrich von Wyssenfluh von Neschthal, den 29. April 1848, wegen Diebstahls mit Einbruch peinlich zu 18 Monaten verurtheilt. Nachlaß des letzten Drittels seiner Strafe.
- 13) Eduard Chatelain von Neuenstadt, den 27. August 1847 wegen Diebstahls zu 2 Jahren Ketten verurtheilt.
- 14) Ulrich Wälti von Nüderswyl, den 14. März 1846 wegen Diebstählen zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 15) Johannes Sieber von Rusen, wegen Diebstahls den 18. März 1847 zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Den 3 letzten ist der letzte Achttheil ihrer Strafe nachgelassen.

- 16) Johannes Schneiter von Spiez, den 4. März 1848 wegen Nothzucht peinlich zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Nachlaß des achten Thils seiner Strafe.
- 17) Christian Hutmacher von Gysenstein, den 5. Januar 1848 wegen Diebstahls peinlich zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Nachlaß des letzten Viertheils der Strafe.
- 18) Niklaus Eugenbühl von Bichigen, den 9. September 1848 wegen Diebstahls peinlich zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt.
- 19) Wendt Hubacher von Uerten, den 24. Mai 1845 wegen Raubes zu 6 Jahren Ketten verurtheilt.
- 20) Jakob Hoffer von Münsingen, den 10. April 1848 kriegsgerichtlich wegen Nichtbefolung des Aufgebots, Diebstahls und Veruntreuung zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt.
- 21) Gottlieb Zbinden von Guggisberg, den 5. Februar 1848 wegen Ausgeben falschen Geldes ic. peinlich zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
Dem Eugenbühl ist ein Dritttheil, den 3 letzten aber ein Viertheil ihrer Strafe nachgelassen.

Dagegen werden abgewiesen:

- 1) Jakob Müller von Siegriswyl, den 1. Juli 1848 wegen Diebstahls zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt.
- 2) Rudolf Bangerter von Lyss, wegen Beträgerereien am 12. Juni 1847 zu 4 Monaten und am 8. Jänner 1848 zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
- 3) Friedrich Köhl, Hafner in Biel, den 20. Dezember 1848 wegen Verkaufs von Lotteriebillets zu 30 Fr. Buße verfällt.

Untertrag der Justiz- und Polizeidirektion in Bezug auf das Gesuch der Gemeinde Innerkirchen um Erhebung zu einer selbstständigen Pfarrgemeinde.

Z a g g i, Justizdirektor. Herr Präsident, meine Herren! Innerkirchen war früher eine Pfarrgemeinde; im Jahre 1809—1816 wurde jedoch das Pfundgut vertheilt und zwei neu errichteten Pfarrreien, Tannen und Guttannen, übergeben; das Pfarramt wurde zu einem Helferamt gemacht. Die Gemeinde Innerkirchen befand sich nie wohl dabei: ihre Einwohnerzahl war gestiegen, so daß sie weit größer war, als die der beiden andern Gemeinden; sie kam deshalb wiederholt darum ein, ihre Helferei möchte zu einer Pfarrrei gemacht werden; sie führte namentlich an, daß Innerkirchen bereits 1514 Seelen in 9 verschiedenen Ortschaften und Weilern zähle, 4 Primarschulen mit 30 Unterweisungskindern habe, während Tannen nur 700 und Guttannen bloß 500 Seelen zähle. Diese Umstände schienen der Justizdirektion erheblich genug, um beim Regierungsrath darauf anzutragen, es möchte dem Wunsche der Gemeinde Innerkirchen entsprochen werden. Allein die Finanzdirektion, der das betreffende Gesuch auch überwiesen wurde, um es in finanzieller Hinsicht zu prüfen, wich von jener Ansicht ab, glaubend, der Staat würde durch das Ent sprechen bedeutende Eindusen machen; dem Begehrten wollte dieselbe in der Weise berücksichtigen, daß man den Wirkungskreis des Helfers zu Innerkirchen auch auf den Amtsbezirk Oberhasli ausdehne. Der Regierungsrath trat dieser Ansicht bei und beschloß, beim Grossen Rath auf anzutragen, man möchte die Sache bis zur Revision d.s Kirchenwesens im Statu quo lassen.

Rebel, Regierungsrath, trägt in Anbetracht des traurigen Budgetzustandes auf Tagesordnung an.

W e i n g a r t. Herr Präsident, meine Herren! Der Gegenstand dieser Bittschrift ist mir nicht bekannt; ich will also über denselben kein Wort verlieren, mich auch weder lobend noch tadelnd über die Maßregeln des Regierungsrathes ausdrücken. Was mir aber ganz besonders auffällt, ist die verspätete Vorlage dieser Bittschrift. Das Petitionsrecht ist eines der schönsten Rechte unseres Volkes, eines derjenigen,

auf welche das Volk am meisten hingearbeitet hat. Nach meiner Ansicht sollte also nicht so lange gezögert werden, auf die eingelangten Bittschriften zu antworten. Schon oft kam es mir, als Mitglied der Bittschriftenkommission, vor, daß die eingegangenen Bittschriften sehr lange unberücksichtigt blieben. Ich kenne die Hindernisse nicht, welche dem Eintritt in den vorliegenden Gegenstand im Wege standen; es mag sein, daß Untersuchungen stattfinden, Rapporte eingeholt werden müsten; allein es scheint mir sehr wichtig, daß das Bittschriftenrecht von den Behörden auf eine Weise berücksichtigt werde, durch welche das Volk befriedigt sei. Dies kann unmöglich der Fall sein, wenn eine Bittschrift drei volle Jahre irgendwo liegen bleibt, ohne daß man etwas davon hört. Ich will über den vorliegenden Fall keine Beschwerde führen, weil ich die Sache nicht genugsam kenne; allein ich wünsche doch, es möchte über das verspätete Behandeln der vorliegenden Bittschrift irgend ein Mitglied des Regierungsrathes genugsame und befriedigende Auskunft erteilen.

Z a g g i, Justiz- und Polizeidirektor. Herr Präsident, meine Herren! Es sei mir erlaubt, die gewünschte Auskunft zu geben. Der Herr Präopinant ist einigermaßen im Gerthum, wenn er sagt, die vorliegende Bittschrift sei drei volle Jahre unberücksichtigt geblieben. Dieselbe ist d. d. 6. Januar 1847, also war es im letzten Januar zwei Jahre, seitdem sie eingesandt wurde. Das ist allerdings ein sehr langer Zeitraum; allein es mußte mit dem Regierungsrathalter und dem Dekanat zu Thun korrespondirt und eine Menge Berichte eingeholt werden, die einen bedeutenden Zeitraum wagnahmen. Als diese Berichte eingelangt waren, trat ein Ereignis ein, welches die betreffende Direktion bestimmte, die Sache noch einzige Zeit zu verschieben. Es wurde nämlich die Frage aufgeworfen, ob der Gesetzgeber nicht eine Reduktion der Pfarrreien vornehmen solle. Diese Frage muß auch im Grossen Rath zur Sprache kommen, und ich glaube, man sollte einstweilen von der Behandlung der Bittschrift abstrahieren, so lange nicht die Frage hier berathen worden sei. Auch der Regierungsrath geht von dieser Ansicht aus. Ich glaube, diese Auskunft werde dem Herrn Präopinanten satisfacire.

Z y b a c h. Der Herr Direktor der Justiz hat in seinem gründlichen Rapporte angeführt, daß die Gemeinde Innerkirchen große Opfer gebracht habe, allein über deren Detail ist er nicht eingetreten. Ich erlaube mir daher, dieselben einzeln zu bezeichnen. Die Gemeinde Innerkirchen ließ zwei Glocken gießen, die über 3000 Franken kosteten, und eine Thurmuhre fertigen, die auf 640 Franken zu stehen kam. Dies sind große pecunäre Opfer für eine arme Gemeinde. Sie errichtete nicht nur für die Zukunft Parochialbücher; Alles was sich seit diesem Jahrhundert ereignete, ließ sie aus früheren Büchern ausziehen. In Anbetracht der von ihr gebrachten großen Opfer verdiente also diese Gemeinde ganz gewiß ebenso gut behandelt zu werden, wie andere Gemeinden, besonders seitdem die Vorrechte aufgehoben sind. Wie ich glaube, haben den Herrn Finanzdirektor bloß finanzielle Rücksichten abgeschreckt, dem Antrage der Justizdirektion beizustimmen. Sollte aber auch dem würdigen Geistlichen von Innerkirchen eine grössere Besoldung zukommen, wäre dies ein Grund, den Wunsch der betreffenden Gemeinde von der Hand zu weisen? Nein! — Nicht auf die Kosten, sondern einzlig auf die Gerechtigkeit haben wir Rücksicht zu nehmen. Dem gründlichen Vortrage des Herrn Justizdirektors weiß ich durchaus nichts beizustimmen. Er hat Alles besser gesagt, als Unserrins zu sagen im Stande ist. Ich pflichte daher seinem Antrage bei.

B r u n n e r. In der Bittschrift selbst ist mit hinlänglichen Gründen auseinander gezeigt, warum Innerkirchen von einer Helferei zur Pfarrrei erhoben sein möchte. Auch hat Herr Grossrath Zybach die Opfer berührt, welche von dieser Gemeinde gebracht worden sind. Ein gerechteres Begehrten, als heute vorliegt, kann wohl niemals an den Grossen Rath gestellt werden. Eine Gemeinde, die früher eigene Kirchenfonds beßt, welche ihr aber entzissen wurden, läßt sich durch nichts abschrecken, bringt neue Opfer, läßt Glocken gießen, hält einen Helfer, der sich durch sein menschenfreundliches Be-

nehmen beliebt macht, der aber schwerlich in Innerkirchen bleiben möchte, wenn man ihn nicht zum Pfarrer mache. Der Regierungsrath trägt trotz dem eingelangten Berichte auf Zurückziehung an, theils aus finanziellen Gründen, die doch bei einer so wichtigen Frage nicht berücksichtigt werden sollten, theils wegen einer bevorstehenden neuen Eintheilung der Kirchspiele, die aber in Bezug auf uns keine Veränderung bringen wird. Wer die Lage von Oberhasle kennt, wird einsehen, daß die dort bestehenden Verhältnisse notwendig sind und nicht verändert werden können. Ich möchte nun schließlich der Versammlung ans Herz legen, einer ächt christlichen religiösen Gemeinde, die keine Opfer scheute, zu entsprechen, und sehe daher mit großer Zuversicht einem dahertigen Beschlusse entgegen.

S t a m p f l i, Finanzdirektor. Ich finde mich veranlaßt, die Gründe noch näher auseinanderzusetzen, welche den Regierungsrath bestimmten, dem Begehr der Gemeinde Innerkirchen entgegenzutreten. Seit dem Jahre 1846 wurden viele solche Begehren gestellt; derselbe trat in keinem Falle darauf ein, indem er davon ausging, daß die betreffenden Verhältnisse durch ein allgemeines Gesetz regulirt werden sollen. Wenn man der Gemeinde Innerkirchen entspräche, so würde nach meiner Ansicht die unmittelbare Folge sein, daß alle Helfereien das gleiche Begehr stellten. Bevor man solchen Bittschriften entspräche, sollte man die Konsequenzen derselben berücksichtigen und fragen, ob man überhaupt noch Helfereien wolle oder nicht. Ich glaube daher, es sei besser, die neue Kirchenverfassung abzuwarten, die schon in Vorarbeit liegt und nochwendigerweise noch im Laufe dieses Jahres vorgelegt werden soll. Für den religiösen Dienst der betreffenden Gemeinde ist vollkommen gesorgt; es ist dort Alles vorhanden, was andere Gemeinden haben, und durchaus keine Gefahr im Verzug. Der einzige Unterschied ist der, daß der Helfer zu Innerkirchen statt Fr. 1600 nur Fr. 1000 hat. Die Folge eines im Sinne der Justizdirektion gefassten Beschlusses würde sein, daß derselbe Fr. 1600 bekommen würde. Die deutschen Kirchenverhältnisse im Jura wurden bis dahin nicht anders behandelt; der Regierungsrath entschied ebenfalls dahin, daß die Frage verschoben werden solle, bis die Kirchenverhältnisse durch ein allgemeines Gesetz regulirt seien würden. Ich anerkenne übrigens die Opfer und den Sinn, die sich bei der Gemeinde Innerkirchen geltend machen.

F r i e d l i. Ich glaube, wegen Fr. 600 sollte man Innerkirchen nicht der Gefahr aussehen, ihren Helfer zu verlieren. Ich sehe nicht ein, warum man in den Antrag der Justizdirektion nicht eintreten sollte. Man sagt zwar, demselben stehe die Erhöhung der Besoldung um Fr. 600 entgegen. Ich glaube jedoch, dem Gegenantrage liege ein anderes Motiv zu Grunde, nämlich, daß es heutzutage nicht mehr Mode ist, neue Pfarrer zu bestellen. Wenn übrigens der Finanzdirektor glaubt, im Falle des Entsprechens würde sich noch manche Gemeinde präsentiren, so hat man die dahertigen Bittschriften nicht zu scheuen. Ich stimme daher zum Antrage der Justizdirektion.

K u r z. Vor Allem aus einer Verichtigung. Ich glaube, es sei unrichtig, daß der Unterschied in Bezug auf die Besoldung 600 Franken betrage. Der Pfarrer, als Helfer, hat 1000 Franken, wenn ich nicht irre. Er ist noch ein junger Mann, würde somit noch einige Zeit in der Klasse von Fr. 1000 bleiben. Es dauert noch manches Jahr, bis er in die Klasse von Fr. 1600 treten wird. Erst also auch der jetzige Helfer in das Klassensystem ein, so würde er zunächst nur Fr. 1200 erhalten und erst nach 10 oder 12 Jahren in die Klasse von Fr. 1600 treten. In diejenige von Fr. 2200 kommen höchstens diejenigen, welche 65 bis 70 Jahre alt sind. Wenn man glaubt, man müsse ein zu kominendes Gesetz abwarten, das die Pfarreien bezeichne, so könnte es wie mit dem berühmten Strafneutgesetze gehen; man sagte immer, wir wollen keine Strafe ausführen, bis wir das Gesetz über das Strafneut vor Augen haben werden. Man sprach von diesem seit 10-12 Jahren. Es ist aber eine unbekannte

Größe, ich sah nie etwas davon. Man könnte also auch alle Jahre von einem Gesetze über die Regulirung der katholischen Verhältnisse sprechen und hundert Anträge stellen, es ließe alles beim Alten. Die Abgränzung der Pfarreien ist übrigens weniger wichtig, als die der Straßen. Wenn sich also in einem gegebenen Falle das Bedürfnis zeigt, so soll man demselben entsprechen, um so mehr, als man sieht, daß nicht viel auf dem Spiele steht, indem ja bereits alles zur Erhebung vorhanden sein soll. Warum sollte man dieser Gemeinde nicht auch den Namen einer Pfarrei geben? Wenn sich irgendwo im Kanton gleiche Verhältnisse zeigen, so entspreche man ihnen. Das Verhältnis der Helfereien ist überhaupt eine Anomalie; der Helfer soll nichts anders sein als Aushilfsperson eines Pfarrers; sobald aber der Helfer in einem gewissen Sprengel eine spezielle Seelsorge erhält, so sollte man die Helferei sogleich zur Pfarrei erheben. Ich will zwar nicht sagen, daß man einem jeden derartigen Begehr entsprechen solle, allein einer Gemeinde, die alles that, was nötig war, möchte ich einen Gefallen erweisen.

S t a m p f l i, Finanzdirektor. Ich möchte diese Verichtigung nicht so annehmen, wie sie gestellt worden ist. Herr Kurz sagt, es sei nicht richtig, daß die Folge der Erhebung der Helferei eine Erhöhung der Besoldung von Fr. 600 sein werde, der betreffende Geistliche sei noch sehr jung und er käme also höchstens in die fünfte oder vierte Klasse, man riskire also höchstens Fr. 200. Dies ist unrichtig; denn nach den bestehenden Besoldungsgesetzen muß jedenfalls bei der Errichtung einer neuen Pfarrei die Dotationssumme der Geistlichkeit um Fr. 600 erhöht werden. Im Gesetz vom 18. Dezember 1824 heißt es: „Sollten in Zukunft, sei es durch Ankauf von Kollaturrechten oder sonst, neue Klassenstellen in die Progression aufzunehmen sein, so wird dafür als feste Regel bestimmt, daß die Klassen in folgender Ordnung jede um eine Stelle vermehrt werden sollen: als die 4., die 5., die 3., die 6., die 2., die 7. und endlich die 1. Jedesmal wird die Hauptsumme um Fr. 1600 vermehrt.“ Allerdings ist die höchste Klasse mit Fr. 2200 bedacht, allein der Gesetzgeber hat bestimmt, daß die Durchschnittssumme, also Fr. 1600, angenommen werden soll.

F u n k, Präsident des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Man stellt sich vor, es handle sich im vorliegenden Falle bloß darum, ob man 600 Fr. jährlich mehr ausgabe und ob man den Helfer zu Innerkirchen zu einem Pfarrer umtaufen, oder ob man ihm den Namen eines Helfers lassen wolle. Es ist von Seite des Herrn Kurz bemerkt worden, wenn irgendwo in Beziehung auf Seelsorge ein Geistlicher notwendig sei, warum man ihn nicht Pfarrer nenne? Ich möchte hier in Erinnerung bringen, wie alle diese Helfereien zu Stande gekommen sind. Die Helferei zu Innerkirchen namentlich wurde errichtet infolge des Dekrets vom Mai 1835. Man fand damals, es sei bei der zunehmenden Bevölkerung in Innerkirchen eine Aushilfe durch eine Helferei notwendig und verband mit derselben die weiteren Verpflichtungen, in Fällen, wo die Pfarrer von Gadmen und Guttannen an ihren Funktionen gehindert seien, denselben beizustehen. Wenn Sie das Dekret annehmen, wie es vom Regierungsrath vorgeschlagen worden ist, so wird die Helferei zu Innerkirchen ledig und die am Platze derselben neu errichtete Pfarrstelle muß ausgeschrieben werden; von diesem Augenblick an weiß man nicht, wer gewählt wird, so daß es noch ganz ungewiß ist, ob der jetzige Helfer diese Stelle erhalten. Es tritt aber noch eine weitere Schwierigkeit in Bezug auf die Seelsorge ein. Es wurde nämlich seiner Zeit im Jahre 1835 dem jeweiligen Helfer von Innerkirchen die Pflicht auferlegt in der Seelsorge der Gemeinden von Gadmen und Guttannen Aushilfe zu leisten. Wenn nun die Helferei von Innerkirchen aufgehoben, und eine Pfarrstelle am Platze derselben errichtet wird, so frage ich, wer soll in Notfällen, wo der Seelsorger in Gadmen oder Guttannen nicht funktioniren kann, aushelfen? Jedenfalls doch nicht der Pfarrer von Innerkirchen. Der Dekan von Thun hat gesagt, man solle die dahertigen Funktionen dem Helfer von Interlaken übertragen. Allein

dies führt wieder Schwierigkeiten mit sich, indem man dem Helfer von Interlaken in seiner gegenwärtigen Anstellung nicht zumuthen kann, daß er dieses übernehme. Die Folge wäre also, daß eine neue geistliche Stelle errichtet, und die Aushülfe, welche bisher den Gemeinden Gadmen und Guttannen geleistet wurde, Preis gegeben würde. Es ist dem Regierungsrathe vorgeworfen worden, es habe bei ihm der Grund entschieden, daß man heut zu Tage keine Pfarrreien mehr errichten wolle. Allein wenigstens der gegenwärtige Regierungsrath hat auf der einen Seite noch keinen Antrag gemacht, eine Pfarrstelle aufzuheben, und auf der andern ist das vorliegende Gesuch das erste dieser Art, das seit dem Jahre 1846 bisher gekommen ist. Vom Jahre 1831 bis 1835 war gar kein Helfer in Innerkirchen; erst damals wurde ein solcher dahin gesetzt und dieser soll nun nach dem Antrage des Regierungsrathes daselbst bleiben, so daß die Seelsorge in keiner Weise vernachlässigt wird. Sie würden also nach meinem Dafürhalten durch Errichtung einer Pfarrrei in Innerkirchen die Sache nur verschlimmern, weil die Gemeinden Gadmen und Guttannen dadurch vernachlässigt würden.

Z a h l e r. Nach den Vorträgen des Regierungsrathes und den dahertigen Berechnungen wird es schlechterdings unmöglich sein, der Bittschrift der Gemeinde Innerkirchen zu entsprechen. Nach dem Vortrage der Finanzdirektion müßten folgerechter Weise alle Helfereien zu Pfarrreien umgewandelt und die Besoldung aller Helfer um Fr. 600 erhöht werden. Im letzten Vortrage nun ist gezeigt worden, daß vor dem Jahre 1830 in diesem Bezirke sich keine Helferei befunden habe und daß die gegenwärtig daselbst bestehende neu geschaffen worden sei. Eine halbe Minute vorher hat der Redner gesagt, daß es unmöglich sei, die Funktionen dieser Helferei dem Helfer von Interlaken zu übertragen. Allein welches sind denn da die großen Schwierigkeiten, wenn man im nämlichen Atemzuge sagt, es sei bis zum Jahre 1830 daselbst keine Helferei notwendig gewesen? Ich kann auf der andern Seite nicht begreifen, warum deswegen alle Helfereien zu Pfarrreien gemacht werden sollten. Ich nehme hier zuerst die Helfereien von Thun und von Saanen. Diese sollen für abwesende Pfarrer, oder für solche, die nicht funktioniren können, eine Aushülfe sein. Anders verhält es sich dagegen mit der Helferei Innerkirchen: diese hat ihre eigenen Funktionen, ihre eigene Kirche, so daß es sich nur um ein Wort handelt, um derselben „Pfarrrei“ zu sagen, statt „Helferei“. Ich kann nicht begreifen, warum man wegen bloß 600 Fr. solche Einwendungen und Bedenklichkeiten äußern kann. Alles ist vorbereitet, daß dem Antrage entsprochen werde. Die dortigen Leute haben sich angestrengt und das Thrigte gethan; auch ist das Bedürfnis vorhanden. Daß dieses Letztere der Fall sei, hat die vorige Regierung dadurch anerkannt, daß sie dort eine Helferei ins Leben gerufen hat. Ich halte deshalb dafür, die Einwendungen des Regierungsrathes seien nicht stichhaltig und stimme vollkommen der Ansicht des Herrn Justizdirektors bei.

Herr B e r i c h t e r s t a t t e r. Es scheint mir, man habe sich das Verhältniß dieser Pfarrrei oder Helferei nicht richtig vorgestellt. Es ist keine Helferei, welcher bestimmte Angehörige fehlen, wie es bei denjenigen der Fall ist, welche zur Aushülfe im ganzen Sprengel da sind, sondern faktisch ist es bereits eine Pfarrrei, welcher noch die Verpflichtung obliegt, in Gadmen und Guttannen Aushülfe zu leisten, wenn die dortigen Pfarrer verhindert sind, ihre Funktionen zu verrichten. Allein selbst so stellt sich bisweilen für den Helfer von Innerkirchen die Unmöglichkeit heraus, diese Hülfe zu leisten, indem zur Winterszeit oft Tage und Wochen lang wegen der Menge des Schnees gar keine Kommunikation zwischen Gadmen, Guttannen und Meiringen stattfinden kann. Der Nachtheil, den die Gemeinde Innerkirchen erleidet, wenn die Sache bleibt, wie sie ist, besteht darin, daß der Gottesdienst unterbrochen wird, wenn ihr Helfer einer der genannten Gemeinden zu Hülfe gehen muß. Der Herr Regierungspräsident hat gesagt, es sei unmöglich, dem Helfer in Interlaken die Funktionen zu übertragen, welche bezüglich der Aushülfe an die Herren Pfarrer in Gadmen und Guttannen dem gegenwärtigen Helfer

von Innerkirchen obliegen. Diese Meinungtheile ich nicht. Der Helfer von Interlaken braucht nur seinen Wirkungskreis auch auf den Bezirk Oberhasle, der sehr klein ist, auszudehnen. Ohnedies hat der Helfer von Interlaken sehr wenig zu thun; es vergeht, wie ich mir habe sagen lassen, oft ein ganzes Jahr, bis er in einer andern Gemeinde ausheften muß. Das Ganze bestände darin, daß er von Interlaken nach Oberhasle reisen müßte, sofern man ihn nicht an einen andern Ort als nach Interlaken plazieren würde. Wir haben noch andere derartige Verhältnisse, wie z. B. bei den Helfereien Nüslegg und Buchholterberg. Auch diese Helfereien sind im Grunde der Sache Pfarrreien. Der Unterschied, welcher zwischen Innerkirchen und diesen beiden Helfereien stattfindet, ist bloß der, daß diese letzteren keine Verpflichtungen haben, noch benachbarten Pfarrreien auszuhelfen. Es handelt sich daher bloß um den Namen, denn was die Amtsverrichtungen betrifft, so sind diese ganz identisch mit denjenigen eines Pfarrers. Ich habe gefunden, selbst in dem Falle, daß eine Aenderung in der Eintheilung der Kirchgemeinden stattfinden sollte, könne sie doch auf die Verhältnisse von Innerkirchen keinen Einfluß haben. Diese hat schon der liebe Gott selbst so angeordnet, wie sie sein sollen und wie sie nicht anders sein können. Es verhält sich daselbst nicht wie in den Niederungen, wo man ohne Nachtheil Pfarrreien verschmelzen kann, sondern da sind hohe Berge und Thäler, zwischen welchen, wie bereits bemerkt, oft die Kommunikation ganz unmöglich wird. Wenn gleich in Innerkirchen ein Helfer ist, so sind doch in gewissen Zeiten diese Ortschaften gar nicht zugänglich, was früher, als Gadmen und Guttannen noch zu Innerkirchen gehörten, der Grund war, daß diese beiden Ortschaften oft Wochen und Monate lang keine Predigt besuchen konnten. Die Aenderungen in der Eintheilung der Pfarrreien mögen daher ausfallen wie sie wollen, so werden sie doch, wie ich glaube, keinen Einfluß auf die Verhältnisse der Helferei Innerkirchen haben können. Was meine persönliche Meinung betrifft, so bleibt sie die nämliche, welche ich in meinem schriftlichen Vortrage geäußert habe. Anderseits sind indessen die Ansichten des Regierungsrathes für Verschiebung eben so wichtig. Es gibt noch andere Helfereien, welche sich in einem ähnlichen Falle befinden und welche Anerkennungen erheben werden, bei denen aber nach meiner Ansicht das Bedürfniß nicht in gleichem Maße vorhanden ist, wie bei der in Frage stehenden Kirchgemeinde. Allein wenn man es an dem einen Orte thut, so muß man es auch an dem andern thun. Sie mögen übrigens jetzt beschließen, was Sie wollen, so kann es sich doch nicht darum handeln, heute das Projektdecreet der Justizdirektion zu behandeln, indem dasselbe vom Regierungsrath noch nicht behandelt worden ist, und bloß eine Beilage zu meinem Rapporte bildet. Wenn der Große Rat etwas Anderes beschließen sollte, als was vom Regierungsrath vorgeschlagen ist, so müßte der Gang des Geschäftes der sein, daß es vom Großen Rathe an den Regierungsrath zurückgeschickt würde, um von diesem in demjenigen Sinne behandelt zu werden, der hier belieben sollte.

A b s i m m u n g.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes, die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen

65 Stimmen.

Auch hier gefallenen Meinungen Rechnung zu tragen

51

Vortrag des Regierungsrathes über das Gesuch der Bäuerten Zwischenflüh, Schwenden und Entschwyl, Gemeinde Diemtigen, um Errichtung eines eigenen Kirchspiels.

Herr J u s t i z d i r e k t o r, als Berichterstatter. Es liegt hier ein Begehr ähnlicher Art vor, wie das so eben erledigte. Während indessen in Innerkirchen zur Errichtung einer Pfarrrei alles Notwendige vorhanden ist, wie z. B. das Pfarrhaus, der Todtenacker ic. so fehlt hier Alles. Schwenden ist ein Thal, welches, wie ich glaube, 4 Stunden von Diemtigen entfernt und im Uebrigen bewohnt ist durch Güter- und Bäuertgemeinden. Diese beklagen sich, daß sie von der Kirche zu

welt entfernt seien, als daß sie dem Gottesdienste beiwohnen könnten. Weil daselbst nicht einmal eine Filialkirche ist, so wird es sich hier um die Gründung von etwas ganz Neuem handeln, und zwar wünscht jene Landschaft nicht bloß eine Helferei, wie im Buchholterberg und in Rüschegg sind, sondern eine eigene Pfarrei. Zu diesem Wunsche könnte ich im gegenwärtigen Momente auch nicht stimmen, zwar nicht aus dem Grunde, weil das Bedürfniß nicht vorhanden wäre, sondern weil unsere finanziellen Verhältnisse das Opfer, welches durch den Bau des Pfarrhauses, der Kirche, die Befördung des Pfarrers &c. veranlaßt wird, nicht gestatten. Aus diesem Grunde halte ich dafür, es solle jedesfalls die Sache verschoben werden. Mit dieser Ansicht stimmt auch der Regierungsrath überein und nach dem Beschuß, welchen Sie so eben gefaßt haben, glaube ich, es werde nicht zweifelhaft sein, daß die hohe Versammlung dem Antrage des Regierungsrathes beistimmen werde.

Durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag der Militärdirektion, dahin gehend, sie möchte nachträglich ermächtigt werden, den für die eidgenössische Inspektion zweier Bataillone und einer Scharfschützenkompanie budgetierten Kredit von Fr. 23,200 zur Einübung des neuen Reglements für diejenigen 3 Bataillone zu verwenden, welche bisher noch mit Steinschloßgewehren bewaffnet waren.

Herr Militärdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Nach einem vorhandenen Tagssitzungsbesluß ist der Stand Bern verpflichtet worden, im Laufe des Jahres 1849 zwei Bataillone der Infanterie des Auszuges und eine Scharfschützenkompanie der eidgenössischen Inspektion zu unterstellen. Um diese Inspektion passieren zu können, ist vom Gr. Rath bei Berathung des Budgets die Summe von Fr. 23,200 bewilligt worden. Herr Präsident, meine Herren! Die Militärdirektion glaubte, man solle bei dem Bundesrathe das Ansuchen stellen, es möchte für das Jahr 1849 diese Inspektion nicht stattfinden. Zu gleicher Zeit, als dieses Gesuch an den Bundesrat gestellt wurde, machte man ihm die Gründung, es werde die Summe, welche vom Großen Rath zu Abhaltung dieser Inspektion bewilligt worden, zu andern noch dringenden militärischen Bedürfnissen verwendet werden. Bekanntlich hat Bern noch 3 Bataillone im Auszug, welche nicht mit Perkussionsgewehren versehen sind. Es sollen nun mit der bewilligten Summe von Fr. 23,200 ohne Kreditvermehrung — ich bitte dieses zu beachten — statt zwei Bataillone, deren 3 in verschiedenen Abtheilungen einberufen werden, um sie die Waffen austauschen und gleichzeitig auf das neue eidgenössische Militärreglement einzurichten zu lassen. Es wird dabei noch der Zweck erreicht, und zwar wiederum ohne Kostenvermehrung, daß man mehr Stabsoffiziere — Kommandanten, Majore und Aidemajore — einberufen kann. Das Gesuch geht also bloß dahin, daß die für die eidgenössische Inspektion bewilligten Fr. 23,200 so verwendet werden, wie der Bundesrat bereits gestattet hat.

Der Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung 11/2 Uhr.

Für die Redaktion:

R. Schäret.
Bringolf.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 29. Mai 1849.

Morgens um 8 Uhr, im großen Kasinoaale.

Präsident: Herr v. Tiller.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Beutler, Greppin, Kanziger, Känel zu Bargent, Kummer, Ritschard zu Oberhofen, Rubin und Schneeberger zu Herzogenbuchsee; ohne Entschuldigung: die Herren Aebelsold, Aefolter, Antoine, Bähler zu Wattenwyl, Betschard, Boivin, Büscher, Chopard, Günter, Genninger, Glemi, Gueter, Geiser Oberst, Girardin, Habegger, Indermühle, Marquis, Marti, Müller zu Nidau, Neuhaus, Probst, Rickenbach, Renfer, Ritschard zu Aarmühle, Rosseler, Roth Artillermajor, Roth Negotiant, Röthlisberger zu Lauperswyl, Schneider zu Langnau, v. Steiger, Stettler, Tschiffeli, Vallat und Zingg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vorlesen und ohne Einsprache genehmigt.

Herzog. Herr Präsident, meine Herren! Es ist gestern durch den Herrn Präsidenten des Großen Rathes auf die Tagesordnung für den Donnerstag gesezt worden die Behandlung des Anzuges mehrerer Mitglieder dieser Behörde, betreffend die Aufhebung der Kapitulation des 4. Schweizerregiments in Neapel. Gleichzeitig wurde gestern ein Schreiben des Verwaltungsrathes dieses Regiments abgelesen. Ich will in die Charakteristik dieses Schreibens nicht näher eintreten. Es wird ein bleibendes Denkmal bilden für den Stand der Herren, die es abgefaßt haben, und einen Beweis liefern, daß die Hohen in Neapel nicht begriffen haben, was eine Volksregierung, welche durch den Willen des Volkes hier steht und die öffentlichen Angelegenheiten leitet, ist. Sie haben noch nichts gelernt und nichts vergessen. Das Schreiben ist in einem Tone und einer Insolenz abgefaßt, wie ungefähr in Rom der Patrizier Sulla an die Plebeier ein Schreiben richtete, als er die Herrschaft an sich gerissen hatte. Ich stelle den Antrag, daß dieser Brief, damit jedes Mitglied sich von der Unangemessenheit desselben überzeugen könne, lithographirt und den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt werde, bevor die Verhandlungen über diesen Gegenstand eröffnet sind.

Ingold. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Prof. Herzog durchaus. Es wird wohl kein Mitglied da sein, welches nicht tief indignirt worden wäre durch die Sprache, welche dieses Schreiben ins Feld führt. Allerdings mahnt dieses an die Zeit des römischen Militärdespotismus, wo die römischen Tyrannen dem Senate gegenüber eine ähnliche Sprache ins Feld führten. Allein dies ist nicht die Sprache von Bürgern gegenüber der Regierung ihres freien Vaterlandes, dem auch sie angehören.

Zahler. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Professor Herzog, insoweit als er die Vertheilung des lithographirten Schreibens an die Mitglieder des Großen Rathes betrifft, allein nicht, insofern er die Abänderung der Tagesordnung verlangt.

Herr Präsident. Es ist kein Antrag auf Abänderung der Tagesordnung gestellt.

Der gestellte Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

Angezieht und dem Regierungsrath zu Anordnung einer neuen Wahl überwiesen wird; die Austrittserklärung des Herrn Kommandanten Dietler in Narberg.

Herr Präsident. Da Herr Dietler auch Mitglied der Staatswirtschaftskommission war, so wird auch eine neue Wahl in dieselbe stattfinden müssen. Wir werden diese Wahl mit den übrigen Wahlen nächsten Mittwoch vornehmen.

Tagessordnung.

Dekretsentwurf über Bestimmung einiger Hauptgrundsätze für die Revision der neuen Hypothekarordnung.

(Abgedruckt im Tagblatt Nr. 3.)

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Dieser Gegenstand, zu dessen Behandlung wir nun schreiten, ist, wie bereits vom Herrn Präsident bemerkt worden, von höchster Wichtigkeit. Zu diesem Schluße müssen wir kommen, wenn wir die Folgen derselben näher ins Auge fassen; denn es handelt sich hier nicht um eine Frage des politischen Organismus, sondern um einen Gegenstand, der sehr tief in den Wohlstand des Volkes eingreift. Ich halte daher dafür, daß er von der obersten Landesbehörde wohl zu erwägen, und abgesehen von allen politischen Meinungen genau zu berathen sei. Der Große Rath mag hier diejenigen Grundsätze adoptiren, welche er für die Entwicklung des Volkswohlstandes am zweckmäßigen hält. Was die Art und Weise betrifft, wie dieser Entwurf hierher gekommen, so bemerke ich, daß die Initiative dazu von der Finanzdirektion ausgegangen ist und zwar aus den Gründen, welche in den gedruckten Beilagen angegeben sind. Die Finanzdirektion hat sich bei der Ausarbeitung mehrerer Gesetze, welche in ihr Bereich einschlagen, davon überzeugen müssen, daß sie wesentlich von dem Systeme der Hypothekarordnung abhängen und hat deshalb den vorliegenden Dekretsentwurf an den Regierungsrath gebracht. Der § 98 der Staatsverfassung sagt nun folgendes: „den Staatsbehörden ist namentlich zur Pflicht gemacht, die folgenden Gesetze unverzüglich zu revidiren und zu erlassen: — — 4) das Gesetz über das Notariat und das Hypothekarwesen, namentlich die Abschaffung der Untergerichte.“ Infolge dieser Verfassungsvorschrift wurde, wie sie wissen, im Jahr 1846 eine Gesetzgebungscommission niedergesetzt und ihr die auszufertigenden Arbeiten übertragen. Es wurde ferner festgesetzt, daß sie die Revision oder Erlassung der unter Art. 1 bis und mit 5 des §. 98 der Staatsverfassung bezeichneten Gesetze längstens bis den 1. Januar 1848 bewerkstelligen solle. Es war also jedenfalls nicht der Regierungsrath, welcher diese Sache von sich aus behandeln konnte, sondern die Gesetzgebungscommission, welche durch ihren früheren Beschluss mit der Abschaffung dieser Gesetze beauftragt war, hatte sich mit diesen Arbeiten zu beschäftigen. Diese hat eine vorläufige Berathung gehalten und sich dem System nach zu den vorliegenden Grundsätzen bekannt. Auch der Regierungsrath hat nach einer vorläufigen Berathung dieselben gebilligt. Aus dieser doppelten Vorberathung also ist der Dekretsentwurf hervorgegangen, der Ihnen so eben ist vorgelesen worden. Das hauptsächlichste Prinzip derselben besteht darin, daß die neue Hypothekarordnung auf der Grundlage eines Kadasters beruhen soll, und der zweite Grundsatz derselben stellt fest, daß die zu machende Revision sich auch auf die Hypothekarordnung des französischen Code civil zu erstrecken habe, damit in dieser Beziehung die Einheit zwischen den beiden Kantonstheilen hergestellt werde. Es sei mir nun erlaubt, Ihnen ganz kurz die Konsequenzen vorzurühren, welche an dieses Hypothekarsystem sich knüpfen müssen. Ich bemerke hier zum Voraus, daß ich um Entschuldigung bitten muß, wenn ich mich nicht mit der Genauigkeit und Gründlichkeit, die ich selbst wünsche, über diesen Gegenstand verbreiten kann, indem ich nicht Zeit hatte, mich darauf vorzubereiten, wie es mir lieb gewesen wäre. Die erste Frage, welche hier entsteht, ist natürlich die: was ist eigentlich eine Hypothekarordnung? Darauf kann man einfach so antworten: die Hypothekarordnung muß entscheiden,

was ich zu beobachten habe und welche Bedingungen nötig sind, wenn ich ein Grundstück kaufen oder verkaufen und wenn ich Dienstbarkeiten erwerben oder jemand anders eindäumen will; ferner, welche Formen zu beobachten seien, wenn ich Geld auf ein Grundstück aufnehmen oder einem Anderen gegen eine grundpfändliche Versicherung leihen will. Die Hypothekarordnung enthält also die Lehre von den Formen und Bedingungen, welche bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder Grundpfändern zur Anwendung kommen. Ich frage weiter nach dem Hauptzweck der Hypothekarordnung oder nach dem Hauptzweck der Formen, welche davor bei Kaufen und Verkäufen vorgeschrieben werden. Ich erblicke denselben in erster Linie in der möglichst großen Sicherheit, welche bei den Rechtsverhältnissen, welche auf Grundstücke Bezug haben, erreicht werden soll. Wenn ich ein Grundstück kaufen will, so ist es mir vor Allem aus daran gelegen, daß der Kauf so errichtet werde, daß ich in alle Zukunft bei meinem erworbenen Grundstück sicher sei. Ich muß überzeugt sein, daß derjenige, welcher mir ein Grundstück verkauft, der eigentliche Eigentümer derselben sei; daß auf dem Grundstück keine andern Lasten hängen, als die mir der Verkäufer angegeben hat. Ich muß ferner überzeugt sein, daß der Verkäufer wirklich handlungsfähig und berechtigt ist, mit das Grundstück zu verkaufen. Ganz gleich ist es bei den Anlegungen auf Grundstücke; wenn ich auf ein Grundstück Geld anlegen will, so wünsche ich sicher zu sein, daß derjenige, welcher mir das Grundstück verpfändet, das Recht dazu habe; ich muß sicher sein, daß das Grundstück wirklich mit keinen andern Pfandrechten und Lasten beladen sei als denen, welche mir der Verpfändere angegeben hat; ferner, daß das Grundstück auch wirklich fähig sei, für eine bestimmte Summe Sicherheit zu gewähren. Der erste und hauptsächlichste Zweck der Hypothekarordnung ist also die Sicherheit für alle grundrechtlichen und namentlich grundpfändlichen Verhältnisse. Der zweite Zweck der Hypothekarordnung ist derjenige der Einfachheit und Wohlfeilheit, allein ich sage ausdrücklich, daß dieser Zweck bloß ein sekundärer sei. Wenn der Zweck der Sicherheit nicht erreicht wird, so ist derjenige der Wohlfeilheit und Einfachheit total verloren. Wenn man also mit dem Zweck der Sicherheit auch denjenigen der möglichen Einfachheit verbunden kann, so erhält das Publikum die Wohlthat eines möglichst wohlfeilen Grundpfandverkehrs. Was sind nun die Folgen davon, wenn man diese Zwecke erreicht? Es wird ebenso der Wert des Grundeigenthums steigen, denn es muß einleuchtend sein, daß ich für ein Grundstück lieber etwas mehr bezahle, sobald ich weiß, daß ich dasselbe mit Sicherheit kaufe. Man hört aus diesem Grunde oft, besonders von Leuten, welche nach Nordamerika reisen, fragen, ob man dort durch gute Einrichtungen geschützt sei, indem sie lieber in einem Staate Grundeigenthum erwerben, welcher für den ruhigen Besitz derselben schützende Gesetze hat. Es wird ferner erreicht, die Vermehrung und Verbesserung des Grundpfandkredites. Man kann annehmen, daß das Vermögen eines Volkes nicht bloß in dem vorhandenen Realkapitale besteht, sondern wesentlich auch in dem Kredit, welchen das Volk genießt. Wenn Sie sich vorstellen, daß wir für 1000 Millionen Grundeigenthum haben und auf 500 Millionen desselben absoluten Kredit gründen können, so ist es klar, daß wir mit 1500 Millionen arbeiten können. Oder wennemand ein Gut besitzt oder für Fr. 10,000 ankaufst, allein nicht genug Kapital besitzt, um dasselbe sogleich zu bezahlen, sondern bloß die Hälfte derselben zu bezahlen vermag, so wird er bei guten Hypothekarreinrichtungen die übrigen Fr. 5000 auf die Hinterlage eines Grundstücks aufnehmen können. Er wird so sein Vermögen auf viel schnellere Weise wirksam machen. Herr Präsident, meine Herren! Ich komme nun zu der Frage, wie es mit dem bisherigen Systeme gehalten gewesen sei; genügt dasselbe, um Grundpfandkredit zu gewähren, wie es zu wünschen wäre? Ich bemerke hier zum Voraus, daß ich das bisherige System nicht verdammen will und daß es namentlich zur Zeit seiner Einführung eine außerordentliche Verbesserung war. Wenn ich das bisherige System durchgehe, so geschieht es nicht, um zu sagen, daß es durchaus schlecht sei, sondern bloß, um einige Mängel derselben hervorzuheben, welche es

nothwendig machen, zu einem neuen System überzugehen. Es ist vorweg in Erinnerung zu bringen, daß der Kanton Bern 4 verschiedene Hypothekarsysteme hat, nämlich 1) dasjenige des alten Kantonstheils; 2) dasjenige der Stadt Biel, welche einen Theil ihres ehemaligen Stadtrechtes beibehalten hat, infolge dessen nicht bloß Gültbriebe, sondern auch sogenannte Pfandrechtsobligationen errichtet werden können; 3) dasjenige des reformirten Jura's. Als dieser mit dem Kanton Bern vereinigt wurde, so führte man in demselben die Untergerichte ein, die dann später abgeschafft wurden. Auch andere Gesetze des Kantons Bern kamen in demselben zu Kraft, so z. B. das Amtsnotariatsgesetz; 4) dasjenige des katholischen Jura, in welchem allein keine Gesetze des alten Kantons eingeführt wurden. Schon dieser Umstand, daß wir 4 verschiedene Hypothekarsysteme besitzen, muß es in gesetzgeberischer Hinsicht wünschenswerth machen, diese Verschiedenheit auszugleichen. Wie ist nun aber das Hypothekarsystem im alten Kantonstheil, welches ich vorzüglich im Auge haben will, beschaffen? Ich frage hier zuerst, was nothwendig sei für die Legitimation der Personen? Wenn ich ein Grundstück kaufen will, so will ich überzeugt sein, daß der Verkäufer den Verkauf vornehmen dürfe, und daß er diejenige Person sei, für welche er sich ausgibt. Dafür sind zwei Institute vorhanden, dasjenige des Amtsnotars und dasjenige des Untergerichts. Der Amtsnotar ist verpflichtet, über die Identität der Person Ausweis zu geben und das nämliche liegt dem Untergerichte ob, welches überdies nachzusehen hat, ob der Betreffende handlungsfähig sei. Nach der Legitimation der Person kommt die Legitimation zum Eigenthum. Ich habe schon vorhin bemerkt, daß, wenn ich einen Kauf abschließen will, es mir daran gelegen sein muß, zu wissen, ob der Verkäufer wirklich Eigentümer der Sache sei. Dafür liegt eine Garantie in dem Untergericht oder jetzt in dem Gemeindsrath. Dann kommt die Identität der Sache. Ich muß gewiß sein, daß das Grundstück so und so beschaffen ist, wie der Verkäufer mir angibt. Auch hier liegt die Garantie in den Untergerichten, welche genau zu untersuchen haben, ob das Grundstück wirklich existire. Ich komme endlich auf einen Punkt, welchen ich schon vorhin berührt habe. Wenn ich Geld auf ein Grundstück anlegen will, so will ich überzeugt sein, daß das Grundstück auch wirklich für eine bestimmte Summe Sicherheit gewöhre. Nach dem bisherigen System liegt die Sicherheit in Lokal- und Spezialschätzungen. Bis dahin hatte man nämlich im alten Kantonstheile durchgehends Geld anleihen können in Form der Gültbriebe, welchen die Geldaufbeuchscheine mit den Schätzungen besonders dazu bestellter Schäfer vorausgingen, indem jedesmal ein Geldaufbeuchschein vorausging und vom Regierungsraththalter Schäfer bestimmt wurden, welche die Schätzung vorzunehmen hatten. So viel über die Einrichtungen, welche bis dahin bestanden und die zum Zweck hatten, den handelnden Personen die verschiedenen Garantien und Überzeugungen zu geben. Ich werde später darauf zurückkommen, inwiefern diese Garantien unvollständig gewesen seien. Zuletzt will ich noch ganz kurz vorführen, wie die öffentlichen Bücher und Scripturen beschaffen seien, und ich fange hier beim Amtsnotar an. Bei diesem muß zuerst ein Konzept über die betreffende Beschreibung aufgenommen werden. Dieses muß nach dem Gesetz wirklich gemacht werden. Auf diese Grundlage hin wird naher die Ausfertigung vorgenommen und diese meistens noch in das Geschäftsbuch des Amtsnotars, in das Amtsnotariatsprotokoll eingeschrieben, so daß jedesmal eine dreifache Beschreibung des Aktes stattfindet. Bei den Untergerichten kamen folgende Scripturen vor: die Minuten, die Ausfertigung der Urkunden und endlich die Eintragung des Aktes in das Fertigungsprotokoll. In der Amtsschreiberei endlich werden für Gemeindeweise die eigentlichen Grundbücher geführt, in welche man alle Verhandlungen über Grundeigenthum der Chronologischen Ordnung nach, wie sie abgeschlossen werden, einträgt. Ferner die Nachschlagungsmanuale, in welche jeweilen die Resultate der Nachschlagung eingeschrieben werden, welche bei der Einschreibung eines Aktes gemacht werden müssen. Wenn ein Kauf im Grundbuch eingeschrieben wird, so muß über den Gegenstand desselben bis zum Jahr 1804 nachgeschlagen werden, ob nicht noch andere Pfandrechte vor-

handen seien, welche sich im einzuschreibenden Akt nicht vorfinden. Diese sogenannten Nachschlagungszeugnisse werden in das Nachschlagungsmanual eingetragen. Daneben lief noch das Ablösungsmanual, welches amtsbezüglich geführt wurde, jedoch bloß in einigen Amtsschreibereien; in andern dagegen wurde es unterlassen. In dieses Manual wurden eingeschrieben die Verhandlungen, welche sich auf die Errichtung oder die Erlösung von Grundrechten bezogen. Ich komme nun an die innere Beschaffenheit der Akten und Bücher selbst. Der Kaufvertrag oder Kaufbeschreibung über ein Grundstück mußte jedesmal eine vollständige Beschreibung des Grundstückes enthalten. Wenn ein Grundstück, welches das eine Jahr verkauft, vollständig beschrieben und im Grundbuch eingeschrieben war, das andere Jahr wieder verkauft wurde, so mußte die nämliche Beschreibung noch einmal wiederholt werden. Es mußte zweitens die Eigentumslegitimation sich nach dem bisherigen System ebenfalls in jedem Akte vollständig wiederholen. Infolge dieser Beschaffenheit der Akten fand eine bedeutende Anhäufung der Scripturen statt, so daß die Grundbücher zu einer ungeheuren Zahl und Dicke anwuchsen. Aus diesem Umstände läßt sich die Erscheinung erklären, daß die Zahl der Grundbücher sich für einige Kirchspiele bereits über hundert beläuft, was den Nachtheil mit sich führt, daß die Nachschlagungen ungeheuer erschwert werden. Wenn z. B. ein Kauf über ein Haus abgeschlossen wird, das seit dem Jahre 1804 keine Handänderung erlitten hat, so muß man für diesen Kauf die Grundbücher bis auf das Jahr 1804 zurück nachschlagen. Was die Mängel dieses Systems betrifft, so stellt sich bezüglich auf den Hauptzweck der Hypothekarordnung, welcher in die Sicherheit zu sehen ist, die Unzuverlässigkeit der Schätzungen heraus. Wennemand Geld auf einen Gültbrief geben will, so hat er eine Spezial- oder Lokalschätzung. Bei der Spezialschätzung sucht der Verpfändere die Schätzung möglichst hoch zu bringen. Man könnte sagen, dies sei gleichgültig, wenn nämlich die Schäfer durchgehends unabhängige Leute wären. Allein dies kann man bei der Beschaffenheit der menschlichen Natur nicht voraussetzen. Ich kann in dieser Beziehung zwei schlagende Beispiele anführen, welche mir selbst vorgekommen sind. Ich war zwei Jahre lang an der Verwaltung der eidgenössischen Kriegsfonds. Es ereignete sich während dieser Zeit der Fall, daßemand sein Gut zu Fr. 28,000 schätzen ließ, um bei den eidgenössischen Kriegsfonds Geld darauf aufzunehmen. Diese gaben Fr. 14,000 dafür. Im folgenden Jahre nun fiel die betreffende Person in Geldtag; da wurde dann das Gut bloß um 14,000 und einige Franken geschätzt, und auch bei der Steigerung wurde nicht mehr geldt. Dies ist ein Beispiel; das andere kam mir bei der nämlichen Gelegenheit vor. Es wurde ein Gut zu Errichtung eines Gültbrieves um Fr. 80,000 geschätzt. Der Betreffende erhielt Fr. 50,000 auf dasselbe. Nach einigen Jahren fand ebenfalls ein Geldtag statt. In der Grundsteuerschätzung war das Gut bloß um Fr. 56,000 oder 58,000 geschätzt. Sie können sich keine Vorstellung davon machen, welchen Eindruck und welche Folgen dies für den Kredit des Kantons Bern mache. Sie mögen aus diesen zwei Beispielen schließen, welche Wichtigkeit es habe, daß die Schätzungen richtig seien. Jeder Schäfer, welcher seinem Nachbar durch eine zu hohe Schätzung einen Dienst zu erweisen glaubt, leistet wahrlich nicht nur seinem Nachbar, sondern auch dem ganzen Kanton einen sehr schlechten Dienst. Man sollte daher vom System der Spezialschätzung abgehen und sich hüten, daß sie nicht den Charakter einer Lokalschätzung habe, d. h. daß sie nicht durch Schäfer des gleichen Ortes gemacht werde, damit nicht nachbarliche Einflüsse wirkbar werden, welche die Wichtigkeit der Schätzung gefährden. Diese Einwendung bezüglich der Sicherheit. Die andere betrifft den Kostenpunkt. Bei der Komplikation der Formen, welche ich Ihnen vorhin aufgezählt habe, werden Sie gesehen haben, daß ein solches Geschäft neun verschiedene Formen passiren muß, nämlich drei beim Amtsnotar, drei beim Untergericht und dann noch beim Amtsschreiber. Wenn diese Weitschweifigkeiten für die Sicherheit nothwendig wären, so wären sie nicht zu viel. Allein wenn man nachweisen kann, daß diese dreifache Instanz nicht nothwendig ist,

so muß man sie auch kürzer machen. Schon im Jahre 1830 wurde viel über die Kosten geklagt, nun kann man nicht annehmen, daß das Begehr um Revision wegen der Unzweckmäßigkeit des Systems an sich gemacht worden sei, sondern dieses geschah bloß wegen der damit verbundenen Kostenbelastigkeit. Ich bin der Meinung, daß die Revision, welche jetzt in Frage liegt, hauptsächlich durch das Bedürfnis der Wohlfeilheit hervorgerufen worden sei, obgleich anderseits gleichzeitig auch die Sicherheit gehoben werden soll. Wenn nun, Herr Präsident, meine Herren! Thatsache ist, daß wegen der Sicherheit und Kostenbelastigkeit eine Revision der Hypothekarordnung statt finden sollte, so fragt es sich bloß noch, auf welche Weise dieselbe zu bewerkstelligen sei. Hier komme ich auf das Kadasterystem zu sprechen und erlaube mir ganz kurz anzudeuten, wie dies gemacht werden soll. Was ist ein Kadaster? Man stellt sich unter einem solchen gewöhnlich eine Einrichtung vor, wie sie sich im Jura findet, nämlich eine ganz genaue Vermessung und Planierung. Allein der Begriff eines Kadasters, wie er im vorliegenden Projekte verstanden ist, geht nicht so weit. Es ist hier darunter bloß verstanden ein vollständiges Verzeichnis aller Gebäude und Grundstücke, wo bei jedem einzelnen Grundstück Größe, Name und alle diejenigen Bestandtheile angegeben sind, welche bleibende Merkmale des selben bilden. Dieses Verzeichnis ist jedoch nicht in dem Sinne fortlaufend, daß ein Grundstück auf das andere aufgeschlossen wird, sondern so, daß je das Grundstück oder Gebäude seinen Contocurrent erhält und daß bei diesem Contocurrent im Verlaufe der Zeit alle Verhandlungen und Veränderungen ihrer chronologischen Ordnung nach eingetragen werden. Bei dem hier vorgeschlagenen System kommt aber nicht bloß der Kadaster in Frage, sondern es laufen neben demselben her noch die sogenannten Dokumentenbücher. Man muß sich die Sache nicht so denken, als ob, wenn ein Kauf verschrieben wird, die Obligation in den Kadaster eingetragen wird. Nein, darüber müssen eigene Bücher errichtet werden, in der Form der jüzigen Grundbücher; und man muß annehmen, daß die Dokumentenbücher sich genau an die jüzigen Grundbücher anschließen. Die jüzigen Grundbücher haben die Bedeutung, daß man in denselben ersehen kann, welche Pfandrechte auf den Grundstücken haften, und die neuen Dokumentenbücher enthalten im Grunde Nichts anders als eine einfache Aufzählung dessen, was bis jetzt in die Grundbücher eingetragen wurde. Es ergibt sich demnach in Bezug auf die Arbeit des Grundbuchführers, oder des Gemeindeschreibers gewissermaßen eine Erweiterung der Scripturen oder Formen. Ich mache noch auf einige Konsequenzen dieses Systems aufmerksam. Es braucht nicht Alles, was auf die Beschreibung des Grundstückes Bezug hat, bei jeder neuen Beschreibung wiederholt zu werden, weil die Beschreibung für ein und allemal im Grundkadaster vorhanden ist und das Grundstück selbst sich selten ändert. Die Anhäufung der Scripturen wird auf diese Weise vermieden. Eine zweite Konsequenz ist die Sicherheit der Schätzungen, und auf dieses komme ich nun insbesondere zu sprechen. Es soll im Kadaster nicht bloß Alles angegeben werden, was auf das Grundstück Bezug hat, sondern auch die Schätzung. Die Grundsteuerschätzung soll mit der Kadaster schätzung ganz genau übereinstimmen und sie sollen beide natürlich nicht zu dem Zwecke vorgenommen werden, um möglichst viel Geld auf das Grundstück zu erhalten, sondern um die Grundsteuer zu berechnen. Dieses hat denn zur Folge, daß die Schätzungen nicht zu hoch sind, sondern dem Wert der Grundstücke möglichst entsprechen. Die Kadasterschätzungen haben ferner nicht die Natur von Lokalschätzungen. Man könnte sagen, daß eine Inkongruenz deswegen eintrete, weil der Wert der Grundstücke sich mit dem Laufe der Zeit verändere. Allein diesem könnte durch eine Revision der Grundsteuerschätzung, welche sich alle fünf Jahre wiederholt, vorgebeugt werden. Wenn bei einer solchen Revision eine Veränderung des Grundstückes sich herausstellt, so muß auch die Kadasterschätzung darnach berichtigt werden, so daß der Eigentümer alle 5 Jahre eine Rechnung über die Vermehrung oder Verminderung des Grundstücks bekommt. Wenn ein Grundstück zu Grunde geht oder ein Haus abbrennt, so muß die Grundsteuerkommission die daherige Nach-

tragung im Kadaster sogleich machen. Auf diese Art, glaube ich, wird eine größere Garantie für die Schätzungen erzielt. Es fragt sich nun weiter: wie soll es gehalten werden bezüglich der Forterhaltung dieses Kadasters. Es ist nämlich bekannt, daß im Laufe der Zeit Veränderungen der Grundstücke durch Teilungen, Abtäusche u. c. gemacht werden. In dieser Beziehung besteht in denjenigen Staaten, in welchen man Kadaster hat, die Einrichtung, daß zum Kadaster einer jeden Gemeinde ein Supplementarkadaster gehalten wird, in welchem diese Veränderungen eingetragen werden. Dieses ist nach meiner Überzeugung ein sehr wesentlicher Theil des Kadaster systems, auf welchen die Verwaltung die größte Aufmerksamkeit zu verwenden hat. So viel über diesen Punkt. Ich komme nun zu einem andern, nämlich zu der Frage, wie sollen der Hypothekarkadaster und der Steuerkadaster organisiert werden. Jedes Mal, wenn eine Änderung im Steuerkadaster stattfindet, so muß sie auch im Hypothekarkadaster angemerkelt werden. Diese Verbindung könnte so bewerkstelligt werden, daß der Grundbuchführer eine solche Stellung erhielte, daß er Depositär des Hypothekarkadasters würde und zugleich Depositär des Steuerkadtasters und des Brandversicherungskadasters. Jedes Mal, wenn eine Steuer ausgeschrieben würde, so müßte der Amtsschreiber die Veränderungen, welche im Hypothekarkadaster vor sich gegangen, im Steuerkadaster nachtragen, und ebenso die Veränderungen, welche im Brandversicherungskadaster stattgefunden, wenn z. B. ein Haus abgebrannt oder ein neues gebaut worden ist. Wenn endlich Veränderungen in den Hypothekarkapitalien vor sich gehen, so soll er auch diese im Kapitalsteuerkadaster nachtragen. So könnte man einer Person alle diese Register übertragen und würde die Weitläufigkeit vermeiden, daß man die Gemeindesatzkommissionen für jede Steuer in Bewegung setzen müßt. Auch die Kontreleurs im Jura würden auf diese Weise wegfallen, welche Einrichtung dort gegenwärtig noch bestehen muß, weil dort die obligatorische Verschreibung nicht stattfindet. Wenn man diese Einrichtung annimmt, so wird dann einfach der Grundsatz aufgestellt: so lange ein Kauf nicht eingeschrieben ist, bezahlt der bisherrige Eigentümer die Steuer. Bis dahin war eine bedeutende Nachlässigkeit in den Pfandrechtslöschungen; es sind unendlich viele Pfandrechte, welche nicht mehr existieren und doch nicht gelöscht sind. Wenn aber eine Steuer für dieselben bezahlt werden muß, so wird sich dieses schon von selbst ändern. Ich bin nun so frei, noch auf einige andere Folgen dieses Systems aufmerksam zu machen. Zunächst bemerke ich, daß jedenfalls für das Steuerwesen ein ungeheuerer Vortheil erreicht wird. Allein auch ein anderer großer Zweck wird erreicht, nämlich, daß zwischen dem alten und neu. Kantonstheil nicht bloß im Hypothekarwesen, sondern auch in der Finanzverwaltung eine Einheit hervorgerufen wird. Daraan soll man nie und nimmer denken, daß der Jura sich dazu verstehen lassen wird, an den Platz seines jüzigen Kadasters eine Vermögens- und Einkommenssteuer zu stellen und zwar schon deswegen nicht, weil er für seinen Kadaster bereits den Aufwand einer halben Million gemacht hat, welche Summe für ihn verloren ginge. Ich komme nun zu der weiteren Frage über die Kosten eines Kadasters. Ich muß hier unterscheiden zwischen einem Kadaster ohne Vermessungen und einem solchen mit Vermessungen. Der Hypothekarkadaster setzt nicht notwendig eine Vermessung aller Grundstücke voraus. Zum Beweis dafür mag dienen, daß bereits mehrere Kantone, so z. B. der Kanton Solothurn, Hypothekarkadaster angelegt haben, ohne eine Vermessung anzustellen, und dennoch hat sich dort dieses System als sehr zweckmäßig bewährt. Es werden nun durch zwei Umstände Kosten verursacht. Es müssen nämlich die sämtlichen Grundstücke eingetragen und ihre Namen, Größe u. c. bezeichnet werden; dann müssen auch die Schätzungen aufgenommen werden. Diese Maßnahme allein wird vielleicht 40—50,000 Fr. kosten, allein diese Arbeit müßte man jedenfalls ohnehin machen zur Berichtigung der Steuerschätzung. Die bestehenden Grundsteuerregister müssen alle revidirt werden, weil man sagt, sie seien nicht richtig. Wenn man daher die Schätzung für den Steuerzweck machen muß, so mache man sie auch für den Hypothekarzweck und füge dann noch etwas bei, indem die Namen, die Bezeichnung der Größe der Grund-

stücke ic. in Uebereinstimmung mit den bisherigen Grundbüchern gebracht werden müssen. Dieses kostet allerdings etwas mehr, hat aber auch die Folge, daß der Grundsteuerkataster desto richtiger ist. Fernere Kosten werden veranlaßt durch die Liquidation der bisherigen Grundpfandverhältnisse. Das bisherige Pfandrecht müßte man jedenfalls liquidiren und die Eintragungen in den neuen Hypothekarkataster müssen bezahlt werden. Allein auch hier müßten Sie bedenken, daß, wenn Sie auch vor der Hand keine Liquidation vornehmen, Sie doch in den nächsten Jahren die Pfandrechte liquidiren müssen, damit die unzähligen Pfandrechte, welche nicht gelöscht sind, endlich ausfallen. Diese Kosten muß man daher nothwendiger Weise haben, nehme man nun den Hypothekarkataster an oder nicht. Ueber die Kosten will ich vor der Hand noch gar keine Summen angeben. Das Ganze mag sich vielleicht auf 70—80,000 Fr. belaufen. Ich werde später eine genaue Ausführung derselben bringen und hätte es schon jetzt gemacht, wenn ich die dazu erforderlichen Mittheilungen vom Kanton Solothurn hätte erhalten können. Wenn der Kanton Solothurn diese Kosten ertragen hat, so wird sie auch der Kanton Bern ertragen können, wenn es für den öffentlichen Kredit und den Volkswohlstand nothwendig ist. Die Kosten der Vermessung hängen eigentlich mit dem heute vorgeschlagenen Kataster nicht zusammen, allein ich kann gerade über diese Sache Mittheilungen machen aus Berichten des Herrn Oberst Buchwalder, welcher folgende Summen angenommen hat. Der alte Kantonsheil hat nach Abzug der Gletscher, Felsen, Wälder und Mäder ic. 1,280,000 Jucharten Flächeninhalt. Wenn man von der Vermessung der einzelnen Grundstücke absieht, so kommen die Vermessungskosten Alles in Allem gerechnet auf Fr. 705,240; da sind indessen die einzelnen Grundstücke auf den Plänen nicht verzeichnet worden, sondern bloß die Wälder und Fluren. Wenn außerdem noch die einzelnen Grundstücke vermessen werden sollten, so geht Herr Oberst Buchwalder von zwei Voraussetzungen aus. Wenn bloß die einzelnen Grundstücke, im Gegensatz zu den Mäder, Weiden, Wäldern, Gletschern ic. vermessen werden sollen, so nimmt er an, dieses sei ungesähr ein Drittel, also circa 427,000 Jucharten, und dieses würde kosten 746,000 Franken. Zusammen also 1,451,302 Franken. Wenn aber auch die Wälder, Weiden ic. vermessen werden sollten, so würden die Kosten zu stehen kommen auf Fr. 1,367,000 für den alten Kantonsheil. Wie viel Zeit braucht es nun, um eine solche Vermessung zu machen, und wie können die dahierigen Kosten gedeckt werden? Diese Frage ist sehr wichtig. Was zunächst die Kosten betrifft, so spricht sich Herr Oberst Buchwalder folgendermaßen aus: „Die Oberfläche des Kantons Bern hat ungesähr 1,280,000 Jucharten; wenn nun ein Geometer alle Arbeiten, welche 2000 Parzellajucharten mit sich bringen, in einem Jahre machen kann, so wären 640 Geometer erforderlich um die Arbeit im Laufe eines Jahres zu vollenden. Da es aber nicht vorzusehen ist, daß man diese Anzahl von Geometern finden könnte, so wird die Arbeit eine Reihe von 20 Jahren und vielleicht noch mehr erfordern. Nun fragt es sich: wie sollen die Kosten bestritten werden? Hier stelle ich als Grundsatz voraus, daß dem Prinzip nach die Gleichheit zwischen dem alten Kantonsheil und dem Jura angenommen werde. Im Jura hat der Grundzak Geltung, daß die Kosten der Vermessung von den Eigenthümern getragen werden. Man wird freilich sagen, es sei fatal, eine neue Last dem Lande aufzubürden. Allein man könnte es vielleicht so machen: Jeder Grundeigenthümer bezahlt während einer gewissen Zeit per Jucharte $\frac{1}{2}$ Vz., und diese Summe wird verwaltet zur Ausführung dieser Zwecke. So könnten alle Gemeinden viel leichter mit Plänen und Vermessungen versehen werden, als es bis jetzt geschehen ist. Wenn eine Gemeinde bisher Vermessungen machen ließ, so mußte sie den Geometer haat bezahlen und konnte sehen, wo sie dazu das Geld hernahm. Nun könnte man auch die Frage stellen, ob es nicht billig sei, daß auch die übrigen Staatsbürger, welche nicht Grundeigenthümer sind, die Kosten tragen helfen. Diese Frage kann jedenfalls nicht schlechtweg verneinend entschieden werden. Die Vortheile des Katasters für die ganze Gesellschaft sind so groß, daß die ganze Gesellschaft dabei interessirt wird und

man könnte daher die Aushülfe ergreifen von der Gesamtsteuer, welche auf Kapitalien und Einkommen erhoben wird, ein Zehntel auf die Kosten des Katastervermessung zu verwenden. Ueber Alles dieses soll Ihnen der Regierungsrath noch genaue Ausarbeitungen vorlegen, so wie auch über die Frage, ob man sich mit einfachen Plänen begnügen oder Parzellervermessungen vornehmen wolle. Schließlich nun noch einige Worte über den Punkt, wie es gehalten werden solle mit denjenigen Gemeinden, welche bereits Vermessungen haben. Wenn ihre Pläne nicht über ein bestimmtes Maß von der Richtigkeit abweichen, so sollen sie Gültigkeit haben; wo dies aber der Fall ist, sollen sie ebenfalls gehalten werden, von neuem zu vermessen. Ich wiederhole es noch einmal: die heutige Frage ist von ungeheurer Wichtigkeit und zwar nicht der finanziellen Opfer wegen, denn diese schrecken mich nicht zurück, sondern wegen des Kredits des ganzen Landes. Was die Form der Verathung betrifft, so trage ich darauf an, daß in den Dekretsentwurf eingetreten und die Sache in globo behandelt werde.

C a r l i n. Meine Absicht geht nicht dahin, in den vorliegenden Gesetzesentwurf überhaupt nicht einzutreten. Ich bin weit entfernt zu hindern, daß das Hypothekarsystem des Jura nicht eine Reform bedürfe. Allein durch die Revision des Hypothekarsystems, wie sie vorgeschlagen ist, wird eine gänzliche Erneuerung herbeigeführt. Denn der §. 2 lautet: „die Revision hat sich auch auf die Hypothekarordnung des französischen Code civil zu erstrecken, damit in dieser Beziehung die Einheit zwischen beiden Kantonsheilen hergestellt werde.“ Nun ist diese Bestimmung so absolut gefaßt, daß die Resultate, die in Folge ihrer wirklichen Vollziehung sich herausstellen könnten, der Verfassung, durch welche die französische Gesetzgebung gewährleistet wird, gerade zuwiderlaufen werden. Deßhalb ersuche ich die Versammlung, die Sache wohl zu überlegen, bevor sie in dieser Beziehung einen Beschluß fäßt. Es ist mir besonders daran gelegen, daß man später bei der Ausarbeitung eines auf die heute angenommenen Hauptgrundzak gestützten Gesetzes nicht geltend mache, es sei die Einwilligung zu einer gänzlichen Umarbeitung des Code civil gegeben worden. Es knüpfen sich an die französische Hypothekarordnung wesentliche Bestimmungen des Code, die durch diese gänzliche Umarbeitung gefährdet würden, so z. B. was die Dienstbarkeiten, die Hypothekarrechte der Ehefrauen ic. anbetrifft. Diesem, meine Herren, ist es nothwendig vorzukommen. Mein Verlangen geht also dahin, es solle die vorgeschlagene Revision nur innerhalb der durch unsere Verfassungsmäßigen Rechte aufgestellten Gränen stattfinden. Es ist dies nur ein formeller Vorbehalt, den ich mache, so daß ich mich der Erblichkeitsdeklaration nicht widersetze.

S c h e r z. Ich bin im Allgemeinen mit dem Projekt, welches man durchzuführen sucht, einverstanden und habe natürlich gegen das vorliegende Dekret nichts einzuwenden. Ich glaube, die Einführung des Katasters sei für die Hebung des Realkredits das zweckmäßige Mittel. Indessen habe ich doch, ohne mich gegen das Eintreten selbst zu erheben, einige Bemerkungen anzubringen. Ich glaube allerdings, daß es am Ort sei, wenn der Staat für eine bestimmte Summe gut spreche. Allein auf der andern Seite muß man doch damit sehr vorsichtig sein und dem Kapitalisten selbst etwas überlassen. Es wäre zu viel gethan, wenn der Staat für zwei Drittel der Schätzungssumme einstehen wollte. Man sollte jedenfalls für nicht mehr eintreten als für die Hälften — — —

Herr Präsident. Es handelt sich hier bloß um die Eintretensfrage.

S c h e r z. Ich mache keine speziellen Anträge, sondern halte mich ganz an das Allgemeine. Es haben bis dahin die Verträge über Immobilien durch Amtsnotare gemacht werden müssen. In Zukunft wird dies nicht mehr erforderlich sein. Die Parteien brauchen sich bloß vor dem Grundbuchführer zu präsentiren und die Uebertragung zu deklariren, obgleich es ihnen natürlich unbenommen bleibt, noch nebenbei den

Vertrag schriftlich abzufassen. Obgleich indes diese Art der Uebertragung eine wohlfeile ist, so ist sie doch nicht im Interesse des Publikums. Es wird zu Unvollständigkeiten führen; namentlich über die Identität und die Handlungsfähigkeit der Personen sollen in Zukunft die Ortsbehörden Zeugniß geben, allein diese Behörden sind nicht im Fall, dieses zu thun, denn sie können zwar wohl sagen, daß die betreffende Person so und so heißt; allein sie können nicht sagen, daß dieselbe die nämliche Person sei, welche unter dem und dem Nummern des Katasters bezeichnet sei. Die Handlungsfähigkeit bietet noch größere Schwierigkeiten dar. Dieses zu beurtheilen hält oft selbst solchen schwer, welche die Gesetze sehr gut kennen. Ich glaube, man werde auf diese Weise dem Publikum nicht halb so große Sicherheit geben. Man wird auf der andern Seite sagen, es sei besonders die Wohlfeilheit, welche entscheide. Ich habe nichts dagegen, wenn der Tarif für das Notariat schon geändert wird; allein ich glaube doch, daß das Institut der Notare durch das hier vorgeschlagene System ganz ruiniert werde. Das Publikum ist im Allgemeinen mit den Notarien zufrieden und hat mit wenigen Ausnahmen großes Vertrauen zu denselben. Ich möchte daher bloß in der Form eines Wunsches meine Ansicht dahin aussprechen, daß in Bezug auf Uebertragungen des Eigentums das Institut der Amtsnotarien nicht übergegangen werde. Man glaube nicht, daß ich aus eigenen Interesse das Wort ergriffen habe. Ich bin nicht Amtsnotar und praktiziere nicht als solcher.

Herr Berichterstatter. Was zunächst der Antrag des Herrn Carlin betrifft, so kann ich denselben nicht ganz bestimmen. Der Einwand ist ungegründet, als wolle man die französische Gesetzgebung ganz umstoßen, es wird sich im Gegenteil das System der Hypotekarordnung, wie es gegenwärtig im Auge behalten wird, mehr der französischen Gesetzgebung nähern als der bisher im alten Kantonsteil geltenden. Auch gegenüber der Verfassung ist ein solcher Vorwurf ungegründet; denn der Art. 89 gewährleistet die französischen Civil-, Handels- und Strafgesetzbücher für denjenigen Theil des Kantons, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, ausdrücklich jedoch unter Vorbehalt der Revision. Es ist nur natürlich eine Sache der Rücksicht und der gesetzgeberischen Klugheit zu beurtheilen, ob ein Theil der französischen Gesetzgebung der Revision bedürfe oder nicht. Auch im Regierungsrathe, wo doch ebenfalls Mitglieder des französischen Kantonsteils sind, walteten nicht die geringsten Befürchtungen vor. Was die Anregung des Herrn Scherz betrifft, so bemerke ich zum voraus, daß es sich heute durchaus nicht um die Berathung der Grundäste handelt, welche in den gedruckten Beilagen zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf enthalten sind. Es ist noch durchaus nicht gesagt, daß sie vom Gesetzgeber so adoptirt werden. Was die Stellung der Notare betrifft, so bemerke ich, daß ich entschieden der Ansicht bin, es solle das Publikum und das Volk nicht gezwungen werden, überflüssige Formen zu beobachten. Wenn später der Gesetzgeber bemerkt, daß es nicht notwendig sei, daß ein Kauf durch einen Amtsnotar verschrieben werde, so ist es auch seine Pflicht, zum Volke zu sagen, es sei nicht schuldig dieses zu thun. Es hieße wieder das Zunftsytem annehmen, wenn man das Publikum nötigen wollte, für eine gewisse Art von Geschäften, welche auch sonst abgethan werden können, sich einzig an eine dazu privilegierte Klasse von Leuten, namentlich an die Amtsnotare, zu halten. Ich wiederhole es noch einmal, daß der Wunsch nach Revision der Hypotekarordnung vom Volke aus hauptsächlich in der Kostspieligkeit des bisherigen Verfahrens seinen Grund hat, und wenn man den Zweck der Revision in dieser Beziehung erreichen will, so müssen die Kosten vermindert werden. Ich schließe wiederholt auf das Eintreten.

Abstimmung.

Für das Eintreten in die artikelweise Berathung des Gesetzes
Nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters hier zu stimmen. Gr. Mehrheit.

Die Verwahrung des Herrn Carlin zu Pro-
tokoll zu nehmen 24 Stimmen.

Der Dekretsentwurf wird ohne fernere Diskussion unverändert durch das Handmehr angenommen.

Dekret vorschlag, betreffend 1) die Schatzungsrevision der Grundsteuer; 2) die Schatzungsrevision für die Brandversicherung; 3) die statistische Aufnahme der Gebäude und Grundstücke für die Einführung der neuen Hypotekarordnung, und 4) die Aufnahme der Katastervermessungen im alten Kantonsteile.

(Abgedruckt im Tagblatt Nr. 3.)

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Ueber die Eintretensfrage in diesen Dekretvorschlag ist nicht mehr viel beizufügen, indem sich derselbe genau an den soeben erledigten anknüpft. Ueber das Einzelne will ich bei der artikelweisen Berathung genauere Auskunft geben, und schließe daher jetzt mit dem Antrage auf das Eintreten.

Das Eintreten in die artikelweise Berathung wird durch das Handmehr beschlossen.

S. 1.

Herr Berichterstatter. Der S. 1 stellt den Grundsatzen einer allgemeinen Revision der Grundsteuerschätzungen im alten Kantonsteil auf. Die Finanzdirektion hat sich mit diesem Gegenstande schon seit längerer Zeit beschäftigt, und im Laufe des verflossenen Jahres von allen Regierungsstatthaltern und Amtsschaffnern Auskunft verlangt über die Frage, wie die Grundsteuerschätzung steht, was überhaupt das Publikum davon halte, und ob sie gleichmäßig sei oder nicht. Ein Theil der Berichte sagte, man sei im Allgemeinen mit der Schätzung zufrieden; andere dagegen enthielten die Antwort, man beklage sich darüber, daß einzelne Gemeinden höher geschätzt seien als anders, namentlich beklagten sich darüber die oberen Gegenden, daß das Seeland und das Oberaargau im Verhältnis zu ihnen zu niedrig geschätzt seien, und hinwiederum äußerten diese Gegenden die nämliche Beschwerde gegenüber dem Oberlande. Daraus könnte man nun zwar schließen, es seien diese Klagen bloße ungegründete Meinungen der verschiedenen Landesgegenden. Allein ich glaube, wenn die Revision der Grundsteuer auch nur dazu dienen würde, diese Meinungen zu berichtigten, so würde schon ein Bedeutendes erreicht; denn bloß dadurch wird die Steuer drückend, daß Jedermann meint, er bezahle mehr als Andere. Ich glaube aber auch ferner, die Schätzung sei in Wirklichkeit nicht ganz gleichmäßig, und es gebe Gemeinden und Bezirke, welche im Verhältnis zu andern zu gering geschätzt seien. Dieses ist denn auch nicht zu verdenken. Es war allerdings das Streben der Finanzdirektion, mittelst Beziehung von sachverständigen Männern die Schätzungen zu prüfen. Allein man kann voraussehen, daß in dieser Beziehung nicht mit der Geschicklichkeit zu Werke gegangen werden, wie wenn eine wirkliche Centralkommision aufgestellt worden wäre. Was nun die Art und Weise betrifft, wie diese Schätzungen bewerkstelligt werden soll, so wird dazu eine Centralkommision von 15 Mitgliedern vorgeschlagen, welche selbstständige Männer und zwar aus allen Landesteilen sein müssen. Diese Kommision tritt hier in Bern zusammen und berathet sich zunächst über die Grundsätze im Allgemeinen. Das Verfahren, welches sie zu beobachten hat, ist folgendes: die Schätzungen werden von Gemeinde zu Gemeinde gemacht, diejenige im Amt Bern nimmt die Kommision in ihrer Gesamtheit vor. Zur Basis dient ihr das bisherige Steuerregister, aus welchem sich ergibt, wie groß die Gesamtflurzahlen jeder Gemeinde und wie groß die Zuchtenzahl für jede besondere Kulturtart ist. Nun fragt sich die Kommision einfach, ist die Schätzungssumme, welche sich für die Wiesen oder für die Acker oder Felder ergibt, dem wahren Werthe angemessen oder nicht. Bejaht sie diese Frage, so bleibt es bei der früheren Schätzung; sagt sie aber nein, so

bestimmt sie, um wie viel Prozente sie zu niedrig sei. Ist die Schätzungscommission mit dieser Arbeit bei der ersten Gemeinde fertig, so geht sie zu den übrigen und erhöht auch dort vergleichungsweise mit der bereits abgeschätzten. Die Centralcommissiontheilt sich dann in verschiedene Sektionen, welche in den ihnen angewiesenen Amtsbezirken von Gemeinde zu Gemeinde die Schätzungen nach dem Maßstabe der von der ganzen Commission geschätzten Gemeinden zu revidieren haben. Da sie aber nicht immer die gehörigen Lokalkenntnisse besitzen werden, so werden sie bei jeder Gemeinde einige der verständigsten und redlichsten Männer beziehen, welche ihnen die erforderliche Auskunft zu ertheilen haben. Natürlich bestehen diese Personen kein Stimmrecht bei der Beratung, sondern sie haben bloß Auskunft zu ertheilen. Ist die Arbeit durch den ganzen Kanton fertig, so vereinigt sich die Commission wieder und macht den definitiven Vorschlag an den Regierungsrath, wobei sie nöthigenfalls die Schätzungen der einzelnen Sektionen ausgleichen kann. Wie Sie also sehen, findet keine Ausgleichung von Amtsbezirk zu Amtsbezirk statt, denn die Finanzdirektion glaubte, daß, wenn man dieses mache, die Amtsbezirkstinteressen sich geltend machen werden. Damit ist indessen bloß das Verhältniß von Gemeinde zu Gemeinde revidirt. Nun nun auch das Verhältniß von Eigentümer zu Eigentümer festzusehen, wird in jeder Gemeinde eine Commission von drei oder fünf Mitgliedern, die der Gemeinderath aus der Zahl der Grundbesitzer der betreffenden Gemeinde wählt, ernannt. Besteht die Commission aus drei Mitgliedern, so muß einer, besteht sie aber aus fünf, so müssen zwei aus den sechs stärksten auswärts wohnenden Grundbesitzern der Gemeinde genommen werden, sofern deren vorhanden sind. Dieser Vorschlag hat sich deshalb als notwendig erzeigt, weil es sich herausgestellt hat, daß bei den jetzigen Grundsteuerregistern die Grundstücke auswärtiger Besitzer, sowie auch das Staatseigenthum viel höher geschätzt worden war, als diejenigen der einheimischen Besitzer. Besonders beim Staatseigenthum konnte man die Tendenz ganz gut wahrnehmen, die Last auf die Besitzungen des Staates zu wälzen. Auch im Jura wurde seiner Zeit dieses Prinzip durchgeführt. Die Gemeindeskommision geht ebenfalls von einem gegebenen Grundstück oder einer gegebenen Kulturrart aus, bestimmt dessen Wert und dann vergleichungsweise mit diesem auch denjenigen der übrigen. Erhält sie auf diese Weise eine zu geringe Summe, so schiebt sie die nöthigen Prozente zu und bringt die Schätzung der einzelnen Grundstücke in Uebereinstimmung mit der Gesamtschätzung der Gemeinde. Es sollen bei dieser Arbeit die einzelnen Grundstücke ganz genau verzeichnet werden für den Hypothekadaster, und zu diesem Zwecke wohnt der Amtsschreiber derselben bei. Was das Appellationsrecht über diese Schätzungen betrifft, so statuirt der Vorschlag, daß jede Gemeinde derselbe gegen die Schätzung der Commission an den Regierungsrath zustehe. Im bisherigen Steuergesetz steht zwar die Bestimmung, daß jede Appellation an die Gerichte gehen soll. Allein dieses Verfahren hat sich als sehr langsam und schleppt herausgestellt, und daher läßt sich auch die Erstheinung erklären, daß es 2 Gemeinden geben konnte, nämlich Frutigen und Reichenbach, welche noch ein ganzes Jahr nach der Ausschreibung der Steuer um dieselbe belangt werden müssten. In dem vorliegenden Dekreisentwurf ist vorgeschlagen, daß, wenn eine Gemeinde finde, sie sei zu hoch geschätzt, sie vom Regierungsrath eine Expertise verlangen könne. Die Sachverständigen haben dann bloß die Frage zu beurtheilen, ob die Schätzung im Verhältniß zu den umliegenden Gemeinden zu hoch sei. Auf das Gutachten der Sachverständigen hin entscheidet der Regierungsrath die Sache bleibend. Man könnte noch fragen, ob diese Bestimmung nicht verfassungswidrig sei. Dieses ist indessen nicht der Fall; eine Steuerschätzungsfrage ist nicht eine privatrechtliche, sondern eine Verwaltungsstreitigkeit, und von dieser Ansicht ausgehend glaubt der Regierungsrath, ohne Inkonvenienz über dieselbe entscheiden zu können. Es ist im §. 1 noch gesagt, daß der Regierungsrath dieses Verfahren bloß für einmal bestimme. Dieses wurde deshalb zweckmäßig gefunden, weil vorauszusehen war, daß möglicherweise das erste Mal Irrthümer sich einschleichen. Ich empfehle Ihnen also den Art. 1 zur Annahme. Was die Kosten dieses Ver-

fahrens betrifft, so ist dafür im Budget bereits ein Kredit ausgesetzt.

Ingold. Ich sehe mich veranlaßt, gegen den Art. 1 aufzutreten und zwar gegen den Passus, welcher bestimmt, daß Einsprachen gegen die Schätzungen auf dem Wege der Administrativentscheidung erledigt werden sollen. Die Verfassung stellt den Grundsatz der vollständigen Gewaltentrennung auf, der nicht verletzt werden darf. Sie zählt ferner die verschiedenen verfassungsmäßigen Gerichte auf, worunter aber kein Administrativgericht sich befindet, da der frühere Administrativprozeß abgeschafft worden ist. Es werden also durch den §. 1 sehr wichtige staatsrechtliche Grundsätze und daneben auch die Privatrechte der Bürger und Corporationen verletzt; denn wenn diese bloß vor den verfassungsmäßigen Gerichten Recht zu nehmen brauchen, so wird durch die vorliegende Bestimmung dieses Recht verletzt. Man hat Gründe der Zweckmäßigkeit vorgebracht und gesagt, daß Civilverfahren sei zu weitläufig. Allein wo die Rechtmäßigkeit in Frage steht, kann keine Klugheitsbrüder entscheiden. Die Verfassung geht über alle solche Gründe. Nach unserem neuen Civilprozeß geht übrigens das Verfahren nicht mehr halb so lang. Wenn sichemand über eine Schätzung zu beschweren hat, so weiß er, daß er sich an das Gericht wenden muß und daß 3 Schäfer ernannt werden, auf deren Befund hin das Amtsgericht urtheilt. Ich glaube, wenn man einmal einen Grundsatz in der Verfassung aufgestellt hat, so sollte man nicht davon abweichen und wünsche daher, daß dieser Paragraph zu einer andern Fassung an den Regierungsrath zurückgeschickt werde.

Mühenerg. Ich ergriffe das Wort wegen dem letzten Absatz, welcher bestimmt, daß der Regierungsrath beauftragt sei, die nöthigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Ich habe bei dem Reglement über die Aufnahme der Schätzungen gesehen, daß Vorschriften erlassen wurden, welche nicht zweckmäßig waren. Ich mache hierbei auf folgenden Umstand aufmerksam. Der Regierungsrath hat vorgeschrieben, es sollen die Gebäude nicht unter der Brandassuranzschätzung geschätzt werden. Dieses war eine sehr unzweckmäßige Bestimmung. Die Einen sagten, der Regierungsrath habe das Recht nicht, eine solche Vorschrift zu erlassen; die Andern dagegen glaubten, man müsse sich allerdings danach richten. An und für sich war diese Verfügung schon deshalb nicht gut, weil die Assuranzschätzungen nicht überall ganz gleichmäßig sind, indem man b. i. denselben Rücksicht darauf nimmt, obemand sein Gebäude im ganzen oder vielleicht nur im halben Werte versichern will. Dieses ein Grund. Bei andern Gebäuden tritt der Umstand ein, daß sie schon vor langer Zeit, andere dagegen erst in jüngerer Zeit geschätzt wurden, was wieder eine Schätzungsungleichheit macht. Die neue Schätzung greift tief in das Verhältniß der Privaten ein und ich glaube daher, der Große Rath sei viel geeigneter, das dahin einschlagende Reglement zu erlassen. Jedenfalls möchte ich die Ausführungsbestimmungen der Sanktion dieser Behörde unterwerfen.

Ingold. Ich habe bloß noch etwas vergessen. Herr Stämpfli hat gesagt, es sei nicht gegen die Verfassung, die Schätzungsstreitigkeiten vom Regierungsrath entscheiden zu lassen, weil der Regierungsrath über alle Verwaltungsstreitigkeiten zu entscheiden habe. Allein hier handelt es sich nicht um Verwaltungsstreitigkeiten, sondern um das Mein und Dein der Bürger.

Schärer von Lehrsaz. Es ist heute nicht das erste Mal, daß ich bei einer solchen Revision bin, wie sich vielleicht noch einige meiner Herren Kollegen werden erinnern können. In der Einleitung und in den Motiven dieses Dekretsvorschages sehe ich nun allerdings, daß von einer Kadastrervermessung die Rede ist. Allein im Dekret selbst ist nirgends ausdrücklich gesagt, daß eine Kadastrerschätzung statt finden solle. Der §. 4 sagt freilich: „Die Ausdehnung der Kadastrervermessungen des neuen Kantonsheils auf den alten ist im

Grundsätze angenommen" und aus diesem könnte man argumentieren, daß die Katastervermessungen im §. 1 vorausgesetzt seien. Ich wünsche, daß dieses deutlicher ausgedrückt würde. Auch was den Kostenpunkt anbetrifft, so glaube ich, der Herr Rapporteur schlage denselben zu hoch an. Man könnte ihn, meiner Meinung nach, wohl um die Hälfte heruntersetzen.

Schneebeger von Langenthal. Ich glaube, es sei nicht zweckmäßig, daß die Schätzung von einer Centralkommission ausgehe. Es bestand bis dahin eine sogenannte Amtsschaffnerkommission, durch welche man den Zweck erreichte, daß die Gemeinden unter einer genauen Kontrolle standen und keine zu hoch und keine zu niedrig taxirt wurde. Ich glaube, es wäre am zweckmäßigsten, wenn man durch die Amtsbezirkskommissionen das Verhältniß der Güter unter sich im Allgemeinen bestimmen würde. Denn wenn man eine Centralkommission ernennt, und in diese z. B. mehr Männer aus dem Oberaargau oder aus dem Seeland nimmt, als aus andern Landesteilen, so tritt wieder der Uebelstand ein, daß die Kommission nicht die gehörige Lokalkenntnis besitzt und daß die Leute Zweifel haben werden, ob man ihren Bezirk so taxirt habe wie denjenigen, aus welchem die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder herkommt. Ich möchte daher aus jedem Amtsbezirk ein Mitglied wählen und diesen Repräsentanten der Amtsbezirke dann das Pensum der Centralkommission übertragen.

v. Tavel. Das dritte Alinea des §. 1 sagt, der Regierungsrath sei beauftragt, unter Berücksichtigung der angegebenen Grundsätze die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und die erforderlichen Abweichungen von dem durch das Steuergesetz vorgeschriebenen Verfahren für einmal zu bestimmen. Der §. 27 der Staatsverfassung nun überträgt dem Grossen Rathe die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen; und der §. 28 schreibt vor, daß er die ihm durch die Verfassung namentlich angewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen dürfe. Offenbar wird nun durch den §. 1 des vorliegenden Dekretvorschlages die Abänderung eines bestehenden Gesetzes beantragt und es scheint mir, dieses stimme mit der Verfassung nicht überein. Auch der Herr Finanzdirektor hat dieses gefühlt, indem er den Ausdruck beifügte: "für einmal." Allein wenn man dieses einmal macht, so könnte es auch zum zweiten und dritten Mal geschehen. Ich muß aus diesem Grunde gegen diese Bestimmung des dritten Alinea auftreten. Auch dem Herrn Schneeburger möchte ich bestimmen. Zunächst ist das Volk bei der ganzen Sache beteiligt und es soll auch wissen, wer die Personen sind, welche die Steuerschätzung machen.

Siegenthaler. Ich muß mich dem Antrage des Herrn Ingold vollkommen anschließen, nämlich daß Streitigkeiten über die Schätzungen von den Civilgerichten entschieden werden. Bloß wünsche ich, daß dabei ein summarisches Verfahren statt finde, damit es nicht langwellige und kostspielige Prozesse gebe, welche Jahre lang dauern können. Was die Befürchtung des Herrn von Tavel anbetrifft, so glaube ich doch, der Regierungsrath sei ganz die geeignete Behörde, um die Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Daß dieses übrigens eine Verfassungswidrigkeit sei, davon ist keine Rede. Es handelt sich um kein Gesetz, sondern um eine Ausführungsbestimmung, für welche offenbar der Regierungsrath kompetent ist.

Matthys. Der §. 11 der Staatsverfassung stellt fest: "die administrative und richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt." Im §. 42 ist dann dem Regierungsrath das Recht eingeräumt, über alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten zu entscheiden, welche nicht in die Kompetenz des Regierungstathalters fallen. Der §. 1 des vorliegenden Dekretvorschlags räumt den Administrativbehörden das Recht ein, über Einsprachen gegen die Schätzungen zu entscheiden, so daß möglicher Weise erinstanzlich dem Regierungsrath

statthalter und oberinstanzlich dem Regierungsrath die Beurtheilung solcher Streitigkeiten zukommt. Ich halte nun dafür, weil der Regierungsrath die Staatsgesellschaft gegenüber dem Einzelnen in der Frage vertrete, ob und wie viel Steuer der Einzelne dem Staate zu bezahlen habe, so sei er Partei und könne unmöglich über eine in dieser Sache entstandene Streitigkeit urtheilen. Die Schätzungsstreitigkeiten, von denen im §. 1 die Rede ist, sind demnach nicht reine Verwaltungsstreitigkeiten, deren Beurtheilung unter die Kompetenz der Administrativbehörden fällt, sondern Streitigkeiten, bei denen das Interesse des einzelnen Bürgers es erfordert, daß die Gerichtsbehörde über dieselbe entscheide. Ich glaube, der §. 1 solle gerade in dem Sinne abgeändert werden, daß das Entscheidungsrecht gerade wie im Steuergesetz festgestellt und den Gerichten übertragen werde. Herr Siegenthaler hat die Bemerkung gemacht, es müsse jedenfalls das im Steuergesetz vorgeschriebene Verfahren verkürzt werden; allein das ist nicht möglich, wenn Recht und Gerechtigkeit herrschen soll. Was ist im Steuergesetz vorgeschrieben? daß Experten ernannt werden sollen, die an Ort und Stelle ein Befinden aufzunehmen haben, auf dessen Grundlage hin der Streit entschieden werden solle. Vom Amtsgerichte ist dabei der Rekurs an das Obergericht gegeben. Ich behaupte, man könne kein kürzeres Verfahren einschlagen. Herr v. Tavel hat gegen das dritte Alinea des §. 1 eine Bemerkung gemacht, die insofern begründet ist, als dieses Alinea sagt, dem Regierungsrath werde das Recht eingeräumt, die erforderlichen Abweichungen von dem durch das Steuergesetz vorgeschriebenen Verfahren für einmal zu bestimmen. Dadurch wird ein bestehendes Gesetz, das vom Grossen Rathe einmal erlassen worden ist, abgeändert und das Abänderungsrecht steht nicht dem Regierungsrath zu, sondern fällt in die ausschließlichen Attribute des Grossen Rathes, die nach einer ausdrücklichen Bestimmung des §. 28 der Verfassung vom Grossen Rathe an Niemand anders übertragen werden dürfen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Auf die so eben gemachten Einwendungen will ich nicht antworten; ich denke, der Herr Rapporteur werde denselben begegnen. Allein ich frage: werden denn die Entscheidungen gerecht und einheitlich sein, wenn Sie dieselben den Gerichten überlassen, von denen das Eine diesen, das Andere jenen Grundsatz folgt? Wo keine Einheit ist, da ist auch keine Gerechtigkeit. Ich möchte den Antrag des Regierungsrathes vertheidigen.

Matthys. Ich finde, diese Einheit kann auch erreicht werden, wenn die Entscheidung den Gerichten überlassen wird. Vor Allem aus besteht eine Centralkommission, welche die Schätzungen im ganzen Kanton vornimmt. Im vorliegenden Falle ist auch der Staat beteiligt; derselbe kann bei den Gerichtsgerichten erscheinen und seine Interessen wahren; er wird sagen: die und die Eigenschaften von der und der Gemeinde sind von der Centralverwaltungskommission so und so geschahen worden, und der betreffende Bürger, der auch ein Interesse hat, nicht zu viel Steuer zu bezahlen, hat die Schätzung anerkannt. Herr Schneeburger von Langenthal möchte die Kommission von der Amtswahlversammlung gewählt wissen. Ich glaube, der Regierungsrath, der mit der Gesamtstaatverwaltung beauftragt ist, sei viel eher im Falle, aus der Gesamtbevölkerung des Kantons diejenigen Männer herauszufinden, welche geeignet sind, die Funktionen als Centralverwähner auszuüben. Ich möchte also die Wahl dem Regierungsrath überlassen.

Herr Verichterstatter. Was vorerst die Frage betrifft, ob es verfassungsmäßig sei, die Entscheidungen dem Regierungsrath vorzuhalten, so bemerke ich Folgendes: Ich bin auch auf dem Standpunkte, nachdem man so viel wie möglich verhüten soll, daß die Administrativbehörden willkürlich verfahren können. Aber auf der andern Seite bin ich nach gemachten Erfahrungen zur Überzeugung gekommen, daß sich alle Grundsätze auch überstreichen lassen. Wollten die Herren Ingold und Matthys bei ihrem Grundsatz beharren, so müßten sie denselben auch bei andern Verwaltungsbehörden durch-

führen. Es heißt z. B. im Gesetz, es sei Jedermann verpflichtet, die Funktionen eines Vogts zu übernehmen. Wenn Jemand dagegen Einwendungen macht, wer urtheilt dann? Nach der von Ingold und Matthys geäußerten Ansicht, das Obergericht. Dies ist jedoch nicht der Fall; der Entscheid hängt vom Regierungsrath ab. Wenn die Frage entsteht: Ist Jemand schuldig, eine Gemeindebeamung zu übernehmen? — wer urtheilt? der Regierungstatthalter, und auf Appellation hin der Regierungsrath. Handelt es sich um die Verpflichtung, Militärtaxationsgebühren zu bezahlen, so urtheilt nicht das Obergericht oder das Amtsgericht, sondern der Regierungsrath, resp. die Militärdirektion. Mit einem Worte, die Frage in Bezug auf Streitigkeiten über Verpflichtungen gegen die öffentliche Gesellschaft, Gemeinden u. s. w. wurden immer als sogenannte Verwaltungsstreitigkeiten betrachtet. Wenn Sie die Entscheidungen über dieselben den Verwaltungen entziehen, so fällt der §. 42 der Verfassung dahin. Hätte nicht die Erfahrung mich von der Zweckmäßigkeit der betreffenden Bestimmungen überzeugt, so würde ich nicht vom Steuergesetz abgegangen sein. Das Obergericht ist unmöglich im Falle, eine richtige Schätzung zu machen. Es werden ihm allerdings Gutachten von Sachverständigen vorgelegt, aber der Zusammenhang geht ihm ab. Ganz richtig bemerkte Herr Regierungsrath Schneider, daß nur so Einheit möglich sei. Ich bemerkte übrigens, daß die sogenannte formelle Jurisprudenz, wie es jetzt in vielen Staaten der Fall ist, zu sehr in Widerspruch mit den Volksansichten geräth, wenn man in den Konsequenzen zu schroff ist. Man sollte diesem Widerspruch auszuweichen suchen. Hält man daran fest, Willkür zu vermeiden, so muß man auf der andern Seite auch nicht übertreten. Der Regierungsrath hätte sonst unendlich viele verfassungswidrige Entscheidungen gefaßt. Ein zweiter Punkt betrifft den letzten Satz des §. 1, wo es heißt: „Der Regierungsrath ist beauftragt, unter Berücksichtigung dieser Grundsätze die nöthigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, und die erforderlichen Ueberweisungen von dem das Steuergesetz vorgeschriebenen Verfahren für einmal zu bestimmen.“ Die Herren Tavel und Matthys sagen, dies sei verfassungswidrig, weil durch die Verfassung die Abänderung von Gesetzen einzigt dem Großen Rath verboten sei. Dies ist richtig. Wenn der Vorschlag einen solchen Sinn hätte, so wäre ich auch dagegen. Allein dem Regierungsrath ist nur vorbehalten, die Abweichungen vom Steuergesetz näher zu bestimmen; die Ausstellung des Grundsatzes einer Centralkommission und der administrativen Entscheidungen statt der Civilentscheidungen geht vom Großen Rath aus. Wenn der Große Rath im Jahr 1847 einige vierzig Paragraphen des Steuergesetzes aufstellte, allein dem Regierungsrath überließ, das Spezielle anzuordnen, der dann noch drei Verordnungen von ungefähr 100 Paragraphen über den gleichen Gegenstand promulgirte, so hat der letztere dennoch nichts verfassungswidriges begangen. Es heißt im angeführten Satz deshalb auch ausdrücklich: „unter Berücksichtigung dieser Grundsätze.“ Wenn übrigens die Redaktion nicht gut wäre, so könnte man sagen: der Regierungsrath ist beauftragt, nach diesen Grundsätzen die nöthigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und auch das nöthige Verfahren für einmal zu bestimmen. Wir brauchen dann vom Steuergesetz nicht zu sprechen. Ein dritter Punkt betrifft die vom Herrn Schneberger hinsichtlich der Wahl der Kommission gemachten Bemerkungen. Er möchte nämlich dieselbe durch die Amtsbezirke wählen lassen, während das Gesetz, wenn auch nicht ausdrücklich, von der Voruntersuchung ausgeht, daß sie vom Regierungsrath gewählt werde, und das letztere ist nach meiner Ansicht zweckmäßiger. Wenn sie von den Amtsbezirken gewählt würde, so müßten die Wahlberechtigten alle wieder in Verbindung treten u. s. w. Allein der Geist, der in dieser Kommission liegt, ist nach meiner Ansicht nicht so kantonal, als wenn sie vom Regierungsrath bestellt wird. Es würde übrigens an der Sache nichts ändern, wenn auch die Betreffenden von dem Volke gewählt würden. Wenn Einsprachen angebracht werden, wenn die Amtsschaffner und Regierungstatthalter beiwohnen können, so wird sich der Geist der Gemeinden hinreichend geltend machen können. Die Kommission wird überdies aus solchen Männern zusammengesetzt werden, welche dem Volke nahe stehen

und seine Interessen wahren werden. Wenn Sie der entgegengesetzten Ansicht huldigen, so ist es mir recht, wenn Sie sich heute darüber aussprechen, damit der Regierungsrath weiß, woran er sich zu halten hat. Es würde aber dann immerhin eine Verzögerung eintreten. In Bezug der Ausführungsverordnungen sind mehrere praktische Männer konsultirt worden. Ich könnte also die Bemerkungen des Herrn Müzenberg nur zugeben, wenn der Regierungsrath und die Finanzverwaltung rein von sich aus gehandelt hätten. Schon bei der Erlassung des Steuergesetzes sagte ich, daß daselbe nur der Anfang der Finanzreform sei, und daß sich diese mit der Zeit entwickeln müsse; wenn man hinreichende Erfahrungen gemacht hat, so kann man ein definitives Gesetz erlassen. Im Tura hat man in dieser Beziehung den gleichen Prozeßgang machen müssen, wie wir jetzt. Die Schätzungsrevision wurde als Bedingung in die Vereinigungsurkunde aufgenommen, aber seit 1818 hat man dort immer operirt, bis 1825 die jetzige Steuerschätzung zu Stande kam. Ich möchte also, unter Vorbehalt anderer Redaktion, den Paragraphen so empfehlen, wie er vorliegt.

A b s i m m u n g.

1) Den Paragraphen mit oder ohne Abänderung anzunehmen	Handmehr.
2) Den Paragraphen behufs besserer Redaktion zurückzuschicken, in dem Sinne, daß die Entscheidung von den Gerichten ausgehe	29 Stimmen. Gr. Mehrheit.
3) Davon zu abstrahiren	8 Stimmen. Gr. Mehrheit.
4) Die Ausführungsbestimmungen dem Großen Rath zu überlassen	17 Stimmen. Gr. Mehrheit.
5) Davon zu abstrahiren	" "
6) Dass die Centralkommission von dem Amtsbezirk gewählt werden solle	5 Stimmen.
7) Dagegen	
8) Den Paragraphen bestimmter zu redigieren	
9) Den dritten Passus als verfassungswidrig zu streichen	

Durch diese Abstimmung fällt der Antrag des Herrn Siegenthaler dahin. Herr Tschärner hat den seinigen zurückgezogen. Im Uebrigen wird der Paragraph durchs Handmehr genehmigt.

§. 2.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt die Revision der Brandversicherungsschätzungen. Ich will in dieser Beziehung das Wort dem anwesenden Herrn Direktor des Innern überlassen. Es wird sich zwar fragen, ob man den Paragraphen vor der Revision des Brandversicherungsgesetzes erquiren könne, ob man die Gebäude klassifiziren oder nach den bestehenden Gesetzen alle gleich besteuern wolle. Dem Paragraphen liegt hauptsächlich die Ansicht zu Grunde, daß zu Ersparung von Kosten die Steuerschätzung mit der Revision der Schätzung für die Brandversicherungsanstalt verbunden werden könne und solle.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich mache meine Entschuldigungen, wenn ich einige Bemerkungen gegen diesen Paragraphen hier mache. Ich war nicht in der Sitzung des Regierungsrathes anwesend, als man daselbst dieses Gesetz behandelte. Ich halte dafür, die Revision einer allgemeinen Schätzung für die Brandassuranzanstalt sei nicht nothwendig, weil diese Schätzungen, wie die Erfahrung zeigt, nicht demjenigen entsprechen, was man von einer geordneten und geregelten Brandassuranzschätzung verlangt. Es gibt zwar Ausnahmen, wie bei allen Brandassuranzanstalten; einzelne Häuser sind zu hoch geschätzt, ältere Häuser schätzt man nicht von neuem, wenn sie auch an Wert verloren haben. Allein es bleibt der Direktion immer das Mittel, solche Revisionen vorzunehmen, und solche Brandrevisionen finden auch von Zeit zu Zeit statt. Wenn dieselben aber nicht absolut nothwendig sind, so möchte ich keine vornehmen lassen, besonders

jetzt nicht, wo das Kreditwesen in Folge der vorigen Jahre so erschüttert ist. Jedesmal, wenn eine solche allgemeine Schätzung vorgenommen wird, so ist dieselbe für die Haushaltshümer und besonders für die Kreditoren mißlich. Ein anderer Umstand ist der, daß unsere Brandassuranzanstalt mit fremden Anstalten zu konkurrieren hat, die von Eigentümern steinerner Häuser weniger fordern, als wir. Gerade diesen möchte ich unserer Anstalt erhalten; wenn wir sie aber mit der Revision beunruhigen, so würden viele derselben austreten. Es würde überdies seine eigenen Schwierigkeiten haben, wenn man der gleichen Kommission, welche die Grundsteuerschätzung vorzunehmen hat, auch die Brandassuranzschätzung übertragen würde. Es liegen hier zwei ganz verschiedene Interessen im Spiele; in demjenigen des Steuerwesens müßte sie die Schätzung hoch machen, in demjenigen des Brandassuranzwesens eher tiefer stellen; die Kommission müßte also mehr oder weniger mit diesen beiden Interessen in Konflikt gerathen. Der Herr Finanzdirektor kann mich vielleicht über den Kostenpunkt beruhigen. Ich weiß, wie hoch sich die Kosten der Paritalrevisionen belaufen; ich möchte dieselben in einem Jahre, wo die in der Brandversicherungsanstalt befindlichen Gebäude bedeutende Steuer bezahlen müssen, nicht erhöhen, insoffern es nicht absolut nötig ist. Den Zweck des Paragraphen glaube ich dennoch erreichen zu können. Wenn die Schätzungen in Bezug auf das Grundsteuerwesen beendigt sind, so wird man die betreffenden Bücher wohl für 14 Tage in mein Büro übergeben können. Ich würde dann die Grundsteuerschätzungen mit den Brandsteuerschätzungen vergleichen, und wenn ich sahe, daß bedeutende Ungleichheiten vorhanden wären, würde ich dem Uebelstande abzuholzen suchen. Mit der Annahme des Paragraphen müßten jedenfalls einzelne Bestimmungen des Brandassuranzgesetzes abgeändert werden; denn nach demselben müssen die Schäfer vom Regierungsrath gewählt werden und aus dem betreffenden Amtsbezirke sein. Mit dem Zwecke, den sich der Herr Finanzdirektor vorgesezt hat, wäre ich ganz einverstanden, hätte ich nicht die Besorgnisse wegen des Kreditwesens und der Kosten. Mit der Revision der Grundsteuerschätzung möchte die Finanzdirektion zum Zwecke einer bevorstehenden Reform der Brandassuranzanstalt eine Klassifikation der Gebäude vornehmen. Allein diese sind bereits vollständig klassifizirt; die Direktion des Innern weiß genau, wie viel Gebäude in jede Klasse kommen und welches der Durchschnitt jeder Klasse ist; das Materielle wäre also geordnet, es brauchte darüber nur noch ein Gesetz ausgearbeitet zu werden. Ich möchte also, bevor ich den Herrn Finanzdirektor gehört habe, die Sache nicht ganz entschieden von der Hand weisen, sondern den Paragraphen fakultativ stellen, so daß der Große Rath beschließt, es könne die Revision durch den Regierungsrath vorgenommen werden. Zeigen sich denn die von mir geäußerten Mißlichkeiten nicht als begründet, so kann der Regierungsrath immer noch dem Antrage der Finanzdirektion beitreten. Ich trage daher darauf an, den §. 3 so zu redigieren: „Mit dieser Revision kann zugleich diejenige der Schätzung für die Brandversicherungsanstalt verbunden werden, zu welchem Ende der Regierungsrath die näheren Vollziehungsbestimmungen zu erlassen hat.“

Eberrsolb. Nach dem Sinne dieses Dekretvorschlagcs handelte es sich also darum, eine passende Hypothekarordnung zu erhalten und mit der Revision der Grundsteuerschätzung alsgleich eine erneuerte Schätzung der Gebäude vorzunehmen, bei welchem Anlaß zugleich auch die Schätzung für die Brandversicherungsanstalt vorgenommen werden könnte. Es lag bis dahin ein großer Uebelstand darin, daß die Schätzungen zu sehr von einander abweichen. In Bern selbst bestanden drei verschiedene Schätzungen, nämlich in Bezug auf die Brandassuranz, die Vermögenssteuer und die Einquartierung; alle drei waren immer höchst abweichend. Man sollte aber auf etwas für alle Beziehungen Gelendes basiren können. In diesem Sinne wäre eine Revision der Schätzungen sehr notwendig. Als gewesener Unterstatthalter von Bern weiß ich, wie verschieden früher die Schätzungen vorgenommen wurden. Wenn ein Besitzer sagte, ich will mein Haus nicht zu hoch versichern lassen, so mache man eine approxi-

mative Schätzung. Wenn aber auch eine Schätzung nach dem reellen Werthe gemacht wird, so hat der Betreffende immer noch das Recht zu sagen, ich will nur für 10,000 Fr. statt für 15 000 Fr. versichert werden. Den vom Herrn Finanzdirektor vorgeschlagenen Modus sollte man annehmen.

Friedli. Ich möchte diese letzte Ansicht unterstützen und den Paragraphen nicht nur fakultativ stellen. Ich wünsche, daß eine Schätzung der Gebäude sobald als möglich stattfinde. Die Abweichungen derselben sind auch mir aufgefallen.

Herr **B**erichterstatter. Es ist richtig, daß bei der Berathung dieses Gesetzesvorschlags der Herr Direktor des Innern nicht anwesend war, allein grundsätzlich war er nach einer mündlichen Unterredung mit dem Finanzdirektor mit diesem einverstanden. Die von ihm geäußerten Ansichten haben mich nicht überzeugt, daß der Paragraph nicht zweckmäßig sei. Die Folgen des Gesetzes, die er berührte, werden alle beseitigt werden. Was das Kreditwesen betrifft, so glaube ich, daß das Gesetz mehr dazu führen, den Kredit zu befestigen; wenn eine Revision der Brandversicherungsschätzungen stattfindet, so können dann die Gläubiger wissen, welchen Wert ihre verpfändeten Häuser haben; sie risken allerdings, daß die Schätzungen herabgesetzt werden, allein man kann durch eine Übergangsstimmung sagen, daß die Schätzung erst nach Ablauf von zwei Jahren oder einer ähnlichen Zeit gelte, während der es dem Gläubiger möglich ist, sein Kapital zu kündigen. Es kann sich derselbe nicht auf die Brandversicherungssumme stützen, weil ihm diese nur kommt, wenn das Gebäude abgebrannt ist; dieser Fall tritt aber in hundert Fällen nur einmal ein. Der Direktor des Innern meint ferner, es sei nicht zweckmäßig, wenn die gleiche Kommission für die Grundsteuerschätzung auch die Brandassuranzschätzungen vorzunehmen habe. Ich bin jedoch nicht der Ansicht, daß gerade die nämlichen 15 Mitglieder derselben auch die letztern Schätzungen vorzunehmen haben. Nein, es müssen Sachverständige zugezogen werden, die entweder vom Regierungsrath, oder von einer andern passenden Behörde gewählt werden. Was die Kosten betrifft, so bemerkte ich, daß wir ganz die gleichen Kosten haben, wenn zugleich auch die Schätzungen für die Brandversicherungsanstalt vorgenommen werden. Der Grundsteuerschätzung muß jedenfalls eine Hypothekenschätzung vorausgehen; jedes Gebäude muß so genau als im Brandassuranzkataster des Landen und Breiten verzeichnet werden. Warum sollten wir nicht auch noch den dritten Zweck erreichen wollen, wenn es nicht mehr kostet. Die Frage ist blos: wollen Sie einen Theil dieser Kosten der Brandassuranzanstalt aufzulegen? Ich sage unbedingt ja! dieselbe hat den Vortheil, nur den dritten Theil der Kosten zu tragen, während sie sonst alle bezahlen müßte. Was den Widerspruch betrifft, in den dieses Gesetz mit dem Brandversicherungsgesetz treten würde, so kann derselbe vermieden werden. Die Steuerschätzung wird nicht in den ersten 14 Tagen ausgeführt werden. Die Direktion des Innern glaubte, die Finanzdirektion habe sich zu Vornahme einer Steuerschätzung veranlaßt gesehen, weil damit zugleich der Zweck einer Schätzung für die Brandversicherungsanstalt erreicht werden könne. Der Finanzdirektion ist es gleichgültig, wie die Gebäude klassifizirt werden, obwohl sie eine Schätzung der Brandversicherungen im Interesse der Versicherten und des Landes hält; ihr Zweck war einzig die Kostenerparnis. Vor zwei Jahren waren von allen Personen, die bei den Schätzungen beihilft waren, Berichte eingekommen, daß die Schätzungen sehr ungleich seien; diese Ungleichheit kann ausgewichen werden. Der Regierungsrath muß allerdings die nötigen Vollziehungsmäßigregeln ergreifen und dieselben, so weit sie in die Gesetzgebung eingreifen, vor den Großen Rath bringen. Wenn man den Paragraphen nur fakultativ stellt, so könnte die Sache noch 2-3 Jahre im gleichen Zustande bleiben.

Herr **D**irektor des **I**nneren. Ich beharre nicht auf meinem Antrage. Ich bemerkte nur, ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Sache nicht notwendig

sei. Wenn man aber sagt, es koste nichts, so kann ich von meinem Antrage abstrahiren.

Durchs Handmehr genehmigt.

§. 3.

Herr Berichterstatter. Die Finanzdirektion geht von der Ansicht aus, daß auch hier Kosten erspart werden. Mit den gleichen Kosten, mit denen die Steuerevision bestritten wird, kann zugleich auch die Aufnahme der Hypothekerschätzung vor sich gehen. Die Beziehung des Amtsschreibers wird nicht von erheblichen Kosten sein. Jedenfalls können die Schätzungen präziser gemacht werden, als bis dahin. Der Amtsschreiber wird verbunden werden, jedes einzelne Grundstück mit dem Grundbuche zu vergleichen und die nötigen Berichtigungen vorzunehmen. Der Paragraph ist eine Konsequenz des Prinzips, das im ersten Dekrete liegt. Mit der früher vorgeschriebenen Revision kann dann eine Katasterschätzung des Jura eingeleitet werden. Seit 1845 sollten dort alle Gemeinden vermessen werden. Der Staat bezahlt einen Geometer, die Gemeinde muß jedoch in 10 Jahren die Kosten gebührtswise rückstatten. Die letzte Schätzung fand im Jahre 1825 statt. Es ist bekannt, daß die Schätzung von 1845 nur circa einen Drittel des eigentlichen Grundbesitzwerts repräsentiert. Nach dem vorliegenden Paragraphen tritt einzig die Änderung ein, daß die Revision schon jetzt stattfinden soll, statt die Vollendung sämtlicher Pläne abzuwarten. Auf die Grundsteuerschätzung soll dies keinen Einfluß haben. Ueber die Sache selbst wird noch ein eigener Vorschlag hieher kommen, der bereits ausgearbeitet und beim Regierungsrath in Cirkulation ist. Ich glaube, annehmen zu können und aussprechen zu dürfen, daß die nämliche Schätzung auch als Basis der Grundsteuervertheilung angenommen werden wird. Besonders sind zwischen den Einzelnen und den Gemeinden große Ungleichheiten; es sind Grundstücke über den Katasterwert verkauft worden, was ganz natürlich ist, wenn man bedenkt, daß seit 15 Jahren keine Revision stattgefunden hat. Dies als Erläuterung für die Mitglieder des Jura, damit keine Missverständnisse obwalten.

Müzenberg. Der Herr Finanzdirektor sagt, es würden bei der Vermessung die Amtsschreiber zugezogen werden; ich glaube jedoch, nach einem soeben gefassten Beschuß die Bemerkung anbringen zu müssen, daß nicht angeführt werden soll, es müßten dieselben zugezogen werden, weil ihre Zahl nicht hinreichen könnte, wenn die Schätzungen in mehreren Gemeinden des Amtes zugleich stattfinden. Entweder soll man sagen: Notarien oder sonst befähigte Personen. Man könnte zwar glauben, ich führe dies an, weil ich selbst Notar bin; ich würde aber nicht gehen, außer wenn es mir zur Pflicht gemacht würde.

Herr Berichterstatter. Die Bemerkung des Hrn. Müzenberg kann erheblich erklärt werden, obwohl im Projekt von Amtsschreibern nicht die Rede ist. Der Amtsschreiber muß aber immer zugezogen werden, um Vergleichungen mit den Grundbüchern zu machen.

Durchs Handmehr wird der Paragraph genehmigt und die gemachte Bemerkung erheblich erklärt.

§. 4.

Herr Berichterstatter. Nach diesem Paragraphen sollen die Katastervermessungen des Jura auch auf den alten Kantonsteil ausgedehnt werden. Dies ist ein sehr wichtiger Grundsatz. Wenn wir zwischen dem alten und neuen Kantonsteil Einheit der verschiedenen Zweige der Civilgesetzgebung und der Administration wöllen, so müssen wir uns dem Jura anschließen. Der Jura wird nicht von einem System abweichen wollen, nach welchem er einen Kataster von einer halben Million hat. Vielleicht kommen die Kostenrücksichten

in Betracht. Wenn wir aber die Kosten nicht in 20 Jahren bestreiten können, so sagt man, man wolle es in 30 Jahren machen; man wird uns wenigstens dafür Dank wissen, daß wir im Jahre 1849 Grund zu den Katastervermessungen gelegt haben. Schon im Jahre 1804 hatte die damalige Regierung Vermessungen angeordnet; die Triangulationsarbeiten begannen unter der Leitung von Herrn Trechsel. Wir haben im Archiv Triangulationsneige. Die Ausgaben für diese Arbeiten betrugen Fr. 69,000. Ein fataler Punkt besteht darin, daß die Signale meistens verloren gingen, indem die spätere Verwaltung nicht mehr die gehörige Sorgfalt auf Verwahrung derselben legte; es stehen nur noch einige, z. B. auf dem Chäfferal und der Freienbergerhöhe. Wir würden die frühere Verwaltung loben, wenn ihr Plan zur Ausführung gekommen wäre.

Durchs Handmehr genehmigt.

Gang.

Herr Berichterstatter. Ueber den Gang selber habe ich nichts zu bewerken. Er enthält die Motivierung jedes einzelnen Paragraphen. Diese Dekrete sind nicht der Natur, daß sie einer zweimaligen Beratung unterliegen; das erste, weil es nicht Gesetz an sich ist, sondern nur Redaktion für ein Gesetz, das erst entworfen werden muß; das zweite, weil es nur Anträge in Administrationssachen, und also nicht bleibende Bestimmungen enthält.

Durchs Handmehr wird der Gang genehmigt.

Vortrag der Finanzdirektion über die Reklamation des Herrn Pfarrers Meier zu Schangnau gegen den stattgefundenen Pfundgüterverkauf. Der Herr Pfarrer stellt das Begehr, daß der Beschuß, betreffend den Verkauf der dortigen Pfarrgüter, zurückgenommen oder ihm eine Entschädigung zuerkannt werde.

Rebel, als Berichterstatter. Diese Eigenschaften wurden im Laufe des vorigen Jahres veräußert, welche Veräußerung späterhin vom Grossen Rathen genehmigt wurde. Es ist somit der erste Theil des Gesuchs des Herrn Pfarrers Meyer nicht begründet, und es kann ihm für Butter, Stroh, Dünge ic. keine Entschädigung zuerkannt werden. Aus dem Berichte des Domänenverwalters geht hervor, daß Herr Pfarrer Meyer dieses Alles, welches er seinem Vorgänger abnehmen mußte, und welches ihm jetzt unnd geworden ist, mit mehr Vortheil verkaufen kann, als wenn er es auf das Pfundgut verwenden würde.

Ueber diese Reklamation wird zur Tagesordnung geschritten.

Vortrag der Finanzdirektion über die Ratifikation von Salzlieferungsverträgen:

- mit der Saline Gouhenans (haute Saône) für die Bedürfnisse der Salzfaktorei zu Pruntrut zu dem Preise von Fr. 2 Rp. 17 per Zentner;
- mit der Saline de l'Est (dép. Meurthe, Jura et Doubs) für ein jährliches Quantum von 800 Ztr., das nötigenfalls auf 12,000 Ztr. erhöht werden kann, zum Preise von Fr. 2 Rp. 26^{7/8} per Ztr.

Herzog wünscht, daß die Zeitbestimmungen des Vertrags angegeben wären, und hält es nicht für zweckmäßig, in dem jetzigen Augenblicke langdauernde Verträge abzuschließen, wie dies unter der früheren Verwaltung mit Württemberg und der Schweizerhalle geschah.

Rebel, als Berichterstatter. Die zwischen dem Kanton Bern und den französischen Salinen von Gouhenans und de l'Est für die Bedürfnisse der Faktoreien Pruntrut und Nivau abge-

schlossenen Salzlieferungsverträge sind mit dem 31. Dezember letzten Jahres abgelaufen. Bevor man sie erneuert, hat man sich, in der Absicht der inländischen Industrie den Vorzug zu geben, an die Salzwerke von Aargau gewendet; es lieferte hiermit Rheinfelden das Salz an Nidau; allein nach der ersten Lieferung fand die Verwaltung, daß sich die Fuhrkosten so hoch beliefen, daß sie fernerhin das Salz nicht zum gleichen Preis, wie die französischen Salinen geben wollte. Die Salzwerke von Baselland können unter 28 Batzen per Zentner nicht konkurrieren, ohne die nämlichen Rechte den übrigen Kantonen, die mit ihnen Salzverträge abgeschlossen haben, zu gewähren. Unser Vertrag mit diesen Salinen dauert bis Ende des Jahres 1852. Seitdem in Frankreich die Salzabgabes vermindert wurde, ist im bernischen Jura bedeutend weniger Salz abgesetzt worden. Aus den Rechnungen für die ersten 3 Monate pro 1848 und 1849, betreffend die Bezirke Pruntrut, Delsberg und Saignelegier, ergibt es sich, daß der Unterschied in minus über ein Drittel beträgt; denn statt 9417 Zentner wurden nur 5843 verkauft, was übrigens 10.000 Zentner weniger im Jahr ausmachen würde, wenn die Umstände sich gleich blieben. Die zwei neuen Verträge, die Ihnen heute vorgelegt werden, wurden mit den französischen Salinen Gouhenans und de l'Est abgeschlossen; beide gereichen zum Vortheile des Staats. Gouhenans liefert das Salz an die Faktorei Pruntrut portofrei zu 2 Fr. 17 Rp. den Zentner. Die Faktorei von Nidau erhält von der Saline de l'Est das Salz zu 23 Rp. den Schweizerzentner. Da die Bezahlungen alle drei Monate per Rimesse gemacht werden, so kann man annehmen, daß der wirkliche Preis sich nur auf 2 Fr. 27 Rp. den Zentner belaust. Wir sind verpflichtet, von den Salinen de l'Est eine Quantität von 8000 bis 12,000 Zentner jährlich zu beziehen, während Gouhenans nur so viel Salz zu liefern hat, als es die Bedürfnisse der Faktorei Pruntrut erfordert. Diese Verträge sind vom 1. Januar letzthin an gerechnet auf 5 Jahre geschlossen; sollte jedoch der Kanton Bern auf seinem eigenen Gebiete Salz ausfindig machen und ausbeuten oder Eigentümer eines Salzwerkes werden, so ist er berechtigt, die Verträge ganz oder theilweise aufzuhoben. Wenn die gegenwärtig bei Wangen betriebenen Arbeiten nicht erfolglos sind, so ist Bern in keiner Weise gebunden. Auch die in Frage liegenden Salzlieferungsverträge scheinen für den Staat in jeder Hinsicht so vorteilhaft, daß der Regierungsrath dieselben der Genehmigung des Grossen Rethes empfiehlt.

Diese Verträge werden durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag der Baudirektion über ein Gesuch der Gemeinde Radelfingen um einen Beitrag an die Straße nach Narberg.

Stockmar. Da die Verbindungsstraße zwischen der Gemeinde Radelfingen und Narberg sehr schlecht ist, indem sie Stütze von 13 und sogar 15 Prozent hat, so entwarf diese Gemeinde einen Plan über die Art und Weise, wie sie zu verbessern sei, den die Baudirektion untersuchen und durch einen Ingenieur verbessern ließ. Die Ausführung dieses Plannes wird, mit Inbegriff der Landstschädigungen, auf ungefähr Fr. 40,000 zu stehen kommen. In der Absicht, den Armen Beschäftigung zu geben, ließ die Gemeinde letzten Winter Hand an's Werk legen, was sehr lobenswerth ist; auch würde ich, wenn die Verhältnisse irgendwie anders wären, kein Bedenken tragen, dieselbe dem Staat zu einer Unterstützung zu empfehlen. Da Ihr aber beschlossen habt, keine neue Unternehmung zu bewilligen, da Maßregeln für die Ausführung des Straßennetzes getroffen worden, so würde durch die Empfehlung des Ihnen vorgelegten Gesuchs diesem Beschlüsse entgegen gehandelt werden. Ich unterstünde demnach den Antrag des Regierungsrathes, der dahin geht, für jetzt zur Tagesordnung zu schreiten.

Weingart. Herr Präsident, meine Herren! Es ist wahrhaft traurig, wenn man vom Herrn Direktor der öffentlichen Bauten ein solches Bekenntniß ablegen hört. Es gibt

zu, daß das Verlangen der Gemeinde Radelfingen nicht nur vollkommen begründet, sondern daß die dortige Straßennoth im höchsten Grade vorhanden sei; es gibt auch zu, daß es der Gemeinde unmöglich sei, die nöthigen Kosten zu bestreiten; allein er macht es, wie diejenigen, welches großes Mitleid auffielen gegenüber denjenigen, welche sie um eine Steuer ansprechen; er sagt Ihnen: helfe euch Gott! Meine Herren, erlauben Sie mir, Ihnen mit kurzen Worten den Zustand jener Gemeinde und jener Gegend vor Augen zu legen. Bis dahin und von jeher war die sehr ausgedehnte Gemeinde Radelfingen von allen Verbindungen mit Hauptstraßen so zu sagen gänzlich abgeschnitten. Dies war besonders im Winter der Fall, wenn der aufgelockerte Boden entweder mit Schnee, Wasser oder Eis bedeckt war. Es war hier beinahe unmöglich, zum oder vom Orte zu fahren, selbst mit den leichtesten Fuhrwerken; denn zwischen dem Dorfe Radelfingen und Narberg führt der Weg zuerst über eine tiefe Schlucht, wo ein rauschender Bach fließt und von da auf eine fast unersteigliche Höhe, wie der Herr Baudirektor selbst gesagt hat. Der Weg ist schmal, so daß die Einwohner von Radelfingen im Falle einer Feuersbrunst weder ihren Nachbarn Hülfe leisten, noch von diesen Hülfe erhalten können. Dieser Zustand dauert sehr lange und man kann mit Zug und Recht behaupten, daß die ganze Gegend, die zwischen den Straßen von hier nach Narberg und der Aare eingeschlossen ist, sich ohne Verbindungsstraße befindet. Die Bewohner des betreffenden Dorfes waren aber bis jetzt sehr bescheiden; sie nahmen den Staat nie in Anspruch; dieser hat für jene Gegend bis jetzt keinen Heller ausgegeben, obwohl sie sehr stark mit Zehnten und Bodenzinsen belastet worden ist. Erst als der ohnehin so schlechte Weg ganz unbrauchbar geworden; erst als sich die armen Leute von allen Seiten zusammengedrängten und nach Verdienst und Arbeit suchten, entschloß sich die Gemeinde, den Versuch zu machen, ob sie das Werk nicht auf eigene Kosten zu Stande bringen könnte. Sie wandte sich an die Bewohner der umliegenden Gegend, und in Mühlenthal und Narberg klopste sie nicht umsonst an die Thüre; freundlich unterzeichneten viele Partikulare schöne Summen. Allein die Gemeinde ist mit Armen sehr überhäuft und kann daher mit dem besten Willen aus der Gemeindekasse nicht dasjenige leisten, was geleistet werden soll. So kam das Begehr an den Grossen Rath, zunächst vor die Baudirektion. Die Gemeinde Radelfingen war um so mehr berechtigt, von dieser etwas zu hoffen und zu erwarten, als sie, wie bereits gesagt, den Staat noch nie in Anspruch genommen hatte; anderseits, weil man für andere, weit reichere Gemeinden vom Staat aus schon Bedeutendes geleistet hat. So erhielt vor einigen Jahren die Gemeinde Neuenstadt, die sehr reich ist und sich gewiß nicht in einer solchen Not befand, Fr. 4000; die Gemeinde Twann, wenn ich nicht irre, Fr. 8000. Jetzt kommt man auf einmal und erklärt: ja, wir haben einen Beschluß gefaßt, nach welchem keine Straßen mehr gebaut werden, so lange nicht das Straßennetz gemacht ist. Sie hörten gestern von Herrn Oberrichter Kurz, wann wir dieses Straßennetz erhalten würden: wahrscheinlich am jüngsten Tage. Herr Präsident, meine Herren! Wenn man sich hinter solche Gründe verschanzen kann, ungeachtet man die Notwendigkeit der Sache zugibt, so weiß ich nicht mehr, was es nützt, wenn irgend eine Gemeinde des Kantons an den Grossen Rath ein Begehr stellt; man wird Jeden, der den Staat in Anspruch nimmt, auf solche Weise abfertigen können. Ich aber behaupte, der Staat, der Zehnt und Bodenzinsen bezieht, habe gegenüber dem Volke auch eine Schuld abzutragen; er soll nicht nur auf das Bezüchten bedacht sein und sich nicht so engherzig zurückziehen. Welchen Nachtheil der Mangel an Kommunikationswegen für die betreffende Gegend mit sich führt, will ich Ihnen nicht auseinander setzen. Ich möchte Ihnen die Willigkeit der von der Gemeinde Radelfingen gestellten Forderung ans Herz legen; ich wünschte, Sie möchten auch hier das gleiche Maß und die gleiche Wage anwenden, welche Sie bei andern Ortschaften angewendet haben und nicht hier den Anfang machen, gar nichts zu geben. Wenn Sie konsequent eine Gegend wie die andere behandeln wollen, so werden Sie in Rücksicht darauf, daß Sie andern Gemeinden entsprachen, welche sich nicht in einer so großen Not befanden, auch hier

entsprechen. Ich will mit den Forderungen nicht hoch steigen, ich glaube, eine Summe von Fr. 5000 würde schon mit sehr großer Dankbarkeit angenommen werden; dieselbe wird nicht hinreichen, allein sie ist immer besser als gar nichts. Wenn Sie nichts gewähren, so müßte das Werk jetzt unterbrochen und aufgegeben werden; schon sind bedeutende Summen darauf verwendet worden; jetzt noch wird im Hinblick auf Ihre Billigkeit daran gearbeitet, so daß es höchst fatal wäre, wenn man die Arbeiten auf einmal einstellen müßte.

S t o c k m a r t. Mit den philantropischen Gesinnungen des Präopinanten bin ich vollkommen einverstanden; allein es ist oft schwerer, etwas zu verweigern als es zu gewähren, und wenn ich mich für die Verweigerung ausspreche, so gehorche ich einer Nothwendigkeit, die mir weh thut, indem die Gemeinde Radelfingen eine Unterstützung verdient. Wir müssen jedoch suchen, das Gleichgewicht des Budgets aufrechtzuhalten; beschließt man Nachkredite während des Jahres, so wird sich das Defizit vergrößern. Auf der andern Seite hat man gestern in Zweifel gezogen, daß das Strafennetz je ausgeführt werden könne; die Ausführung wird in der That problematisch werden, wenn man, wie es während 15 Jahren geschehen ist, faktisch allen Gemeinden des Kantons Summen verabreicht, um, ohne irgend ein System zu befolgen, Strafen zu bauen. Die Gesetze über die Ausführung des Strafennetzes werden dieses Jahr erlassen werden, wo alsdann die Gemeinde Radelfingen von Neuem einkommen kann, und in Gemäßigkeit dieser Gesetze, wie alle übrigen Gemeinden wird behandelt werden. Ich werde es mir zur Pflicht machen, sie zu empfehlen, allein bis zu diesem Zeitpunkt kann ich von den vom Großen Rathen selbst genehmigten Grundsätzen nicht abweichen.

Dem Antrage der Baudirektion wird mit großer Mehrheit gegen 13 Stimmen beigetreten.

Gingelangt: 1) Eine Zuschrift der Volkvereins-Sektion von Wangen, betreffend Rückberufung der Schweizerregimenter aus königlich-neapolitanischen Diensten. 2) Eine Mahnung von Herrn Schneberger, den nämlichen Gegenstand betreffend.

Schlüß der Sitzung um 1 Uhr.

Für die Redaktion:

R. Schärer.

Bringolf.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 30. Mai 1849.

Morgens um 8 Uhr, im großen Casinoaal.

Präsident: Herr v. Tiller.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Dünki, Freudiger, Geiser Oberst, Gygar, Habegger, Herren, Kanziger, Känel, Küng zu Hunziken, Müller zu Nidau, Ritschard zu Oberhofen, Rubin, Schneberger zu Hergenbuchsee; ohne Entschuldigung: die Herren Bähler zu Wattewyl, Carrel, Chopard, Fenniger, Fleury, Girardin, Schneider, gewesener Regierungsrath, und Steiger.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

T a g e s o r d n u n g.

W a h l e n.

Wahl eines Präsidenten des Großen Rathes für die Periode vom 1. Juni 1849 bis 30. Mai 1850.

Von 186 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Niggeler, bisheriger Vizepräsident	95 Stimmen.
" Blösch, alt-Landammann	54 "
" Erlach, Oberst	14 "
" Carlin, Fürsprecher	7 "
" Kurz, Oberst	5 "
u. s. w.	

Gewählt ist also Herr Niggeler, bisheriger Vizepräsident. Herr Niggeler erklärt die Annahme und leistet den Eid.

Wahl eines Vizepräsidenten des Großen Rathes für die gleiche Periode.

Von 188 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Carlin	97 Stimmen.
" Tiller, bisheriger Präsident	75 "
" Schärz, Fürsprecher	6 "
" Blösch	5 "
u. s. w.	

Gewählt ist also Herr Carlin, Fürsprecher.

C a r l i n. Das Zutrauen, welches mir die hohe Versammlung unerwarteter Weise geschenkt, und welchem ich wirklich nicht zu begegnen weiß, bringt mich in Verlegenheit und Bestürzung. Vor allem spreche ich dem Großen Rathen meinen innigsten Dank dafür aus, daß er mir die Ehre angethan hat, mich zu seinem Vizepräsidenten zu erwählen. Zugleich aber glaube ich, meinem Gefühle folgend, daß die Erfahrung und die Geschicklichkeit mir abgehen, um die Verhandlungen gehörig zu präsidieren und zu leiten. Ich behaupte, er sei mir erlaubt, mich so auszudrücken, durch die Beseitung des Präsidentenstuhls das Präsidium bis auf einen gewissen Punkt zu kompromittieren. (Aubry: das ist nicht leicht möglich.) Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, zu einer neuen Wahl schreiten zu wollen.

Einige Mitglieder sind im Zweifel, ob Herr Carlin wirklich abgelehnt habe. Eines derselben stellt den Antrag, dem Neugewählten Bedenktzeit zu geben, die er auch annimmt.

Wahl eines Stellvertreters des Vizepräsidenten.

Bon 187 Stimmen erhalten im 1. Skt. 2. Skt. 3. Skt.	
Herr Schärz	80 St. 90 St. 97 St.
„ Gangielle, Kommandant	35 St. 47 St. 58 "
„ Büzberger, Fürsprecher	31 St. 35 St. 29 "
„ Tillier	22 St. 15 St.
„ Kurz	3 St.
u. s. w.	

Gewählt ist also Herr Schärz, Fürsprecher. Derselbe leistet den Eid.

Herr Präsident. Es freut mich, Ihnen anzulgen zu können, daß sich Herr Großerath Carlin auf mein Zurechen für die Annahme der Vizepräsidentenstelle erklärt hat.

Herr Carlin wird beeidigt.

Wahl eines Präsidenten des Regierungsrathes.

Bon 193 Stimmen fallen im ersten Skrutinium auf:	
Herrn Stämpfli	122 Stimmen.
„ Lehmann Dr.	50 "
„ Schneider	17 "
u. s. w.	

Gewählt ist also Herr Regierungsrath Stämpfli.

Wahl eines Oberingenieurs für den Brücken-, Straßen- und Wasserbau.

Verlesen wird ein Rapport des Direktors der öffentlichen Bauten.

Geiser, Mezger. Ich trage darauf an, daß man diese Stelle provisorisch besetzt lasse, wie sie jetzt ist. In einem Jahre wird eine Integralerneuerung des Großen Rathes und anderer Behörden stattfinden; es ist daher nicht wohl am Platze, daß der Große Rat innert dieser Zeit über eine Stelle von Fr. 2500 verfüge.

Thönen schlägt zur bezeichneten Stelle den Herrn Oberst Müller vor.

Herr Präsident. Die Umfrage geht nicht über Persönlichkeiten, sondern nur über die Vornahme oder Nicht-vornahme der Wahl.

Herzog. Ich möchte den von Herrn Großerath Geiser gestellten Antrag unterstützen. Mir gefällt in dem Vortrage des Regierungsrathes überhaupt das nicht, daß man sagt: Wenn wir den und den wählen, so haben wir nur Fr. 2500 zu bezahlen. Die Stelle eines Oberingenieurs ist eine der wichtigsten: ein guter Oberingenieur kann dem Staate jährlich 5—6000 Fr. und noch mehr ersparen, während ein mittelmäßiger, der nicht genügende Kenntnisse besitzt, ungefähr ebensoviel verderben kann. Weil nun dem Staate aber daran gelegen sein muß, einen tüchtigen Mann zu erhalten, möchte ich die Wahl auch verschieben, und das Provisorium fortfestigen lassen.

Schaad. Ich muß die Ansicht der Herren Geiser und Herzog unterstützen. Ich glaube nicht, daß wir die Wahl heute vornehmen, sondern vorerst die Kenntnisse des Herrn Kocher prüfen sollen; wenn er sich in einem Jahre erprobt, so können wir dann immerhin wählen.

Thönen verlangt, daß abgestimmt werde.

Blösch. Wenn es so gemeint ist, daß man nicht wählt, bis der Herr Direktor des Baudepartements die Gründe angeführt hat, warum die Wahl nicht vorzunehmen sei, so habe ich nichts dagegen; aber eine so wichtige Stelle der Ad-

ministration möchte ich nicht provisorisch erklären, ohne die Gründe angehört zu haben.

Matthy. Es bestimmen den Regierungsrath vielleicht sehr wichtige Gründe, einen Antrag auf Ernennung eines Beamten zu bringen, und ohne den Regierungsrath angehört zu haben, ob sich an das Provisorium, das bis 1850 dauert, nicht nachtheilige Folgen knüpfen, sollte man den Antrag des Herrn Geiser nicht zum Besluß erheben.

Herr Präsident. Ich bedaure, daß ich von der Sache nicht Kenntnis habe. Ich werde den Herrn Baudirektor ersuchen lassen, hierher zu kommen.

Abstimmung.

1) Die Wahl sogleich vorzunehmen	64 Stimmen.
2) Die Wahl zu verschieben	Mehrheit.
3) Dieselbe im Laufe dieses Jahres nicht mehr vorzunehmen	41 Stimmen.
4) Dieselbe bis zur Anwesenheit des Herrn Baudirektors zu verschieben	Mehrheit.

Wahl eines Regierungstatthalters von Narberg. Von der Wahlversammlung Narberg werden vorgeschlagen: die Herren von Känel, Präsident des Amtsgerichts dasselbe, und R. Hauser, Amtsschreiber; vom Regierungsrath: die Herren E. Teuscher, Untersuchungsrichter zu Thun, und R. Hofmann, Notar und gewesener Zehnt- und Bodenzinsliquidator.

Matthy. So viel mir bekannt, hat die Wahlversammlung des Amtsbezirkes Narberg den Vorschlag zur Wahl eines Regierungstatthalters letzten Sonntag gemacht. Nach §. 10 des Wahlgesetzes vom 5. September 1846 steht nun den Bürgern des Amtsbezirkes Narberg das Recht zu, innert acht Tagen Reklamationen gegen die Gültigkeit der Wahl zu erheben; es fragt sich mithin, ob am heutigen Tage die Wahl wirklich vorgenommen werden könne. Es ist möglich, daß innert der gesetzlich festgestellten Frist Reklamationen eingelangen und daß der Große Rat über deren Begründtheit zu entscheiden hat; er dürfte mithin, wenn er die Wahl heute vornehme, gewissermaßen in eine schiefe Stellung gerathen. Ich glaube jedenfalls, ehe man die Wahl vornehme, solle es unter der ausdrücklichen Reservation im Protokoll geschehen, daß allfälligen Reklamationen dadurch kein Abbruch geschehen soll.

Herr Präsident. Sie haben diesen Antrag gehört. Die Umfrage ist eröffnet.

Wingart. Der Große Rat wird höchst wahrscheinlich nächsten Samstag auseinander gehen; er müßte sich also extra versammeln, um diese Wahl vorzunehmen. Ich glaube, es laufe keine Gefahr, wenn man unter dem von Herrn Matthy vorgeschlagenen Vorbehalt zur Wahl schreitet, und darauf trage ich an.

Diese Anträge werden durchs Handmehr genehmigt.

Von 162 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr von Känel	118 Stimmen.
„ Hauser	25 "
„ Teuscher	11 "
„ Hofmann	8 "

Es ist somit Herr von Känel zum Regierungstatthalter des Amtsbezirkes Narberg gewählt.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission an die Stelle des demissionirenden Herrn Dietler.

In öffentlicher Abstimmung erhalten von 126 Anwesenden:

Herr Grofrath Schaad	87 Stimmen.
" " Erlach	22 "
" " Ganguillet	6 "
" " Indermühle	5 "

Herr Präsident zeigt der Versammlung an, daß diejenige Stelle, in der Gilserstrafenkommission, welche durch den Austritt des Herrn Karlen erledigt war, in der Person des Herrn Grofrath Gerber zu Steffisburg wieder besetzt worden ist.

Bericht der Finanzdirektion, über das Gesuch der Zehntgütergemeinde Wilderswyl vom 10. Januar h. a., es möchte ihr, ungeachtet der Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige die stattgefundenen Ablösungen berücksichtigt und ihr von der ganzen Loskaufsumme die Hälfte abgeschrieben werden.

Die Finanzdirektion trägt auf Tagesordnung an.

Rebel, Regierungsrath, als Berichterstatter. Sie haben den Gegenstand dieses Jahr schon einmal behandelt und sind darüber zur Tagesordnung geschritten. Die Gemeinde Wilderswyl hat die durch das Gesetz vom 4. September 1846 vorgeschriebene Rotheis von 14 Tagen befußt. Erhebung von Einsprachen versäumt; gesetzlich ist man ihr nichts schuldig; hingegen erheischt es die Billigkeit, daß man ihrem Begehr entspreche; sie hat bona fide gehandelt. Würde man hingegen von den Grundsägen des Gesetzes abweichen, so würden die Reklamationen dieser Art kein Ende nehmen. Um mit seiner früheren Handlungswise konsequent zu sein, trägt der Regierungsrath darauf an, es möchte über diese Frage zur Tagesordnung geschritten werden.

Schläppi. Sobald als die Zehntaufhebung bekannt war, fand die Zehntliquidationskommission in Wilderswyl, es wäre Zeit, die Zahlung abzuliefern; dieselbe schickte daher ein Schreiben an Herrn Verwalter Hahn, durch das sie verlangte, daß der letzte Drittel bezahlt werde, und daß sie wegen des noch Schuldigen mit dem Staate in Rechnung treten wolle; die auf dieses Schreiben erfolgte Antwort war so beschaffen, daß an den Verwalter ein zweites Schreiben gesandt wurde. Das ist nun das zweite Mal, daß die Sache vor den Grossen Rath kommt. Wenn ich nicht irre, so hat die Finanzdirektion erklärt, man werde auf dieselbe Rücksicht nehmen, wenn nachgewiesen werde, daß irgend eine Reklamation erfolgt sei. Nun fand man endlich die zwei Schreiben an den Verwalter, welche die Reklamation enthielten. Die Zehntliquidationskommission wollte dieselbe berücksichtigen. Es ist nun die Frage zu entscheiden, ob die beiden Schreiben, in denen Rechnung angeboten wird, als Reklamationen gelten oder unbeachtet bleiben sollen. Ich glaube, man solle gegen diese Gemeinde, welche die Sache vielleicht nicht so genau kannte, nicht so präzis verfahren; es wäre ungerecht, ihrem Begehr nicht zu entsprechen. Ich schließe in erster Linie dahin, es möchten die zwei Schreiben als Reklamation angesehen werden; sollte dies nicht belieben, so geht mein Antrag dahin, der letzte Drittel, der nicht bezahlt ist, möchte doch wenigstens abgeschrieben werden.

Herr Berichterstatter. Wie ich bereits gesagt habe, so geht meine subjektive Ansicht auf Entgegen; im Namen des Regierungsrathes muß ich aber auf Tagesordnung antragen.

Abstimmung.

- 1) Nach dem Antrage des Regierungsrathes zur Tagesordnung zu schreiten 42 Stimmen.
- 2) Auf die eine oder andere Weise in das Begehr einzutreten 63 "
- 3) Die Schreiben als Reklamationen anzusehen 45 "
- 4) Nur den dritten Theil zu schenken 56 "

Herr Präsident. Herr Grofrath Blösch hat zu einer Interpellation das Wort verlangt, welches ihm somit gestattet wird.

Blösch. Herr Präsident, meine Herren! Es ist der Versammlung bekannt, daß in den letzten Tagen die obersten eidgenössischen Behörden die Frage über die Aufhebung der Militärkapitulationen mit dem Königreich Neapel behandelt haben. Nach den öffentlichen Blättern haben sie in verschiedenem Sinne entschieden; der Nationalrat war für Aufhebung, der Ständerat war dagegen. Soviel diese beiden Beschlüsse heraus waren, so fielen sie dem Urtheile der öffentlichen Meinung anheim, und Jedermann hatte das Recht, seine Ansicht darüber auszusprechen. Dies geschah auch, und zwar in mehreren Blättern; in einem aber, welches den Namen des "Unabhängigen" trägt, in einer solchen maßlosen Weise, daß wir es unmöglich gehen lassen können, ohne daß die Regierung des Kantons Bern mit der Ehre der eidgenössischen Behörden ihre eigene vergesse. Ich will Sie nicht aufhalten mit dem Ablesen des betreffenden Inserats; ich weiß nicht, wer den Unabhängigen redigirt, und wer ihn verlegt und druckt. Was aber das Inserat selbst betrifft, so erlaube ich mir bloß den Schluss desselben abzulesen (der Redner liest). Herr Präsident, meine Herren! Es kann auf den heutigen Tag nicht darum zu thun sein, die Frage über die Militärkapitulationen zu erörtern; ich erlaube mir auch nicht die leiseste Bemerkung über dieselben. Allein die Ansicht habe ich, daß, möge man über die Beschlüsse der obersten eidgenössischen Behörden denken, wie man wolle, man dieselben nicht beschimpfen solle. Ich stelle daher an Herrn Regierungsrath Jaggi als Justizdirektor einfach die Frage, ob die Behörde vom Inserate des "Unabhängigen" Kenntniß hat, und wenn sie Kenntniß hat, welche Verfügungen sie zu treffen gedenke?

Herr Justizdirektor. Ich kann darüber die Auskunft geben, daß weder von der hierseitigen Direktion noch vom Regierungsrathe darüber etwas verfügt worden ist. Hingegen ist mir zu Ohren gekommen, daß der Bundesrat sich mit dieser Angelegenheit befaßt habe. Aus diesem Grunde will ich in dieser Angelegenheit nichts versügen, bis ich das Resultat des diesfallsigen Beschlusses kenne. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Bundesrat in dieser Sache interpellieren wird. Aufträge habe ich von demselben noch keine empfangen.

Herr Präsident. Die Interpellation ist somit als erledigt angesehen.

Vortrag des Regierungsrathes über die Reiseentschädigung einer Reiseentschädigung der Herrn Grofrath Neichenbach.

Rebel, Reg.-Rath, als Berichterstatter. Hier handelt es sich um die Auslegung eines Gesetzes. Es ist nämlich die Rede von der Entschädigung eines Mitgliedes des Grossen Rathes, welches 16 volle Sitzungstage den Verhandlungen der Behörde beiwohnt und einen Anspruch macht auf eine doppelte Reisevergütung. Die Finanzdirektion steht an, diese zu geben, indem sie die bisherige Uebung vor Augen hat, nach welcher ein Mitglied, das von Anfang der Sitzung an vierzehn Tage hinter einander die Sitzungen besucht und in dieser Zeit nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt hat, Anspruch auf eine doppelte Reiseentschädigung machen kann. Das Gesetz vom 14. November 1846 sagt hierüber Folgendes: "Bei längerer Dauer der Sitzungen des Grossen Rathes haben die Mitglieder je nach Ablauf von 14 Tagen Anspruch auf die Ausbezahlung einer Reiseentschädigung, sofern sie in der Zwischenzeit nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt haben." Herr Neichenbach ist nun aber erst am Freitag erschienen. Nach dem französischen Wortlaut des Dekrets ist hier gar keine Schwierigkeit, indem es einen Unterschied macht zwischen session und séance. Wir nehmen an, sobald ein Mitglied 14 Tage lang in der séance gewesen ist, so gebe man ihm die doppelte Entschädigung. Da man aber im Deutschen für diese beiden Begriffe bloß einen Ausdruck hat, so muß hier der Große Rath

das Gesetz interpretieren. Man hat in den Kontrollen nachgesehen, wie es im Verfassungsrate gehalten gewesen war, und hat gefunden, daß jedem Mitglied gestattet war, sich innerst je 14 Tagen einmal nach Hause zu entfernen, und in diesem Falle sich für die Beziehung einer dahertigen Reiseentschädigung zu melden. Es ist hier, wie ich glaube, am Ort, daß die Behörde selbst den Sinn des Gesetzes auslege.

Büggerer. Ich finde die Reklamation des Herrn Reichenbach ganz angemessen und durch das citirte Gesetz begründet; es heißt nämlich ausdrücklich, daß ein Mitglied, welches 14 Tage lang den Sitzungen beigewohnt und während dieser Zeit bloß 2 Sitzungen gefehlt hat, Anspruch auf eine Reiseentschädigung habe. Die Unterscheidung, welche der Regierungsrath macht, daß ein Mitglied, um die doppelte Reiseentschädigung zu bekommen, vom ersten Tage der Sitzung hinweg 14 Tage den Verhandlungen müsse beigewohnt haben, finde ich nicht im Gesetz und kann es auch nicht aus dem Geiste desselben entnehmen. Man wollte nämlich bezeichnen, daß die Mitglieder, welche überhaupt 14 Tage hintereinander den Sitzungen bewohnten, die Möglichkeit haben, während dieser Zeit einmal nach Hause zu gehen. Nun könnte ich nicht einsehen, welcher Unterschied dabei ist, ob man vom ersten Montag hinweg, an welchem die Sitzung beginnt, oder bloß vom Dienstag oder Mittwoch hinweg die Sitzungen 14 Tage hintereinander besuche und warum man im letztern Falle keine Vergütung haben sollte.

Friedli. Ich war seiner Zeit die Schuld davon, daß jetzt im Gesetze diese Bestimmung steht. Ich trug damals darauf an, daß ein Mitglied, welches während 2 Wochen wenigstens 10 Sitzungen beigewohnt habe, eine doppelte Reiseentschädigung erhalten solle. Dieser Vorschlag wurde damals so angenommen, allein dabei deutlich gesagt, daß man nicht vom ersten Tage einer Woche hinweg 14 Tage lang da gewesen zu sein brauche.

Cünier. Da dieses Gesuch nach meiner Ansicht gerecht und begründet ist, so wünsche ich, daß demselben in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 14. November 1846 entsprochen werde.

Zahler. Was ist der Zweck davon, daß Taggelder und Reisegelder bezahlt werden? Gewiß nichts anderes, als daß die Mitglieder sich fleißig im Großen Rath eintreffen. Wann hat man nun die wichtigsten Geschäfte? wohl zulegt. Gibt man nun dem Gesetze diejenige Auslegung, welche ihm der Regierungsrath gibt, so ist die Folge, daß alle die Mitglieder am ersten Tage eintreffen und bleiben, bis sie der Zeit nach Anspruch auf das doppelte Reisegeld haben, dann aber fortgehen. Das aber der Große Rath ein Gesetz gemacht habe, das dem Zwecke des fleißigen Besuchs der Sitzungen zuwiderlaufe, läßt sich nicht denken. Die Auslegung, welche Herr Büggerer dem Gesetze gibt, scheint mir ganz richtig zu sein, weshalb ich mich der Meinung anschließe, daß die Reklamation begründet sei. Sollte dies nicht erkannt werden, so stimme ich dann in zweiter Linie zum Antrage, welchen die Finanzdirektion schriftlich gestellt hat, nämlich, daß diesem Reichtum abgeholfen werde.

Schaad. Ich bin sehr froh, wenn heute der Große Rath über diese Frage entscheidet. Alle Mal, wenn die Behörde zusammentritt, gibt es Mitglieder, welche Reklamationen erheben und zwar begründete nach meinem Grachten. Mir scheint es gleichgültig, ob einer 14 Tage hintereinander von Anfang an da sei oder erst nach einigen Tagen; in beiden Fällen soll er auf eine doppelte Reiseentschädigung Anspruch machen können. Die Mitglieder meinen dann oft, es hänge von den Stimmenzählern ab, ihnen die Entschädigung zu geben.

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath stellt keinen bestimmten Antrag, sondern wünscht bloß eine Weisung, wie er sich zu verhalten habe. Er hat bloß Bericht erstattet, wie es bisher gehalten gewesen; man befolgte nämlich den

Modus, daß wer am Montag in die Sitzung kam und 14 Tage lang mit bloß 2 Unterbrechungen den Sitzungen bewohnte, die doppelte Reiseentschädigung bezog. Es läßt sich vieles dafür und dagegen sagen; es ist auch zweckmäßig, daß die Mitglieder von Anfang der Session da seien, in dem so die Geschäfte, viel schneller von Statten gehen.

A b s i m m u n g.

Die Reklamation abzuweisen:
Sie für begründet zu erklären:

6 Stimmen.
Gr. Mehrheit.

Vortrag des Regierungsrathes, dahin gehend, es möchte der Militärdirektion zu Anschaffung von 16 noch vorräthigen Stückchen Posttuch, befuß Verwendung desselben zu 58 Trainreitmännern ein Nachkredit von L. 1841. 50 bewilligt werden.

Revel, Reg.-Rath, als Berichterstatter. Die Postverwaltung von Bern war gewohnt, ihre Postangestellten und Konduktoren jährlich neu bekleiden zu lassen und hatte zu diesem Zwecke bei Übergang der Post an die Eidgenossenschaft noch 31 Stücke Tuch vorräthig. Die eidgenössische Verwaltung beschloß jedoch, ihre Konduktoren nicht zu beliebten, so daß diese Tücher dem Kanton Bern verblieben. Es fragte sich nun, was man mit denselben machen solle. Ich schlug vor, sie zu Militärkleidern zu gebrauchen, allein es zeigte sich, daß sie zum Theil von Motten angestessen und zum Theil von schlechterer Qualität waren als die Musterstücke. Der dadurch verursachte Schaden beläuft sich auf L. 5610 Bz.; der Schaden dagegen, welchen der Staat durch die schlechte Lieferung des Tuches erleidet, beläuft sich bis auf L. 400, indem die Experten gefunden haben, daß auf 15 Stück oder 488 Ellen sich ein Winderwerth von durchschnittlich 6—12 Bz. ergebe. Der Regierungsrath hat genau untersucht, ob die Vorschriften der Lieferung beobachtet worden seien oder nicht. Auf dem Postbüro ist ein eigener Angestellter, welcher für die Verwaltung der Posttücher extra mit L. 200 beeholtet ist. Dieser Beamte soll die Tücher vom Lieferanten abnehmen, messen und erst nachher sie bezahlen. Dieses ist nun nicht geschehen. Er hat die Lieferungen abgenommen und die Gütscheine ausgestellt, ohne dieses Verfahren zu beobachten. Die Tücher sind nie geöffnet und gemessen worden und die Muster hatte man verkauft. Zum Glück waren noch einige kleine Stücke davon übrig, welche zur Vergleichung gebraucht werden konnten, und da stellte es sich dann heraus, daß von 31 Stücken 16 annehmbar sind, 15 andere dagegen oder 488 Ellen so unter dem Preise stehen, daß man sie nicht annehmen kann. Die Tücher sind vom Hause Brunner und Comp. geliefert worden. Ich will diesem Hause nun nicht zu nahe treten, indem ich nicht weiß, wie es mit seinen eigenen Fabrikanten steht. Jedenfalls ist aber bei der Abnahme dieser Tücher sehr grob gefehlt worden und wir können uns nur an denjenigen halten, welcher die Tücher abgenommen hat, nämlich an den Postbeamten, welcher sie nur nach einer genauen Messung und Prüfung abnehmen und bezahlen sollte. Die Finanzdirektion trägt nun darauf an, bloß diejenigen 16 Stücke zu behalten, welche, obgleich von den Motten angestessen, dennoch als annehmbar befunden worden sind, die übrigen 15 Stücke dagegen, welche nicht von der nämlichen Qualität sind und für die, zu 36 Bz. die Elle, L. 1759 bezahlt wurden, der Postverwaltung, resp. Herr Petri zur Verfügung zu lassen und ihn zur sofortigen Rückzahlung dieses Betrages samt Zins à 4 % anzuhalten, weil diese schlechten Tücher nur bei Ver nachlässigung der Auktionsbedingungen abgenommen werden konnten. Herr Petri ist schon mehr oder weniger gedeckt, indem das Hause Brunner ihm versprochen hat, ihm in den Rücken stehen zu wollen, wenn er der Abnahme der Tücher halber angegriffen oder in Schaden gebracht werden sollte. Überdies soll er den Schaden der 56 Fr. an den annehmbaren Tüchern und die Fr. 16 Kosten der Expertisen ebenfalls an sich tragen. Vom Gebrauch der 16 annehmbaren Stück Tuch habe ich mich selbst überzeugt und mich mit dem Herrn Militärdirektor dahin in Einverständniß gesetzt, daß er sie zur Fertigung von 58

Stück Trainmänteln gebrauchen wolle, da man im Zeughause gerade keine solchen mehr hat. Man hätte dieses Tuch auch zu Kapüten gebrauchen können; da indessen das Zeug am wenigsten bei solchen Kleidungsstücken leidet, welche am wenigsten Nähe haben, so ist die Verwendung zu Mänteln zweckmässiger. Ein ordonnanzmässiger Reitermantel für das Train kostet nun Fr. 31 Rp. 75. Daran zählt nämlich das Tuch Fr. 27 Rp. 90 und das Futter, Knöpfe, Fagon ic. Fr. 3 Rp. 85. Der Regierungsrath, resp. die Militärdirektion, stellt nun bei Ihnen den Antrag. Sie möchten zur Anschaffung obiger 16 Stücke Posttücher zu Verwendung von Trainmänteln einen Nachkredit von Fr. 1841 Rp. 50 bewilligen. Dieses ist eigentlich nur zum Schein ein Nachkredit, indem diese Summe auf der andern Seite dem Staate wieder zu gut kommt. Der einzige Ausfall, welcher hier entsteht, ist der Macherlohn. Ich bitte Sie also, den Antrag des Regierungsrathes zu genehmigen, nur die 16 brauchbar erfundenen Stücke anzunehmen und dieselben zur Verfertigung von Mänteln zu verwenden, die übrigen 15 Stücke dagegen, so wie den bei den ersten 16 Stücken sich ergebenden Schaden durch den betreffenden Postbeamten tragen zu lassen.

Günier. Grundsätzlich bin ich mit dem Antrage des Regierungsrathes ganz einverstanden; diese Frage ist nicht ohne Belang, denn einerseits ist dem Staate ein großer Schaden zugefügt und anderseits handelt es sich darum, daß ein Angestellter, dessen Besoldung für den fraglichen Gegenstand sich nicht über Fr. 200 belaust, vielleicht Fr. 300 verliere. Eine solche Strafe soll nicht zugefügt werden, bevor man den Schuldigen genau und gewissenhaft ermittelt, und, wie ich glaube, ist er noch jetzt nicht bekannt. Es ist offenbar, daß die Postverwaltung sich eine unverzeihliche Nachlässigkeit hat zu Schulden kommen lassen. Mein Antrag geht demnach dahin, eine Kommission zur Untersuchung dieser Sache aufzustellen, oder, wenn man es vorzieht, das Ganze an die Staatswirtschaftskommission zu überweisen, welche genauere Nachforschungen anzustellen hätte. Wäre nun einmal der Schuldige ausgemittelt, dann wäre es am Orte, ihn den Gerichten zu überweisen. Es ist Zeit, daß man solchen Handlungen ein Ende mache, denn sie wiederholen sich öfters; schreitet man nicht bald dagegen ein, so wird es auf den Staat, so wie auf die Gesellschaft übel wirken. Solche Thatsachen tragen zum Ruin des Staates bei und demoralisieren das Volk, das davon in Kenntnis gesetzt wird. Es ist Zeit, sage ich, solchen Veruntreuungen entgegenzutreten, deswegen statuire man ein Beispiel und verhängt eine schwere Strafe gegen den Schuldigen.

Straub. Herr Präsident, meine Herren! Ich war Experte bei diesem Geschäft und kann deshalb einzige Auskunft darüber geben. Vor Allem aus muß ich es für eine irrite Meinung erklären, wenn die Sache dahin verstanden werden sollte, als wenn das Haus Brunner und Komp. den Staat betrügen hätte. Auch haben die Experten in keinem Befinden von Betrug gesprochen. Wir konnten nicht zum Voraus wissen, wer Lieferant dieses Tuches gewesen sei. Im Jahr 1846 wurden Herr Kommandant Bay und ich auf die Post berufen, um die dort eingelangten Muster von Tuch zu prüfen. Wir haben diesem Auftrage entsprochen, die Tücher geprüft und gefunden, es sei im Ganzen wenig Auswahl. Auch haben wir den Wunsch geäußert, es wäre vielleicht besser, noch einmal eine Ausschreibung zu machen. Ein Stück hingegen haben wir als ziemlich gut erklärt, obgleich es noch einige Fehler hatte und nicht ganz rein war. Man ließ uns später noch einmal kommen und zeigte uns zum zweiten Male das gleiche Stück, welches nun ein wenig reiner war. Man sagte uns, die Stücke, welche nach diesem Muster geliefert werden sollen, werden dann noch etwas reiner sein. Später indessen, als die Lieferungen einlangten, wurden sie nicht mit dem Muster verglichen, wie dies gewöhnlich mit dem Landjägerzeug der Fall ist. Nachher kam noch einmal das Ansuchen, wir sollen das Tuch untersuchen, welches nach dem Muster geliefert worden war, das man uns im Jahre 1846 gezeigt hatte. Wir fragten dann natürlich zuerst nach dem Musterstück, allein dieses war schon verbraucht und daher nicht mehr vorhanden. Aus diesem Grunde konn-

ten wir nicht mehr ganz genau wissen, wie das Musterstück beschaffen gewesen sei. Indessen fanden wir eine Partie von 16 Stücken, welche dem Musterstück ungefähr gleich gewesen sein mögen. Daneben fanden wir aber noch 15 andere Stücke von viel geringerer Qualität zum Preise von 36 Bayen. Es waren aber darunter solche, welche nicht 26 Bz. wert waren. Wenn es der Fall sein sollte, daß dem Hause Brunner nicht so viel dafür bezahlt worden wäre, wie gesagt wurde, so wäre unser Befinden unrichtig. So ging die Sache. Der große Fehler, welchen man beging, lag darin, daß, als man das Tuch anschaffte, man nicht wieder Experten kommen ließ, um zu sehen, ob es mit dem Musterstück übereinstimme. Die 16 Stücke waren übrigens in einem ziemlich schlechten Zustande, indem sich viele Schabenlöcher darin befanden. Wenn Sie die Sache einer Kommission zuschicken wollen, so mögen Sie es thun, ich zweife aber sehr daran, ob wir hier einen andern Beschluß fassen können, als den Antrag des Regierungsrathes zu genehmigen, nämlich das brauchbare Tuch für etwas anderes zu verwenden. Die Eidgenossenschaft hat ganz vollkommen recht daran gehandelt, daß sie die Tücher nicht annehmen wollte; denn sie waren den Schätzungspreis nicht mehr wert und ich hätte sie auch nicht angenommen. Die 16 Stücke, welche für Mäntel verwendet werden sollen, sind noch ziemlich brauchbar, allein man sollte sich doch noch erkundigen, ob für die 15 übrigen Stücke nicht weniger bezahlt worden sei. Ob man mit den Herren Brunner nach 2 Jahren nun noch etwas machen könne, das weiß ich nicht, daran aber zweife ich, daß der betreffende Beamte ganz unschuldig sein könne. Wenn er eine Besoldung von Fr. 200 für sein Geschäft hat, so soll er auch zur Sache stehen. Ich stimme daher zum Antrage des Regierungsrathes und möchte im Fernern von einer Kommission abstrahieren.

Herr Verrichterstatter. Es kann sich hier blos um die Übertragung des Kredits von der Finanzdirektion an die Militärdirektion handeln; das Uebrige ist Sache des Regierungsrathes. Was die Aufstellung einer Kommission betrifft, so würde diese Maßregel gewiß zu keinem andern Resultate führen, als zu dem vorliegenden. Die Untersuchung ist gewiß durch sehr unparteiische Männer gemacht worden. Was im Uebrigen den Postbeamten betrifft, so wird er gewiß schon ziemlich scharf mitgenommen, indem er für Fr. 1759 Tücher zu vergüten hat. Es ist bekannt, daß es im letzten Sommer sehr heiß machte, und daß auch in Privathäusern, wo man viele Sorgfalt auf die Kleider verwendet, sich Motten in dieselben gesetzt haben.

Matthys. Ich erlaube mir bloß zwei Bemerkungen. Der Regierungsrath stellt dem Grossen Rath einstlich den Antrag, daß der Militärdirektion ein Nachkredit von Fr. 1841. 50 bewilligt werde, und ich bin der Ansicht, der Große Rath solle diesen Nachkredit genehmigen. Von der Untersuchung durch eine Kommission, wie Herr Günier beantragt hat, möchte ich abstrahieren. Ich bin im Uebrigen sehr froh, daß diese Sache hier im Grossen Rath zur Sprache gekommen ist, weil in dem „Beobachter“ die ganze Sache einem Unschuldigen, nämlich der Finanzdirektion in die Schüre geschüttet wurde.

Zahler. Ich möchte den Antrag des Herrn Günier unterstützen. Im Uebrigen thut es mir sehr leid zu sehen, daß Sommer und Winter, Tag und Nacht, Motten an unseren Finanzen fressen.

Weingart. Ich muß mich gegen den Antrag des Herrn Günier aussprechen. Es scheint mir, daß man dem Grossen Rath alles Mögliche aufbürden wolle, was nicht vor ihm gehört. Das ist nicht der Gang einer guten Ordnung. Der Große Rath ist Gesetzgeber und soll nicht zu Untersuchungen von Beträgereien in Anspruch genommen werden, eben so wenig als er sich mit Verfugungen gegen Zeitungsartikel beschäftigen soll, wie es schon mehrere Male zum Vortheil gekommen ist. Wir haben zu Solchem eine Exekutivbehörde, welche ihre Pflichten erfüllen wird. Hat nun der Regierungsrath die Voruntersuchung angeordnet, so sollen wir in dieselbe nicht

eingreisen, sonst wäre der Große Rath wie jene Person, welche sich im Intelligenzblatt für Alles anbot, was man nur wolle. Ich meine, der Große Rath solle seine Würde als gesetzgebende Behörde nie aus dem Auge verlieren, und stimme deshalb gegen den Antrag des Herrn Günier.

Herr Berichterstatter. Ich habe weiter nichts beizufügen. Der betreffende Beamte ist nicht mehr in unserm Dienst, sondern wie alle übrigen Postbeamten bereits im Dienste der Eidgenossenschaft, so daß wir keine Einstellung gegen ihn verhängen können.

A b s i m m u n g.

Für Bewilligung des Kredites

Handmehr.

Hier zu stimmen

Gr. Mehrheit.

Zur Untersuchung der Verhältnisse einer Spezialkommission niederzusezen oder die Staatswirtschaftskommission damit zu beauftragen

4 Stimmen.

Herr Präsident. Da der Herr Baudirektor jetzt anwesend ist, so wollen wir seine Ansicht über die Wahl eines Oberingenieurs anhören.

Herr Baudirektor. Der Regierungsrath hat Ihnen seiner Pflicht gemäß für die zu besetzende Stelle eines Oberingenieurs meinen Vorschlag eingereicht. Es wurde nun der Wunsch geäußert, es möchte das Provisorium bis zum nächsten Jahre beibehalten werden; nach meiner Ansicht ist dieser Antrag keineswegs unbegründet. Es werden in der That nächstes Jahr die oberen Behörden der Wiedererwählung unterworfen, und es wird zweckmäßig sein, daß die obersten Verwaltungsbeamten zur gleichen Zeit neuen Wahlen unterliegen, was nicht geschehen kann, wenn man den Oberingenieur gegenwärtig auf vier Jahre ernennen würde. Durch den Ausschub dieser Wahl wird der Geschäftsgang nicht leiden; der Ingenieur allein, der jetzt diese Beamtung provisorisch versieht, hätte ein Interesse daran, aus dieser provisorischen Stellung herauszukommen; jedoch ist es nicht gesagt, daß man immer nach dem Gutdunkun der öffentlichen Beamten handeln sollte. Der Große Rath kann also nach seinem Belieben einen Beschluß fassen, ohne daß ein Uebelstand daraus erfolgen wird.

Hebler stellt den Antrag, durch eine durch den Großen Rath vorzunehmende provisorische Wahl auf ein Jahr die Stelle zu besetzen.

A b s i m m u n g.

Für sofortige Vornahme einer definitiven Wahl (nach dem Antrage des Regierungsrathes)

17 Stimmen.

Den gefallenen Anträgen Rechnung zu tragen

Entschied. Mehrheit.

Das vom Regierungsrath gestellte Provisorium auf ein Jahr fortzustehen zu lassen

77 Stimmen.

Für den Antrag des Herrn Hebler

67 "

Vortrag des Regierungsrathes, dahin gehend, es möchte dem Herrn Professor Dr. Volmar in Anerkennung seiner Verdienste, die er sich durch die Reiterstatue des Rudolf von Erbach erworben, die Kaufsumme, welche derselbe dem Staat für den an ihn verkauften Pulverturm bei der untern Thorbrücke in hiesiger Stadt in Betrag von Fr. 5000 nebst ungefähr 300 Fr. ausstehender Zinsen gänzlich erlassen und der Große Rath zu dem Ende einen Kredit von Fr. 5300 zur Ermunterung der Kunst bewilligen.

Herr Erziehungsdirектор, als Berichterstatter. Es ist von Herrn Theodor von Hallwyl an den Großen Rath

ein Schreiben gerichtet und an den Regierungsrath, resp. Erziehungsdirektion, zur Berichterstattung überwiesen worden, dahin gehend, es möchte dem Herrn Volmar eine angemessene Gratifikation für sein bekanntes Kunstwerk ertheilt werden. Ich will mich über das Kunstwerk selbst nicht weiter auslassen, indem Ihnen Allin dasselbe bekannt ist. Es wird Ihnen ferner bekannt sein, daß Herr Volmar seit Jahren alle seine Zeit auf dieses Kunstwerk verwendet und deshalb seines ganzen übrigen Verdienstes mit Ausnahme seines nicht hohen Einkommens als außerordentlicher Professor entbehrt. Wenn auch dieses Gesuch des Herrn von Hallwyl nicht eingelangt wäre, so hätte in jedem Fall der Regierungsrath oder die Erziehungsdirektion in ähnlicher Weise eine Honoraration beantragt. Ueber den Punkt selbst, daß man dem Herrn Volmar eine Belohnung zulommen lasse, will ich mich nicht weiter einlassen, indem Jedermann darüber einig sein wird. Allein eine andere Frage ist die Art und Weise, wie man ihm diese Belohnung ertheilen soll, und hier muß ich ein Verhältniß kurz berühren, welches zwischen Herrn Volmar und dem Staaate besteht. Er hat nämlich vor einigen Jahren, um ein Atelier zu errichten vom Staaate den Pulverturm beim untern Thor zu dem Preise von Fr. 5000 an sich gebracht und hat sich verpflichtet, diese Summe sich jährlich von seinem Einkommen abziehen zu lassen. Herr Präsident, meine Herren! die Erziehungsdirektion hat geglaubt, man könne dem Herrn Professor Volmar am besten dienen, wenn man ihn dieser Verbindlichkeit entledige, denn dadurch wird er der successiven Beiträge, welche er durch einen jeweiligen Abzug von seinem Einkommen, welchen er zu leisten hätte, entbunden. Die vorgeschlagene Summe mag Ihnen um etwas hoch erscheinen, allein Sie dürfen nicht außer Acht lassen, daß es dem Herrn Professor Volmar auch geht, wie es noch fast allen Künstlern während ihres Lebens ergangen ist; sie ver nachlässigen über ihrer Kunst fast Alles andere und auch ihre Familie, so daß sie nicht selten in der größten Noth sind, während die Welt ihre Werke feiert. Ich will hier nicht in Spezialitäten eintreten, indem dieses vielleicht dem Manne weh thun könnte, obgleich es durchaus keine Schande für ihn ist. Nur soll man keine Bedenken tragen, diese Gratifikation von Fr. 5300 ihm in der angegebenen Weise zu schenken. Ich trage in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath bei Ihnen dahin an, daß Sie diesen Antrag genehmigen mögen.

von Tiller. Wenn Niemand das Wort ergreift, so bin ich so frei, einen Antrag zu stellen, welcher denjenigen des Regierungsrathes erweitert. Ich verdanke dem Regierungsrath, daß er dem Grundsatz nach die Anerkennung gegen den Künstler ausgesprochen hat, und verkenne keineswegs seine Absicht auf eine würdige Belohnung. Indessen muß ich doch sagen, daß sein Antrag mir nicht ganz genügend erscheint. Ich habe mir nämlich sagen lassen, der Thurm, welchen Herr Volmar vom Staaate gekauft, sei seiner Zeit von Herrn Baumeister Funk bloß um 2500 Fr. geschätzt worden, so daß, wenn wir jetzt dem Herrn Volmar seine daherrige Schuld erlassen, wir ihm ein größeres Geschenk zu geben vermönen, als es in der Wirklichkeit der Fall ist. Wenn wir uns nun die Lage eines Künstlers überhaupt denken, welcher dem Vaterlande ein solches Werk schenkt, für das man sonst vielleicht 20,000 Fr. hätte bezahlen müssen, so glaube ich, sollte man über den Antrag des Regierungsrathes hinaus, dem Herrn Volmar noch etwas geben, daß er sich seines Lebens erfreuen könnte. Ich stelle daher den Antrag, daß man ihm überdies noch ein Geschenk von 1000 Fr. mache.

Friedli. So leid es mir thut, so muß ich doch der öffentlichen Stimmung folgen, welche über diese Sache herrschen könnte, und einen Gegenantrag stellen. Ich kenne das Werk auch als ein sehr schönes, allein ich weiß doch nicht, ob dem Herrn Volmar nichts dafür bezahlt worden ist. Ich möchte daher darauf antragen, ihm statt der angetragenen Fr. 5300, eine Gratifikation von 100 Louis'dor zu geben. Ich glaube, dieses ließe sich bei den jetzigen Finanzen noch gar wohl schägen und ich müßte gegen mein Gewissen stimmen, wenn ich mehr geben würde.

M a t t h y s. Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, dem Herr Professor Volmar L. 5000 Kapital und L. 300 Zinsen zu erlassen, welche er dem Staate schuldig ist für den Ankauf des Thurmes bei der unteren Thortbrücke. Ich bin mit diesem Antrag vollkommen einverstanden und stimme dazu; dagegen möchte der Herr Präsident von Tillier den Antrag noch dahin erweitern, daß überdies noch L. 1000 ausgerichtet würden und motiviert diesen Antrag dadurch, daß er sagt, der fragliche Thurm sei seiner Zeit bloß zu 2500 L. geschätzt worden, so daß die Summe von L. 5300, welche dem Herr Volmar verabreicht werde, keine reale sei. Ich halte nun dafür, wenn der Große Rath dem Herr Volmar die 5300 L. schenke, so sei ihm für sein Kunstwerk vollkommene Anerkennung gegeben und das Geschenk sei nicht bloß ideeller Natur, sondern reeller, weil Herr Kerzenfabrikant Stengel ebenfalls L. 5000 für diesen Thurm angeboten hat, und wenn man ihm denselben erlassen hätte, L. 5000 mehr im Staatsäckel wären.

S i e g e n t h a l e r. Ich kann mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Regierungsrathes stimmen, und will bloß der Versammlung ans Herz legen, daß, wenn man Gratifikationen geben will, man nicht Kostenjammer über die Finanzen haben solle, wie es jetzt geschieht.

Herr Berichterstatter. Es bleibt mir bloß eine ganz kurze Bemerkung zu machen übrig. Auch dem Regierungsrath wäre es gewiß angenehmer gewesen, das zwischen dem Staat und dem Herrn Volmar bestehende Verhältniß hätte nicht existirt und er hätte geradezu den Antrag machen können, dem Herrn Volmar L. 2—3000 baar zu geben. Da aber einmal die Sache so ist, so ist es gewiß im Interesse des Herrn Volmar, den Antrag des Regierungsrathes anzunehmen. Ob der Thurm L. 5000 wert sei oder nicht, darüber kann ich keine Auskunft geben. Allein auch angenommen, er sei bloß L. 2500 wert, so ist dies doch mit dem Zinse von L. 300 noch ein sehr schönes Geschenk. Natürlich muß vom Großen Rath ein Kredit im Betrag der betreffenden Summe für die Belohnung der Kunst ausgesetzt werden. Ich glaube, es sei am allerbesten, nach dem Antrage, der vorliegt, zu erkennen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes	Große Mehrheit.
Für Bewilligung eines Kredites von bloß	
L. 1600	18 Stimmen.
Hier zu stimmen	Große Mehrheit.
Dagegen noch fernere L. 1000 zu bewilligen	12 Stimmen.

Folgende Strafnachlassgesuche werden auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei und der Strafanstalten genehmigt, für:

- 1) Peter Joseph Damie von Cauchaproix, unterm 15. März d. J. durch das bernische Kriegsgericht wegen Desertion zu 12 Monaten Gefängnis verurtheilt. Demselben wird ein Drittheil der Strafe erlassen und die übrigen zwei Drittheile in Landesverweisung umgewandelt, in dem Sinne, daß die bereits ausgestandene Gefängnisstrafe von der Verweisungsstrafe abzuziehen ist.
- 2) Christian Blaser von Langnau, gew. Rosshaarfabrikant, wohnhaft in Bern, durch das Obergericht am 29. August 1848 wegen mutwilligen Geldstags zu einjähriger Kantonsverweisung verurtheilt. Umwandlung dieser Strafe in Ortseingrenzung. (Entgegen dem Antrage der Justizdirektion.)
- 3) Niklaus Werthmüller, Steinbrecher von Niederösch, am 12. Februar abhin durch das Obergericht wegen Fälschung peinlich zu zweijähriger Kantonsverweisung verurtheilt; ihm wird der Rest seiner Verweisungs- in Gemeindeingrenzungsstrafe umgewandelt.

Tagblatt des Großen Rathes. 1849.

- 4) Johann Rudolf Fankhauser von Trub, welcher den 11. September 1847 wegen Diebstahl peinlich zu 2 Jahren Ketten verurtheilt worden.
- 5) Kaspar Gerber von Langnau, den 19. Juni 1847 wegen Diebstahls peinlich zu 2½ Jahren Ketten verurtheilt.
- 6) Johann Böß von Langnau, den 19. Juni 1847 wegen Diebstahls peinlich zu 2½ Jahren Ketten verurtheilt.
- 7) Joseph Müller von Weizheim, im Elsaß, den 19. Juni 1847 wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Ketten und nachheriger lebenslänglicher Kantonsverweisung verurtheilt.

Den vier Letzgenannten ist der lezte Viertheil ihrer Enthaltsungsstrafe nachgelassen.

Folgende zwei Anzeigen werden verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt:

- 1) Von den Herren Großeräthen Müzenberg, Kern und Rebmann in Betreff des Artikels 13 des Dekrets vom 26. Dezember 1846 wegen Ableferung der Manuale der bisher bestandenen Untergerichte an die Amtsschreibereien.
- 2) Von Herr Großerath Kässer in Betreff der Wiedereinräumung von Kirchenstühlen an die Ortsbeamten und Großräthe.

Schluß der Sitzung Nachmittags ¾ auf 2 Uhr.

Für die Redaktion:

R. Schärer.
Bringolf.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 31. Mai 1849.

Morgens um 8 Uhr, im großen Kasino-Saal.

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Dünki, Egger, Freudiger, Geiser Oberst, Geiser Mezger, Gygar, Habegger, Hirzbrunner Kommandant, Hubler, Kanziger, Känel, Küng zu Hunziken, Moser, Müller zu Nidau, Renfer, Ritschard zu Oberhosen, Rubin, Schneberger zu Herzogenbuchsee und Schüpbach zu Biglen; ohne Entschuldigung: die Herren Bähler zu Wattenwyl, Carrel, Chopard, Docourt, Fenniger, Fleury, Girardin, Grépin, Hofer zu Hasle, Jenni, Küng zu Häutligen, Lenz, Löcher, Rickenbach, Rossel, Schneberger zu Langenthal, Schneider, v. Steiger, Streit zu Zimmerwald und Waber.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache genehmigt.

Herr Präsident. Da ich sehe, daß der neu erwählte Präsident des Regierungsrathes anwesend ist, so will ich, ehe wir zur Tagesordnung übergehen, ihn anfragen, ob er die gestern auf ihn gefallene Wahl annehmen werde.

Herr Stämpfli, neu erwählter Präsident des Regierungsrathes. Ich bin bereit, die ehrenvolle Wahl, durch welche Sie mich gestern zum Präsidenten des Regierungsrathes ernannt haben, anzunehmen, und fühle mich verpflichtet, Ihnen meinen innigsten Dank abzustatten für das Vertrauen, welches Sie mir dadurch bewiesen haben. Es freut mich diese Wahl um so mehr, weil ich dadurch eine Gewiderung sehe für mein öffentliches Wirken und Streben. Herr Präsident, meine Herren! Es ist nicht angenehm, im öffentlichen Leben einen solchen Standpunkt einzunehmen, der es mit sich bringt, daß fortwährend das Misstrauen seiner Mitbürger gegen denselben gerichtet ist. Ich glaube nun, durch die gestrige Wahl sei diese Zeit für mich vorüber gegangen, und ich kann in derselben diejenige Ermunterung finden, welche dem oft Angegriffenen nothwendig ist, wenn er mit Segen wirken soll. Die neuen Pflichten, welche ich jetzt übernehme, sind besonders groß und wichtig durch die gegenwärtigen Verhältnisse der Schweiz und Europas. Es stehen uns wahrscheinlich ernste Ereignisse bevor, allein eine große Verhügung entsteht für mich dadurch, daß im Kollegium des Regierungsrathes die vollständigste Harmonie und Einigkeit herrscht, daß bei allen Mitgliedern der gleiche Geist und Eifer lebt für das kantonale Wohl wie für das allgemein schweizerische. In einem solchen Kollegium ist es leicht Präsident zu sein, weil sich die Arbeit desselben gleichsam auf alle Mitglieder verteilt. Herr Präsident, meine Herren! Es ist nicht nöthig, daß ich über meine politischen Grundsätze eine Erklärung abgebe; ich halte es für überflüssig, ein Programm über dieselben abzulesen, denn Sie finden dieselben in der Verfassung des Jahres 1846 und in den seither infolge derselben erlassenen Gesetzen. Die Grundsätze dieser Verfassung noch vollständiger durchzuführen, halte ich für die Pflicht und die ehrenvolle Aufgabe der bisherigen Behörden, und ich werde während meines Verwaltungsjahres mein Möglichstes dazu beitragen. Ich wünsche, daß, wenn einst die jetzigen Behörden abtreten, sie zum Volke sagen können, sie haben das Ihrige gethan, und ich wünsche auch, daß Sie, meine Herren! am Ende des Jahres sagen können: wir haben uns nicht getäuscht in dem Vertrauen, das uns zu der getroffenen Wahl bewogen hat.

Herr Stämpfli leistet sogleich dem Amtseid.

Tagesordnung.

Anzug von einigen 30 Mitgliedern des Grossen Raths, betreffend die Aufhebung der Militärkapitulation mit Neapel. — Es liegt zugleich ein soeben vorgekommener Vortrag des Regierungsrathes, den nämlichen Gegenstand betreffend, vor.

Miggeler. Unter dem 27. März dieses Jahres ist von einer grossen Anzahl von Mitgliedern des Grossen Raths ein Antrag gestellt worden, den Regierungsrath zu beauftragen, mit möglichster Beschränkung über die Frage Bericht zu erstatten, ob nicht die zwischen dem Kanton Bern und dem König von Neapel bestehende Militärkapitulation ohne Weiteres aufgehoben werden könne, und im Bejähungsfalle der gesetzgebenden Behörde darüber die geeigneten Anträge zu bringen. Es wäre wünschenswerth gewesen, und man hatte eigentlich auch bezweckt, diesen Anzug noch während der letzterverflossenen Sitzung des Grossen Raths behandeln zu lassen. Dieses konnte indessen nicht geschehen, weil die Sitzung plötzlich geschlossen wurde. Die Dringlichkeit von Maßnahmen in

dieser Angelegenheit lag schon damals offen zu Tage. Schon damals wurden die Schweizerregimenter in Neapel gegen diejenigen Prinzipien verwandt, welche hier allgemein anerkannt sind, nämlich zur Unterdrückung der Volksfreiheit im Königreich Neapel. Seither sind die Ereignisse noch weiter vorgeschritten. Es ist nämlich hauptsächlich durch die Schuld der Schweizerregimenter ganz Sizilien unterdrückt worden, namentlich infolge des Kampfes bei Catania. Man ist indes noch weiter gegangen, indem die Schweizer selbst gegen die römische Republik verwendet werden. Diese Ereignisse hatten zur Folge, daß schon die schweizerischen Behörden sich mit dieser Angelegenheit beschäftigten. Der Nationalrat hat in einer seiner letzten Sitzungen die Kapitulation mit dem Königreich Neapel als mit der Ehre und Würde der Schweiz unverträglich erklärt, die Kantone eingeladen, im Einverständniß mit den eidgenössischen Behörden die Kapitulationen unverzüglich zu widerrufen, und endlich die Werbungen im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft eingestellt. So ist nun im gegenwärtigen Augenblick die Angelegenheit weiter vorgerückt, als damals der Anzug, welcher gestellt wurde, bezweckte. Man wollte nämlich bloß den Regierungsrath beauftragen, über diese Sache Bericht zu erstatten. Der Regierungsrath hat nun von sich aus die Sache behandelt, und wie ich schon bemerkte habe, liegt bereits ein Antrag, bezüglich der Aufhebung der Militärkapitulation vor. Der Zweck des Anzuges, wie er damals gestellt wurde, ist demnach erreicht, indem nun ein solcher Vortrag des Regierungsrathes vorliegt, und ich kann daher, so viel an mir liegt, diesen Antrag zurückziehen, unter der Voraussetzung jedoch, daß an dessen Stelle der Antrag des Regierungsrathes behandelt werde.

Herr Präsident. So eben wird uns der Antrag des Regierungsrathes übergeben, von welchem ich Ihnen bloß den Schluß vorlesen will. (Er liest denselben.) Sie werden sich erinnern, daß am letzten Montag die Behandlung des Anzuges verlangt wurde, der am 27. März auf den Kanzleitisch gelegt wurde, und diesen habe ich heute auf die Tagesordnung gesetzt. Dieser Antrag des Regierungsrathes ist nun ein neues Ergebnis in dieser Sache. So viel an mir ist, hätte ich nichts dagegen, denselben sofort behandeln zu lassen; allein es ist, wenn Sie wollen, nicht ganz reglementarisch, indem der Antrag erst diesen Morgen eingelangt ist. Wenn daher Opposition erhoben wird, so habe ich das Reglement zu handhaben. Ich will den Herrn Vizepräsidenten um seine Meinung anfragen.

Miggeler. Dieser Antrag ist seinem Inhalte nach verwandt mit demjenigen, welcher bereits angekündigt worden ist und entspricht demjenigen, was dieser verlangte. Was die Reglementsfrage anbetrifft, so ist zwar in der Regel allerdings vorgeschrieben, daß ein Gegenstand 24 Stunden vorher, ehe er behandelt wird, auf dem Kanzleitische liegen soll. Indessen hat der Große Rat schon mehrere Male in andern Fällen und namentlich am Ende von Sitzungen Ausnahmen von dieser Regel angeordnet. Es ist hier um so mehr eine solche Ausnahme am Platze, als die Sache eigentlich schon an der Tagesordnung lag. Ich trage daher auf sofortiges Eintreten an.

v. Erlach trägt einschließlich darauf an, daß das Reglement gehandhabt werde.

Herr Präsident. Sobald dieses beantragt wird, so ist es meine Pflicht, dasselbe zu handhaben.

Wengart. Ich begreife durchaus nicht, warum man dem Kinde einen andern Namen geben will, als es wirklich verdient. Diese zwei Anträge sind durchaus das nämliche und betreffen den gleichen Gegenstand, nämlich den Bericht, welchem durch die Militärkapitulation gerufen worden ist. Jetzt, nachdem uns der Nationalrat vorangegangen ist und einen Beschluß gefaßt hat, wird doch die Sache nicht abgeändert werden. Ich könnte nicht einsehen, warum wir bei der so kostbaren Zeit die Sache ausschieben wollten, unter

dem Vorwand, es sei durch das Reglement vorgeschrieben. Ich finde die Sache durchaus reglementsgemäß, denn der von Mitgliedern der Versammlung gestellte Anzug und der Bericht des Regierungsrathes treffen durchaus zusammen. Ich trage deshalb darauf an, daß der Große Rath die Sache nicht länger ausschiebe, sondern sogleich eintrete.

v. T a b e l. Ich könnte diesem letzten Antrage nicht bestimmen. Ich glaube nicht, daß es ganz das gleiche sei, ob man einen Anzug behandle, der schon allen bekannt ist, oder aber ein Gutachten einer Regierungsbehörde über einen Gegenstand, der hier noch nicht zur Sprache gekommen ist. Wenn der Anzug erheblich erklärt worden wäre, so wäre er an den Regierungsrath gelangt, welcher uns Anträge zu bringen gehabt hätte. Nun bringt der Regierungsrath allerdings solche von sich aus; allein das Reglement schreibt vor, daß sie, ehe sie behandelt werden, 2 mal 24 Stunden auf dem Kanzleitisch liegen bleiben müssen, damit man sich mit den Motiven vorher gehörig bekannt machen und nicht zu übereilten Beschlüssen getrieben werden könne. So viel an mir ist, trage ich darauf an, daß das Reglement gehandhabt werde.

Herr Präsident. Das kann nicht der Gegenstand eines Beschlusses sein. Wenn wir auch die Behandlung ausschieben, so hat dies keine andere Folge, als daß der Große Rath 1 oder 2 Tage länger zusammen bleiben muß. Ich kann nicht etwas an die Tagesordnung bringen, was gegen das Reglement ist.

W e i n g a r t. Ich möchte dem Herrn Präsidenten bemerken, daß wir schon unzählig viele Male vom Reglement abgewichen sind und daß wir über demselben stehen.

Herr Präsident. Nein, das stelle ich in Abrede. Wie ich Ihnen schon gesagt habe, geht meine Privatmeinung dahin, daß ich lieber gesehen hätte, der Antrag auf Festschalten am Reglement wäre nicht gestellt worden. Da es indessen geschehen ist, so darf ich einmal nicht eintreten.

M a t t h y s. Ich stelle die Behauptung auf, daß unter dem gegenwärtigen Präsidium früher anders über die Frage abgestimmt worden sei, ob ein Antrag in Behandlung gezogen werden dürfe, wenn er schon nicht während der erforderlichen Zeit auf dem Kanzleitisch gelegen habe. Ich glaube, es werde der Eidspflicht des Herrn Präsidenten in keiner Weise zu nahe getreten, wenn der Große Rath über die Frage abstimme, ob der Antrag des Regierungsrathes heute zur Behandlung kommen solle oder nicht. Der Große Rath ist in dieser Beziehung souverän und kann um so eher in den Antrag des Regierungsrathes eintreten, als der Gegenstand, wenn auch in einer andern Form, bereits auf die Tagesordnung gelegt worden ist. Jedes Mitglied könnte über diesen Gegenstand nachdenken und die Meisten haben sich darüber bereits eine eigene Überzeugung gebildet.

Herr Präsident. Davon bin ich vollkommen überzeugt; allein das Reglement sagt, daß jeder Gegenstand, bevor er behandelt werden könne, sogar 2 mal 24 Stunden auf dem Kanzleitisch gelegen sein müsse. Ich hätte an und für sich von mir aus nichts gegen ein sofortiges Eintreten. Sobald man indessen Einsprache dagegen erhebt, glaube ich das Reglement handhaben zu müssen. Morgen habe ich nichts mehr zu befehlen; da können Sie machen, was Sie wollen. Allein unter meiner Leitung soll dies nicht geschehen.

M i g g e l e r. Allerdings ist, wie Herr Matthys bemerkt hat, im Großen Rath bereits früher darüber abgestimmt worden, ob man einen Gegenstand in Berathung nehmen dürfe, ungeachtet er nicht die durch das Reglement vorgeschriebene Zeit auf dem Kanzleitisch gelegen, und der Große Rath hat so und anders entschieden. Das Reglement unterscheidet in dieser Beziehung nicht zwischen wichtigen und unwichtigen Geschäften, sondern sagt einfach, jedes Geschäft

solle 2 Mal 24 Stunden vor seiner Behandlung auf den Kanzleitisch gelegt werden. Ich glaube demnach, wenn man in den früheren Fällen beschlossen habe, einzutreten und es damals nicht gegen das Reglement war, so könne man es auch auf den heutigen Tag machen. Uebrigens, Herr Präsident, meine Herren! wenn man auch für heute auf den Gegenstand nicht eintreten will, so ist dieses an sich ziemlich gleichgültig. Allein es bringt den Nachteil, daß die Diskussion über den nämlichen Gegenstand 2 Mal stattfinden muß, nämlich heute beim Antrage, der schon seit längerer Zeit gestellt worden, und später, wenn der Antrag des Regierungsrathes zur Behandlung kommt.

T i n g o l d. Es ist noch eine Mahnung des Herrn Schneberger im Schweikhof vorhanden, welche nicht abgelesen werden ist. Ich verlange, daß dieses geschehe. (Die Mahnung wird abgelesen.)

M a t t h y s. Nach dem §. 33 des Verathungsreglements des Großen Rathes halte ich dafür, der Große Rath sei befugt, den Vorschlag des Regierungsrathes heute in Berathung zu ziehen. Dieser Paragraph sagt nämlich: „die Gegenstände, welche vom Großen Rath zu behandeln sind, müssen mit Ausnahme der Mahnungen und Anträge Tages vorher auf einer in der Kanzlei aufgehängten Tafel angezeigt sein.“ Auf der Tafel, welche an der Thüre angehängt ist, steht geschrieben, auf den heutigen Tag sei in Berathung ein Vortrag, betreffend die Militärapitulation. Schon am ersten Tage der gegenwärtigen Session hat überdies der Präsidium die Behandlung der Militärapitulation an die Tagesordnung gesetzt. Es heißt im Reglement ferner: „überdies müssen Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen mit den dazu gehörigen Gutachten, und schriftliche Gutachten mit den Anträgen über wichtige Gegenstände, wenigstens 2 Tage vor ihrer Behandlung in der Kanzlei zur Einsicht liegen.“ Es liegt nun ein Vorschlag zu einem Gesetz und einer allgemeinen Verordnung vor, und deshalb glaube ich, auch aus diesem Grunde könne der Vorschlag des Regierungsrathes berathen werden. Jedenfalls halte ich dafür, daß, weil das Präsidium früher in Zweifelsfällen an die Meinung des Großen Rathes appellirt hat, so solle er auch heute nicht von sich aus die Mitglieder von der Geltendmachung ihrer Meinung, resp. der Interpretation des Großerathsréglements abhalten.

F u n k, Regierungspräsident. Ich bin so frei, die hohe Versammlung auf einen Vorgang aufmerksam zu machen, welcher den nämlichen Gegenstand betrifft, von welchem jetzt die Rede ist. Es war am 26. Mai des vorigen Jahres, als durch die öffentlichen Blätter Nachrichten über die Kriegsergebnisse von Neapel einlangten. Damals hatte der Regierungsrath, nachdem er glaubte, diese Nachrichten seien ganz zuverlässig, weil sie von verschiedenen Seiten einlangten und sich durchaus nicht widersprachen, diesen Gegenstand sogleich in Berathung gezogen. Unmittelbar nach der Vorberathung im Regierungsrath hat er das Ergebnis dem Großen Rath mitgetheilt und folgenden Antrag an denselben gestellt: es sei die Tagsatzungs-Gesandtschaft zu beauftragen, im Schoße der Tagsatzung dahin zu wirken, daß von der Eidgenossenschaft alle Schritte in Bezug auf jene Ereignisse gethan werden, welche die Ehre des Vaterlandes und der dabei betheilten Stände erfordere. Diesen Antrag hat der Regierungsrath ohne weiteres an den Großen Rath gestellt, welcher die Tagesordnung deswegen sogar unterbrach, auf den Antrag einzrat und in Gemässheit desselben einen Beschluß faßte. Ich erlaube mir über die Frage, ob in concreto das Reglement angewendet werden solle oder nicht, kein Urtheil. Ich glaubte mich bloß verpflichtet, auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

Herr Präsident. Ich hoffe, daß, belehrt durch den allgemeinen Wunsch, die Herren, welche Opposition machen, dieselbe zurückziehen möchten, und ich möchte Sie sogar ersucht haben, dieses zu thun.

T s c h a r n e r von Nehrsay. Die Absicht des Reglements geht dahin, zu verhüten, daß keine Beschlüsse mit Ueberreilung gefaßt werden; es will dem Präsidenten die Ge-

legenheit nehmen, auf die Versammlung zu infiltron, indem er an die Tagesordnung Gegenstände setzt, auf welche man nicht vorbereitet ist, und auf diese Weise die Versammlung überumpelt. Ich habe schon oft Versammlungen gesehen, in welchen auf diese Weise Influenz geübt wurde, obgleich ich nicht sagen will, daß das nämliche jetzt hier der Fall sei. Gerade um eine Sicherheit aufzustellen, sind diese reglementarischen Vorschriften da, und damit man sich mit seinen Freunden und Kommittenten zu Hause berathen könne. Es ist übrigens vielleicht ebenso gut, man lasse die Zentralgewalt über die Sache zuerst entscheiden, ehe man hier einen Beschluß fasse. Ich habe schon früher immer den Grundsatz verteidigt, man solle von den Gesetzen und Reglementen nicht abweichen und müste auch jetzt im höchsten Grade bedauern, wenn man das Reglement durch die Löcher schießen würde, wie man sagt.

Herr Präsident. Ich bedaure sehr, daß sich diese Streitigkeit auf den heutigen Tag erhebt. Ich wünschte auf der einen Seite, daß die Opposition sich nicht geltend gemacht hätte, kann aber auf der andern nicht begreifen, warum die Mehrheit sich alle Mühe geben will, eine Sache heute gegen das Reglement zu behandeln, während sie morgen dieselbe ganz reglementsgemäß behandeln darf. Es wird ein fataler Schein auf unsere Verhandlungen geworfen, wenn wir dies thun. Es wäre mir, wie ich bereits bemerkte habe, lieber gewesen, daß der opponierende Theil seinen Antrag auf Nichteintreten zurückgezogen hätte; wenn dies aber nicht geschieht, so glaube ich allerdings das Reglement handhaben und bloß den Anzug behandeln lassen zu sollen. Ich habe ausdrücklich diesen und nichts anderes an die Tagesordnung gelegt; denn von dem Antrage des Regierungsrathes hatte ich damals noch keine Kenntniß.

Miggeler. Ich bin ganz der Ansicht des Herrn von Tschärner, daß die reglementarischen Vorschriften da seien, damit das Präsidium die Versammlung nicht mit irgend einem Gegenstande überumpeln könne, und daß aus dem nämlichen Grunde der Präsident auch nicht die Tagesordnung willkürlich abändern dürfe. Allein Etwas anderes ist es, wenn die Versammlung von sich aus wünscht, daß ein Gegenstand so gleich in Beratung genommen werde. Da kann von einer Ueberumplung von Seite des Präsidenten keine Rede sein. Habe man übrigens diesen oder jenen Vorschlag an die Tagesordnung gelegt, so wird man doch die Sache besprechen, welche entschieden werden muß.

Herr Präsident. Ich begreife ganz gut, warum man die Sache heute verschieben will. Wir bleiben nämlich voraussichtlich nur noch diese Woche beisammen und haben noch mehrere sehr wichtige Gegenstände zu behandeln, so daß wir unsere Zeit gehörig zu benutzen suchen müssen. Behandeln wir nun heute den Anzug und morgen erst noch den Antrag des Regierungsrathes, so haben wir voraussichtlich zwei ganz gleichartige Diskussionen, von denen die eine überflüssig ist. Wir verlieren so einen ganzen Tag und die andern Geschäfte werden im Rückstand bleiben oder vielleicht gar nicht behandelt werden.

Carlén. Damit über meine Absichten kein Zweifel obwalte, so erkläre ich vor Altem aus, daß ich den Kapitulationen, die unter den jetzigen Zeitverhältnissen ein Widerspruch, ein belägenswerthes Uebel sind, fremd bin. Es liegt wirklich nicht in der Natur der Sache, daß die freisinnige Schweiz ihre Kräfte den Königen leie, welche die Demokratie und die daran gefügten Freiheiten zu ersticken suchen. Es handelt sich jetzt aber um etwas ganz anderes, wir haben eine formelle Frage zu lösen. Will man, ja oder nein, sich dem Reglement unterziehen? Nach meiner Ansicht sollen wir uns keinen Augenblick bedenken; daher schließe ich mich gänzlich der Meinung des Herrn Präsidenten an, der nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, dafür zu sorgen, daß die für uns Regel bildenden Gesetze gehandhabt werden. Das Reglement ist ein Gesetz, welches sowohl für

die Minderheit als für die Mehrheit besteht, und der Große Rath sogar in seiner Mehrheit könnte sich nicht über dasjenige erheben, was ihn förmlich bindet. Das Reglement ist nicht nur für einzelne Fälle, sondern für immer obligatorisch; es gilt so lange, als es nicht aufgehoben und durch ein anderes ersetzt wird. Was mich betrifft, so bedaure ich ebenfalls, daß man die Behandlung heute nicht zugelassen, indessen haben wir noch drei Tage bis Ausgangs der Woche, so daß es uns an Zeit nicht gebreicht. Wäre die Sache dringend und die Gefahr im Verzuge, so hätte man vielleicht, gestützt auf eine unumgängliche Notwendigkeit, eintreten können. Allein, wenn schon das gegenwärtige Reglement nichts darüber sagt, was als Notfall anzusehen sei, so steht es uns doch nicht zu, die Lücken jetzt auszufüllen; diesen wird durch das Großerathreglement abgeholt werden. Ich schlage demnach vor, die Diskussion auf morgen zu verschieben, wo dann die vorgeschriebene Frist abgelaufen sein wird.

Herr Präsident. Somit hoffe ich, man werde nicht weiter in mich dringen, meine Pflicht zu verlegen. Ich bedaure es sehr und hätte, was mich betrifft, gewünscht, daß man die Sache bloß einmal behandelt hätte.

Weingart. Ich möchte bloß ein Wort zu meiner Rechtfertigung anbringen. Ich bedaure es sehr, wenn ich im Irrethum war. Ich glaubte nämlich, daß man in dringenden Fällen vom Reglement abweichen könne, wenn die Versammlung sich dahin ausspreche. Dies war meine persönliche Meinung, zu welcher ich um so mehr berechtigt war, als solche Fälle bereits vorgekommen sind. Als es sich z. B. darum handelte, Truppen in das Bisthum zu schicken, so mußte man auch auf der Stelle einen Beschluß fassen und Niemand hat der Versammlung diese Kompetenz streitig gemacht. Auf dies gestützt glaube ich, die Versammlung könne Abweichungen vom Buchstaben des Reglements beschließen.

Herr Präsident. Dies veranlaßt mich zu einer Erklärung. Ich glaube, das Beispiel, welches Herr Weingart anführt, passe durchaus nicht hieher. Ja, wenn Aufruhr im Lande ist, so wird jeder Präsident sagen: jetzt handelt es sich nicht mehr um Formen, sondern um Thaten. Dies war also kein Beispiel, welches auf den gegenwärtigen Fall angewendet werden kann.

Miggeler. Wenn der Antrag des Regierungsrathes auf morgen an die Tagesordnung gelegt wird, so habe ich nichts dagegen, daß man, um eine doppelte Diskussion zu vermeiden, die Sache morgen behandle.

Herr Präsident. Wenn man sich darüber vereinigen könnte, so brauchten wir uns heute nicht mit dem Antrage zu plagen.

Füster. Ich möchte noch den Wunsch beifügen, daß man den Gesetzesentwurf den Mitgliedern gedruckt mittheile. Wir haben schon viele weniger wichtige Gesetze berathen, von denen wir die Entwürfe vor uns hatten. Hier glaube ich, sei es durchaus notwendig, die Verbalien vor sich zu haben.

Herr Präsident. Wenn es der Zeit halber noch möglich ist, so wird Niemand etwas dagegen haben, daß wenigstens die Anträge gedruckt werden. Bei den Motiven wird es nicht nöthig sein.

Zahler. Ich muß doch fragen, ob es im Reglement nicht heiße, daß ein Gegenstand nicht bloß ein mal 24, sondern zwei mal 24 Stunden auf dem Kanzleitisch liegen müsse, bevor er behandelt werden kann. Wenn dies der Fall wäre, so weiß ich nicht, ob der Antrag auch morgen behandelt werden kann.

Schärz. Ich sehe wohl, man will mit uns das Spiel treiben. Wenn man heute einen Grund hat, Einwendungen

zu machen, so wird man auch morgen einen solchen finden. Wenn auf dem Wege der Verständigung der Antrag morgen in Behandlung kommen soll, so kann ich Hand bieten. Sonst aber muß ich den Antrag stellen, ihn sogleich heute vorzunehmen. Ich verwahre mich gegen das Recht des Präsidenten, das Reglement zu interpretieren. Wo die Versammlung im Zweifel ist, hat er den Entscheid darüber der Versammlung vorzulegen; deshalb mache ich, falls eine Verständigung nicht in Stande kommen sollte, den Antrag, daß man abstimme, ob man die Behandlung des Antrages nicht sogleich vornehmen wolle.

Herr Präsident. In Berücksichtigung der Umstände, besonders daß wir eine Sitzung haben, die man abzukürzen wünscht, und daß man in 24 Stunden hinlänglich Zeit hat, sich mit dem Gegenstande bekannt zu machen, so wünsche ich, daß eine Verständigung zu Stande komme. Wenn Niemand das Wort ergreift, so nehme ich an, man sehe die Sache so an, als hätte man sich darüber verständigt.

Zahler. Ich wünsche, daß das Reglement abgelesen werde. Wenn es bloß ein mal 24 Stunden vorschreibt, so habe ich nichts dagegen, daß man morgen die Sache in Behandlung ziehe; widrigenfalls aber müßte ich auf meinem Antrage beharren.

Funk, Präsident des Regierungsrathes. Ich glaube, man solle die Diskussion jetzt schließen. Wenn man sich nicht verständigen kann, so ist die Versammlung da, die zu entscheiden hat, welcher Gegenstand morgen an die Tagesordnung zu setzen sei.

Zahler. Ich für meinen Theil habe gar nichts dagegen, daß die Sache schon morgen behandelt werde, sobald das Reglement es erlaubt. Ja, es wäre mir sogar lieber heute als morgen.

Der Herr Präsident liest das Reglement ab.

Aubry. Können wir diese Frage morgen behandeln, so haben wir auch das Recht, sie heute vorzunehmen. Es wäre zu wünschen, man würde einmal sich aus dieser unglücklichen Reglementsfrage herauswinden. Die ganze Frage reduziert sich einfach darauf, zu wissen, ob man diesen Gegenstand behandeln wolle oder nicht; lasst uns also diese Frage erörtern, ohne die Reglemente stets zu erwähnen.

Herr Präsident. Herr Aubry ist im Irrthum. Der Passus des Paragraphen, den er im Auge hat, betrifft unsern Gegenstand nicht, sondern bloß allgemeine Gesetze und Verordnungen. Ich glaube, man werde uns die Zeit nicht weiter verlieren lassen. Wir haben noch mehrere andere Geschäfte, zu denen wir hiemit übergehen.

Gesetzesentwurf über Errichtung von Pfandobligationen.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, daß das Institut der Gültbriebe, wie dasselbe dermal im Kanton Bern gesetzlich besteht, den Verhältnissen und Ansichten der Zeit nicht mehr vollständig entspricht, und es daher im Interesse des Kreditwesens dringend notwendig erscheint, vor der Revision der Hypothekordnung dießfalls einige Abänderungen zu treffen,

beschließt:

Art. 1.

Die Satzung 932 C. wird dahin verändert: „Der Titel zu einem errichteten Pfandrechte auf eine unbewegliche Sache, welche der Verpfändeter in Händen behält, kann in einem Gültbriefe oder in einem Schadlosbriefe oder endlich in einer Pfandobligation bestehen.“

Art. 2.

Die dermal in Kraft bestehenden Vorschriften über die Gült- und Schadlosbriefe bleiben unverändert; für die Errichtung der Pfandobligationen hingegen werden folgende Bestimmungen aufgestellt:

a. Die Errichtung einer Pfandobligation kann, nach der Uebereinkunft von Gläubiger und Schuldner, stattfinden, mit oder ohne vorausgegangener Schätzung.

b. Wird auf die Schätzung verzichtet, so ist die Werthbestimmung des Steuerkatasters der Verpfändung zu Grunde zu legen; wird aber eine Schätzung verlangt, so findet diese durch die bestellten Hypothekarkassenschäfer und nach den Vorschriften der §§. 7, 8, 9, 11, 12 und 13 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 12. November 1846 statt.

c. Im Betreff der nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen stattgefundenen Schätzungen haben die Schäfer und die Einwohnergemeinden gegenüber dem Gläubiger die ihnen durch die §§. 24 und 25 des angeführten Gesetzes auferlegte Verantwortlichkeit zu übernehmen; mit der Einschränkung jedoch, daß die Haftung sich nur auf zweit Dritttheile der Schätzungssumme erstreckt, und mit der fernern Modifikation, daß der erste Satz des dritten Alinea des §. 24 folgendermaßen verändert wird: „Die Einwohnergemeinde hat jedoch dem Gläubiger außer dem Kapital und alsfälligen Betriebskosten in keinem Falle mehr als einen rückständigen und die jüngsten Zinsen, die während der Eintreibung der Schuld verfallen, zu bezahlen.“

d. Die Pfandobligation wird nach den Bestimmungen der §§. 16 und 17 des angeführten Gesetzes vom 12. November 1846 ausgefertigt und gelangt nach den Bestimmungen der genannten Gesetzesstellen durch die Bescheinigung des Empfangs des Geldes von Seite des Schuldners zur Vollständigkeit. In Modifikation der Ziffer 2 des §. 16 wird jedoch die Festsetzung der Zahlungsbedingungen der freien Uebereinkunft von Gläubiger und Schuldner anheimgestellt.

e. Endlich finden auch die §§. 18 und 19 des oft erwähnten Gesetzes auf die Pfandobligationen ihre Anwendung, mit der sich von selbst verstehenden Modifikation, daß überall, wo in jenem Gesetze von der Hypothekarkasse oder den in ihrem Namen handelnden Beamten die Rede ist, der Gläubiger an deren Stelle tritt.

f. Der dem Gesetz über die Hypothekarkasse vom 1. Nov. 1846 angehängte Tarif findet auch für die Errichtung der Pfandobligationen seine Anwendung.

Art. 3.

In Modifikation der Sätze 652 ff. und 1039 C. wird dem Amtsschreiber die Verpflichtung auferlegt, bei der Aufnahme des amtlichen Guterverzeichnisses die Pfandschulden, welche sich bei der Nachschlagung der Grundbücher (652) herausstellen, ohne Weiteres und ohne besondere Gebührausfälle unter die Schuldansprüche aufzunehmen. Die Grundpfandgläubiger werden demnach von der Gingabe befreit, und die in Satzung 657 vorgeschriebene Avisierung hat, so weit es diese betrifft, zu unterblieben.

Art. 4.

Dieses Gesetz tritt sofort für den Landesheil, welcher unter der bernischen Civilgesetzgebung steht, vom Tage seiner Bekanntmachung an bis zur Revision der Hypothekargesetzgebung in Kraft. Dasselbe soll gedruckt und auf übliche Weise bekannt gemacht werden.

Von der Gesetzgebungscommission begutachtet und empfohlen.

Bern, den 28. Mai 1849.

Der Präsident:

Alex. Funk.

Der deutsche Redaktor:

Niggeler.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 29. Mai 1849.

Der Präsident:

Alex. Funk.

Der Rathsschreiber,

Mr. v. Stürler.

Niggeler, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! In der gegenwärtigen Sitzung des Grossen Raths haben Sie beschlossen, das gesammte Hypothekarwesen einer Revision zu unterwerfen und zwar auf Grundlage des Katasters. Dieser Gegenstand wurde von Seite des Regierungsrathes im Einverständniß mit der Gesetzgebungscommission vorberathen. Man sah jedoch in diesen beiden Behörden voraus, daß die Katastirung der Grundstücke und die Einführung der neuen Hypothekarordnung noch eine ziemliche Zeit in Auftrich nehmen und daß deshalb das neue Hypothekargesetz nicht sofort in Wirklichkeit treten können. Auf der andern Seite haben aber die vorberatheten Behörden eben so sehr in Bevölkertigung gezogen, daß das gegenwärtige Hypothekarwesen ohne große Nachtheile für das Land nicht in der Form fortbestehen können, in welcher es gegenwärtig besteht. Es betrifft dies hauptsächlich die Vorschriften über die Art und Weise, wie Pfandrechte errichtet werden können. Unser Gesetz kennt zwar allerdings vorbehaltene und errichtete Pfandrechte. Es läßt indessen die Verpfändung von Grundstücken, die nicht infolge eines Veräußerungsvertrages stattfindet, bloß in einer ziemlich bindenden Form zu. Es kann nämlich die Verpfändung eines Grundstückes für eine Forderung nur stattfinden infolge eines Gültbrießes oder eines Schadlosbriefes. Diese Gültbrieße, welche bisher die einzigen Titel waren, mit welchen man Geld auf Eigenschaften erhalten konnte, enthalten aber mehrere Nachtheile. Der Gläubiger war sehr beschränkt im Zurückfordern seines Geldes; wenn der Schuldner regelmäßig den Zins entrichtete, so konnte das Geld gar nicht zurückverlangt werden. Das Institut der Gültbrieße war lange Zeit sehr vortheilhaft. Im Laufe der Zeit jedoch machte man die bekannte Erfahrung, daß auf dieselben gar kein Geld mehr zu bekommen ist, indem die Kapitalisten keine solchen Titel wollen, welche man nicht zurückziehen kann. Mag diese Art von Titeln für das Land noch so vortheilhaft sein, so kann doch derjenige, welcher Geld darauf gegeben hat und desselben wieder bedürftig wird, sein Kapital nicht zurückfordern. Die Gesetzgebungscommission glaubte daher im Interesse des öffentlichen Kredites bis zur Revision des Hypothekarwesens vorläufig diejenigen Grundtäze annehmen zu sollen, welche man später auch annehmen wird, nämlich auch Verpfändung an aufklündbare Titel, sogenannte Pfandobligationen, zuzulassen. Man hat dieses Institut beinahe in allen übrigen Nachbarkantonen und auch im Jura, wo es sich als zweckmäßig bewährt hat. Auf solche Titel erhält man sehr leicht Geld und namentlich in den Gebirgsgegenden hat man sich schon lange nach einer solchen Einrichtung gesehnt. Die Gesetzgebungscommission schlägt Ihnen daher vor, das Institut der Gültbrieße zwar allerdings unverändert beizubehalten, daneben aber auch infolge von Pfandobligationen Pfandrechte zu errichten und dazu soll erstens, was die Vorberhandlung bei der Errichtung einer Pfandobligation betrifft, je nach der Uebereinkunft von Gläubiger oder Schuldner eine Schätzung stattfinden können oder nicht. Es ist nämlich bekannt, daß der Gläubiger oft eine Schätzung des zu verpfändenden Grundstückes für überflüssig hält, wenn er z. B. dasselbe ohnehin genau kennt. Es würden dadurch dem Schuldner bedeutende Kosten und Umtriebe erspart. Der Gläubiger

dagegen, welcher mit dem betreffenden Grundstück nicht so genau bekannt ist, wird allerdings eine Schätzung verlangen, und da gling denn die Gesetzgebungscommission von der Ansicht aus, daß man alle möglichen Garantien gebe. Die Schätzung soll dann daher, wenn eine verlangt wird, auf gleiche Weise stattfinden, wie bei der Hypothekarkasse, und der Schäher soll nebst der Gemeinde dem Gläubiger für zwei Drittel der Schätzungssumme haften. Was die Errichtung und Ausfertigung der Pfandobligation selbst betrifft, so glaubte man die Form der gerichtlichen Fertigung übergehen und das Pfandrecht durch die Eintragung in das Grundbuch erwerben lassen zu können. Diese Form genügt durchaus und hat sich auch bei der Hypothekarkasse als praktisch bewährt. Endlich glaubte die Gesetzgebungscommission auch schon einen Grundsatz in Kraft treten lassen zu sollen, welchen man bereits bei der Verathung der Grundlagen der neuen Hypothekarordnung angenommen hat, nämlich den, daß bei amtlichen Güterverzeichnissen die Grundpfandgläubiger nicht mehr verpflichtet seinsollen, ihre Eingaben zu machen. Diese sind in Zukunft unnöthig, denn es wird dem Amtsschreiber die Verpflichtung auferlegt, bei der Aufnahme des amtlichen Güterverzeichnisses die Grundbücher nachzuschlagen und die Pfandschulden, welche sich bei dieser Nachschlagung herausstellen, ohne Weiteres und ohne besondere Gebührsträze unter die Schuldansprüchen anzunehmen und den Gläubiger davon zu benachrichtigen. Die Eingaben werden so ganz überflüssig gemacht, und es wäre eine bloße Plackerei, die Gläubiger zu zwingen, neben dem, was der Amtsschreiber bereits gethan hat, noch die Amtsblätter nachzulesen. Besonders für Männer, welche grössere Geschäfte haben, wäre dieses sehr lästig, indem sie zu diesem Zweck einen eigenen Angestellten haben müssen. Während auf diese Weise der Gläubiger Gefahr läuft, sein Geld zu verlieren, wenn er einen einzigen Namen übersteht, so hat auf der andern Seite der Schuldner unnöthige Kosten, indem ihn jede Eingabe 15 und noch mehr Bayen kostet und überdies das amtliche Güterverzeichnis dadurch nur vergrößert wird. In die einzelnen Bestimmungen will ich jetzt noch nicht eintreten. Ich glaube, man könnte das Gesetz nur als zweckdienlich ansehen und es werde zum Kredit des Landes bedeutend beigetragen. Aus diesem Grunde schließe ich dahin, daß auf die artikelweise Verathung eingetreten werde.

v. Tavel. Auf das Gesetz selbst will ich nicht näher eintreten, indem ich glaube, dies sei ein Gegenstand, welcher mehr von denjenigen Mitgliedern zu beurtheilen ist, die vom Lande sind. Ohne Zweifel war das Institut der Gültbrieße für die Grundeigentümer von grösstem Vortheil, indem sie nicht gehalten waren, die Kapitalien zurückzugeben, es sei denn, daß sie nicht mehr die erforderliche Sicherheit geleistet hätten. Es ist mehr die Redaktion des Gesetzes, welche mich veranlaßt, über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen. Man beabsichtigt mit dem Gesetze, den Kredit des Landes zu heben, und es wird sich erst später zeigen, ob man diese Absicht damit erreiche oder nicht. Allein ein Umstand wird diesen hinderlich in den Weg treten, nämlich der, daß die Redaktion nicht einfach und nicht so gehalten ist, daß das Gesetz selbst spricht, und daß Jedermann sich einen klaren Begriff davon machen kann; denn es sind aus andern Gesetzen ähnliche Bestimmungen nur in der Weise von Citirationen aufgenommen. Wenn man sich einen Begriff über die Rechtshandlung machen will, die man vorzunehmen gedenkt, so muß man neben dem vorliegenden Gesetze noch das Civilgesetz und die Hypothekargesetze nachschlagen. Das kann nicht Jedermann mit der Leichtigkeit thun, wie z. B. ein Anwalt oder Rechtsgelehrter, indem der einzelne Privatmann, welcher ebenfalls das Gesetz klar zu begreifen wünscht, nicht jedesmal die ganze Gesetzesammlung durchstöbern kann, und daher in der Gefahr steht, das Gesetz nicht richtig aufzufassen. Was mich betrifft, so möchte ich zwar wohl in die Sache eintreten, wenn sie in einer andern Form und bestimmter und deutlicher bisher gebracht würde. Allein wie das Gesetz jetzt ist, scheint es mir nicht deutlich genug zu sein und zu viel auf andere Gesetze zu verweisen, die wörtlich aufgenommen werden sollten. Ich trage deshalb darauf an, das Gesetz zu einer andern Redaktion in

dem bemerkten Sinne an die Gesetzgebungscommission zurückzuweisen.

Herr Justizdilektor. Da diese Materie zu denjenigen gehört, welche auch in das Gebiet der Justizdirektion einschlagen, so erlaube ich mir ebenfalls einige Worte. Herr Präsident, meine Herren! Wenn Sie irgend ein wohlthätiges Institut ins Leben rufen können, so ist es das vorliegende über die Errichtung von Pfandobligationen. Die Gültbriefordnung war früher ein sehr gutes Gesetz und ist es zum Theil noch jetzt, indem es vor Abkündigungen schützt, welche aus bloßer Leidenschaftlichkeit geschehen. Allein anderseits sind eben diese Gültbriefe neben den Schadloßbriefen der einzige Weg, auf welchem man gegen Eigenschaften Geld bekommen kann, so daß es gegenwärtig beinahe unmöglich ist, selbst auf die solidesten Unterpfänder Geld zu erhalten. Man sucht deshalb die Gültbriefordnung zu umgehen, und hat zu diesem Ende das Mittel der Wiederlosungskläufe eingeschlagen, da diejenigen, welche Geld geben wollen, dasselbe nicht für immer dahin geben wollen. In der Regel werden diese Wiederlosungskläufe unter einem viel geringern Preise, als der wahre ist, abgeschlossen. Der Schuldner ist oft in der Unmöglichkeit, die ihm gestattete Frist zu benutzen, und verliert auf diese Weise sein Eigenthum. Dieses, Herr Präsident, meine Herren! ist ein ungeheurer Nachtheil, und gerade diesem Nachtheil soll durch dieses Gesetz abgeholfen werden. Ein ganz ähnliches Verfahren hatte man schon früher im Stadtbezirk Biel, wo die Pfandobligationen schon lange in Uebung sind. Dort ist aus diesem Grunde keine solche Geldnoth, wie im alten Kantonstheil, wo man nur einen Weg hat, um Geld auf Grundpfänder zu bekommen. Durch das vorliegende Gesetz wird nicht im Geringsten beabsichtigt, die bestehenden Gültbriefe zu derogiren. Diejenigen, welche bereits Gültbriefe besitzen, werden in ihren Rechten nicht im Geringsten gefährdet. Es wird durch dieses Gesetz bloß ein Mittel gegeben, um mit Umgehung von Kosten und weitausfigen Formen Geld zu erhalten. Wenn man durch das Projekt auch bloß dahin kommen würde, Kosten und Formen zu vermeiden, so wäre dies schon ein großer Vortheil. Derjenige, welcher Geld auf eine Eigenschaft erhalten will, braucht bloß vor demjenigen, welcher ihm dasselbe geben will, seinen Adquisitionstitel vorzuweisen. Auf diese Weise, Herr Präsident, meine Herren! würden Sie im alten Kantonstheil der Gelbnoth, welche eigentlich bloß scheinbar ist, gewiß abhelfen. Es liegt gewiß hier in Bern Geld genug, allein man will dasselbe nicht herausgeben, weil dieses nur auf eine Weise geschehen kann, daß es unmöglich wird, dasselbe zurückzufordern. Wenn Sie dagegen das Institut der Pfandobligationen errichten, so werden Sie sehen, daß die Kapitalien, welche hier in der Stadt liegen, auch auf das Land hinauskommen, sobald die Kapitalisten nur nicht risquieren, dasselbe nicht wieder zurückzuhalten. Ich möchte daher im Interesse des Landes das Eintreten in den Dekretsentwurf dringendst empfohlen haben. Das Gesetz könnte so gleich in Kraft treten und bedürfte keiner zweimaligen Beratung, indem es bloß vorübergehend ist bis zu dem Zeitpunkt, wo die neue Hypothekarordnung in Kraft tritt.

Stettler. Ich sehe mit Vergnügen, daß der Große Rath von einem Grundsatz zurückkehrt, welchen er seit längerer Zeit stets verfolgte. Er scheint jetzt einzusehen, daß man nicht bloß für den Schuldner, sondern auch für den Gläubiger sorgen muß. Die Folgen dieses bisher befolgten Grundsatzes sind nun eingetreten, und man hat sich überzeugen müssen, daß dadurch der Kredit zu Grunde gerichtet wurde. Ich wiederhole jetzt, was ich schon früher gesagt habe, nämlich, je mehr man für den Gläubiger sorgt, desto sicherer ist der Schuldner. Allein wie es gewöhnlich geht, wenn solche Fehler begangen worden sind, so geht es auch jetzt. Es tritt nämlich eine Reaktion ein, und man geht nur zu weit. Man will jetzt nur zu sehr für den Gläubiger sorgen und verläßt auf diese Weise die goldene Mittelstrafe. Ich erlaube mir diese Bemerkung bloß deshalb, weil ich sehe, daß das alte und schöne Institut der Gültbriefe zu Grunde gerichtet wird; ich bedaure, daß es dazu kommen mußte. Die Interessen des

Schuldners waren durch die Gültbriefe insofern sicher gestellt, als der Gläubiger sein Kapital nicht aufzukündigen konnte, wenn er wollte. Man übersehe nicht, daß die Haupterwerbsmittel unseres Landes Ackerbau und Viehzucht sind. Der Landmann, der Küher können, selbst wenn sie Vermögen besitzen, dasselbe nicht jeden Augenblick realisiren. Wenn Handel und Verkehr stockt, so befindet er sich in der Unmöglichkeit, dies zu thun. Wenn in solchen Augenblicken ein Landmann oder ein Küher bedrängt wird, so kann er vielleicht über den Haufen geworfen werden. Diesem wollte die alte Gesetzgebung dadurch vorbeugen, daß sie dem Schuldner alle möglichen Garantien gab. Man hat nun in der letzten Zeit geklagt, es sei viel aufgekündigt worden. Ich lege nun der hohen Versammlung die Frage vor: wenn man das Institut der Gültbriefe nicht gehabt hätte, wie viel hundert Mal mehr wäre nicht aufgekündigt worden. Es ist aus diesem Grunde von sehr großer Wichtigkeit, daß wir nicht ohne Ueberlegung in das vorliegende Gesetz eintreten, und daß wir uns bewußt werden, welche Folgen dasselbe nach sich ziehen werde. Ich bin nicht grundsätzlich gegen das Eintreten; ich glaube, daß Gesetz werde momentan sehr günstig auf den Zinsfuß wirken. Allein überlegen wir wohl, was geschehen wird, wenn einmal die Zeit eintreit, wenn man 100 und 100 Titel auf ein Mal aufzukündigen kann. Ich glaube, wir sollten in dieser Sache an diejenigen Mitglieder appelliren, welche Grundeigentümer sind, und welche wissen, wie weit dieses Institut mit der Sicherheit bestehen kann, welche es gewähren soll. Ich für meine Person hätte gewünscht, daß statt der Pfandobligationen das alte ehemalige Institut der Gültbriefe, wie es ursprünglich bestand, wieder eingeführt würde. Warum gibt man jetzt auf Gültbriefe kein Geld mehr? Weil man an diesem Institut gescheit hat. Man hat in den 30er Jahren nur zu viel für die Schuldner gesorgt und dadurch den Gläubiger veranlaßt, sein Geld lieber auf aufzündbare Titel zu geben. Ich zweifle indessen nicht daran, daß es bei der neuen Hypothekarordnung schwierig sein wird, wieder auf die Gültbriefe zurückzukommen. Allein ich bedaure es im Interesse des Landes, welches sich ganz gewiß im Laufe der Zeit dadurch bedrückt fühlen muß. Ich hätte gewünscht, daß ein Gesetzesentwurf von solcher Wichtigkeit längere Zeit vor der Beratung dem Volke mitgetheilt worden wäre; ich bin überzeugt, daß viele Mitglieder die Sache noch gar nicht haben überlegen können, und so eigentlich unvorsichtig hineinspringen. Ich will indessen auf den heutigen Tag keinen Antrag stellen, sondern äußere bloß mein Bedauern über die Schnelligkeit, mit welcher man in dieser Versammlung solche Gesetze behandelt, indem man leicht später zur Ueberzeugung kommt, daß man anders gestimmt hätte, wenn man nicht übernommen worden wäre. Es geht hier, wie es mit dem Betreibungsgezeg gegangen ist, an welchem wir gescheitert haben und noch mehr flicken werden müssen. Ich möchte aus diesem Grunde dem Großen Rath einige Tage Zeit zur Ueberlegung geben, und will mir jetzt nur noch einige untergeordnete Bemerkungen erlauben. Wenn dieser Gesetzesentwurf in's Leben tritt, so werden von Stunde an die Gültbriefe werthlos, insofern jeder Inhaber von solchen sich die Mühe geben wird, sich derselben zu entledigen. Wenn man bei Pfandobligationen die nämliche Sicherheit hat, wie bei den Gültbriefen, so müssen diese ganz natürlicher Weise in Abgang kommen. Ueberlegen wir wohl, daß es eine notwendige Folge der Pfandobligationen ist, daß der Gläubiger dem Schuldner zumuthen wird, den alten Titel zu löschen und eine Pfandobligation zu errichten. Ich behaupte, daß infolge dieses Gesetzes mit reißender Schnelligkeit die Gültbriefe ganz aufzuhören werden. Die Bemerkung des Herrn v. Tavel, bezüglich auf die Deutlichkeit der Redaktion des Gesetzes, finde ich ganz richtig. Man sollte nie einen Gesetzesentwurf vorlegen, welcher nicht ein vollständiges Ganzes ist. Auch hier muß man, um die Sache klar zu begreifen, eine ganze Menge Paragraphen nachschlagen. Man könnte eine Aushülfe vielleicht darin finden, daß man bei der Ausfertigung des Gesetzes die betreffenden Paragraphen noch an den Rand schreibt, so daß man sich dieselben vergegenwärtigen könnte, ohne nachzuschlagen. Das Verfahren, welches überhaupt bei den Pfandobligationen eingeschlagen worden, finde ich im Ganzen

genommen sehr zweckmäßig, indem für den Schuldner bedeutend weniger Kosten verursacht werden. Ebenso glaube ich, es solle bei der Errichtung von Pfandrechten die Fertigung ganz wegbleiben können. Indessen will ich dem Herrn Gesetzesredaktor bloß die Frage vorlegen, ob er glaube, daß auch, so lange die alten Verhältnisse noch fortbestehen, die Fertigungen wegbleiben können. Ich weiß wohl, daß bei der großen Sicherheit der neuen Hypothekarordnung die Fertigung als eine unnötige Formalität wegbleiben könnte. Ob dies aber auch der Fall sei, so lange sie noch nicht in's Leben getreten ist, darüber bin ich noch im Zweifel. So viel im Allgemeinen über die Eintretensfrage. Ich für meine Person trage durchaus kein Bedenken einzutreten, und stelle auch keinen Antrag. Ich wollte bloß den Großen Rath auf die Folgen aufmerksam machen, welche sich an dieses Gesetz knüpfen werden.

Bücherger. Herr Regierungsrath Zaggi hat bemerkt, daß Gesetz brauche nicht einer zweimaligen Berathung unterworfen zu werden. Dieses veranlaßt mich zu einer Bemerkung, indem ich diese Ansicht nichttheile. Der §. 30 der Verfassung sagt nämlich erstens: „Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden“, und dann weiters: „jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdies einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet.“ Ich bin nun der Ansicht, daß vorliegende Gesetz sei ein bleibendes, denn es bleibt so lange, bis der Große Rath es abändert. Der Zeitpunkt, von welchem an es seine Gültigkeit verliert, ist darin nicht angegeben. Es hängt also vom Großen Rath ab, ob er dasselbe 10, 20 oder 30 Jahre lang will fortbestehen lassen. Wenn nur eine Berathung stattfinden soll, so möchte ich fragen, wie es dann mit der Bekanntmachung an das Volk, die vor einer jeden endlichen Gesetzesberathung stattfinden muß, gehalten werden soll.

Herr Berichterstatter. Ich will auf diese Frage folglich antworten. Ich bin allerdings auch der Ansicht, daß Gesetz sei kein bleibendes, sondern ein bloß einstweiliges, welches nach dem Buchstaben der Verfassung folglich in Kraft treten kann. Es soll nicht für unbestimmte Zeit oder für mehrere Jahre erlassen werden, denn in der gegenwärtigen Sitzung des Großen Rathes sind die Behörden mit der Revision der Hypothekarordnung beauftragt worden, und nur bis zum Inkrafttreten derselben hat das vorliegende Gesetz Gültigkeit. Indessen werden Sie am Ende der Berathung zu entscheiden haben, ob Sie dasselbe einer zweiten Berathung unterwerfen, oder aber folglich in Kraft treten lassen wollen. Dies wäre dann im Art. 4 zu bestimmen. Ich möchte daher hier nichts entscheiden, sondern bis zum Ende der Diskussion warten.

Ingold. Ich unterstütze durchaus den Antrag des Herrn Bücherger. Ich glaube, man müsse sich vor der Hand klar machen, ob der Gegenstand einer zweimaligen Berathung unterworfen werden solle. In diesem Falle würde es sich von selbst verstehen, daß man es dem Volke mittheilen könnte. Sollte aber bloß eine Berathung stattfinden, so muß man es noch nach dieser dem Volke mittheilen, und zwar vor der endlichen Bekanntmachung.

Herr Präsident. Diese letztere Ansicht muß ich als Präsident unterstützen und glaube, wenn die Eintretensfrage erledigt sei, so müsse man sich auch darüber in's Reine setzen.

Herr Finanzdirektor. Ich erlaube mir einige Worte darüber, ob es zweckmäßig sei oder nicht, daß man das Gültigkeitsinstitut ganz fallen lasse. Ich glaube, man könnte dieses Institut unmöglich länger aufrecht erhalten. Früher gab es vorzüglich 2 Formen, in welchen ein Kapitalist sein Geld anlegen konnte. Die erste Form war die, daß man Zehnt- und Bodenzins konstituierte, sei es, daß man sie direkt errich-

tete oder von Jemand anderm kaufte. Die andere Form war diejenige der Gültbriefe. Später als durch den Einfluß des Christenthums die Bucherideen keinen Eingang mehr fanden, kamen auch Zinskäufe vor. So lange man bei diesen fleißig den Zins entrichtete oder die Sicherheit nicht schlechter wurde, sollte der Gläubiger nicht auskündigen können. Dieses war in früherer Zeit ganz recht, allein namentlich seit Anfang dieses Jahrhunderts haben sich die Verhältnisse ungewöhnlich verändert, indem besonders durch Aktiengesellschaften die Kapitalien Abfluß fanden, so daß die Kapitalisten Geldanwendungen machen konnten, welche früher unmöglich waren. Dieses hatte zur Folge, daß der Kapitalist sein Geld nicht mehr gern so anlegte, daß er dadurch absolut gebunden war. Bei dieser Auffassungswise wird dem Kapitalisten ein großer Dienst geleistet, wenn man es ihm fakultativ stellt, sein Geld so oder anders anzulegen; und dieses ist gerade die Idee des vorliegenden Entwurfs. Ich glaube auch, es werden nach und nach keine Gültbriefe mehr errichtet werden, allein bereits haben Korporationen, z. B. die eidgenössischen Kriegsfonds und wie ich glaube, auch die schweizerische Nationalverschaffungskasse die Vorschrift, daß sie kein Geld auf Gültbriefe geben dürfen und zwar einfach aus dem Grunde, weil solche Anstalten leicht in den Fall kommen können, über größere Kapitalien zu verfügen und daher natürlich müssen auskündigen können. Auch ein Privatkapitalist wird gewiß nicht gern seine Gelder unabkömmlig anlegen wollen. Im Kanton Solothurn hat man übrigens das Institut ebenfalls, wie auch in Frankreich und anderwärts.

Straub. Ich erlaube mir ebenfalls einige Worte. Es heißt in diesem Gesetz, die Einwohnergemeinden haben die gleiche Verantwortlichkeit, wie nach dem Gesetz über die Hypothekarkasse, d. h. sie müssen bezahlen. Dieser Fall ist bereits eingetreten. Man sollte die Verantwortlichkeit der Einwohnergemeinden aus diesem Gesetz herausnehmen. Wenn eine zweimalige Berathung des Gesetzes stattfinden soll, so kann ich zum Eintreten stimmen, sonst aber nicht; denn es ist doch billig, daß, wenn man den Gemeinden eine Verantwortlichkeit auferlegen will, man ihnen Gelegenheit gebe, sich darüber auszusprechen.

Herr Berichterstatter. Ich habe den betreffenden Paragraphen der Verfassung soeben nachgelesen und mich überzeugt, daß allerdings das Gesetz noch dem Volke vorgelegt werden muß. Ich bin daher einverstanden, daß durch eine zweimalige Berathung der Verfassungsvorschlag in dieser Beziehung Genüge geleistet werden kann. Da indessen das Gesetz ein bloß vorübergehendes ist und aus diesem Grunde die zweite Berathung kein gesetzliches Erforderniß bildet, so glaube ich, man sei an die dreimonatliche Frist nicht gebunden.

Stettler. Ich theile völlig diese Ansicht des Herrn Berichterstatters; streng rechlich ist eine zweite Berathung nicht erforderlich, sie findet bloß statt, weil so ein zweckmäßiger Weg gegeben wird, um dem Volke das Gesetz noch vorzulegen. Weil wir eigentlich eine zweimalige Berathung nicht schuldig sind, sind wir auch nicht an die dreimonatliche Frist gebunden.

Ingold. Wenn eine zweimalige Berathung erkennt und das Gesetz dem Volke noch mitgetheilt wird, so möchte ich den Antrag machen, daß man die aus andern Gesetzen zitierten Paragraphen herauschreibe, indem sonst das Volk aus dem Projekt nicht klug werden kann.

Herr Berichterstatter. Es ist vorerst, was die Redaktion des Gesetzesentwurfs betrifft, bemerkt worden, es sollten die in demselben bloß zitierten Paragraphen anderer Gesetze ganz herausgeschrieben werden. Es ist über diesen Punkt schon in der Gesetzgebungscommission gesprochen worden; allein man glaubte, es sei nicht nötig und man vermeide bloß Wiederholungen, zumal da diese Bestimmungen leicht nachgeschlagen werden können und das Volk im Allgemeinen und namentlich die Behörden mit dem betreffenden Gesetz, das zitiert ist, viel umgehen. Das zitierte Gesetz ist nämlich dasjenige über die Hypothekarkasse, das sehr viel angewendet

wird und für welches man eigene Formulare hat. Wenn man indessen findet, die betreffenden Artikel des Gesetzes über die Hypothekarkasse seien aufzunehmen, so habe ich durchaus nichts dagegen. Es ist dies eine Arbeit, welche durchaus keine weiteren Hindernisse mit sich bringt, und dies ist also kein Grund gegen das Eintreten. Von anderer Seite ist bemerkt worden, es sei nur zu viel für den Gläubiger gesorgt und das Gültbrieveninstitut werde ruinirt. Ich bedaure auch, daß man nicht mehr beim alten Gültbrievenverhältniß bleiben kann, allein die Sache ist einmal veraltet und man bekommt auf Gültbrieve schlechterdings kein Geld mehr. Es ist bereits gesagt worden, man dürfe nicht außer Acht lassen, daß in der ganzen Umgebung des Kantons Bern das Institut der Gültbrieve abgeschafft sei. Was ist die Folge davon? daß der Kapitalist sein Geld lieber da anlegt, wo er ungenöttert ist, dasselbe wieder an sich zu ziehen, mit andern Worten, daß das Geld aus dem Lande wandert. Man sieht, daß die hiesigen Kapitalisten auch im Kanton Solothurn und Basel Land Anlegungen machen, weil ihnen dort größere Sicherheit in der Realisierung ihrer Titel geboten wird. Auch gewisse Anstalten sind beinahe genötigt, ihre Gelder außer Landes anzulegen. Herr Regierungsrath Stämpfli hat in dieser Beziehung bereits auf die eidgenössischen Kriegsfonds aufmerksam gemacht. Allein auch bei der Nationalverschärfung ist dieses der Fall. Der Verwalter derselben hat mich erst vor einigen Tagen darauf aufmerksam gemacht, daß unlängst einige hunderttausend Franken aus diesem Grunde aus dem Lande gewandert sind. Ich glaube daher, das Ausgeben des bisherigen Systems sei vollkommen durch die Zeit und die Gesetzgebung der andern Kantone geboten. Man hat eingewendet, durch das Institut der Pfandobligationen werden die Gültbrieve abkommen. Allein schon jetzt ist das Streben eingetreten, der Gültbrieve gegen andere Anlegungarten so viel als möglich loszukommen. Dabei kommt der Schuldner in eine doppelt schwierige Stellung: denn einen Gültbrief will Niemand mehr und zur Errichtung eines andern Titels ist ihm keine Möglichkeit gegeben. Nach dem vorliegenden Gesetz dagegen könnte er mit Leichtigkeit Geld auf seine Eigenschaft bekommen. Herr Stettler hat gefragt, ob es nicht gefährlich sei, jetzt schon die Fertigung abzusagen und wünscht zu wissen, wie es in dieser Beziehung bei der Hypothekarkasse gehalten worden sei. Ich habe hierüber folgendes zu bemerken: nach dem Gesetz über die Hypothekarkasse wird die Schätzung, wenn eine solche stattfindet, dem Gemeindsrath vorgelegt und dieser hat als die eigentliche Fertigungsbehörde die Nachtragungspflicht. Dieses findet auch bei den Pfandobligationen statt. Etwas anderes wäre es, wenn eine Schätzung stattfinden würde. Diese ist aber nicht immer nöthig, weil es in der Willkür des Gläubigers liegt, eine solche zu verlangen oder nicht. Wenn der Gläubiger alle Verhältnisse kennt und weiß, daß der Mann, welcher sich ihm präsentiert, derjenige ist, für welchen er sich ausgibt und daß das Grundstück nicht weiter verpfändet ist, als angegeben worden, so sehe ich wahrhaftig nicht ein, warum in einem solchen Falle die Fertigung bleiben sollte. Herr Straub hat noch bemerkt, die Katasterschätzungen seien im Allgemeinen zu hoch und wenn die Gemeinden dafür haften müssen, sie oft in Verlegenheit kommen werden. Hier bemerke ich, daß wenn die Katasterschätzung einem Käufe zu Grunde liegt, die Gemeinden nicht dafür zu haften brauchen. Etwas anderes ist es aber, wenn die Schätzung durch die Schäfer der Hypothekarkasse statt findet. Bis dahin hat man übrigens im Allgemeinen die Erfahrung gemacht, daß die Schäfer der Hypothekarkasse nicht so schätzen, daß die Gemeinden dabei etwas risquieren, und man sieht oft, daß die Schätzungen unter die Katasterschätzungen fallen. Eine Garantie von Seite der Gemeinden ist aber gut im Interesse des Kredits; dieses hat sich auch in andern Kantonen gezeigt. Auch werden die hiesigen Schäfer dadurch aufmerksam gemacht auf ihre Verantwortlichkeit und auf die Wichtigkeit der Handlung. Der Gläubiger wird auch, wenn er weiß, daß eine solche Verantwortlichkeit statt findet, viel leichter Geld geben, als wenn er eine Schätzung hat, welche eigentlich keine Garantie darbietet, als daß man auf Treue und Glauben der

Berechtigten gebe. Ich trage hiermit auf das Eintreten in die artikelweise Beratung an, vorausgesetzt natürlich, daß der Gesetzesentwurf dem Volke noch bekannt gemacht werde und eine zweite Beratung statt finde.

von Tavel zieht seinen Antrag auf Nichteintreten zurück.

Art. 1.

Herr Berichterstatter. Hier ist wenig zu bemerken. Es handelt sich nur um eine Abänderung oder vielmehr Erweiterung der Satzung 932 c, welcher natürlich durch das Institut der Pfandobligationen eine größere Ausdehnung gegeben werden muß.

Der Art. 1 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 2.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, es wäre am besten, hier nicht artikelweise, sondern nach den Ziffern in der Beratung vorwärts zu schreiten. In dem Eingang zu diesem Paragraphen und unter lilt. a sind zwei Bestimmungen, nämlich 1), daß die dermal in Kraft bestehenden Vorschriften über die Gült- und Schadlosbriefe unverändert bleiben. Solche Titel können auch in Zukunft errichtet werden und die bereits bestehenden bleiben wie sie sind. Dies ist eine Bestimmung, welche sich wohl von selbst verstehen wird; 2) daß die Errichtung einer Pfandobligation nach der freien Uebereinkunft von Gläubiger und Schuldner mit oder ohne vorausgegangene Schätzung statt finden kann. Ich habe bereits die Ehre gehabt, zu bemerken, daß, wenn der Gläubiger und Schuldner einverstanden sind, es sei keine Schätzung nothwendig, ihnen auch nicht die Verpflichtung auferlegt werden solle, eine solche abzuhalten und so auf unnöthige Weise die Kosten zu vermehren.

Straub. Ich komme auf das zurück, was ich schon früher bemerkt habe. Ich glaube, wir sollen einmal bei der Katasterschätzung bleiben, denn bei jeder Errichtung eines Pfandbriefes wird der Gläubiger eine besondere Schätzung verlangen, weil er dadurch die Garantie der Einwohnergemeinde erhält. Warum können wir es nicht auch so machen, wie es in andern Kantonen ist, nämlich, daß die Katasterschätzung die Grundbasis von allen Schätzungen bildet? Ich trage darauf an, daß die Schlusslinie der lilt. a gestrichen werde.

Wathy. Ich muß diesen Antrag bekämpfen. Die Bemerkung des Herrn Straub wäre ganz richtig, wenn die Katasterschätzung bereits eingeführt wäre. Allein dies ist in Wirklichkeit noch nicht der Fall.

Müller. Das vorliegende Gesetz ist zwar kein langes; allein dennoch wird es von wichtigen Folgen sein. Deshalb ist es nöthig, daß namentlich die Mitglieder vom Lande sich über dasselbe aussprechen. Beim Betriebungsgesetz haben wir gesehen, daß über Gesetze, welche auf den Kredit Bezug haben, oft nur zu schnell und leicht weggegangen wird. Ich begrüße den vorliegenden Gesetzesentwurf auf der einen Seite als eine große Wohltat, auf der andern Seite dagegen zweifelt er bei mir einige Besorgnisse, welche die nämlichen sind, welche bereits Herr Stettler ausgesprochen hat. Für den ersten Augenblick wird das Gesetz gewiß sehr wohltätig wirken; allein in späterer Zeit, wenn die Pfandobligationen nach dem freien Willen des Gläubigers aufgekündigt werden können, wird es von schweren Folgen sein. Ich begreife auch sehr wohl, daß man vom Gültbrieveninstitut abschreiten muß, allein ich glaube, es wäre noch ein anderer Ausweg, den man im Interesse des Volkes einschlagen könnte. Ich meine zwar nicht, daß die Pfandobligationen etwa unlöslich erklärt würden, allein man sollte doch gesetzliche Ablösungsstermine festlegen; denn sonst wird der Gläubiger den Schuldner ganz in seiner Gewalt haben, was gewiß gefährlich wäre. Wenn es etwa einen Krieg geben sollte, so würde

diese Folge gewiß eintreten und ich frage, ob es nicht Grausen erregen muß, wenn man an solche Folgen denkt. Es könnten so selbst große Gutsbesitzer ruinirt werden. Ich möchte daher jetzt nicht in das andere Extrem versallen und bloß für den Gläubiger sorgen. Ich möchte fragen, ob es nicht möglich wäre zum Schutze des Schuldners Termine festzusezten, so daß der Gläubiger bloß das Recht hätte, sein Kapital zu Dritttheilen aufzukünden. Es würde so der Zweck der Pfandobligationen gleichwohl erreicht. Was die Schätzungen betrifft, so glaube ich allerdings, daß, wenn man es fakultativ läßt, der Gläubiger jedesmal eine verlangen wird; denn er wird denken, sie koste ihn Nichts und gebe ihm doch mehr Garantie. Was endlich dann die Fertigung anbelangt, welche hier nicht vorgeschrieben ist, so glaube ich, sie solle nicht von dem Umstände abhängen, ob eine Schätzung nötig sei oder nicht. Ich glaube, dieselbe gebe Garantie in Bezug auf die Identität der Person und der Sache. Ich trage also darauf an, daß man irgend eine Bestimmung über die terminenweise Ablösung der Kapitalien aufnehme.

Herr Verichterstatter. Bloß eine Ordnungsbemerkung. Ich glaube, der letzte Antrag des Herrn Müzenberg gehörte unter litt. d, wo ebenfalls sein Antrag über die Fertigung zu behandeln sein wird.

Stettler. Ich bin vor Allem aus prinzipiell gegen eine zu große Beschränkung eines solchen Instituts und möchte mich besonders für die Verantwortlichkeit der Einwohnergemeinden ausgesprochen haben. Es kann leicht der Fall eintreten, daß man ein Zeugniß von Schäzern aufweist, nach welchem das Grundstück mehr wert wäre, als die Katastorschätzung verzeigt. In diesem Falle wäre es ganz natürlich, daß die Einwohnergemeinde für die Schätzung haftet. Man hat mit dieser Sache schon einen abscheulichen Missbrauch getrieben. Der Gläubiger muß doch irgend eine Garantie haben, welche es ihm möglich macht, sich auf die Schätzung zu verlassen. Der Kredit wird dadurch nur bestigt, so daß ich glaube, es liege bloß im Interesse des Schuldners, daß diese Schätzungen eingeräumt werden. Die Verantwortlichkeit der Einwohnergemeinde tritt ja nur da ein, wo die Schätzung höher heraus kommt als die Katastorschätzung. Wo dies nicht der Fall ist, bleibt natürlich die Verantwortlichkeit weg.

Friedli. Ich glaube, im Art. 2 sei der wichtigste Abschnitt des vorliegenden Gesetzes. Lassen wir ihn stehen, wie er ist, so wird in gewissen Kontontheilen der Schuldner kein Geld finden, wenn nicht die Einwohnergemeinden für die Schätzungen verantwortlich sind. An vielen Orten, z. B. gerade in meiner Gemeinde, gibt es Heimwesen, welche schon jetzt nicht mehr so viel wert sind, als ihnen durch den Schätzungsvertrag beigelegt worden ist und die stets noch an Wert verlieren. Man sollte den Paragraphen dahin abändern, daß bis zur Revision einer neuen Schätzung ein Grundstück jeweilen durch die Schäzerei der Hypothekarkasse geschätzt werden soll. Wenn man dies nicht annehmen will, so sollten jedenfalls die Einwohnergemeinden für die bisherige Schätzung nicht verantwortlich gemacht werden.

Matthys. Es waltet gewiß in der Versammlung ein großer Irrthum über die litt. a und b des Artikels 2. Ich sehe den Fall, daß ich ein Heimwesen habe von 10 Jucharten Land. Ein Kapitalist will mir Fr. 5000 auf eine Pfandobligation geben, in welcher ich ihm dieses Heimwesen verpfänden. Ich frage ihn, ob er verlange, daß dasselbe geschätzt werde oder nicht. Verlangt er es nicht, so gebe ich ihm dasselbe ohne Weiteres zum Pfand. Verlangt er aber eine Schätzung, so haben die Schäzerei der Hypothekarkasse eine solche vorzunehmen. Ich sehe nicht ein, warum man an dieser Bestimmung Aufstand nehmen kann.

Herr Juzidirektor. Ich möchte die Bestimmung, welche in litt. a enthalten ist, sehr unterstützen. Es ist mir ein Fall in Erinnerung, welcher mich von der Notwendigkeit derselben überzeugt. Es wollte nämlich vor einiger

Zeitemand einen Gültbrief errichten und verlängerte dazu keine Schätzung, weil ein oder zwei Jahre vorher über den gleichen Gegenstand ein Gültbrief errichtet und bei dieser Gelegenheit eine Schätzung vorgenommen worden war. Der Notar errichtete den Gültbrief und die Stipulation wurde gemacht. Allein der Amtsschreiber verweigerte dessen Einschreibung, weil keine Schätzung da sei. Die Sache kam vor den Regierungsrath, welcher nach dem Gesetz ganz zu Gunsten des Amtsschreibers entscheiden mußte. Dieses hatte zur Folge, daß dem Schuldner bloß Kosten verursacht wurden. Was gibt es für eine bessere Schätzung, als wenn man dem Gläubiger den Adquisitionstitel nebst dem Objekte vorlegt. Da kann er selbst ermessen, ob der Gegenstand den Werth habe, welchen man ihm beigelegt hat. Dieses gibt größere Gewissheit als die Katastorschätzung oder als die Schätzung durch die Schäzerei der Hypothekarkasse. Ich weiß Gegenenden, wo die Juchare Land für 1000 Fr. verkauft wird und doch bloß zu Fr. 4—500 geschätzt ist. Ich möchte deshalb der Willkür des Gläubigers anheim stellen, eine Schätzung zu verlangen oder nicht. Herr Müzenberg hat gesagt, er theile die Besorgniß des Herrn Stettler, daß das Institut der Gültbriefe verkümmere. Herr Präsident, meine Herren! das Gültbriefverhältniß nähert sich durchaus dem Feudalverhältniß, indem es eine Summe hingibt, welche bloß unter gewissen Voraussetzungen wieder zurückzuziehen werden kann. Ich theile die Besorgniß, welche einige Redner geäußert haben, durchaus nicht, sondern glaube, man sehe den Schuldner durch dieses Institut bloß in die Möglichkeit, noch auf andere Weise Geld zu erhalten, als es bisher der Fall war.

Mösching. Die Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes scheint mir ganz zeit- und zweckgemäß. Was Litt. a des Art. 2 betrifft, so war ich Anfangs nicht dezidirt, ob ich dazu stimmen wolle, allein ich bin des Nähern belehrt worden und stimme jetzt dazu.

Friedli. Herr Matthys glaubt den Schluß ziehen zu können, wenn keine Schätzung stattgefunden habe, so besteht keine Verantwortlichkeit; ich glaube aber wohl: man wird immerhin diejenigen Schätzungen annehmen, welche für den Grundsteueraufkataster angenommen sind.

Straub. Herr Matthys meint, es sei noch kein Kataster vorhanden. Nun so haben wir Grundsteuerschätzungen, was ungefähr auf das Gleiche hinauskommt. Auf die Schätzung könnte man ganz gut verzichten. Ich will der Möglichkeit vorbeugen, daß man nur einen Drittel desjenigen bekomme, was man zu erhalten glaubt. Im Jura weiß jeder, daß er geschützt ist, wenn er auf eine Katastorschätzung zwei Drittel gibt.

Nothacher spricht, unter Anführung mehrerer Beispiele, für den Paragraphen.

Herr Verichterstatter. Die über litt. a gefallenen Ansichten widersprechen sich; von der einen Seite möchte man gar keine besondere Schätzung, wohl aber von der andern Seite. Ich glaube, der Vorschlag sei zweckmäßig. Man sagt zwar, wenn man es fakultativ stelle, ob eine Schätzung eintreten solle, so werden in den meisten oder allen Fällen Schätzungen verlangt werden, indem man nur dann von einer Verantwortlichkeit des Schäzerei und der Einwohnergemeinden sprechen könnte. Ich gebe zu, daß eine Schätzung in sehr vielen Fällen wird verlangt werden, glaube aber, daß der Gläubiger oft auf die Schätzung verzichten werde, und so würde sich nach und nach ein Übergang bilden. Herr Straub möchte nur den Grundsteueraufkataster zu Grunde legen, das wäre aber ein allzu großer Sprung und würde dem Kredit eher Schaden als Nutzen bringen. Ich bin nicht zu sehr für allzu große Fortschritte und Sprünge; wir hatten bisher obligatorische Schätzungen; würde man nun vorschreiben, daß gar keine mehr nötig seien, so würde es bei den Gläubigern neues Misstrauen erwecken; dieselben würden sagen, sie hätten gar keine Sicherheit mehr und müßten entweder jedes Grundstück selber

besichtigen, oder dazuemand auf ihre oder des Schuldners Kosten beauftragen. Statt daß dem Schuldner ein paar Bayen erspart würden, müßte derselbe ebensoviel Fünfränkler für Experten bezahlen. Unsere Grundsteuerschätzungen sind noch nicht so genau, daß der Gläubiger mit Sicherheit darauf bauen könnte. Man kann im Allgemeinen annehmen, die Grundstücke seien durchschnittlich um ein Bedeutendes zu wohlfeil geschätzt, allein es ist auch möglich, daß ein einzelnes Grundstück in einer Klasse viel zu hoch geschätzt ist. Daher muß dem Gläubiger ein Mittel an die Hand gegeben werden, nach welchem er die Grundsteuerschätzung verifizieren kann. Herr Friedli ist übrigens von einer irigen Ansicht oder Interpretation des Gesetzes ausgegangen, wenn er glaubt, man solle die Gemeinden für die Grundsteuerschätzungen verantwortlich machen. Ich gebe zu, daß eine bestimmtere Redaktion unter Litt. c gemacht werde. Es ist vom Regierungsrath eine Änderung in dem Entwurfe gemacht worden, welche den Text derselben in etwas modifizierte; der Regierungsrath hat nämlich den ursprünglichen Art. 2 in Litt. a, b, c, d, e, f gespalten, so daß jetzt der Anfang der Litt. c, wo es heißt „in Betreff der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen“ nicht ganz paßt. Unter Vorbehalt verbesserter Redaktion stehe ich auf Annahme des Art. 2, Litt. a an.

A b s i m m u n g.

- 1) Für den Antrag des Herrn Berichterstatters Gr. Mehrheit.
2) Für Erheblichkeit der andern Bemerkungen 3 Stimmen.

Litt. b.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Diese bestimmt zunächst, was eintreten soll, wenn auf die Schätzung verzichtet wird. Es wird dann der Verpfändung die Wertbestimmung des Steuertakters zu Grunde gesetzt; wenn aber eine Schätzung stattgefunden hat, so treten die bestellten Hypothekarfasschäziger ein und es wird nach den gleichen Vorschriften verfahren, welche in Betreff der Hypothekarfasse aufgestellt sind. Diese Bestimmungen sind sehr geeignet, dem Gläubiger Garantien zu bieten. Die Schäziger müssen in eine genaue Beschreibung des Gegenstandes eintreten und jedes Grundstück nach seinem wahren Werthe schätzen; zudem tritt noch eine Bestätigung des Einwohnergemeinderaths ein, der die Schätzung zu verifizieren hat. Hier würde die Frage entstehen, ob man die zitierten Paragraphen des betreffenden Gesetzes ausdrücklich aufnehmen solle, oder ob es beim Eitate seine Beweiswendung haben solle. Ich glaube, eine bloße Verufung könnte aus den bereits angeführten Gründen genügen. Im Allgemeinen ist man mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Hypothekarfasse genau vertraut; diesem sind auch Formulare angehängt, nach welchen man die geeigneten Ausfüllungen machen kann.

Günier. Nach meiner Ansicht soll ein Gesetz stets vollständig sein, was mit dem vorliegenden nicht der Fall ist, denn, wie Ihr seht, verweist der in Frage stehende Paragraph nicht auf einen andern Paragraphen des nämlichen Gesetzes, sondern auf ein ganz anderes Gesetz; sollte eine solche Bestimmung öfters vorkommen, so müßten wir alle unsere Gesetzbücher zur Hand nehmen, um ein einziges Gesetz genau aufzufassen. Es ließe sich nun vielleicht der Einwurf machen, daß dieser Mangel hier nicht zu beachten sei, indem das Gesetz nur provisorisch wäre; allein diese Argumentation gibt mir keinen Grund ab, um von meiner Ansicht abzuweichen. Ich glaube also, es müsse dieser Paragraph ergänzt werden, damit man nicht ein anderes Gesetz nachzuschlagen brauche.

Stettler. Ich möchte diese Ansicht unterstützen und trage darauf an, daß die betreffenden Paragraphen am Fuße der Pagina aufgenommen werden.

Ingold. Ich glaube, der Herr Berichterstatter werde zugeben, daß anstatt der Worte: „und nach der Vorschrift der §§. 7, 8, 9, 11, 12 und 13 des Gesetzes über die Hypothe-

karfasse vom 12. November 1846“ einfach der Text der betreffenden Paragraphen in den Artikel 2 aufgenommen werde.

Herr Berichterstatter. Ich gebe zu, daß die quästionistischen Artikel angeführt werden; in welcher Art, ist Redaktionslache. Ich glaube, es sei um so nöthiger, die Paragraphen vollständig aufzunehmen, da das Gesetz nach gemachter Beschußnahme dem Volke mitgetheilt werden soll, solche Mittheilung aber nicht weit führen würde, wenn man nur auf die Artikel hindeutete.

A b s i m m u n g.

- Die zitierten Artikel wörtlich in den Text aufzunehmen

Enth. Mehrh.
Dagegen 7 Stimmen.

Litt. c.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Im Interesse der Hebung des Kreeds ist man es für nothwendig, für die stattgefundenen Schätzungen die Verantwortlichkeit der Gemeinden eintreten zu lassen, wie dies auch bei der Hypothekarfasse der Fall ist, natürlich immer bloß für diejenigen Schätzungen, welche von den durch die Gemeinden bezeichneten Schätzern vorgenommen worden sind. Es wird daher auch eine deutlichere Redaktion in diesem Sinne stattfinden müssen, worauf von mir aus angetragten wird. Infolge des so eben angenommenen Vorschlags wird der Art. 2 in mehrere Artikel zerfallen und dann gesagt werden: „In Betreff der nach Art. ... vorgenommenen Schätzungen“. Die Verantwortlichkeit hat sich bisher in unserm Kanton und auch in andern bewährt. Wie Herr Stettler richtig bemerkt hat, so ist dieselbe auch im Aargau und wenn ich nicht irre auch in Solothurn und Basel und ausgesprochen. Ich ließ mir in dieser Hinsicht berichten, daß auch am letzten Ort eine sehr vortreffliche Wirkung eingetreten sei. Wie bekannt, war Basel und nach dem Abfall von Baselstadt, in einer sehr großen Geldkrise, indem die Kapitalisten von Basel die auf den Kanton Basel und ausgestellten Schuldforderungen aufkündeten. Basel und half sich damit, daß es eine sichere Hypothekenordnung aufstellte und die Gemeinden für daherige Schätzungen verantwortlich machte; da bekam es Geld, woher es wollte. Allerdings trat dort für die Gemeinden eine Verantwortlichkeit ein, allein diese ist zunächst nicht so groß, denn sie ist schon durch das Gesetz selbst eingeschränkt und findet nicht statt, wenn durch Entwertung des Grundbesitzes die ursprüngliche Schätzung nicht mehr gerecht ist. Die zuerst Verantwortlichen sind immerhin die Schäziger; als solche werden aber nach gemachten Erfahrungen solche Leute gewählt werden, welche einige Garantien bieten. Dieselben werden die Schätzungen wohl so vornehmen, daß sie nicht leicht verantwortlich werden. Ich glaube daher, die Verantwortlichkeit der Gemeinden sei in der Wirklichkeit nicht so groß, hingegen die damit verbundenen Vortheile so bedeutend, daß man jedenfalls in die Sache eintreten solle. Wir dürfen übrigens nicht außer Acht lassen, daß durch Hebung des Kreeds das Gemeindewesen im Allgemeinen gewinnt und eine Art Solidarität sich leicht rechtfertigen läßt. Nach dem bereits gefassten Beschuß werden die betreffenden Gesetzesbestimmungen speziell aufgenommen werden.

Straub fragt, ob die Verantwortlichkeit die gleiche sei, auch wenn die Angaben der Schäziger nicht mit dem Steuertakster übereinstimmen.

Herr Berichterstatter. Ja, die Gemeinden sollen im Allgemeinen für die von den ernannten Schätzern gemachten Schätzungen bis auf zwei Drittheile der Schätzungssumme verantwortlich sein. Gehen die Schäziger über oder unter die Schätzungen des Steuertakters, so ist es gleich.

Günier. Ueber den Inhalt des Paragraphen selbst habe ich nichts zu bemerken; er enthält jedoch eine Bestim-
76*

mung, infolge deren man in groÙe Verlegenheit gerathen, abgesehen davon, daß sie dem Kredit nachtheilig sein könnte. Ich glaube, es ließe sich dieser Paragraph bedeutend vereinfachen und das Gesetz dadurch deutlicher machen, ohne daß deswegen die Garantien des Gläubigers vermindert, wohl aber die Verantwortlichkeit der Schäfer und der Einwohnergemeinden geringer würde. Ist diese Verantwortlichkeit zu groß, so werden ihr die Gemeinden, wie die Schäfer dadurch entgehen, daß sie die Schatzungssumme sehr gering anschlagen; dies wird aber zur Folge haben, daß man keine Kapitalien wird aufstreben können, indem man sie in der Fremde anlegen wird; der Kredit wird übrigens dadurch auch zu Grunde gerichtet. Ich trage demnach darauf an, diesen Paragraphen abzuändern wie folgt: "Die Schäfer und die Einwohnergemeinden sind für die Hälfte der Schatzungssumme verantwortlich."

Müzenberg. Nach den gemachten Erläuterungen sind also die Gemeinden selbst dann verantwortlich, wenn die Katastorschätzungen überschritten werden oder nicht, während dieselben nicht verantwortlich sind, wenn gar keine Schatzung verlangt werden ist. Ich würde dieselben nur dann verantwortlich machen, wenn die Schätzungen der Katastorschätzung von den Schäfern überschritten worden sind. Ich möchte dann noch fragen, ob der Einwohnergemeinderath Rückgriff auf die Schäfer habe, wie dies bei den Hypothekarschäfern der Fall ist; nach der vorliegenden Redaktion ist dies nicht deutlich gesagt.

Matthys. Der Antrag des Herrn Müzenberg kann nicht angenommen werden, warum nicht? weil wir keine Katastorschätzungen haben. Wir haben Schätzungen zum Zwecke des Vermögenssteuerbezugs, aber wie der Herr Berichterstatter bereits früher bemerkte hat, so können diese Schätzungen nicht maßgebend sein, weil nicht die einzelnen Grundstücke geschätzt worden sind. Der Antrag des Herrn Müzenberg kann aber bei Erlassung der Hypothekarordnung berücksichtigt werden. Ich bin überzeugt, daß dannzumal die Katastorschätzungen, unter Vorbehalt periodischer Revision, werden zu Grunde gelegt werden. Ferner glaube ich, daß auch der Vorschlag des Herrn Günier nicht angenommen werden sollte, warum? weil sonst der Kapitalist bloß bis auf die Hälfte des Wertes leihen würde; es wäre dies nicht im Interesse des Landes. Wenn die Gemeinden bei ihren Versammlungen ihre Pflichten erfüllen, d. h. als Schäfer Männer erwählen, welche hinsichtlich ihrer Moralität und Rechtlichkeit Garantie bieten, so risikiren die Gemeinden durchaus nicht, daß sie wegen diesen Bestimmungen werden nachtheiligt werden. Bis zur gegenwärtigen Stunde ist ein einziger Fall vorgekommen, daß eine Gemeinde einstehen mußte, ohne daß sich jedoch nachtheilige Folgen daran knüpften. Im März 1847 ist nämlich im Amtsbezirk Seftigen von den Hypothekarschäfern eine Schatzung vorgenommen worden, die, wenn mich das Gedächtnis nicht trügt, bis auf 2500 ging, daß Gelddarlehn betrug 1200 Fr. Im Herbst des gleichen Jahres kündigte der Schuldner den Geldtag an, und die nämliche Eigenschaft, welche im Frühjahr auf 2500 Fr. geschätzt worden war, wurde nun auf 1700 Fr. geschätzt; bei der Geldtagssteigerung bot Niemand so viel, deshalb wurde das Unterpflanz der Hypothekar für 1200 Fr. an Zahlungstatt überwiesen. Die betreffende Gemeinde mußte nun die Fonds eintlösen und wurde so Eigentümerin des Hauses; sie hatte zwar auch keinen Nachteil, weil dasselbe mehr als 1200 Fr. wert war; sie mußte sich bloß mit der Verwaltung der Hypothekar für die Verwaltung der betreffenden Summe ins Einverständnis setzen.

Herr Berichterstatter. Mit dem Antrage des Hrn. Günier könnte ich mich nicht einverstanden erklären. Ich glaube, die Gesetzgebungscommission habe ziemlich das richtige Maß getroffen. Wenn die Gemeinden bloß bis auf die Hälfte verantwortlich gemacht würden, so bekämen entweder die Schuldner so zu sagen nie das nötige Geld, oder die Schäfer würden gewissenlos in ihren Schätzungen zu hoch gehen, die

Sicherheit des Gläubigers also gefährdet sein, während dem Schuldner nicht geholfen wäre. Es gibt auch nach bisheriger Uebung ein vorsichtiger Gläubiger nicht mehr als $\frac{1}{2}$ der Schatzungssumme. Herr Müzenberg möchte zunächst seine Verantwortlichkeit, so lange die Schäfer über die Steuerschätzung nicht hinausgehen; dann glaubt er, die Verantwortlichkeit sei nicht deutlich ausgesprochen. Was das letztere betrifft, so bemerke ich, daß das Gesetz auf die §§. 24 und 25 des Gesetzes über die Hypothekarlafe verweist, wo die Verantwortlichkeit ganz bestimmt ausgesprochen ist. Die betreffenden Paragraphen sollen also auch hier aufgenommen werden. Was die erstere Bemerkung betrifft, so könnte ich Hrn. Müzenberg nicht beipflichten. Wenn der Gläubiger eine Schatzung verlangt, so ist nicht das gleiche Verhältniß vorhanden, wie wenn er keine verlangt; in diesem Falle wäre eigentlich keine Schatzung nötig, es genügte zu sagen, dieses Grundstück wird dem und dem verpfändet. Etwas anderes ist es, wenn der Gläubiger eine bestimmte Schatzung verlangt; wenn man hier einfach sagen würde, die Schäfer haften nicht, so lange sie nicht über die Steuerschätzung hinausgehen, so würden dieselben nie darunter gehen, der Gläubiger könnte also auch nichts auf die Schatzung geben, es wäre ganz gleich, ob man ihm bloß die Steuerschätzung vorlegte, oder eine Schatzung, welche dasselbe Resultat hätte. Ich trage also, unter Vorbehalt der Aufnahme der betreffenden Gesetzesbestimmungen, auf unveränderte Annahme der litt. c. an.

A b s i m m u n g.

- 1) Litt. c. unverändert anzunehmen **Große Mehrheit.**
2) Auch den andern Bemerkungen Rechnung zu tragen **15 Stimmen.**

Litt. d.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es würden auch hier die betreffenden Gesetzesstellen aufzunehmen sein. In Modifikation der Ziffer 2 des §. 16 würde die Festsetzung der Zahlungsbedingungen der Uebereinkunft des Gläubigers und Schuldners anheimgestellt werden. Man glaubte, diese Bestimmung sei für den Schuldner gefährlich. Ich gebe zu, daß es im Allgemeinen b. quenter für den Schuldner sei, wenn die Zahlungsbedingungen weit hinausgerückt sind, wenn er dem Gläubiger gar nicht oder schwer aufzukündigen kann; allein man muß hier nicht acht sezen, daß bei jedem Gelddarlehn, wie bei jeder andern Verhandlung, die Stellung der Parteien Regel macht. Es besitzt jemand schöne Eigenschaften, oder bietet gute Pfänder an, er ist als wohlhabender Mann bekannt und verpricht annämbarer Zinsbedingungen; das Geld ist nicht sehr gesucht; er geht zu einem Kapitalisten und sagt: Wollen Sie mir das Geld geben, allein ich sage Ihnen zum Voraus, daß ich nicht in den ersten Jahren geplagt sein will; wir wollen bestimmen, daß Sie mir vor 20 oder 30 Jahren nicht aufzukündigen. Der Gläubiger wird antworten: Ich habe Geld vorrätig, ich gebe es Ihnen. Anders wird sich die Sache gestalten, wenn ich bedrängt bin, wenn das Pfand nicht ganz sicher ist, wenn der Gläubiger auf Verschlimmerung Rücksicht nehmen muß, oder selbst im Falle ist, in kurzer Zeit Geld zu brauchen. Dann wird er sagen, ich gebe Ihnen das Geld, aber nicht auf diejenigen Titel, welche Sie mir präsentirt haben. Nun glaube ich, es wäre dem Schuldner wenig damit gedient, Geld unter diesen Bedingungen zu erhalten. Durch Beschränkungen, welcher Art sie immerhin sein mögen, erreichen wir den Zweck nicht, den wir uns vorgesetzt haben; wir müssen, wie bei andern Verhältnissen, die Umstände ins Auge fassen und die Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner Regel sein lassen. Man wendet zwar ein, in einer allgemeinen Kritik sei dies sehr gefährlich, ein Schuldner könne so überstürzt werden; man weist auf die letzte Zeit hin. Ich glaube aber, die letzte Zeit spreche gerade gegen diese Ansicht. Wenn ein Gläubiger einen Titel in Händen hatte, den er jeder Zeit aufzukündigen konnte, so wartete er ab, nicht aber im umgekehrten Falle; solche Aufkündigungen fanden übrigens nicht viele statt. Der Schuld-

nos, der eine auskündbare Summe schuldig war, konnte sich in der Regel lehren und anderswo Geld erhalten; hingegen ein Anderer, der auf einen Gültbrief schuldig war, konnte dies nicht. Ueberhaupt sind Tiel, welche bloß in gewisser Zeit zahlbar sind, schwerer anzubringen, als andere. Wenn wir das Interesse des Schuldners wahren wollen, so müssen wir alles der Transaction überlassen.

Wöschig fragt, ob auch noch andere Folgen des in litt. d. citirten Gesetzes eintreten sollen.

Herr Berichterstatter. Was die Verzichtleistung der Ehefrauen und deren Vorrecht betrifft, so soll es damit in gleicher Art, wie bei andern Pfandbriefen gehalten sein. Die Bestimmungen des Hypothekar Gesetzes sind bereits durch das Gesetz über die Einwohnergemeindräthe und deren Verrichtungen als Fertigungsbehörde abgeändert. Dort ist gesagt, daß die Verzichtleistungen der Ehefrauen nicht mehr vor dem Untergericht oder dem Gemeinderath, sondern bloß vor Notar und Zeugen stattfinden soll; infolge dessen ist nun auch der betreffende Artikel dahin gefallen. Dagegen ist im Art. 16 ausdrücklich gesagt, daß in den Pfandobligationen oder den Pfandbriefen die Verzichtleistungen der Ehefrauen in der gesetzlichen Form aufgenommen werden soll; dies soll auch hier stattfinden. Bei der Aufnahme des betreffenden Artikels wird auf das Gesetz verwiesen werden.

Günier. Es sei mir erlaubt, zu bemerken, daß der französische Text einen Uebersetzungsfehler enthält; am Ende des Paragraphen heißt es von Gläubiger und Schuldner; le créancier et le débiteur, statt débiteur.

Stettler. Ich bin im Allgemeinen mit dem Grundsache dieses Paragraphen einverstanden. Ich stelle bloß den Antrag, es möchte ergänzungswise gesagt werden, daß vor der Einfordierung des Kapitals eine Aufkündigungsfrist von 3 Monaten stattfinden solle.

Müzenberg. Es ist eben der Antrag gestellt worden, daß eine obligatorische Aufkündigungsfrist von 3 Monaten stattfinden könne, und ich möchte daher selbe in erster Linie auf 6 und, wenn dies nicht geht, auf 4 Monate stellen. In der Regel ist der Gläubiger nicht so bedrängt, während in unserer Landesgegend eine längere Frist von Nutzen sein würde. Ich möchte im ferneren die Bestimmung aufstellen, daß im Falle, wo die Summe £. 1000 übersteigt, der Schuldner das Kapital in Terminen abbezahlen könne.

Matthys. Ich bin der Ansicht, der Antrag des Hrn. Müzenberg werde angenommen werden, nach welchem die Zahlungstermine im Gesetz festgesetzt werden sollen; dann würde aber das Gesetz den vorgestellten Zweck nicht erreichen. Wenn ein Gläubiger ein Kapital von £. 1000 sicher bei einer Person anlegen kann, so wird er es nicht in zwei Theile spalten, um bei zwei Personen £. 500 anzulegen. Es ist ihm nichts so sehr zuwider, als wenn dasselbe zerstückelt wird, und er es in verschiedenen Raten zurücknehmen muß. Ich glaube daher, wir sollen vom Antrag des Hrn. Müzenberg abstricken. Wenn man im fernern die Anträge auf dreimonatliche Aufkündigungsfrist annähme, so würden sich hieran keine nachteiligen Folgen künden; allein ich glaube, es sei zweckmäßiger, den Zahlungstermin dem freien Willen von Gläubiger und Schuldner zu überlassen; dieselben können denselben auf 50 Jahre, oder auf 1 Monat stipulieren, darnach hat Niemand etwas zu fragen.

Friedli. Ich möchte auch gar sehr bitten, daß man in das Gesetz nichts Bindendes aufnehme. Ein sehr bedeuter Herr von Basel hat mir gesagt, wir sollten bei unsern Reformen nichts Bindendes machen; das Geld sei wie eine Taube, wenn man auch pfeife, so fliege es dennoch fort.

Stettler. Ich muß vor Uebertriebungen warnen. Wie soll der Landmann seine Verpflichtungen von einem Tag zum andern realisieren? will man, daß er seine Produkte zu jedem Preise loszugeben. Der Gläubiger wird in der Regel

gar keine Aufkündigungsfrist festsetzen, der Schuldner kann dadurch in den größten Nachteil.

Günier. Nach meiner Ueberzeugung ist der freie Verkehr das beste Mittel zur Feststellung des Kredits. Was am dringsten verlangt wird, ist das Recht, sich die Zurückbezahlung zur jeden Zeit ausbedingen zu können. Für den Handel, wie für die Industrie ist diese Freiheit von der größten Wichtigkeit. Die durch Herrn Stettler geäußerten Besorgnisse sind unbegründet, indem der Gläubiger ohne vorherige Anspruchserklärung die Zurückbezahlung nicht verlangen wird. Den Parteien müssen die ihnen durch den Paragraphen gewährten Rechte zustehen, daher ich keinen Anstand nehme, in diesem Sinne zu stimmen, ohne nur irgendwie die Besorgnisse des Herrn Stettler zutheilen.

Siegenthaler. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Stettler, daß man wenigstens eine Aufkündigungsfrist von drei Monaten festsetze: ein Schuldner, der in der Noth ist, wird alle ihm vom Kapitalisten gestellten Bedingungen eingehalten; der Wucherer könnte ihn so von heute auf morgen überrumpeln.

v. Känel unterstützt diese Ansicht ebenfalls.

Herr Berichterstatter. Dem Antrag des Herrn Stettler auf dreimonatliche Aufkündigungsfrist kann ich beipflichten; ich gehe von der Ansicht aus, ein reeller Gläubiger werde jedenfalls daran kein Hinderniß finden, ein Darlehen zu machen; in Praxi wurde bis jetzt meistens eine dreimonatliche Aufkündigung angenommen. Die Bestimmung hat auch noch das Gute, daß dadurch allfällige Buchergeräthe verhindert werden; nähme man hier keine Beschränkung auf, so würde ein unredlicher Kapitalist häufig bloß in der Absicht leihen, das Grundstück im Augenblicke, wo die Aufkündigung am wirksamsten wäre, an sich zu ziehen. Weitere Ausdehnung auf 4 oder 6 Monate würde zu weit führen; für den Schuldner würde sie wenig oder keinen Vortheil gewähren; der Gläubiger möchte sich an der weiten Aufkündigungsfrist frohse. Von Herrn Müzenberg ist insbesondere den Antrag gestellt worden, auch Termine festzulegen, damit der Schuldner nicht verpflichtet sei, das ganze Kapital auf einmal zurückzuzahlen. Dies würde dem Kreditwesen eher schaden, als nützen, denn der Gläubiger hat ein Interesse daran, sein ganzes Kapital wieder auf einmal zurückzuhalten, um es wieder so anlegen zu können; er würde sonst das Geld außer Landes geben. Ich trage auf Annahme des litt. d mit den von Herrn Stettler vorgeschlagenen Modifikation an.

Abstimmung.

- | | |
|---|---------------|
| 1) Litt. d mit der von Herrn Stettler vorgeschlagenen Modifikation anzunehmen | Gr. Mehrheit. |
| 1) Auch den andern Bemerkungen Rechnung zu tragen | 9 Stimmen. |

Litt. e.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Dieses Littera sagt, daß die Bestimmungen der §§. 18 und 19 des oft angeführten Gesetzes vom 12. November 1846 auch auf die Pfandobligationen Anwendung finden. Ich glaube, man solle diesen Paragraphen auch hier annehmen. Eine nochmalige Fertigung ist auch hier notwendig.

Friedli. Ich weiß nicht, wie es mit denjenigen Stücken gehalten sein soll, welche noch gar nicht gesertigt und also nicht eingeschrieben worden sind.

Herr Berichterstatter. Der Verpfändeter muß sich natürlich vorher zufertigen lassen; denn er muß sich beim Grundbuchführer als Eigentümer ausweisen.

Friedli. Dies sollte hier gesagt werden.

Durchs Handmehr wird litt. e unverändert angenommen.

Litt. f.

Herr Berichterstatter. Nach diesem Littera soll der Tarif, der für die Hypothekarkasse anwendbar ist, auch für die Erichtung der Pfandobligationen gelten. In der Gesetzgebungscommission hat man geglaubt, mit diesem Tarife könne man nicht wohl bestehen; im Namen der Mehrheit derselben trage ich auf Festhaltung der Ansäze an. Zu bemerken ist noch, daß sich im vorliegenden Soje ein Druckfehler befindet: statt 1. November soll es heißen 12. November.

Matthys. Das Mitglied, das in der Gesetzgebungscommission gegen den Tarif opponierte, bin ich. Im Art. 4 des Tarifes für die Hypothekarkasse ist bestimmt, daß der Amtsnotar für die Ausfertigung des Pfandbriefes von jeder eingeschriebenen Seite 1 Fr., und von jeder fernerer Seite 5 Fr. beziehen könne, wenn der Pfandbrief mehr als eine enggeschriebene Seite habe; daß er die Hälfte mehr beziehen könne, wenn das Darlehen Fr. 1500 übersteige, und daß seine Emolumente das Doppelte betrügen, wenn die Summe Fr. 4000 übersteige. Ich bin hierbei nicht betheiligt, aber ich glaube, die Entschädigung stehe in keinem Verhältniß zur Arbeit, welche der Amtsnotar leisten muß. Derselbe hat nämlich vorerst zu untersuchen, was die Identität und die Handlungsfähigkeit betrifft, ob sich der betreffende Schuldner zur Sache legitimiren könne, ob er Eigentümer derjenigen Eigenschaft sei, welche er zum Pfand einsetzen will; er muß des Längen und Breiten mit dem betreffenden Manne sprechen, nur bis er in Erfahrung bringen kann, was derselbe eigentlich wolle; er muß ferner für den Pfandbrief ein Konzept absässen und nachdem dieses aufgenommen und beglaubigt ist, die Expedition des Pfandbriefes vornehmen. Hiermit sind seine Geschäfte noch nicht beendigt: er muß dieses Aktenstück in sein Stipulationsprotokoll eintragen, den Akt dreimal schreiben, und dann bekommt er, wenn das Darlehen 1500 Fr. nicht übersteigt, bloß 1 Fr. Obwohl ich nun weiß, daß man im Allgemeinen gegen die Emolumente ist, so halte ich dennoch dafür, diese Bezahlung sei in keinem Verhältniß zu den Arbeiten des Notars. Denn berücksichtigen Sie wohl, wenn eine Person in einem Tage sechs Folios Seiten schreiben will, so muß sie schon ziemlich arbeiten. Hiefür bekommt sie eine Gebühr von Fr. 2. Wenn ein Holzbauer in hiesiger Stadt ein Klafter Holz spaltet, so hat er ebenso viel, und in einem Tage spaltet er ein Klafter Holz. Ich stelle daher den Antrag, daß dem Notar für Aufnahme des Konzeptes, Expertise und Einschreibungen Fr. 2 bezahlt werden.

Siegenthaler. Ich bin so frei, den Paragraphen in Schutz zu nehmen, wie er vorliegt; ich finde, die Arbeiten des Notars seien gut genug bezahlt; er hat nicht so viel zu arbeiten, als Herr Matthys behauptet; er braucht die Identität der Personen nicht herzustellen, denn dies thut bereits der Schäfer und der Gemeinderath. Uebrigens bemerke ich, daß er die Identität durchaus nicht herstellen kann, denn er kennt die Parteien nicht. Die Notare, mit denen ich gesprochen habe, finden, daß sie es mit dem Tarife vom 12. November 1846 machen können; es würde keinen guten Eindruck auf das Land machen, wenn man denselben erhöhte.

Friedli. Ich glaube doch, man könne diesen Tarif hier nicht aufnehmen. Man muß die Hypothekarschäfer da nehmen, wo man sie findet; die meisten haben ihre Arbeiten bereits vollendet, sie würden sich deren entledigen, wenn sie nicht mehr erhielten. Sie müssten oft noch 1 Fr. aus ihrer Tasche hinzulegen, anstatt für ihre Arbeit entschädigt zu werden. Ich äußere nur den Wunsch, man möchte den Tarif bei der zweiten Beratung hier spezifizirt aufnehmen.

Matthys. Herr Siegenthaler irrt sich gar sehr, wenn er meint, der Amtsnotar habe die Identität nicht zu prüfen. Ein Notar, der auf Zeugniß eines Einwohnergemeinderatspräsidenten eine Stipulation vornimmt, ohne zu wissen, daß die betreffende Person diejenige sei, für welche das Zeugniß ausgestellt ist, mit andern Worten, ohne sich über die Identität einzulassen, handelt gewissenlos. Wenn ihm nicht wenigstens

ein Ehrenmann die Identität denselben beurkundet, so würde er durch das Gericht von seiner Stelle entsezt werden. Diese Frage ist schon früher zur Sprache gekommen. Es hat bekanntlich ein gewisser Gotthilf Studer von Thun hiesige Notare getäuschi; diese mußten Fr. 5000 ersezten und wurden eingestellt. In jüngster Zeit ist ein zweiter Fall vorgekommen, wo ein Notar gegenüber dem Staate Verantwortung nehmen mußte.

Siegenthaler. Ich gebe zu, daß die Notare die betreffenden Individuen kennen sollen, aber ich weiß auch, daß es Fälle gab, wo ihnen dieselben nicht bekannt waren; übrigens bedarf es keiner großen Untersuchung, um die Identität herzustellen.

Brunner. Ich will durchaus nicht auf die Pflichten der Notare eintreten, wie Herr Matthys es gethan hat; ich glaube, daß dieselben gewissenhaft erfüllt werden müssen, bin aber nicht damit einverstanden, daß man den Tarif erhöhe. Frage man, ob man das wünsche: Ueber die Emolumente wird gerade noch am meisten geklagt. Daß die Notare so schlecht bezahlt seien, glaube ich nicht; daß sie hinlänglich bezahlt sind, beweisen mit die häufigen Gramen, die alle Tage gemacht werden; es scheint mir, daß sie immer noch gehörig zu leben haben. Ich bin mit Herrn Siegenthaler einverstanden.

Herr Berichterstatter. Es handelte sich nicht um eine Tariferhöhung, auch wenn der Antrag des Herrn Matthys angenommen würde; auch nach diesem würde eine bedeutende Gebührberabsetzung vorgenommen werden müssen. Wir müssen berücksichtigen, daß bis dahin alle Pfand- und Gültbriefe nach dem Werthe des betreffenden Gegenstandes, oder der aufgenommenen Summe, bezahlt wurden, so daß dieselben auf 60—100 Fr. konnten zu stehen kommen. Weil überall über allzuhohe Tarife geklagt wird, so glaubt die Gesetzgebungscommission, den Tarif der Hypothekarkasse annehmen zu müssen. Wenn sich allfällige Uebelstände zeigen sollten und die Tarife zu gering befunden würden, so kann man bei einer allgemeinen Revision der Tarife Modifikation derselben vornehmen.

Abstimmung.

1) Für unveränderte Annahme der litt. f. Gr. Mehrheit.
2) Für Erhöhung des Tariffs 11 Stimmen.

Art. 3.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die bisher angenommenen Bestimmungen sind im Allgemeinen Modifikationen des bisherigen Gesetzes über Erichtung von Pfandrechten. Art. 3 enthebt den Gläubiger von der Verpflichtung der Gingabe in amtliche Güterverzeichnisse. Die Gingaben sind wirklich überflüssig; denn in allen Fällen muß der Amtsschreiber Nachschlagung der Grundbücher vornehmen und das darüber aufgenommene Protokoll dem amtlichen Güterverzeichnisse beifügen. Es könnte zwar vorkommen, daß auf amtlichen Güterverzeichnissen Schulden ständen, welche bezahlt, aber nicht gelöscht sind; ein Uebelstand wird sich jedoch in der Wirklichkeit nicht herausstellen; die Bestimmung wird in Hinsicht der Hebung des Kredites wohltätig wirken. Ich weiß, daß die bisherige Verpflichtung zur Gingabe äußerst lästig war, daß man keine Gelder in Kantone gab, wo eine Gingabe in amtliche Güterverzeichnisse erfordert war. Der Amtsschreiber soll demnach ohne weiters und ohne Kosten die betreffende Forderung aufnehmen. Im Schlußsage würde eine kleine Redaktionsänderung zu machen sein. Es heißt nämlich: „die Grundpfandgläubiger werden demnach von den Gingaben befreit.“ Diese Redaktion könnte zu weit führen; es ist nämlich zu berücksichtigen, daß in den betreffenden Büchern noch nicht alle Grundpfandgläubiger eingetragen sind und es noch ältere Titel gäbe, wo die Eintragung noch nicht stattgefunden hat. Diese Gläubiger müßten ver-

onlast werden, entweder einzugeben, oder ihre Pfandtitel nachträglich einschreiben zu lassen; jedenfalls dürfte man den Amtsschreiber nicht verantwortlich machen für Eintragung von Forderungen, welche in Büchern, die er nachzuschlagen hat, nicht verzeichnet sind. Es sollte also gesagt werden: die genannten Grundpfandgläubiger.

Karlen von Diemtigen. Bekanntlich müssen bei den Güterabtretungen die Amtsschreiber in den Grundbüchern nachschlagen, auch wo keine Abtretungen stattfinden. Ich möchte dem Ausführer der Masse den gleichen Auftrag geben, wie hier dem Amtsschreiber. Im Übrigen kann ich nicht einsehen, warum der Gläubiger von der Avisierung befreit sein soll.

Rothaer. Ich muß den Herrn Berichterstatter fragen, wer ersezt denn das Kapitel, wenn der Amtsschreiber aus Nachlässigkeit vergessen hätte, Kapitalien in das Güterverzeichnis aufzunehmen? Ist es der Gläubiger oder der Amtsschreiber? Wenn es der Amtsschreiber wäre, so hätte er Kautio zu leisten. Bekanntlich bietet aber nicht jeder Amtsschreiber des Kantons hinlängliche Garantie dar, daß ihm große Kapitalien übertraut werden könnten.

Mösching. Wenn der Artikel unbedingt angenommen würde, so erreichte man theilweise den Zweck der amtlichen Güterverzeichnisse nicht, der darin besteht, Soll und Haben auszumitteln. Ich anerkenne zwar den Zweck, den man sich hier vorgesezt hat, nämlich Kosten und Mühe zu ersparen.

Herr Berichterstatter. Es ist von Herrn Rothaer gefragt worden, wie es mit der Verantwortlichkeit gehalten werden soll. In dieser Hinsicht bleibt es wie bisher; wenn sich der Amtsschreiber im Nachschlagen versehen hatte, und Schaden entstand, so mußte er Ersatz leisten. Bis dahin konnte der Gläubiger ganz ruhig zuwarten, bis die Avisierung erfolgte; wurde diese nicht gemacht, so war der Amtsschreiber verantwortlich.

Stettler. Die Bemerkungen des Herrn Rothaer waren sehr am Orte. Es ist sehr wichtig, sich das Verhältniß zwischen Amtsschreiber, Schuldner und Gläubiger klar zu machen. Vom Augenblicke an, wo man den Gläubiger von der Eingabe befreit, soll er durch Nichtavisierung des Amtsschreibers eine Sicherheit, die er hat, nicht verlieren und blos persönliche Sicherheit erhalten; man sollte festsehen, daß der Gläubiger durch allfällige Nachlässigkeit des Amtsschreibers in Nachschlagung der Grundbücher und Anführung der Grundpfandschulden nicht benachtheiligt werden soll, sondern daß der Amtsschreiber zur Verantwortlichkeit gegenüber der Erbschaft des Schuldners verpflichtet sei. Im Art. 3 ist bestimmt, daß der Amtsschreiber diese Nachschlagungen ohne irgend eine Gebühr zu machen habe. So lange wir nicht vom Staate angestellte Grundbuchführer mit fixen Besoldungen haben, ist es unbillig, dem Amtsschreiber zuzumuthen, alle Nachschlagungen gratis zu machen, und eine Verantwortlichkeit, welche in Tausende geht, ohne irgend eine Entschädigung zu übernehmen. Wer große Verantwortlichkeit trägt, soll auch einigermaßen entschädigt werden. Es sollte also der Artikel in dem Sinne verändert werden, daß der Amtsschreiber gewisse Nachschlagsgebühren solle beziehen können.

Büzberger. Ich stelle den Antrag, den Art. 3 ganz zu streichen. Die von Hrn. Stettler angeführten Gründe sind ganz richtig; der Gläubiger kann nicht auf die Persönlichkeit des Amtsschreibers verweisen werden. Hat derselbe gewissenlos gehandelt, so soll sich der Schuldner an den Amtsschreiber halten. Ich möchte es bei den bisherigen Bestimmungen bewenden lassen. Wenn wir zu vielen Bestimmungen aufstellen, so tritt am Ende ein solcher Rechtszustand ein, daß man nicht mehr weiß, woran man ist.

Friedli. Ich muß diesen Antrag unterstützen; ich sehe nicht ein, was es nützt, wenn der Amtsschreiber nachwe-

sen kann, wie viele Zinsen ausstehen. Wenn ein Amtsschreiber eine bedeutende Summe nicht aufnehmen würde, so könnte dadurch der Schuldner in große Nachtheile kommen.

Müzenberg. In sehr vielen Fällen muß auch die Vorausdrucksbehörde handeln auftreten; wo ist dann diese zu Hause? Wegen der Unsicherheit, in die dieselbe versetzt würde, möchte ich den Paragraphen streichen, oder ihn wenigstens zur bessern Redaktion zurückweisen.

Stettler. In Bezug auf den Schuldner ist doch die Stellung nicht ganz gleich, wie in Bezug auf den Gläubiger. In der Regel weiß doch der Schuldner, welche Grundpfandschulden vorhanden sind. Wenn die Erbschaft angewiesen wird, sich an den Amtsschreiber zu halten, so würde dadurch kein materieller Schaden erwachsen. Ich möchte den Artikel stehen lassen mit der Modifikation, daß der Gläubiger jeder Verpflichtung entzogen werde.

Siegenthaler. Ich muß den Art. 3, wie er vorliegt, ohne Ausnahme unterstützen. Der beantragte Zusatz des Herrn Stettler, daß der Amtsschreiber noch für das Nachschlagungszeugnis bezahlt werde, ist nicht nötig, denn derselbe vergibt nie, die dazugehörigen Gebühren zu beziehen; wer für einfache Eintragung Bz. 5 bezahlt, ist genug bezahlt.

Herr Berichterstatter. Man hat vorerst gefragt, warum die Avisierung nicht stattfinden sollte, der Gläubiger müsse doch immer wissen, woran er sei. Ich muß bemerken, daß die Avisierung immerhin bei Handänderungen stattfinden muß; wenn die Erben theilen und sich die Sache zufertigen lassen, so muß es dem Gläubiger angezeigt werden. Nur die Eintragung in das Amtsgüterverzeichnis soll unterbleiben. Man bemerkte ferner, warum nicht das gleiche Verfahren, wie bei den Güterabtretungen und Liquidationen eintreten solle. Dagegen ist einzuwenden: die Gingabe muß nach dem bisherigen Verfahren durch den Amtsschreiber besorgt werden; hingegen muß der Gläubiger seine Forderungstitel einlegen, damit man wisse, ob die Schuld noch besteht, oder sich in den Händen des Gläubigers, der angegeben ist, befindet. Herr Stettler bemerkte, es wäre doch unbillig, wenn die Nachschlagungen vom Amtsschreiber ohne Gebühr vorgenommen werden müßten. Ich wäre auch dieser Meinung, wenn der Artikel wirklich diesen Sinn hätte, allein er geht offenbar nur dahin, daß der Amtsschreiber nicht noch für besondere Gingaben Gebühren anschreiben, sondern sich mit den gewöhnlichen begnügen solle. Dies läßt sich rechtfertigen, denn er hat blos das Nachschlagungszeugnis auszufertigen und die Pfandobligationen in das Buch einzutragen. Bei Anlaß der Verantwortlichkeit d. s. Amtsschreibers bemerkte man, dessen Nachlässigkeit könnten entweder für den Gläubiger oder Schuldner sehr gefährlich werden. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Stettler einverstanden, daß der Gläubiger nicht darunter leiden soll, sondern daß der Amtsschreiber verantwortlich erklärt werde. Man läßt den Gläubiger einfach in seinen wohlerworbenen Rechten und ändert am Bisherigen nichts. Es tritt allerdings eine Veränderung der Parteien dann ein, wenn eine Löschung stattfindet. Dass auch der Schuldner gefährdet werden könne, ist möglich; wenn man auf Möglichkeiten gehen will, so läßt sich überall ein Schaden denken. Wenn der Amtsschreiber weiß, daß er für die Richtigkeit der Nachschlagung verantwortlich ist, so wird er gehörig Acht geben. Es kamen bis dahin wenig Fälle vor, daß der Amtsschreiber eine Schuldansprache übergangen hatte, im Gegentheil, ich weiß aus eigener Erfahrung, daß man die Ansprüche im Zweifel eher aufnimmt als ausläßt; der Schuldner oder der Gläubiger kommt dann schon und weißt nach, daß sie auf dem betreffenden Grundstücke nicht haften. Unter Aufnahme eines Beisatzes im Sinne des von Herrn Stettler gestellten Antrages trage ich auf Annahme des Artikels an.

Nach den vom Herrn Berichterstatter gegebenen Erläuterungen zieht Herr Karlen von Diemtigen seinen Antrag zurück.

A b s i m m u n g.

- 1) Den Artikel 3 mit dem zugegebenen Antrage anzunehmen
2) Denselben zu streichen

Mehrheit.
3 Stimmen.

Art. 4.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel bestimmt, daß vorliegendes Gesetz für den Landesteil, der unter der bernischen Civilgesetzgebung stehe, vom Tage der Bekanntmachung an bis zur Revision der Hypothekarordnung in Kraft treten soll. Das Wort „sofort“ am Eingange ist zu streichen. Die Zeit der Promulgation ist erst bei der zweiten Bevathung zu bestimmen, wie wir bereits im Eingange beschlossen haben.

Durchs Handmehr mit Auslassung des Wortes „sofort“ genehmigt.

E i n g a n g.

Herr Berichterstatter. Infolge der Annahme des Art. 3 erledigen jetzt die Erwägungsgründe einige Modifikationen. Das Gesetz war bloß auf das Institut der Gültbriefe berechnet; nach den gemachten Beschlüssen nun ist eine angemessene Redaktionsveränderung vorzunehmen.

Thaivel. Ich glaube, daß das Gesetz mehr umfasse als bloß Pfandobligationen; durch die Annahme des Art. 3 wird dasselbe ausgedehnter, als der Titel angeht; ich glaube daher, die Gesetzgebungscommission werde einen Titel aufnehmen, welcher Alles umfaßt.

Herr Berichterstatter. Ich bin hiermit einverstanden. Wie ich bereits bemerkt habe, so war Art. 3 nicht im Gesetz, daher dessen Verschiedenheit.

Der Eingang wird unter Vorbehalt einer anderen Redaktion der Erwägungsgründe und des Titels durchs Handmehr genehmigt.

U m f r a g e ü b e r Z u s a z a r t i k e l.

Friedli. Ich glaube, man solle einen Zusatz der Art machen, daß bei Errichtung von Grundpfandobligationen die bisherigen Obligationen gleich wie bei der Handänderung auch Unterpfand erhalten können; sonst möchten ziemlich alle aufgeklärt werden.

Herr Berichterstatter. Daß man ältere Titel in Pfandobligationen umwandeln könne, muß natürlich statfinden können und ist auch so verstanden, aber eine Art Ueverbund zu machen, und unter diesen Titel andere Obligationen zu bringen, möchte doch nicht wohl angehen, und der Gläubiger muß einen bestimmten Forderungstitel haben. Eine weiter gehende Bestimmung und ein Zusatz, wie er vorgeschlagen worden ist, würde zu nichts führen.

Friedli. Ich glaube, man könne dies so machen, daß solche Obligationen den Grundpfandobligationen nachgehen; es würde dann vom Gläubiger weniger aufgeklärt werden.

Matthys. Wenn die bisherige Obligation dem Gläubiger Sicherheit gewährt, so wird er dieselbe nicht aufzukündigen; gewährt sie ihm aber keine, so wird er immerhin von seinem Kündigungsberecht Gebrauch machen; wenn es ihm bloß daran gelegen ist, Sicherheit zu erhalten, so wird er vom Schuldner, anstatt der bisherigen, bloß persönliche Sicherheit einer Pfandobligation verlangen. Ein Ueverbund ist rechtlich nicht denkbar, weil keine Handänderung statfindet.

Herr Berichterstatter. Ich beziehe mich auf das bereits Bemerkte; ich glaube, es könne auf die Art, wie Herr

Friedli beantragt, die Errichtung eines Pfandrechts nicht statfinden; es ist auch gar nicht denkbar, daß der Schuldner sagen könnte, die und die Schulden sollen auch noch Pfandrecht haben, wenn er einen Titel zu Gunsten des Gläubigers mache. Wenn er dem andern Gläubiger Pfandrecht einräumen will, so setzt dies voraus, daß er mit ihnen über Pfandrechte übereingekommen sei; dies muß urkundlich erklärt und protokolliert werden.

Für die Erheblichkeit des Antrages erklärt sich bloß

1 Stimme.

Herr Präsi d e n t. Somit sind auf den heutigen Tag meine Berichtungen als Präsident zu Ende. Ich kann nicht umhin, Ihnen für die mir geschenkte Nachsicht im Laufe des Jahres, wo so viele Sitzungen stattgefunden haben, zu danken; dieselbe wird bei mir stets in dankbarer Erinnerung bleiben.

S ch l u ß d e r S i z u n g 1 1/2 Uhr.

Für die Redaktion:

R. Schärer.
Bringolf.

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 1. Juni 1849.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitztheils des Herrn Präsidenten Niggeler, theils des Herrn Vizepräsidenten Garlin.

Beim Namenaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Dünkt, Egger, Freudiger, Geiser Oberst, Geiser Mezger, Habegger, Hirzbrunner Kommandant, Jenni, Ranginger, Moser, Müller zu Nidau, Renfer, Ritschard zu Oberhofen, Rubin, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Schneeberger zu Langenthal, Streit zu Konitz; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Batschlet, Bueche, Bühlmann, Bürki, Gurrel, Chopard, Docourt, Fenninger, Fleury, Fueter, Girardin, Greypin, Keller, Kernen in Bern, Küng zu Häutligen, Benz, Messerli, Reichenbach, Rossler, Rüedi, Schläppi, Schneidler alt-Regierungsrath, Tieche, Zahler und Jaeggli.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und nach einer Berichtigung des gewesenen Präsidenten, Herrn Tillier, genehmigt.

T a g e s o r d n u n g.

Vortrag des Regierungsrathes über die Aufhebung der Militärkapitulationen mit dem Königreiche Neapel.

Die Anträge des Regierungsrathes lauten folgendermaßen.

„Es möchte der Große Rath, in Berücksichtigung, daß die Kapitulation mit dem Königreiche Neapel sich mit der Ehre und Würde der Schweiz und beziehungsweise des Kantons Bern nicht verträgt, beschließen:

- 1) Die Anweihungen für den neapolitanischen Militärdienst, welche seit dem 5. Juni 1848 eingestellt gewesen sind, sollen nicht wieder eröffnet werden.
- 2) Der Regierungsrath ist beauftragt, für die Auflösung der Kapitulationen und die Rückkehr der im Dienste Neapels stehenden bernischen Truppen und die Wahrung und Besorgung ihrer Interessen die nötigen Schritte zu thun, und in dieser Beziehung in das nötige Einverständniß mit dem Bundesrath oder den Regierungen der übrigen kapiulirenden Kantone zu treten.
- 3) Im Falle von finanziellen Opfern hat der Regierungsrath dem Großen Rath einen Bericht zu erstatten und geeignete Anträge zu stellen.“

Funkt, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Angelegenheit, die der obersten Bundesbehörde des Kantons Bern abermals zur Beratung und zur Fassung eines Entschedes vorgelegt wird, ist in mehrfacher Beziehung von grösster Wichtigkeit; nicht bloss deswegen, weil der Kanton Bern beheiligt ist bei der Militärcapitulation, die im Jahre 1828 von der damaligen Regierung, resp. dem Großen Rath des Kantons Bern mit der Krone von Neapel abgeschlossen wurde, und die noch zur heutigen Stunde besteht, sondern auch deswegen, weil die Militärcapitulationen an und für sich schon verwerthlich sind. Diese Verwerthlichkeit wurde schon seit vielen Jahren anerkannt und zwar schon im Jahre 1831, wo man in den meisten schweizerischen Kantonen, die sich neu konstituirten, das Verbot der Militärcapitulationen aussprach und dasselbe ausdrücklich in die Verfassungen aufnahm. Schon damals ging man in den Rathässalen und im Volke einmuthig von der Ansicht aus, daß Abschließung von Militärcapitulationen mit der Ehre und Würde des Schweizervolkes unverträglich seien. Herr Präsident, meine Herren! Diese Angelegenheit ist aber auch von der grössten Wichtigkeit in Hinblick auf die gegenwärtigen Zustände in den grössten und meisten Ländern Europa's. Schweizertruppen, die infolge abgeschlossener Militärcapitulationen in fremden Kriegsdiensten verwendet werden, stehen durch den von ihnen geführten Kampf gerade im Gegensatz mit denjenigen Interessen und Zwecken, welche das schweizerische Volk in seiner eigenen Heimat pflegt und anstrebt. Herr Präsident, meine Herren! Man muß sich daher nicht wundern, wenn zur heutigen Stunde alle Erwartungen gespannt sind, sowohl die Erwartungen des Gegners der Militärcapitulationen und des fremden Kriegsdienstes, als auch die Erwartung der Anhänger und Freunde der fremden Dienste, und zwar aus entgegengesetzten Ansichten und Motiven. Wir treffen diese gespannte Erwartung nicht nur in der Schweiz selbst an, sondern auch bei den Schweizern im Auslande. Es hat sich überall das Gefühl kund gegeben, die heimathlichen Behörden möchten dahn wirken, daß die Militärcapitulationen mit dem Auslande wo möglich aufgehoben werden. Herr Präsident, meine Herren! Der vorliegende Antrag des Regierungsrathes hat die Militärcapitulationen in ihrem Zwecke im Auge; man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, der Antrag, oder der Regierungsrath, wolle die Tapferkeit, den Heldenmuth und die Hingabe der schweizerischen Wehrmänner im Auslande in Zweifel ziehen, soder sich über dieselben irgend ein missbilligendes Votum erlauben. Man muß die schönen Eigenarten des schweizerischen Wehrmannes vol vom Zwecke unterscheiden, für welchen er seine Kräfte und seinen Muth verwendet. Die vorliegende Angelegenheit befindet sich heute in einem ganz andern Stadium der Entwicklung, als noch vor einem Jahre, wo die Nachrichten aus Neapel die peinlichsten Gefühle erwecken mussten, wieder in Hinsicht auf den Zweck, zu welchem Schweizertruppen verwendet worden waren. Immer lauter gab sich der Wille und, solche Militärcapitulationen möchten aufgehoben werden. Das Ergebnis dieser Stimmung und der während 3 Tagen ununterbrochenen, gründlichen, ernsten und würdevollen Be-

rathung im Nationalrathe ist Ihnen bekannt. Wer glaubt, daß die Angelegenheit, einmal auf diesem Punkt angelangt, wieder könne rückgängig werden? ich glaube Niemand. Wie die Frage über die Auflösung der Jesuiten und die Auflösung des Sonderbundes im Volke immer grössere Wurzeln gefasst hat, so wird es auch mit der Frage über die Militärcapitulationen sein. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe geglaubt, diesen Standpunkt im Allgemeinen berühren, in den allgemeinsten Zügen bezeichnen zu sollen, um die Wichtigkeit der Angelegenheit ins Gedächtnis zu rufen. Ich will nun darüber Bericht erstatten, was im Kanton Bern von den Behörden aus in dieser Angelegenheit seit einem Jahre gethan worden ist; ich will bloss im Vorbeigehen berühren, worauf ich allerdings auch ein besonderes Gewicht lege, daß von verschiedenen Seiten her an den Großen Rath und an den Regierungsrath Eingaben gelangt sind, die dahin gingen, man möchte die im Jahre 1828 mit dem Könige von Neapel abgeschlossenen Kapitulationen aufheben; ich erinnere an ähnlich lautende Petitionen, die in einem weit grössern Zahlenverhältnisse an die schweizerischen Bundesbehörden gerichtet worden sind. Herr Präsident, meine Herren! Ich erinnere vorerst an einen Beschluß des Großen Rathes vom 26. Mai 1848, der infolge der eingelaufenen Nachrichten über die Ereignisse in Neapel gefaßt wurde. Damals gab der Große Rath der Gesandschaft des Kantons Bern auf die Tagsatzung den Auftrag, dahin zu wirken, daß in Bezug auf jene Ereignisse von der Eidgenossenschaft alle Schritte gethan werden möchten, welche die Ehre des schweizerischen Vaterlandes und die Interessen der dabei beteiligten Berner erfordern. Diese Beschlussnahme des Großen Rathes war für den Regierungsrath ein Fingerzeig in seinen weiteren Schritten und Vorkehrungen. Schon am folgenden Tage, am 27. Mai, beschloß der Regierungsrath, es sei der Militärdirektion den Auftrag zu erteilen, daß dieselbe die Frage begutachte, ob nicht die Werbungen für Neapel suspendirt werden sollen, bis die Angelegenheit der Militärcapitulationen in der Tagsatzung behandelt und erledigt worden sei. Ungefähr gleichzeitig beschloß die Tagsatzung, der Vorort sei einzuladen, den wahren Sachverhalt über das Benehmen der im Dienste von Neapel stehenden Schweizerregimenter bei den Ereignissen des 15. Mai genau zu untersuchen und der Tagsatzung und den eidgenössischen Ständen Bericht zu erstatten. Es ist Ihnen bekannt, daß hierauf von der Tagsatzung eine Untersuchungskommission abgesendet wurde; diese legte ihr einen Bericht vor, aus dem sich ergibt, daß die gegen die Schweizerregimenter erhobenen Klagen in den wesentlichsten Punkten übertrieben seien. Im Weiteren beschloß die Tagsatzung: „Der Vorort ist einzuladen, sich mit denjenigen Kantonen, welche mit dem Königreiche von Neapel Kapitulationen abgeschlossen haben, ins Einverständniß zu setzen und wo möglich auf dem Wege der Unterhandlung eine Auflösung der Kapitulationen zu erzielen.“ Das hat die damals oberste eidgenössische Bundesbehörde beschlossen; mithin hat dieselbe schon damals im Prinzip anerkannt, daß das Ziel zu verfolgen sei, die Militärcapitulationen aufzuheben. Ungefähr gleichzeitig traf der damalige Militärdirektor die vorläufigen Maßregeln, daß die im Kanton Bern angebotenen Rekruten nicht ableisten, sondern zurückgehalten würden. Am 2. Juni legte die Militärdirektion dem Regierungsrath zwei Gutachten vor, dahin gehend, daß die Werbungen eingestellt, die mit dem Könige von Neapel im Jahre 1828 abgeschlossene Militärcapitulation aufgehoben und das Bernerregiment zurückberufen werden solle; das gleiche Gutachten ging noch dahin, der Staat habe gegenüber dem Regimenter die Pflichten des Königs von Neapel zu übernehmen. Der Regierungsrath beschloß, eine definitive Entscheidung über dieses Gutachten zu verschieben, bis das Ergebnis der von der Tagsatzung angeordneten Untersuchung vorliegen werde und dann der eidgenössischen Kommission in Neapel den Auftrag zu erteilen, es möchte dieselbe über das Verhalten des Bernerregimentes Erkundigungen einziehen und sich auch auf allfällige Unterhandlungen über Aufhebung der Militärcapitulationen einzulassen, so wie zugleich eine näherende Berechnung aufstellen, zu welchen finanziellen Lastungen der Kanton Bern allfällig in Anspruch genommen werden könnte.

Diese Berechnung wurde indes niemals vorgelegt. Am 5. Juni beschloß der Regierungsrath, die Werbungen einzustellen, bis amtliche Berichte vorlagen, daß den Truppen der Durchpaß gestattet und dieselben auf dem Marche keinen Unbilden ausgesetzt seien. Infolge der Ereignisse von Neapel trat nämlich das Hindernis ein, daß die Truppen nicht den Weg nehmen könnten, welcher durch die Kapitulationsverträge vorgeschrieben worden war, d. h. durch die sardinischen Staaten über Genua; sie hätten also ihren Weg durch die Lombardie oder durch das französische Gebiet nehmen müssen. Der Regierungsrath glaubte, daß die Vorschriften der Militärkapitulationen sehr bestimmt seien, und wie der König von Neapel unter seine Truppen keine österreichische Soldaten oder Staatsbürger aufnahme, so wolle er auch nicht zugeben, daß in Bern angeworbene Schweizertruppen durch österreichisches Gebiet geführt würden. Herr Präsident, meine Herren! Es wurden ferner verschiedene Schritte bei den Militärbehörden der übrigen kapitulierenden Kantone gethan, in Hinblick darauf, daß mit Ausnahme von Bern die Werbungen für den neapolitanischen Militärdienst überall fortgesetzt wurden. Hieraus mußte für den Kanton Bern ein finanzieller Nachteil entstehen, denn viele vom Staate ausgerüstete Militärschütze bemühten die Gelegenheit, bald in Freiburg, Luzern oder Solothurn sich anwerben zu lassen, ohne ihre militärische Bekleidung, ihre Ausrüstung und Waffen den Militärbehörden abzugeben; ohne dies wäre auch teilweise die Maßregel der Einstellung der Werbungen ohne Erfolg geblieben. Der Regierungsrath wirkte also dahin, daß die Werbungen auch von den andern Kantonen eingestellt würden; allein seine Wendung fand keine Beachtung. Erst nach dem mörderischen Überfallen in Chiavenna und nach einer Mahnung des Bundesrathes wurden die Werbungen auch in den andern Kantonen eingestellt. Herr Präsident, meine Herren! Es fanden noch einige andere untergeordnete Verhandlungen statt. Die weiteren Kriegsereignisse in Messina, Catania und bei Rom veranlaßten nun den Regierungsrath, Ihnen die vorliegenden Anträge zu stellen. In Bezug auf den ersten fragt es sich, ob die seit dem 5. Juni 1848 eingestellten Werbungen wieder eröffnet werden sollen oder nicht. Ich glaube, wenn man hierüber die öffentliche Meinung konsultire, so könnte kein Zweifel obwalten, daß die Werbungen, welche einmal so lange geschlossen waren, nicht wieder eröffnet werden sollen; ich sehe dies als reine Unmöglichkeit an; gegen die Einstellung ist aus dem Volle keine Reklamation erhoben worden, zwar ist wohl eine Beschwerde eingegeben worden, aber von einer Seite her, welche beim Fortbestande der Kapitulationen und der Werbungen zu unmittelbar bestellt ist, so daß die Regierung glaubte, darauf nicht Rücksicht nehmen zu sollen. Ich soll auch daran erinnern, daß bis zur heutigen Stunde die Reise über Genua immer noch unmöglich ist, und daß auch seit einiger Zeit die Reise durch den Kanton Tessin nicht mehr unternommen werden kann, weil das tessinische Volk beim Durzugehen der Rekruten jedesmal in die größte Aufregung kam, so daß sich der Bundesrath veranlaßt sah, den Kantonen, wenn auch nicht den Befehl, doch die Einladung zukommen zu lassen, sie möchten die Rekruten über Bünden und Gleven insradiren. Nach Art. 2 soll der Regierungsrath beauftragt werden, in Bezug der Aufhebung der Kapitulationen und der Rückkehr der im Dienste Neapels stehenden bernischen Truppen Unterhandlungen anzuknüpfen, aber auch für die Wahrung ihrer Interessen die nötigen Schritte zu thun; er soll sich mit dem Bundesrath, sowie auch allfällig mit den Kantonen der Schweiz, welche sich im ähnlichen Falle wie Bern befinden, ins Einverständniß setzen. Das Ergebnis dieser Unterhandlungen müßte immerhin später der obersten Landesbehörde mitgetheilt werden, so daß der Regierungsrath nicht ermächtigt wäre, definitiv zu handeln. Im Falle von finanziellen Opfern müßte der Regierungsrath dem Großen Rath weiteren Bericht erstatten und geeignete Anträge stellen, so daß also der Große Rath immer noch freie Hand hätte. Ich trage darauf an, Sie möchten auf die Anträge des Regierungsrathes eintreten, und dieselben zum Beschlüsse erheben.

Blösch. Ich glaube, es sollte nur eine einzige Abstim-

mung gleichzeitig über das Eintreten und über die Annahme der Anträge stattfinden, damit keine Verwirrung in die Berathung komme. Die Frage, die heute vorliegt, ist gewiß sehr wichtig, dies wird jeder zugeben, mag er auf einem Standpunkt stehen, auf welchem er wolle; jeder fühlt das Bedürfnis, sich über dieselbe auszusprechen. So unangenehm es mir ist, das Wort zu ergreifen, so mache ich es mir doch in dieser Beziehung zur Pflicht und spreche meine Ansicht aus, werde sie aufgefaßt, wie sie will. Die Militärkapitulationsfrage kam seiner Zeit im Verfassungsrath vor, damals aber auf eine ganz andere Art als heute. Die überwiegende Mehrheit theilte damals die Ansicht, daß die Kapitulationen aufzulösen seien. Prinzipiell vertheidigte ich dieselben, obwohl ich mit der Mehrheit einverstanden war. Ich theile auch den Wunsch, daß der Schweizer seine Kräfte und seinen Heldenmuth nur für die Vertheidigung des eidgenössischen Vaterlandes anwenden möchte; wenn er aber einmal in fremde Dienste getreten ist, so ist es mir vollkommen gleich, ob er seine Tapferkeit, seinen Heldenmuth dem Hans oder Benz leie. Herr Präsident, meine Herren! Warum hatte ich diesen geachtet das Wort über die Militärkapitulationen ergriffen? Ich bin so frei, darüber nur zwei Worte auszusprechen. Hätte ich die Überzeugung gehabt, daß nach dem Verbot der Militärkapitulationen künftig kein Schweizer mehr in ausländische Dienste treten würde, so hätte ich zu denselben gestimmt; ich glaube aber, daß die Schweizer in fremde Kriegsdienste treten werden, ob man dieselben gestatte oder verbiete; die Thatache wird fortbestehen, nur in einer andern Form. Dann glaubte ich, man sollte Wert darauf legen, daß dies eher in dieser, als in einer andern Form geschehe, weil ich dafür halte, unsern Mitbürgern, welche in fremde Militärdienste treten, sei es eine große Wohlthat, wenn sie als Schweizer in einem Schweizerkorps, unter Schweizeroffizieren, unter der Gesezgebung, der Kontrolle und Garantie ihrer Schweizerregierungen stehen, anstatt aller dieser Vortheile zu entbehren. Ich glaube ferner, es sei für den Staat nicht gleichgültig, ob seine Staatsangehörigen, welche in fremde Kriegsdienste treten, ihm vollständig entzogen und entfeindet werden, oder ob er sie unter den Händen behalte, wie es dermaßen der Fall ist. In den Kapitulationsverträgen ist aufgestellt, daß die Regierungen im Falle des Krieges befugt seien, die Regimenter von heute auf morgen zurückzuberufen, und dieselben für eigene Dienste in Anspruch zu nehmen; Neapel muß selbst die Reisekosten bis Genua bezahlen. Jetzt stehen wir auf einem ganz andern Boden; wir haben die gegebene Regel in der Verfassung und im Bundesvertrage; beide stimmen mit einander überein: Militärkapitulationen dürfen nach derselben nicht mehr abgeschlossen werden. Dabai bleibt es. Aber wie verhält es sich mit denjenigen Kapitulationen, welche geschlossen sind und deren vertragsmäßige Dauer nicht abgelaufen ist. Von diesem durchaus speziellen Gesichtspunkte der bestehenden Verträge haben wir heute das Verhältnis auseinanderzusehen. Ich erlaube mir, mich ganz offen über die Weise zu beschweren, wie der Gegenstand hier zur Berathung gekommen ist. Im Drakandirektuklar stand kein Wort davon. Beim Beginnen dieser Sitzung war die Berathung eines hinsichtlich der Militärkapitulation gestellten Antrages vom 2. März angeläufigt. Am Mittwoch verließ ich die Sitzung und entschuldigte mich für den Rest derselben; ich konnte nicht wissen, daß dieser Gegenstand heute zur Berathung kommen würde. Ist das nun die Art und Weise, wie eine so wichtige Frage zur Berathung kommen soll. Man wird mir sagen, die Anträge, die heute in Berathung liegen, seien gestern auf den Kanzleitisch gelegt worden. Ich will von der gestrigen Sitzung, der ich nicht beiwohnte, abschreben. Sind aber 2 mal 24 Stunden verflossen, wenn man gestern einen Antrag deponierte und nun denselben heute in Berathung zieht? Ich stelle keinen weiteren Antrag, aber ich wollte meine Ansicht frei und offen aussprechen. Was die Anträge des Regierungsrathes selbst betrifft, so erlaube ich mir mit zwei Worten den Schluss zu stellen, daß der Große Rath auf den heutigen Tag in die Berathung dieser Anträge nicht eintrete. Herr Präsident, meine Herren! Es ist mir und Ihnen allen bekannt, daß die nämliche Frage in den eidgenössischen Behörden auch behandelt worden ist, und bin ich richtig belehrt, so wird sie im Stände-

rathe heute ebenfalls berathen. Nun könnte man sehr abwehrender Ansicht sein, ob die eidgenössischen Behörden in Bezug auf die Militärkapitulationen einen für die einzelnen Kantone verbindlichen Beschluß fassen dürfen. Ich will diese Kompetenzfrage heute nicht erörtern oder entscheiden; ich halte mich böß an die Thatsache, daß die Sache vor den eidgenössischen Behörden liegt, wo sie so oder anders wird entschieden werden. Es scheint mir unpassend, daß wir jetzt schon berathen, bevor wir wissen, wie dieselben entschieden haben. Haben sie einen Entschluß gefaßt, so haben wir, sei der selbe nun so oder anders formulirt — ich erwarte den Beschluß ziemlich im Geiste und Stane des Vorschlags — eine Grundlage, auf den wir progressivt können. Es ist selbst denkbar, daß wir nachmals nichts mehr zu beschließen haben werden, daß sich die Regierung des Kantons Bern einfach an den Entschluß der obersten Bundesbehörden zu halten hat. Würde die Frage gleichzeitig an beiden Octen behandelt, so wäre es leicht möglich, daß sich die Beschlüsse widersprächen. Es handelt sich nun bei der Behandlung der Frage auch über den finanziellen Punkt. Wer die Auflösung der Regimenter ausspricht, wird wahrscheinlich an die dabei Beteiligten Entschädigung zu bezahlen haben; wird die Auflösung von der Eidgenossenschaft ausgesprochen, so halte ich dafür, daß die Bezahlung an ihr liege; wird die Auflösung von den Kantonen ausgesprochen, so nehmen wir die Entschädigung der Eidgenossenschaft ab und legen sie auf eigene Rechnung. Dieses sind die kurzen Bemerkungen, die ich hier in Bezug auf das Eintreten mache. Den Schluß, den ich stelle, ist der Schluß auf sogenanntes Verschieben in das Eintreten. Ich würde die Berathung nur für so lange suspendiren, bis die eidgenössischen Behörden einen Beschluß gefaßt hätten; so bald dieser gefaßt wäre, hätte ich gar nichts dagegen, daß uns der Regierungsrath seine Anträge wieder vorlege; dieselben könnten dann den Beschlüssen der eidgenössischen Behörde angepaßt werden. Will sich die Mehrheit dieser Ansicht nicht anschließen, sondern ungeachtet der gleichzeitigen Berathung im Ständerath und hier heute definitiv entscheiden, so muß ich mich dann dem Antrage selber widersehen. Herr Präsident, meine Herren! Vorstß könnte man über den Gang, den die Sache bis jetzt genommen hat, ein paar Worte anbringen. Der Regierungsrath hat im Juni vorigen Jahres die Werbung eingestellt. Dazu hatte er vom Großen Rathke keine Autorisation und keinen Auftrag; die Einstellung der Werbungen war nach meiner Ansicht ein Bruch des Vertrags; der Regierungsrath hätte sich diesen Bruch, ohne Willen und Zustimmung des Großen Rathes, nicht erlauben sollen. Eine andere Frage ist es, ob die Einstellungen begründet gewesen seien; allein die Kompetenz dazu könnte ich dem Regierungsrath nicht einräumen. Die Motion des Regierungsrathes bestand darin, die Reiseroute über Genua sei vertragsmäßig, eine jede Abweichung sei unterfert und vertragswidrig. Ich müßte mich sehr irren, aber ich glaube nicht, daß sich eine einzige Bestimmung aufinden lasse, die vorschreibt, daß die Reise über Genua statfinden müsse. Der betreffende Artikel der Militärkapitulation lautet so: „Sr. Majestät bewilligt für den Transport der Rekruten von dem Hauptorte des Kantons Bern bis in den Depot zu Genua eine Reiseentschädigung von 20 Centimes.“ Ist damit irgend wie vorgeschrieben, daß die Rekruten über Genua gehen müssen? Schlechtdings nicht. Wenn der Kanton Bern die Reiseroute von sich aus abgeändert, so hätte der König von Neapel sagen können: ich habe mich verpflichtet, eine Entschädigung vom Hauptorte des Kantons Bern bis Genua zu bezahlen, eine weitere Entschädigung zahle ich nicht. Ich will hingegen den Punkt nicht weiter erörtern; es waren dringende Umstände vorhanden; der vollziehenden Behörde will ich ziemlich weite Kompetenz einräumen; ich wollte auch im Verfassungsrath der vollziehenden Behörde nicht Hände und Füße binden. Gebe ich zu Antrage selber über, so hätte ich denselben etwas bestimmter und deutlicher gewünscht. Wäre der Antrag vom 2. März behandelt worden, der die Kapitulationen definitiv aufheben will, so hätte ich, obwohl ich dessen Motive nicht sehe, auch dazu gestimmt, weil ich weiß, was er will; die Anträge des Regierungsrathes sind aber so unbestimmt, so vag und lassen so verschiedene Interpretationen zu, daß ich nicht

weiß, was sie wollen. Der Herr Berichterstatter ließ zwar die Neuerung fallen, dieselben seien ganz und gar unverstehlich; demnach sollte man glauben, man wolle bedingt unterhandeln, man spreche die Aufhebung der Kapitulationen prinzipiell aus, leite Unterhandlungen ein und behalte sich dann vor, nach denselben die Auflösung wirklich zu beschließen. Hieße es, „der Regierungsrath hat Unterhandlungen einzuleiten,“ so würde ich damit einverstanden sein; aber so lautet es nicht. Dem Wortlaut des Art. 2 nach ist der Grundsatz der Auflösung anerkannt, ohne daß man es sagt; denn der Regierungsrath soll beauftragt werden, die richtigen Schritte für deren Auflösung zu machen, nicht aber zu unterhandeln. Wie reimt sich Ziffer 2 mit Ziffer 1, die ganz kurz ausspricht, die Anwerbungen für den neapolitanischen Militärdienst, welche seit dem 5. Juni 1818 eingestellt gewesen sind, sollen nicht wieder eröffnet werden? Durch diese Bestimmung bricht man den Vertrag und durch die zweite gibt man den Auftrag zu Auflösung der Kapitulationen, ohne zu sagen, daß man den Vertrag breche. Ich kann mich deshalb mit diesen Anträgen nicht einverstanden erklären. Herr Präsident, meine Herren! die Frage hat eine politische, eine rein rechtliche und eine durchaus materielle Seite. Was die erste betrifft, so will ich darüber hier keine Worte verlieren. Der Herr Berichterstatter sagt, man anerkenne die Tapferkeit, die Aufopferung und den Heldenmuth der Schweizer in Neapel. Es ist nur zu bedauern, daß wir in dieser Hinsicht nicht den gleichen Stand haben, wie die Franzosen; denn wenn dort Mitbürger kämpfen und fallen, so frohlockt doch keine Partei, wenn sie auch vom äußersten Extrem ist. Wenn ich aber die politische Frage bei Seite lasse, so bitte ich hingegen, nicht den rechtlichen Standpunkt außer Acht zu lassen. Darin sind wir alle einverstanden, daß zwischen dem Kanton Bern und dem Könige beider Sizilien ein Vertrag existirt, dem gegenüber die Frage entsteht, ob wir ein Interesse daran haben, ihn zu verlegen, oder eine Pflicht, ihn zu halten. Nun hörte ich in neuester Zeit häufig, eine Regierung sei nicht schuldig, Verträge der vorhergehenden anzunehmen, insoffern sie nicht beide auf den gleichen politischen Grundsätzen beruhen. Herr Präsident, meine Herren! Ich gehe vom Grundsatz aus, es gebe in der Welt nur eine Moral, nur ein Recht, und Moral und Recht reduziren sich am Ende auf den gleichen Satz: „was du willst, das dir die Leute nicht thun, das thue auch ihnen nicht.“ Ich kann durchaus nicht zugeben, daß Privaten schuldig seien, Verträge zu halten, hingegen die Regierung berechtigt sei, dieselben zu verlegen; daß Republiken dazu nicht verpflichtet seien, wohl aber andere Regierungen; sonst glaubt man am Ende, die Wahrheit sei aristokratisch. Ich hoffe, ich werde hier nicht ein einziges Wort hören, daß man Verträge verlegen dürfe. Dahin geht der Vorschlag des Regierungsrathes, wenn auch nicht der Intention, doch dem Wortlauten nach. Stellen wir uns die Wirkung auf das Volk vor, wenn die Regierung das Beispiel von Missachtung der Verträge gäbe; wenn aus dem Schooße der obersten gesetzgebenden Behörde, ich will nicht sagen durch Beschlüsse, wohl aber durch Worte, solche Grundsätze ins Volk geschleudert würden. Worauf beruht der ganze Bestand des Staates? auf der Achtung der Personen, die regieren, auf der Achtung der Gesetze, des gegebenen Wortes und des geschlossenen Vertrages; grabe man nicht am eigenen Fundamente, sage man nicht am Aste, auf dem man sitzt! Wer will die Verantwortlichkeit auf sich nehmen, wenn man in dieser Beziehung die Begriffe des Volkes irre macht? Man klagt über den Ruin unsers Landes; ich bin auch nicht erfreut über den traurigen Bestand der Finanzen, allein das ist in meinen Augen nicht das größte Uebel; so lange wir jährlich 5 Millionen für fremden Wein und die Schweizer jährlich 12 Millionen für Tabaksblätter ausgeben, ist mir um den Bestand unsers Staates nicht bangz. Wichtiger ist der Mangel an Achtung des Gesetzes, des gegebenen Wortes, und diese ist zu meinem größten Bedauern beim großen Theile unsers Volkes verloren. Es liegt eine Frage vor, bei der ungefähr 1400 unserer Staatsbürger beteiligt sind; ich bitte, diese Zahl nicht außer Auge zu lassen. Es ist ein Recht derselben, daß man nicht zu leichtfertig durch einen Beschluß ihre Existenz gefährde; die Leute haben sich nun einmal dem Be-

rufe des Söldnerdienstes gewidmet; sie sind auf Treu und Glauben in den Dienst getreten. Was sollen sie denn anfangen, wenn sie zurücklehren sollen, können Sie ihnen einen andern Beruf geben? Aber nicht nur das tägliche Brod dieser 1400 Staatsbürger liegt in Frage, das sie haben, wenn sie im Dienste bleiben, sondern auch die Pensionen, die ihnen der Vertrag zusichert. Sie erhalten nämlich als Pension für 20 Dienstjahre die Hälfte ihres Soldes, für 25 Jahre $\frac{2}{3}$, für 30 Jahre $\frac{3}{4}$ und für 35 Jahre den ganzen Sold lebenslänglich; teilweise auch auf Witwen und Kinder übertragbar, wenn der Betreffende verwundet wird oder stirbt. Dies liegt in Frage; aber auch noch andere materielle Interessen. Mit der Kapitulation sind am Schlusse mehrerer Zusatzartikel verbunden; ich will sie anführen: „Se. Maj. wird den Schweizerhandel, oder wenigstens den Vertrag der mit dem Königreich beider Sizilien kapitulirenden Kantone mit möglichster Begünstigung behandeln u. s. w.“ Unterdessen bewilligt Seine Majestät das Vorrecht, in dem Umfang des Hafens von Messina abgesonderte Magazine zu haben und daselbst ausschließlich die erwähnten Erzeugnisse niederzulegen. Seine Majestät wird ferner erlauben, daß die kapitulirenden Kantone im Fall einer Theurung Anläufe von Getreide und Lebensmitteln in ihren Staaten machen können u. s. w.“ — Ich habe keins Kenntniß davon, welches der Stand der kommerziellen Erleichterungen ist, die der Kanton Bern heute genießt, aber solche existiren, und wenn auch nichts als die vertragmäßige Zuschreibung gegeben wäre, in Theurungsjahren in Sizilien Lebensmittel ankaufen zu können, so wäre dieses ein Interesse, das nicht durch einen leichtfertigen Beschluß verlegt werden sollte. Wenn ein Beschluß gefaßt wird, so hoffe ich, es werde doch den Betreffenden kein materieller Schade zugefügt. Findet man denn die Auflösung der Kapitulationen dem Interesse und der Würde des Kantons angemessen, nun gut, so wird unsern Kanton kein Vorwurf treffen, werden sie aber aufgeldst, was ist das wahrscheinlichste Resultat? Werden die Leute heimkehren? Ich weiß es nicht. Ich weiß, wie es sich in Verhältnissen ähnlicher Art mache. Als im Königreich der Niederlande, in Folge politischer Ereignisse, der Kapitulationsvertrag ebenstösse, allein vom Könige der Niederlande, gebrochen wurde, ließen sich 100 und 1000 Bürger der Schweiz und namentlich des Kantons Bern in Nationaldienste aufnehmen; das gleiche würde auch hier geschehen: die Leute würden in Neapel bleiben und dennoch der gleichen Sache dienen, der sie nach der Ansicht der Mehrheit nicht dienen sollten. Dies Faktum ist nun einmal da, wir aber haben den Vertrag vorlegt. Nehmen sie aber zurück, in welcher Lage werden sie sein, wenn man sie nicht vollständigt entzähdigt und alle Verpflichtungen des Vertrags übernimmt? Ich werde dadurch nicht sehr berührt; ich habe unter den Betreffenden keinen Menschen, der mich nahe angeht, die Ortschaft, der ich angehöre, auch nicht; aber die ärmern Gemeinden werden darunter zahlreiche Mitglieder finden und dieselben so oder anders erhalten müssen. Ich will Sie nicht länger aufhalten; wenn ich es nicht für meine Pflicht gehalten hätte, mich auszusprechen, so hätte ich ohnehin lieber gar nichts gesagt. Meine Ansicht stimmt mit derjenigen des Regierungsrathes insofern überein, als ich auch wünsche, wir hätten gar keine Kapitulationen und keine Schweizer weder in diesem noch in jenem fremden Lande in Kriegsdiensten, wir mischten uns nicht in fremde Verhältnisse, wie Anders es auch nicht sollten. Aber gegenüber dem bestehenden Vertrage trage ich in erster Linie darauf an, daß über den vorliegenden Gegenstand nicht eingetreten werde, bis derselbe von den eidgenössischen Behörden erledigt ist. Erledigen Sie ihn heute, so kann man ihn morgen berathen; ich will nur nicht voregreifen, und die Auflösung der Kapitulationen aussprechen, während sich die Eidgenossenschaft mit der gleichen Frage beschäftigt. Will jedoch die Mehrheit ohne Rücksicht darauf in dieselbe eintreten, so trage ich darauf an, daß die vorliegenden Anträge verworfen werden. Werden sie angenommen, so hätte ich einige kleinere Modifikation zu beantragen. Den ersten Antrag würde ich verwerten; ich will nicht positiv aussprechen, daß die Werbungen nicht wieder eröffnet werden sollen, — dies kann Gegenstand einer besondern Beschlusnahme sein — aber dieselben auch

nicht definitiv ausschließen; denn dies wäre ein Bruch des Vertrages von unserer Seite, während wir einem Beschluß der eidgenössischen Behörden entgegen sehn, der die ganze Verantwortlichkeit auf sich nimmt. Den zweiten Antrag würde ich stehen lassen, jedoch mit folgender kleiner Abänderung; anstatt die Worte: „die nötigen Schritte zu thun“ möchte ich sagen: „Unterhandlungen einzuleiten.“ Dann haben wir unsere Ansicht über das Prinzip und auch den bestimmten Willen ausgesprochen, es solle beabsichtigt der Auflösung unterhandelt werden, aber wir behalten uns vor, die Auflösung auszusprechen oder abzuwenden; nach der jetzigen Redaktion ist, wenn ich deutsch verstehe, die Auflösung bereits acc. p. t. r.

W e i n g a r t. Nachdem ein Redner eine Sache von so hoher Wichtigkeit mit vielem Talente nach seiner Weise entwickelt hat, so sollte die Bescheidenheit einem andern, dem dieses Talent, diese Veredeltheit nicht zu Gebote steht, fast verbieten, das Wort zu ergreifen. Allin eben, weil die Sache wichtig ist, weil sich daran Folgen höherer Bedeutung knüpfen, so werden Sie auch nicht das Wort eines schlichten Mannes verschmähen. Herr Präsident, meine Herren! Ich frage mich vor Allem aus, was soll den Großen Rat, was soll überhaupt die Behörden bei Behandlung dieser Frage leiten? Die Antwort liegt auf flacher Hand: der Wille des Volkes. Wir sind die Repräsentanten derselben, diejenigen, in deren Schoß das Volk seine wichtigsten Interessen legt. Auf allen Punkten des Landes haben sich nun in jüngster Zeit die verantwortigsten Stimmen erhoben, um die Auflösung der Militärkapitulationen mit Neapel zu verlangen. Alle öffentlichen Blätter der ganzen Schweiz haben sich der Frage bemächtigt und dieselbe allseitig besprochen und beleuchtet. Eine Masse von Botschriften aus allen Kantonen, die, wie der Rapport sagt, über 15,000 Unterschriften enthalten, haben in energischen, ja ich möchte sagen, Flammenzügen die Kapitulationen verdammt, und von den Bundesbehörden gebieterisch die Auflösung derselben verlangt. Haben dieselben die Wünsche des Volkes verschmäht? haben sie etwa geglaubt, es liege nicht in ihrer heiligsten Pflicht, dieselben zu berücksichtigen? Nein! Die hohe Wichtigkeit der Sache unter den jetzigen Zeitverhältnissen bedeckend, und den Wünschen so vieler Bürger Rechnung tragend, hat der Nationalrat in einer drei Tage lang andauernden, gründlichen Diskussion die Sache behandelt und endlich mit 60 gegen 37 Stimmen den Beschluß gefaßt, der Ihnen allen bekannt ist. Was folgt daraus? Doch wahrhaftig nichts anderes, als daß man die Notwendigkeit erkannt hat, den Wünschen des Nation Rechnung zu tragen und gleichsam den Willen des Volkes zu vollziehen. Über die Verwertlichkeit der Kapitulationen, des Söldnerdienstes, war im Nationalrathe nur eine Stimme. Diejenigen, welche für die Fortdauer der Kapitulationen sprachen, benahmen sich gerade, wie heute einz. Redner; sie bemühten sich, die in fremden Diensten befindlichen Schweizertruppen gegen jeden Vorwurf in Schutz zu nehmen. Herr Präsident, meine Herren! Dies ist durchaus überflüssig und Niemand ist so unverständig, den blinden Instrumenten eines Königs Vorwürfe zu machen; aber es handelt sich jetzt nicht um das, sondern einz. und allein um die Verwertlichkeit des Instituts der Kapitulationen und der sich daraus knüpfenden Folgen. Herr Präsident, meine Herren! Die aufgeklärtere Theil des Volkes hat über diese Kapitulationen schon längst sein Verdammungsurtheil ausgesprochen. Wenn wir heute den Anträgen des Regierungsrathes beipflichten und also, was der verehrte Herr Präsident gesagt hat, im Prinzip die Auflösung der Kapitulationen aussprechen, so thun wir durchaus nichts anders, als im Sinne und Willen, im wohlverstandenen Interesse zur Ehre des Vaterlandes handeln. Man muß sich nur wundern, daß die Sache so lange auf sich beruhen konnte, und daß dieselbe von den Behörden nicht früher an die Hand genommen worden. Denn nach meinem innigsten Dafürhalten gibt es in der ganzen Welt nichts, daß mit unserer Nationallehre, den Grundsätzen der Moral, der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit, der Ehre, der Tugend im schroffesten Widerspruch steht, als gerade diese schändlichen Militärkapitulationen. Will man daher noch einzigen Anspruch auf Wahrheit und Gerechtigkeit machen, so

muß man dieselben auflösen. Der Herr Präopinant hat gefragt, ob die Wahrheit aristokratisch sei. Das glaube ich nicht, aber sie wird aristokratisch, wenn man auf die eine Waagschale das Blut unschuldiger Menschen, die uns nie etwas zu Leide gethan, und auf die andere das schöne Geld legt; wenn man den Grundsatz: „Thue einem Andern nicht, was du nicht wolltest, daß man dir thäte“ so anwendet, als gälte es nur zu Gunsten der Tyrannen und Despoten, und nicht auch der Völker; wenn man diese in der menschlichen Gesellschaft nicht achtet, und glaubt, dieselben seien nur der Körnige willen da. Das Prinzip unseres Staates beruht aber ganz auf dem allgemeinen Willen des Volkes, auf der Souveränität des Volkes, auf dem Selbstkonstituierungsrecht. Wir sind auf diese Grundsätze stolz, und diese heiligen Güter, die wir über Alles schätzen, die uns über Alles thuer sind, treten wir bei einem andern Volke mit Füßen! Welcher Widerspruch, welche Verläugnung unserer Herkunft! Wir sind die blinden Werkzeuge des Despotismus. Wenn ich sage: „wir“ so meine ich die Schweizerbürger; wir sind also die bezahlten Diener eines Volksmörders, der mit Tigerwuth sein Volk schlachtet, eines Regenten, der vergißt, daß das Volk der Sorn aller Autorität und Gewalt ist. Wenn sich der König, dem das Volk sein Mandat entzogen hat, nicht ins Privatleben zurückzieht, sondern sich mit Voronetten umgibt, so ist er ein Volksstränn; wenn wir aber so handeln, ist es eines gerechten, eines moralischen, philantropischen, tugendhaften, christlichen Volkes würdig? Ich glaube das nicht! Heißt das Neutralität behaupten, wenn man andere Völker, die nach Freiheit ringen, bekämpft? Ich glaube das auch nicht! Gereicht dies dem Schweizervolke zum Ruhme oder aber zur Schmach? Beurtheilen Sie, Herr Präsident, meine Herren! Wer hat nicht seiner Zeit mit Thränen heißer Wehmuth und Schmerz die blutigen, schauerlichen und freiheitsmörderischen Scenen vernommen, die in Neapel, Messina und Catania vorgefallen sind. Und es sind die Söhne des freien Helvetiens, welche die blutige Geißel über das unschuldige für Freiheit und Recht kämpfende Volk geschwungen; es sind die Söhne des freien Helvetiens, welche das Weib, den Gatten, den Sohn, den Gretchen mit silbergrauen Haaren niederhieben, und zwar dem Könige zu Gefallen. Ist das moralisch? Gereicht uns das zur Ehre oder aber zur Schande? Das Volk, das sich also erhob, um das schmäliche Joch der Tyrannie zu brechen und den Fuß der Despotie von seinem Nacken zu wälzen, dieses Volk muß also untergehn und zwar durch die Waffen der ältesten Republikaner, durch diejenigen, welche so stolz auf ihre eigene Freiheit sind. Ist das Recht? Heißt das den Grundsatz befolgen: „Thue einem andern nicht, was du nicht wolltest, daß man dir thäte“? Was würden wir sagen, wenn allenfalls eine Horde fremder Folterknechte uns überstiele und uns auf diese Weise unterjöchte? Würden wir nicht über Ungerechtigkeit schreien und uns im Innersten des Herzen empören? Aber es ist nicht genug, daß das Volk von Neapel und Sizilien unterdrückt werde, man geht weiter, was deutlich beweist, daß der Kampf ein Prinzipienkampf ist. Man zieht gegen Rom, weil es die Republik proklamirt hat, weil das Volk dort einig geht und das Glück der Freiheit zu genießen anfängt; man will ihm einen König aufdringen, den es nicht mehr will, und abermal werden dazu Schweizer verwendet; man will die bestehende Freiheit im Blute der edelsten Bürger ersticken, die sich für das Wohl des Volkes opferten und das Joch der Tyrannie abschütteln wollen; man will die Republik vernichten und die Menschenrechte mit Füßen treten, und wir sollten das zugeben? Haben wir das eingegangen, daß unsere Truppen auf so schmäliche Weise missbraucht werden? Angenommen, es komme ein vornehmer Herr zu einem Hausvater, der viele Söhne hat, und sagt zu ihm: ich will einige derselben in Sold nehmen, aber unter der Bedingung, daß sie mir passiven Gehorsam leisten, mich schützen u. s. w.; der Hausvater wird sagen: wohl, ich habe gerade nichts dagegen, fragen Sie meine Söhne und wenn sie sich dazu bestimmen können, so widersehe ich mich nicht. Der Vater würde sich aber widersetzen, wenn er vernehme, daß dieser Herr seine Söhne missbrauche, mit ihnen Handel treibe und sich ihrer als Wörder ehrlicher Leute be-

diene. Oder, um allgemeiner zu reden, angenommen, der König von Neapel lasse sich einfallen, einen Religionskrieg zu beginnen, den Protestantismus zu bekämpfen, oder umgekehrt, den Katholizismus, wenn er Protestant wäre; würden wir zugeben, daß unsere Truppen Hand dazu hätten? Würden wir dieselben nicht zurückverlangen und den Vertrag aufzukündigen? Ich frage ferner, wohin kommen wir, wenn die Sache so fortdauert, wenn die Schweizertruppen aller Orten dazu verwendet werden können, um die Freiheit und die Republiken zu bekämpfen? Stehen wir nicht gerade die Waffen gegen uns selbst? Angenommen, die Schweizertruppen hätten am 15. Mai verflossenen Jahres das Volk nicht niedergehauen, so wäre jetzt der König von Neapel nicht mehr König, Neapel und Sizilien wären nun Republiken, die toskanische und die römische Republik stünde fest, Nadezhk wäre nie mehr nach Mailand zurückgekommen. Die Schweizertruppen in Neapel kämpfen also gegen unser Lebendsprinzip, gegen unsere Christen. Der Herr Präopinant hat ganz besonders den reellen Standpunkt entwickelt; ich bin nicht Jurist, ich kenne nur ein Recht und das ist dasjenige, was er angeführt hat: „Thue einem Andern nicht, was du nicht wolltest, daß man dir thäte.“ Da ich nun nicht möchte, daß man uns unterjöchte, unterdrückte, tyrannisierte, so möchte ich auch nicht helfen, andere Völker in diese Lage versetzen. Was die Schreckbilder anbetrifft, die man uns hinsichtlich des Geltungspunktes vor Augen gestellt hat, so fürchte ich dieselben nicht. Wer wird zurückkommen? diejenigen, welche zu Hause etwas besitzen; wer da selbst nichts besitzt, wird sagen: was soll ich zu Hause thun, ich will lieber im Dienste bleiben; diejenigen, welche zu Hause etwas Schlechtes begangen haben, fehren auch nicht zurück, sie sind einer schlechten Handlung willen fortgegangen und werden deshalb forbleiben. Ganz gewiß werden also, wie der Herr Präopinant bemerkt hat, die meisten im Dienste von Neapel bleiben. Aber das ist gerade der Unterschied, daß sie dann nicht mehr mit der Einwilligung und Sanktion der Bundesbehörden und des Kantons Bern dort sind, daß sie dann nicht mehr unter der eidgenössischen Fahne stehen; dann haftet kein Makel mehr an unserer Ehre. Der geringste Theil der Soldner wird also zurückkommen und wie vielen wird man allenfalls eine Vergütung geben müssen? gewiß den wenigsten; denn diejenigen, die vor 4 oder 6 Jahren Handgeld genommen haben, werden doch gewiß nicht auf Entschädigung Anspruch machen, und deren, die vor 20 oder 30 Jahren in Dienst standen, sind sehr wenige, dieselben sind fast so selten, wie die weißen Raben. Dem möchte aber auch sein, wie ihm wollte, die Eidgenossenschaft muß an ihre Christen und ihre Zukunft denken. Herr Präsident, meine Herren! Der große Hammer der Zeit hat auf der Freiheitsglocke die Stunde des Erwachens zum neuen Leben und der Befreiung der Völker geschlagen, und die nämliche mysteriöse Hand, die einst dem Könige Belsazar sein Verdammungsurteil an die Wand schrieb, hat auch das Verdammungsurteil des Monarchie geschrieben. Die im Blute der Bürger aufgerichteten Throne sind wormstichig und können sich nicht länger halten; die Zivilisation und der Hauch der Wahrheit wird sie zertrümmern und sie, wie Strohhalme, allen Winden Preß geben. Aus dem Schoße der alten Welt wird eine neue Sozialordnung hervorgehen; halten wir uns also dazu bereit. Alle Völker rüsten sich zum Kampfe, aber, so Gott will, zum letzten, zum Kampfe zwischen Lüge und Wahrheit, zwischen Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, zwischen Knechtschaft und Freiheit. Die Zeit ist erfüllt, der Genius der Freiheit trägt die Fahne voran, wehe denen, die die Zeit nicht erkennen und meinen, die Zeit solle ihnen nachlaufen! Mit wem wollen wir es nun halten, mit einer Hand voll Monarchen oder mit den Völkern? Wenn wir jetzt andere Völker bekämpfen und die Tyrannen beschützen, laden wir dann nicht den Haß der ganzen zivilisierten Welt auf uns? Wer wird vergessen, daß wir uns auf solche Weise missbrauchen ließen! Wer seinen Eid an Throne und Monarchen bindet, der haut auf Sand und hängt sich an ein morschtes Tau. Die Zeit der Regenten, die von Gottes Gnaden regieren, ist abgelaufen und gehörte der Vergangenheit, wir aber sollen Männer der Zu-

kunst sein, unter deren Fahne uns schaaren. Man sage uns nicht, daß wir diesen Kontrakt nicht aufheben können; denn ich frage: haben wir je vorausgesehen, was kommen werde; sollen wir unser Vaterland in Gefahr bringen, und mit allen Völkern in Krieg verwickeln? Was würden wir thun, wenn allfällig unsere in Neapel befindlichen Truppen gegen die französische Republik ziehen müßten und diese erklärte, wenn Sie dieselben nicht augenblicklich zurückufen, so betrachte ich es als Kriegserklärung? Dem Willen des mächtigen Frankreichs würden wir uns fügen müssen. Man hat schon viele Kontrakte aufgehoben, aber nicht von Seite der Völker, waren es nicht immer die Fürsten, die anstingen, sie zu brechen? Fragen Sie Krakau, Polen, Toskana! Die Völker sind immer treu geblieben, es sei denn, daß man sie mißbrauchte. Was würden wir thun, wenn allfällig die Regierung von 1830 ein Schutz- und Freundschaftsvertrag mit Österreich abgeschlossen hätte? Es wäre unmöglich, einen solchen Vertrag zu halten. Wenn wir Konzessionen für Spielhäuser und anderer Häuser der Demoralisation eitheilt hätten, sollten wir den Vertrag aufrecht halten? Dies wird Niemand verlangen. In Bezug auf die Völker verlangt man immer passiven Gehorsam, in Bezug auf die Könige hingegen nie, bei diesen ist Solidarität, warum auch nicht bei jenen? Wir müssen uns einmal aussprechen, die Leute müssen wissen, woran sie sind; wir können nicht mit einer Hand auf dem Altar der Freiheit, mit der andern auf demjenigen des Despotismus opfern. Der Nationalrat, der nicht die Herren und Regierungen, sondern die Nation repräsentiert, hat bereits einen ähnlich lautenden Antrag, wie der des Regierungsrathes, zum Beschuß erhoben; der Ständerath, der nicht viel anders als die alte Tagfatzung ist, ist darüber zur Tagesordnung geschritten. Ich stimme zu den Anträgen des Regierungsrathes.

Kurz. Bei der Lage der Dinge, bei den Gesetzen, die existieren, beim ausgesprochenen Willen der Mehrheit des Schweizervolkes, kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die Kapitulationen nicht mehr im Geiste der Zeit sind, und ich will mich daher nicht zu weitläufig in dieser Hinsicht aussprechen. Einiges anderes ist es, einen Kapitulationsvertrag, der seiner Zeit von der obersten gelegbenden Würde eingegangen worden, aufzuheben und zu brechen. Wenn auch in neuerster Zeit durch die Verfassungen von 1831 und 1848 und auch durch die neueste Bundesverfassung die Kapitulationen als unverträglich mit dem schweizerischen Staatsvertrag erklärt worden sind, so hat man doch überall nur die Eingehung von Kapitulationen im Auge gehabt, weil man wohl fühlte, daß bereits eingegangene Verträge nicht mit einem Federschlag aufgehoben werden könnten. Hat sich in der Sache bis auf heute irgend etwas geändert? Als die Kapitulationen eingegangen wurden, beabsichtigte man, den Schweizern, die nun einmal, sei es aus Lust zu Kriegsdiensten, oder aus Notwendigkeit, in fremde Militärdienste treten wollten, die Möglichkeit hierzu zu geben und ihnen einen Schutz zu gewähren. Glaubte man im Jahre 1830, 1846 und 1848, daß die Schweizer darum nur in neapolitanische Kriegsdienste treten, um in Neapel Maccheroni zu essen? sah man damals nicht voraus, daß die Truppen, im Falle des Kriegs, die Verpflichtungen erfüllen müßten, Bewußt welcher sie in Dienst genommen wurden? Hätte die angesührten Verfassungen irgend etwas anderes wollen, so hätten die Kapitulationen schon von ihnen als unverträglich mit der Würde der Schweiz erklärt und aufgelöst werden müssen. Aber man sah wohl ein, daß man diejenigen, welche im Frieden während 20 Jahren den Sold bezogen, die nun einmal ihre Bestimmung erfüllen müßten, nun nicht so ohne weiters nach Hause rufen konnte. Ich sehe die Sache von einem doppelten Standpunkte aus an: Vertrag mit der Regierung von Neapel, Verhältnis zu den Einzelnen, die sich in fremden Kriegsdiensten befinden. Ich weiß, daß die Könige in gegenwärtiger Zeit, wie man zu sagen pflegt, auf dem zweidimensionalen Platze sind, daß sich auf der andern Seite schlimme Grundsätze Bahn brechen, so daß man glaubt, denjenigen, welche nicht der gleichen politischen Farbe zugeschaut seien, brauche man nicht Wort zu halten. Ich für meine Person möchte keine Verträge mit Königen abschließen; aber

find diese einmal abgeschlossen, so möchte ich sie auch halten. Ich lege kein Gewicht auf diesen Standpunkt, sondern bitte, die Zeit zu betrachten, in welcher wir leben. Was den andern betrifft, so gebe ich Ihnen, Herr Präsident, meine Herren! zu bedenken, daß eine Masse unserer Angehörigen unter der Existenz von Kapitulationen, die im Geiste standen, und unter dem Schutze dieses Gesetzes, in die Dienste von Neapel traten, dort gewisse Vortheile erwarben und gewisse Rechte in Anspruch nehmen können. Man hat sie daher von vorn herein verleitet, um mich dieses Ausdrückes zu bedienen, in diesen Dienst zu treten, und eine Nahrungsquelle zu wählen, die sie für die ganze Zukunft sicher stellt. Sollen wir unsren eigenen Leuten diese Sicherheit, welche ihnen bis zur heutigen Stunde garantiert war, auf einmal entziehen und zu denselben sagen: es ist wahr, Ihr durftet Euch Rechte erwarten und gute Aussichten in die Zukunft haben; allein wir erkennen nun heute, daß die Kapitulationen grundsätzlich und thatsächlich aufgehoben sind und nehmen daher auf Euch keine weitere Rücksicht? Ich glaube, dies sollen wir unter keinen Umständen thun, um so weniger, als der größte Theil derjenigen, welche von unsren Gesetzen verleitet, diesen Nahrungsstand wählten, Männer sind, denen dieser Nahrungsstand unumgänglich notwendig ist und die, wenn sie ohne Pension zurückkehren sollen, verloren sind. Weitauß die Mehrzahl dieser Männer betrachte ich als Kinder der Zeit. Wenn die Fürsten, als Überbleibsel einer vergangenen Zeit, die Sympathien nicht mehr für sich haben, so sorge man doch für diejenigen, für welche man gerade sorgen will, nenne man sie nun Proletarier oder anders, und hüte sich wohl, dieselben einer unsicheren Zukunft Preis zu geben. Es wird immer Leute geben, welche Dienste suchen müssen, sei es nun beim Militärdienste oder beim Civildienste. Ich bin daher, ich sage es unverholen, gar nicht dagegen, daß sich Leute durch Kriegsdienste in fremden Ländern zu ernehren suchen. Lasse man jeglicher Sympathie freien Lauf. Wenn Jemand die nämlichen Republik dienen will, so lasse man ihm seinen Willen, aber ebenso auch dann, wenn er in Dienste des Königs von Neapel treten will. Freilich gibt es Sympathien verschiedener Art; es gibt solche, welche Ausfluß der höheren Leidenschaften sind; dieſer sind abe wenige: Die meisten sind Resultate der Berechnung und der Notwendigkeit: Mancher tritt in Dienste, nicht weil er die Sache, für die er kämpft, hochhält, sondern weil er nun einmal leben muß. Ich möchte nicht das Wort anwenden, das Einer gebraucht hat, als Jemand eine Stelle verlangte, nämlich: „ich sehe die Notwendigkeit nicht ein.“ Dieses Wort möchte ich weder im Munde des Herrn von Salleyrand, noch im Munde von Republikanern anerkennen. Wenn Jemand glaubt, daß seine Sympathien am meisten in Neapel befriedigt werden, so soll er dahin ziehen dürfen, ohne daß er deswegen ein schlechter Mann ist, der jedoch, der nach Rom geht, ein ausgezeichnete. Will Jemand der deutschen Bewegung zu Hülfe ziehen, so soll es ihm erlaubt sein, nur mit dem Unterschied, daß es auf eine Weise geschehe, durch welche die Eidgenossenschaft nicht kompromittiert werde. Nun glaube ich, die Anträge des Regierungsrathes, zum Theil wenigstens, entsprechen diesem Standpunkte nicht. Der erste derselben geht dahin, daß man die Werbungen verbieten soll. Ich betrachte dies von vorn herein als einen Bruch des Kapitulationsvertrags. Wenn es auch heißt, die Regierung von Bern werde für die Vollzähligkeit des von der Republik anerkannten Regiments nicht verantwortlich gemacht, so steht doch eine ganz bestimmte Vorschrift im Art. 9, nämlich: „das Regiment wird in Bern ein Verbüro haben.“ Wenn man dieses schließt, so ist dies eine Verleugnung der bestimmten Kapitulationsvorschrift. Ich frage nun, wohin führen die Unterhandlungen, wenn man von der einen Seite sagen kann: was wollte Ihr, Ihr habt ja die Kapitulationen bereits gebrochen; ich habe keine Verpflichtungen mehr gegen Euch! — dann stehen wir auf einem schlimmen Boden. Dagegen kann ich zum zweiten Punkte stimmen. Wenn ich auch anerkenne, daß solche Verträge ihre Gültigkeit haben sollen, so halte ich es doch an der Zeit, dafür zu sorgen, daß dieselben aufgehoben werden, jedoch auf eine Weise, die den Rechten und Interessen unserer eigenen Leute nicht zu nahe tritt. Die Frage der Auflösung der Kapitulationen ist

nun einmal eine Idee, die man in das Volk wirft; im Anfang faßt sie nicht hinreichende Wurzel, mit der Zeit aber geht sie in das Bewußtsein des Volkes über; es ist vollständig wahr, was Göthe sagt: „man betrachte diese Ideen wie vorgeschobene Steine in dem Damenspiel: sie werden geschlagen, aber sie leiten auch Spiele ein, welche gewonnen werden.“ Es wird mit dieser Frage wie mit andern sein, die so lange nicht behandelt werden, bis sie als Nothwendigkeit anerkannt waren. Wenn ich aber auch dazu stimme, daß man sein Möglichstes thun solle, um diese Kapitulationen aufzuheben, so steht dennoch meine Ansicht fest, daß man dabei möglichst gerecht verfahren solle, denn das Recht brechen hat nie gute Folgen, selbst gegenüber dem Gegner nicht. Ich hätte den zweiten Antrag ohne Redaktionsänderung annehmen können, indem ich glaube, er habe keinen andern Sinn, als auch Herr Blösch mit seiner Verbesserung will; allein weil diese eine Verbesserung ist, so kann ich auch zu seinem Antrage stimmen. Den dritten Punkt betrachte ich eigentlich als Ratifikationsvorbehalt des Regierungsrathes. In dieser Beziehung stimme ich auch zum dritten Artikel. Auch ich hätte gewünscht, daß man mit dieser Diskussion gewartet hätte, bis der Entschied der obersten Bundesbehörde eingetroffen wäre; wenn die Entschädigungsfrage von ihnen gelöst wird, so ist es überflüssig, ja, nicht recht, daß wir es auch thun. Ich begreife aber auch, daß man die Sache auf die Tagesordnung gesetzt und einen Antrag gebracht hat, der die Ansichten der Bundesbehörden unterstützt. Ich glaube, weitauß die Mehrheit dieser Versammlung werde heute einen definitiven Entschied treffen wollen, jedoch immerhin unter Vorbehalt des Entschiedes der obersten Bundesbehörden. Aus der Neuerung des Herrn Berichterstatters glaube ich schließen zu können, daß dies auch in der Ansicht des Regierungsrathes liege, so daß es nicht nöthig ist, in dieser Hinsicht einen speziellen Antrag zu stellen. Hingegen wünsche ich, daß von einem Mitgliede des Regierungsrathes im Schlußraporte hierauf Rücksicht genommen werde. Ich würde gerne sehen, wenn man den Entschied vollständig verschieben würde; da es aber nicht geschehen wird, so werde ich zu Art. 2 und 3 stimmen. Ich habe der Versammlung nur noch den Wunsch aus Herz zu legen, doch den Soldaten, wenn auch nicht dem König von Neapel (was ich Niemanden zumuthen will) Wort zu halten; denn sie sind Kinder der Zeit und von unserem Fleisch und Blute.

Büßberger. Herr Vizepräsident, meine Herren! Es ist nach meiner Ansicht über den vorliegenden Gegenstand nicht weitläufig einzutreten, weil derselbe sowohl von der Presse als der schweizerischen Bundesversammlung erschöpfend behandelt worden. Allein ich finde wie Herr Blösch, es sei Pflicht, mit wenigen Worten anzugeben, warum man so oder anders stimme. Herr Blösch hat zunächst den Antrag gestellt, nicht einzutreten, oder den Gegenstand zu verschieben. Dieser Antrag ist bis jetzt noch nicht bestritten worden; ich bestreite daher denselben vor Allem aus, damit nicht durch Handmehr darüber entschieden werde. Ich finde die Motive, welche Herr Blösch für Verschiebung angebracht hat, seien total unrichtig, nämlich daß das bei der Sache eingeschlagene Verfahren nicht reglementarisch gewesen, und daß die Redaktion der Anträge etwas dunkel sei. Ich finde hingegen, diese Anträge seien sehr klar. Art. 1 sagt unbedingt, daß Werbungen nicht wieder eröffnet werden können; Art. 2, daß der Regierungsrath ermächtigt sei, die Militärkapitulationen aufzuheben. Man kann hierüber keinen Zweifel hegeln; diejenigen, welche nicht für Aufhebung ständ, sollen nicht dazu dazu. Was das erste Motiv betrifft, so ist zwar richtig, daß der Antrag des Regierungsrath nicht 2 mal 24 Stunden auf dem Kanzleitische lag; allein dies ist nicht nothwendig. Gestern hat man sich darüber verständigt und stillschweigend angenommen, daß die Sache heute behandelt werden solle. Nach dem Reglemente sollen nur solche Gesetze und Vorschläge während 24 Stunden auf dem Kanzleitische liegen, welche allgemeiner Natur sind. Dieser Vorschlag betrifft aber einen speziellen Gegenstand; er müßte nach dem Reglemente bloß einen Tag vor der Verhandlung auf der Tafel angezeigt werden; dies ist geschehen. Um einen Verschiebungsantrag zu begründen, wendet nun Herr Oberst Kurz ein, die

gleiche Frage werde heute auch im Stände ath behandelt; es wäre daher zweckmäßig, dßen Entscheidung abzuwarten. Vor erst sage ich, daß dieser Gegenstand von der ganzen Schweiz, ja von der liberalen Presse von ganz Europa behandelt worden ist; ich glaube, daß unsere heutige Diskussion ziemlich unfruchtbare sein werde; denn jeder weiß, woran er ist. Beide Räthe haben auch die Frage sehr umständlich und ausführlich behandelt. Der Nationalrat hat bereits mit bedeutendem Mehr beschlossen, die Militärkapitulationen aufzuheben. Mir genügt dies: wenn auch der Ständerath konsequent mit seinem ersten Beschlusse, derjenigen des Nationalraths nicht annähme, so würde ich dennoch heute oder morgen dafür stimmen. Übergehend zur Haupsache, so finde ich einige Einwürfe, welche gerade für die Aufhebung der Kapitulationen sprechen. Herr Blösch sagt, der Vertrag sei zu Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung in Neapel abgeschlossen worden; das ist wahr. Allein, Herr Präsident, meine Herren! werden nun die Regimenter zu diesem Zweck verwendet? Nein! In Neapel ist die Ruhe wieder hergestellt; Sizilien ist wenigstens der Haupsache nach wieder unter den Szepter des Königs zurückgekehrt. Jetzt braucht man diese Regimenter auch gegenüber freien Staaten; es ist also der König von Neapel, der den Vertrag bricht, indem er die Truppen dazu verwendet, wozu wir ihm sie nicht gegeben haben. Man führt auch an, durch die Aufhebung der Kapitulationen würden die Handelsinteressen gefährdet: auch dieser Punkt schlägt mir unerheblich; denn nach den Korrespondenzen aus Neapel, Messina und Sizilien sind es gerade Handelshäuser, welche gegen die Kapitulationen auftreten, warum? weil sie finden, es sei wichtig eine Schmach für die Schweiz und den Kanton Bern, solche Kapitulationen fortzuführen zu lassen; weil sie finden, gerade dadurch werden ihre Handelsinteressen am meisten gefährdet. Man sagt ferner: man muß jedem freie Hand lassen. Auch ich bin dieser Ansicht; ich will die individuelle Freiheit durchaus nicht beschränken; wenn jemand einem Despoten dienen will, so mache er es mit seinem Gewissen ab. Dagegen aber streitet der Vorschlag des Regierungsrathes durchaus nicht; er geht dahin, es sollen die Kapitulationen, die der Staat abgeschlossen hat, aufgehoben werden; wenn dann die betreffenden Individuen, die in Kapitulationsdienste getreten sind, in Neapel bleiben wollen, so haben sie freie Hand; allein dann ist die Schmach, die durch die Kapitulationen auf den Staat geworfen wird, ausgemerzt, und uns trifft dann kein Verwurf mehr. Ich betrachte nun die Frage aus einem doppelten Gesichtspunkte: aus dem der Erfüllung der öffentlichen Ehre und aus dem der Verleugnung des Prinzips des Selbsterhaltungsrechts. Ich finde nämlich, durch die Fortdauer der Militärkapitulationen werde die Eristenz der Schweiz und auch diejenige des Kantons Bern gefährdet. Was liegt vorerst im Interesse einer Republik? Doch offenbar das, daß die Gurdlogen, auf welchen der gegebene Staat beruht, in der Bevölkerung nach und nach Anerkennung finde, daß die republikanischen Institutionen mehr und mehr verbreitet werden, mit einem Worte, daß die Staatsform, zu welcher wir uns bekennen, andernwo ebenfalls verwirklicht werde. Wenn die republikanischen Institutionen überall angefeindet und beschränkt werden, so müssen auch wir darunter leiden. Lassen Sie nur die Freiheitsbestrebungen, die sich in Italien, Deutschland und Ungarn geltend machen, zu Grunde gehen, dann werden wir nicht nur indirekt, sondern direkt angegriffen werden; die Manifeste der Kaiser von Russland und Österreich und das des Königs von Preußen in Bezug auf die von ihm unternommenen Interventionen stimmen alle darin überein, man müsse den Verschwörungen der Demagogen (d. h. den freiheitsanstrebenden Völkerstaaten, wie ich dieselben bezeichne) gegen die Monarchie, entgegentreten. Der Kampf erstreckt sich also nicht nur auf das einzelne Land, sondern muß auf ganz Europa ausgedehnt werden. Wenn nun die Kaiser von Russland und Österreich und der König von Preußen diese Ansicht haben, so werden sie nicht ruhen, sondern die „anarchistischen“ Bestrebungen in allen Ländern unterdrücken wollen. Dann fragt es sich, ob nicht auch die Schweiz angegriffen werde; an Aulässen dazu fehlt es durchaus nicht; einer liegt ganz nahe und dieser wird auch als Motiv eines Angriffs benutzt werden. Dies ist nämlich der Kanton Neuenburg. Als

dieser sich vor kurzer Zeit frei gemacht hatte, hat der König von Preußen das Selbstkonstituierungsrecht nicht anerkannt, er hat erklärt, er wolle seine Souveränitätsrechte einstweilen nicht ausüben, sondern dieselben geltend machen, wenn bessre Zeiten kommen. Er wird seine „wohlerworbenen“ Rechte vindizieren, wenn alle Freiheitsbestrebungen unterdrückt sein werden. Dann haben wir zwei Parteien im Lande. Die Historiker werden sagen, es ist dies ein legitimes Recht des Königs von Preußen; die Regierung von Neuenburg ist ihm tributpflichtig. Diese Missverhältnisse werden zu einem unheilvollen Kampfe führen, und wer weiß, was dessen Resultat sein wird. Anerkennen wir also, daß das Prinzip der Militärkapitulationen unter Eind gefährdet, so kann ich nicht begreifen, daß man für die Kapitulationen spricht. Ich komme zu dem zweiten Gesichtspunkte, zu dem der öffentlichen Ehre. Es gibt zwar über diesen Punkt verschiedene Ansichten, die einen behaupten, die Kapitulationen seien nicht nur nicht der Ehre zuwider, sondern sehr ehrenhaft. Die Herren vom Berner-Regimente von Neapel haben eine Beschwerde an uns gerichtet, in der sie erklären, die Militärkapitulationen seien zu jeder Zeit ehrenhaft gewesen, und sie hätten bei jedem Aufstreten ihre Ehre gewahrt. Von ihrem Standpunkte aus verdenle ich ihnen diese Sprache nicht, allein vom meinigen aus urtheile ich gerade umgekehrt. Es fragt sich nun, was man unter öffentlicher Ehre verstehe. Herr Blösch erklärt in Bezug darauf, der Begriff von Ehre und Moral sei in der ganzen Welt der gleiche. So sehr ich dieses in Bezug auf Privatehre anerkenne, so sehr muß ich es in Bezug auf öffentliche Ehre bestreiten. Diese charakterisiert sich nach dem Zwecke und den Mitteln des Staates; so sehr die monarchische Regierungsförm verchieden ist von der republikanischen, so sehr differirt der Begriff der öffentlichen Ehre in den Monarchien von dem in der Republik. Was dort zur öffentlichen Ehre gerechnet wird, zieht hier oft Schmach und Schande nach sich. Wenn wir zugeben, daß die Schweizerregimenter verwendet werden zur Anfeindung solcher Institutionen, welche wir gerade als die rechtmäßigen anerkennen, zu Unterdrückung von Völkerschaften, welche gerade anstreben, was auch wir anstreben, welche das Gut genießen wollen, daß auch wir hier schämen, so finde ich es unehrenhaft, wenn wir jenen das Wort reden. Ich könnteemanden aus der Versammlung anführen, die längere Zeit in Neapel gelebt hat, der zwar gegen den Antrag des Regierungsrathes sprechen, dennoch aber bezeugen wird, daß in ganz Italien und in Neapel vorzüglich Abneigung gegen die Schweizer-Soldner herrscht, daß man ihnen die schmählichsten Sachen nachruft, die man nicht nur auf die Soldaten, sondern auch auf die Heimatregierungen überträgt. Sollen wir dulden, daß man unsere Ehre dermaßen Preis giebt? So viel an mir, nicht. Ich stimme daher unbedingt zu den Anträgen des Regierungsrathes. In Hinsicht des finanziellen Punktes, auf den Herr Kurz vorzüglich aufmerksam gemacht hat, ist von einem Mitgliede des Nationalrathes sehr scharfsinnig nachgewiesen worden, daß eigentlich von Entschädigung nicht die Rede sein könne. Ich will diesen Punkt nicht untersuchen, weil er nicht in Frage liegt, diejenigen, welche gegen die Aufhebung nur aus materiellen Gründen stimmen würden, können nichts desto weniger für den Antrag des Regierungsrathes stimmen; denn der Art. 3 verpflichtet sie zu keinem Geldopfer und läßt ihnen immehin noch freie Hand.

v. Tillier. Meine Herren! Wenn ich auf den heutigen Tag bloß kurz das Wort ergreife, um meine Ansicht zu entwickeln und zu vertheidigen, so geschieht es keineswegs in der Absicht,emanden zu belehren oder zu tadeln, der eine andere Ansicht hat, sondern bloß um diejenige zu rechtfertigen, zu welcher ich mich selbst bekenne. Wenn der Nationalrat Verhandlungsbücher hätte, wie wir hier solche haben, so hätte ich kein Wort gesagt, sondern lediglich gestimmt, wie damals. Da dies aber nicht ist, so sehe ich mich im Falle, meine Meinung hier öffentlich auszusprechen, indem ich kein Freund der freindlichen Kapitulationen bin, sondern ein Gegner. Als vor 20 Jahren die Kapitulation geschlossen wurde, und es mehr Mut brauchte, um derselben entgegenzutreten, als es jetzt braucht, so habe ich sie oft getadelt. Wenn ich diese Vermer-

kung vorausschicke, so geschieht es nicht deswegen, weil ich etwa verkenne, daß sie seiner Zeit allerdings etwas Gutes gehabt haben. Die Kapitulationen sind eine Art von Heilmittel gegen die Reisläuferei, welche nach meinem Dafürhalten in ihrer Ausartung, wie sie sich im 16ten Jahrhundert zeigte, viel gefährlicher war, als die späteren Kapitulationen. Sie haben seiner Zeit das Bedürfniß nach Dienst und Kampf und kriegerischem Ruhm, das den Schweizern von jeher eigen war, regularisiert. Die Schweizer waren im fremden Dienste mehr oder weniger im eigenen Dienst, unter eigenen Fahnen geblieben und waren dem Vaterlande vorbehalten unter gewissen Bedingungen. Die Schweiz war dadurch im Stande, eine sehr bedeutende Anzahl von Kriegern auf fremde Kosten zu bilden und, wenn sie selbst in Not kam, zur Vertheidigung des eigenen Landes zurückzurufen. Dies der Vortheil der Kapitulationen, während sie gewiß viele andere Schattseiten haben, die ich in Schrift und Wort schon vielfach berührt habe. Wenn ich auf den heutigen Tag nicht den Anträgen des Regierungsrathes bestimme, so ist es nicht, weil ich sie von seinem Standpunkte aus nicht für angemessen hielt, sondern es geschieht aus dem Grundsatz der Gerechtigkeit, welcher uns auch bei den eifrigsten Wünschen niemals ganz verlassen soll. Man hat gesagt, die Kapitulation mit Neapel sei ein Werkzeug der aristokratischen Regierung, und man sei aus diesem Grunde nicht an dieselbe gebunden. Ja, meine Herren, allerdings wurde sie seiner Zeit unter der aristokratischen Regierung abgeschlossen und würde mich gewiß am allerwenigsten verbinden, weil ich nie zu derselben gestimmt habe. Allein sind die folgenden Regierungen nicht auch Mischuldige? Als unter der Regierung von 1831 die Kapitulationen für die Zukunft verboten wurden, hatte man gewiß recht. Allein der damalige Verfassungsrath und Regierungsrath hat gesagt: wir haben dieses Erbe von der aristokratischen Regierung unbedingt angenommen. Wir haben einen Schatz von 10 Millionen gefunden, den wir mit Dank angenommen haben. Wir haben aber auch Kapitulationen gefunden, welche ein schlimmes Erbe sind. Es war allerdings damals die Rede davon gewesen, sie aufzuheben, indem man gesagt hatte, man habe sie auf keine Weise garantirt. Allein während der ganzen Zeit der Verwaltung vom Jahre 1831 war die Kapitulation immerhin vollzogen worden, wie vorher. Wenn alsoemand, welcher früher in den Dienst getreten war, damals die Fahnen hätte verlassen wollen, zu denen er unter dem Schutz der Kapitulirenden Regierung getreten und zu denen er geschworen hatte, so hätte man ihn ausgeliefert und er wäre auf die Galeere gekommen oder erschossen worden. Allein auch die Regierung von 1846 hatte an diesem Vertrage gehalten und einem solchen wäre wieder das gleiche begegnet. Ich frage nun: haben wir nicht alle die nämliche Schuld zu tragen, welche im Jahr 1828 beim Abschluß der Kapitulation begangen wurde. Ich glaube wohl, wenigstens gegenüber diesen Leuten, die in Dienst getreten sind. Und gegenüber diesen wollen wir nun von einem Tage zum andern sagen: wir haben euch 20 Jahre lang da behalten und die Kapitulation unterstützt; nun aber heben wir sie auf; behüte euch Gott. Und dieses zwar, nachdem wir euch noch vor 18 Monaten auf die Galeere geschickt hätten, wenn ihr von selbst den Dienst hätter verlassen wollen; allein jetzt sollt ihr unserer Ehre wegen zurückkommen. Ich frage: läßt sich dies mit der Gerechtigkeit vereinigen? Das ist es, was meinem Gefühle widerspricht und was mich bewegt, wenn der Grundsatz der Entschädigung nicht klar und deutlich ausgesprochen wird, gegen die Anträge des Regierungsrathes zu stimmen, obgleich ich dem Grundsatz der Kapitulationen durchaus entgegen bin. Man hat den Schweizertruppen in Neapel allerlei vorgeworfen, sowohl im Nationalrath als auch auf den heutigen Tag hier. Ich glaube nicht, daß diese Vorwürfe in die Stimmung der hohen Versammlung übergegangen seien und ich verdanke dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes, daß er sich in einem ganz andern Sinne ausgesprochen hat. Ich habe stets denjenigen Schweizern Gerechtigkeit widerfahren lassen, welche dem gegebenen Eid und Wort treu gewesen sind. Wer selbst in Italien gelebt hat, wird gut begreifen, daß die italienischen Völker wünschen, andere Regierungen zu haben. Dazu ist bei den Italienern ein ganz natürlicher Grund vorhanden. Allein, daß die Schwe-

ger so entsehlich dabei gehandelt haben, das kann ich nicht finden. Vor Allem aus haben sie in Neapel beim Kampfe am 12. Mai nicht die absolute Monarchie, sondern die konstitutionelle Monarchie vertheidigt. Es ist gewiß Niemand mehr dafür als ich, daß wir unsere Institutionen selbstständig aufrecht erhalten. Aber wollen wir jetzt Handkührum andern Völkern vorschreiben, wie sie sich konstituiren sollen? Damit wäre gewiß dem Sinne des bernischen Volkes wenig entsprochen; und es würde dies gewiß ein wenig an die alte Fabel vom Frosch mahnen, welcher sich gegen die ganze Welt aufzuläute. Ob übrigens diejenigen, welche damals aufstunden, zur Freiheit und Einheit Italiens beigetragen haben, darüber könnte die Geschichte anderer Meinung sein. Wer hat verhindert, daß die italienischen Fahnen nicht bei Vicenza mitfochten? Das war nicht der König von Neapel, sondern ganz andere Leute. Ich habe auch in Neapel gelebt und merkwürdig ist es, der einzige Neapolitaner, welcher mir gegen das Prinzip der Kapitulationen gesprochen hat, war der Fürst Gagliardi, der Präsident des Ministerrathes, welcher sein ganzes Leben der Freiheit opferte und welcher in der Konstitution von 1821 war, welcher also wahrscheinlich auch am 12. Mai nicht für die Sache des Absolutismus fechten wollte. Allein er hat mir oft gesagt: „Die armen Schweizer sind hier, um uns an demjenigen zu verhindern, was sie selbst haben.“ Ich erinnere mich noch an das Propos eines freisinnigen Franzosen, welcher lange mit mir in Neapel war. Dieser disputierte auf dem Dampfboot mit einem russischen Obersten, welcher sagte, man könnte vielleicht von einem Tage zum andern in ganz Europa und auch in Neapel die Republik sehen. Der freisinnige Franzose sagte darauf: „vom gleichen Tage an, wo in Neapel die Republik proklamirt wird, packe ich ein und gehe mit den Schweizern fort.“ Ich bedaure sehr, daß unsere Leute in diesem Augenblick für Kämpfe verwendet werden, welche uns ganz fremd sind. Ich könnte noch für die Aufhebung der Kapitulation stimmen, wenn ich sehe würde, daß der Zweck, den man zu erreichen sucht, auch wirklich erreicht würde, und daß die Aufhebung mit Gerechtigkeit verbunden wäre. Allein das finde ich nicht einmal, indem ich dafür halte, daß wir die Kapitulation ganz ohne Noth brechen. Wir sezen diese Leute nur in ein nachteiligeres Verhältniß, als dasjenige ist, in welchem sie bisher waren. Wir geben sie noch dem König in die Hand, als bisher. Wenn vielleicht diejenigen, welche sich heute am eifrigsten für die Aufhebung aussprechen, in Friedenszeit 15—20 Jahre lang gedient hätten, und dann am Vorabend einer Schlacht die Wisscht erhielten, nach Hause zurückzukehren, sie würden vielleicht auch anders denken, als sie vielleicht jetzt hier denken. Da hätte man das Brod eines Königs so lange in Friedenszeit genossen und im Augenblick der Gefahr sollte man ihn verlassen. Wenn man zu französischen Kriegern so sprechen würde, so würde es gewiß keiner annehmen, und wird man zu Schweizern sprechen, so werden sie ebenso wenig dafür danken. Ich wenigstens möchte ihnen gewiß nicht die Zanuthung machen, zurückzukehren in einem Augenblick, wo wir gewiß wissen, daß sie nicht entsprechen können. Ich finde, man mache gerade hier einen Hauptfehler in der Sache; wir wissen zum voraus, daß wenn unsere Truppen in Neapel auch zurückkehren wollten, sie doch mit Ehre ihrem eigenen Wunsche nicht entsprechen könnten. Es ist mir daher ganz gleichgültig, ob der Ständerath sich dem Nationalrath anschließe oder nicht; das ändert an meinen Ansichten nichts. Ich wollte ja freilich die Kapitulationen aufheben, je eher desto lieber, wenn es sich mit Gerechtigkeit thun läßt. Allein dieses ist jetzt nicht der Fall. Jetzt machen wir lediglich eine leere Demonstration, welche nur zur Folge hat, daß unsere Leute in eine noch abhängigere Stellung gerathen, als sie jetzt sind. Noch ein anderer Umstand ist nicht außer Acht zu lassen. Es ist ein Artikel in der Kapitulation, welcher uns das Recht gibt, wenn wir angegriffen werden, das Regiment zurückzurufen zu unserer Vertheidigung. Das scheint mir nicht so ganz unwichtig. Ist denn Europa so ruhig, daß wir mit Sicherheit voraussehen können, daß vielleicht nicht schon in der nächsten Zeit wir in einen solchen Fall kommen? Was wird das Volk sagen, wenn wir uns in die Unmöglichkeit sezen, im Augenblicke der Noth eine solche Hülfe zu haben? Was si-

Zustände in Italien betrifft, so ist wahrscheinlich der Kampf erledigt, wenn wir hinschicken, und unser Beschlüß ist unnütz. Das Schicksal von Rom wird entschieden sein, ehe unser Beschlüß nur dahin kommt. Nun sehe ich die Zeit voraus, wo Neapel schon in einigen Wochen Ruhe haben wird, und dies scheint mir dann ein viel besserer Augenblick. Dann können unsere Truppen, d. h. diejenigen, welche wollen, mit Ehre zurückkommen. Dies scheint mir viel geeigneter, wenn man den Zweck erreichen will, den man sagt. Allein nachdem man bis vor 18 Monaten die Truppen unter dem Schutz der Regierung sogar gezwungen hat, in Neapel zu bleiben, so könnte ich nun auf den heutigen Tag unmöglich dazu stimmen, zu sagen: jetzt sollt ihr nach Hause zurückkehren ohne Anspruch auf die Belohnungen, welche Euch in Aussicht stunden. Ich kann dies unmöglich mit meinen Gefühlen für Gerechtigkeit vereinigen, und bei dem schlichten Sinne, der, wie ich glaube, auch unter dem Volke herrscht, wird die Sache gewiß so beurtheilt werden. Ich weiß zwar nicht, ob dieses die allgemeine Volksüberzeugung ist, denn ich habe nicht mit Allen gesprochen. Allein in der letzten Zeit habe ich doch mit vielen Landleuten gesprochen, und keiner hat mir etwas davon gesagt, daß man so heftig wünsche, die Kapitulation aufzuheben, so daß ich glaube, dem größern Publikum der Landleute werde dies ziemlich gleichgültig sein. Im Nationalrath wurde gesagt, das Volk wünsche nicht, daß diese Leute zurückkommen. Wenn man sie aber auf der einen Seite nicht zurückwünscht, auf der andern Seite aber sie doch zurückruft, so verfällt man in einen Widerspruch mit sich selbst. Wenn ich stets gegen die Kapitulationen gesprochen habe, und auf den heutigen Tag doch nicht eintreten will, so bitte ich, dieses den angegebenen Gründen zuzuschreiben. Sollte man aber doch eintreten, so habe ich einige kurze Bemerkungen zu machen. Statt zu sagen: in Berücksichtigung, daß die Kapitulation mit dem Königreiche Neapel „mit der Ehre und Würde“ der Schweiz und beziehungsweise des Kantons Bern sich nicht verträgt ic., möchte ich lieber sagen: „mit den gegenwärtigen Verhältnissen.“ Denn wenn es der Ehre und Würde des Schweizervolkes nicht angemessen ist, so geben wir uns selbst eine viel heftigere Ohrfeige, als unsere Gegner. Ich glaube, der Beschlüß läßt sich eben so gut anders motiviren, ohne daß wir, wie es bei der gegenwärtigen Motivirung herauskäme, einen Tadel gegen uns selbst aussprechen. Vom ersten Artikel der Anträge, die Werbungen betreffend, hätte ich lieber gar nichts gesagt, und nicht einen Grundsatz ausgesprochen, welcher unseren Unterhandlungen von vorn herein entgegnetritt. Ich möchte lieber davon im Dekret gar nichts sagen und in dieser Beziehung den Regierungsrath machen lassen.

Herr Direktor des Innern. Die nämlichen Gründe, welche schon andere Redner angegeben haben, bewegen auch mich, das Wort zu ergreifen. Die Wichtigkeit des Ge- genstandes selbst macht es mehr oder weniger zur Nothwendigkeit, sich über die eigenen persönlichen Motive auszusprechen, warum man so oder anders stimmen wolle. Ich halte dafür, daß allerdings die Frage, welche wir hente zu entscheiden haben, eine der wichtigsten ist, die es für uns geben kann. Es handelt sich darum, einen bestehenden Vertrag aufzuheben; das leugne ich nicht. Nun ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, wie wichtig und nothwendig es überhaupt für Nationen und Privatleute ist, daß Verträge, welche man überhaupt einmal eingegangen hat, gehalten werden. Darin bin ich überhaupt mit den vorhergehenden Rednern in dieser Angelegenheit einverstanden: es ehrt und adelst einen Privatmann und eine Nation nichts so sehr, als daß sie Verträge, welche sie eingegangen hat, Folge leistet, als das Einhalten des gegebenen Wortes, wenn es auch dem Todfeind gegeben. Ich weiß auch, daß wer Verträge mutwillig bricht, die man eingegangen hat, jedesmal dafür früher oder später bestraft wird. Denn kann man dieses auch bei Privatverträgen nicht immer nachweisen, so lehrt es uns doch die Geschichte der Völker, und namentlich die Geschichte der letzten Zeiten zeigt uns deutlich, was die Folgen der Verzweigungen von Verträgen sind, welche zwischen Nationen abgeschlossen wurden. Ich er-

innere an die dreimalige Theilung Polens. Es ist dieß die Büchse der Pandora, aus welcher alle die Uebel der neuern Zeit ausgegossen wurden — nur ohne die Hoffnung — die Quelle aller politischen Unglücksfälle, welche sich in Europa seit 60 oder 80 Jahren ereignet haben. Wer das Schicksal von Polen kennt, wer weiß, welche heiligen Verträge der dreimaligen Theilung von Polen vorausgegangen, die von russischen Fürsten und Fürstinnen, von einer heiligen Maria Theresia und von einem Friedrich dem Großen unterzeichnet, von allen aber auf infame, heuchlerische Weise gebrochen waren — wer weiß, wie sich diese Verlebungen an Russland bis auf die heutige Zeit, an Österreich und Preußen noch jetzt fortbestrafen, der wird anerkennen müssen: wie nationale Verträge verlebt, bekommt dafür früher oder später die Strafe. Ich will nicht die ganze Geschichte der Epoche seit jenem unglücklichen Ereigniß durchgehen; allein Napoleon, welcher auch mit Verträgen spielte, strafte damit sein Volk und mußte auf Helena dafür büßen. Ich will nicht die Vertragverlebungen, welche in der jüngsten Zeit von allen Fürsten mehr oder weniger begangen wurden, erwähnen; die nicht eingehaltenen Versprechungen derselben rächen sich blutig bis zur Stunde; sondern ich wollte mit dem bereits Vorausgeschickten bloß sagen, daß ich mich zweimal bestimme, ehe ich dazu stimme, einen Vertrag, den die Eidgenossenschaft oder im Speziellen der Kt. Bern abgeschlossen hat, zu brechen. Ich bin nicht in die Sache hineingesprungen, wenn ich in dieser Beziehung zu einer Ueberzeugung gekommen bin, auch hätte ich vielleicht von mir aus die vorliegende Frage nicht angeregt; allein da sie einmal angeregt ist, so habe ich es mir zur Pflicht gemacht, dieselbe zu untersuchen. Wir haben allerdings in dem Kapitulationsvertrag einen Vertrag zwischen dem Kanton Bern und dem Könige von Neapel. Ich komme zunächst auf die Frage: haben die damaligen Verhältnisse und Voraussetzungen, welche bei Abschließung des Vertrages bestanden haben, sich verändert, oder sind sie die gleichen geblieben? Sind die Voraussetzungen, welche man damals beim Vertrage hatte, sind die völkerrechtlichen Grundsätze, von denen man damals ausging, noch heutzutage von allen Nationen anerkannt? Wenn dieses ist, so sage ich: wir haben kein Recht, den Vertrag zu verleben, wenn nicht Gründe aus dem Vertrag selbst genommen werden können. Allein ich halte dafür, daß nicht nur die äußeren Verhältnisse und Umstände, sondern auch die Voraussetzungen, welche die kontrahirenden Theile damals hatten, in dem gegenwärtigen Augenblick gar nicht mehr existiren. Wenn Sie auf die Geschichte der Entstehung des Kapitulationsvertrages mit Neapel zurückgehen, so finden Sie, daß die verschiedenen Austritte, welche im Jahr 1822 in Neapel stattfanden, die Österreicher veranlaßten, daselbst zu intervenieren und zwar infolge des Kongresses von Troppau-Liobach. Die Intervention der Österreicher geschah, ausgehend von dem damals infolge der heiligen Allianz allgemein anerkannten Rechte der Intervention der einen Nation in die inneren Angelegenheiten einer andern, und zwar in absoluter Anerkennung und zum Schutz der Legitimität. Infolge davon hatte Österreich seine Truppen eine Reihe von Jahren in Neapel, und Frankreich und England mußten dieses zugeben, obgleich England nie vollständig der heiligen Allianz beigetreten war. Was war die Folge davon? Die Mächte sagten: wir wollen uns durch die guten Schweizer vom Dienste in Neapel abslößen. Darauf werden Sie sich überzeugen, wenn Sie die damaligen Verhandlungen der Tagssitzung nachlesen. Es war der französischen und englischen Regierung darum zu thun, den sogenannten legitimen Thron von Neapel ohne die österreichischen Truppen, ohne österreichischen Einfluß aufrecht zu erhalten, und wir Schweizer haben uns damals allerdings dazu brauchen lassen. Gelten nun diese Grundsätze der Legitimität und der Intervention gegenwärtig noch? Wenn diese Grundsätze heut zu Tage noch von irgend einer Nation beachtet würden, so wollte ich von der Aufhebung der Kapitulation abstricken. Allein wenn der Grundsatz der Legitimität heutzutage noch Geltung hätte, so hätten alle Völker und Fürsten, welche den Wienerkongreßakten beigetreten, den ausgetriebenen Karl X. in Frankreich wieder auf den Thron setzen müssen. Wenn der Grundsatz der Legitimität noch jetzt eine völkerrechtliche Bedeutung hätte, so hätten der ausgejagte Herzog von

Braunschweig in Deutschland, schon infolge der speziellen Bestimmungen in der deutschen allgemeinen Bundesverfassung, und der König von Holland in Belgien wieder eingesetzt werden müssen. Sie sehen also, meine Herren, daß sowohl aktio als passiv von den größern, wie von den kleineren Fürsten der Grundsatz der Legitimität nicht mehr beobachtet wird. Allein es wurde auch von mehreren Regierungen, wie von Frankreich, England, Spanien und Portugal, förmlich ausgesprochen, daß sie diesen Grundsatz nicht mehr anerkennen. Wenn ich auf den Grundsatz der Intervention komme, so sagen Sie vielleicht, man sehe jetzt Russland, das intervenire. Allein ich behaupte, der Grundsatz der Intervention hat seit dem Jahr 1830 weder in der Schweiz, noch in Europa Geltung. Wenn man in der Schweiz selbst in den einzelnen Kantonen intervenierte, so geschah dies immer so, daß man den Kantonen ihr Konstituierungsrecht ließ. Kein Volk wurde seit dem Jahre 1830 durch ein anderes gezwungen, eine andere Konstitution anzunehmen. Wenn daher Gründe der Humanität oder auch andere die Veranlassung dazu gegeben haben, daß ein Volk das Gebiet des andern militärisch besetzte, so blieb diesem doch das freie Konstituierungsrecht. Frankreich und England haben Truppen nach Belgien geschickt, allein man drang den Belgieren keine Verfassung auf. Das nämliche war in Portugal der Fall, und so ist auch die Intervention von Russland in Ungarn, wenn man sie so nennen will, nicht als eine Intervention zu betrachten in dem Sinne, welchen man diesem Begriffe beilege; denn Russland kommt bloß auf die Einladung von Österreich und mischt sich nicht in die inneren Angelegenheiten Österreichs. Die zwei Hauptprinzipien, welche Veranlassung zur Kapitulation mit Neapel gegeben haben, und auf welchen der Vertrag sowohl nach den vorausgegangenen Verhandlungen, als nach dem Wortlaut des Vertrages selbst beruht, sind gegenwärtig völkerrechtlich nicht mehr anerkannt. Die Grundlage und Basis der Kapitulation besteht also nicht mehr. Es ist vom Herrn Präzipitanten gesagt worden, man habe gleichwohl die Kapitulation seit 1830 fortbestehen lassen und sie somit anerkannt. Allein wenn man den Vertrag stillschweigend fortbestehen ließ, so geschah dies bloß in dem Sinne, daß die Kapitulation ihre Anwendung nur im Geist der neuen völkerrechtlichen Grundsätze der Nichtintervention finde, daß sie somit nur zur Vertheidigung des Königreiches gegen äußere Feinde und zum Schutz der Behörden, niemals aber zur Intervention in die Angelegenheiten anderer Staaten dienen soll. Das Recht, den Vertrag vollständig aufzuheben, ist dadurch, daß man ihn nicht schon 1830 aufgehoben hat, durch den längern Bestand seineswegs verwirkt, nur ist es unsere Pflicht, ihn aufzuheben, sobald der König von Neapel ihn für Interventionen in andern Ländern missbrauchen will. Sehen wir aber von Allem diesem ab, was ich bereits gesagt habe, und kommen wir nun auf den Vertrag selbst zu sprechen. Herr Präsident, meine Herren, ich behaupte, der Vertrag ist ein unmoralischer, und zwar unmoralisch deswegen, weil er die Möglichkeit zugibt, daß wir eine uns nahe verwandte Nation durch unsere eigenen Leute bekriegen lassen. Nehmen Sie den Fall an, daß ein Vater seinen Sohn in ein solches Dienstverhältnis zu einem Dritten setzt, infolge dessen der Sohn gehörig wird, am Freunde seines Vaters zum Mörder zu werden, so haben Sie das gleiche Verhältnis, wie wir jetzt in der Kapitulationsfrage. Denn was sagt der Vertrag? „Die Schweizerregimenter in Neapel können in allen Theilen Europas gebraucht werden, außer gegen ihr eigenes Vaterland.“ Und wir sollten einen solchen Vertrag noch eine Viertelstunde länger aufrecht erhalten? Allein er ist nicht bloß unmoralisch, sondern auch ungerecht und unmenschlich, und zwar unmenschlich gegen unsere Soldaten selbst, welche in Neapel sind. Was sagt der §. 4 der Kapitulation? „Man wird so viel als möglich vermeiden, die Truppen auszusetzen, sich gegen ihre im Dienste anderer Mächte stehenden Landsleute schlagen zu müssen.“ Also bloß „so viel als möglich“, wenn der Fall eintreten sollte, sich nicht gegen ihre eigenen Brüder zu schlagen. Allein es ist nicht gesagt, daß dieses nicht geschehen könnte; denn wie leicht hätte dieses nicht eintreten können, wenn die römischen Soldaten im römischen Dienste geblieben wären? Da hätten denn infolge eines Ver-

trages Schweizer sich gegen Schweizer schlagen müssen. Wenn die in Rom engagirten Schweizer in den letzten Tressen gewesen wären, so wäre dieser Fall eingetreten. Ist das moralisch? Ist das menschlich? Nein! und das wird Jeder bekennen müssen, welcher nicht besangen oder ungerecht ist. Allein der Vertrag ist auch ein unnatürlicher, und zwar namentlich seit dem Jahre 1830. Was ist der Zweck dieser Kapitulation? Er findet sich gelegentlich in einigen verlorenen Paragraphen und in den Verhandlungen, welche denselben vorausgegangen sind, dahin ausgedrückt: „den legitimen Thron von Neapel aufrecht zu erhalten.“ Ist das etwas Natürliches? Finden Sie auch nur eine Spur von Natur darin, daß ein Volk, welches sich zu den Grundsätzen der Demokratie bekennt, sich zum Werkzeuge hergibt, um einen Thron aufrecht zu erhalten? Nein, das ist eine volle Unnatur, so gut als es unter Privatleuten unnatürlich wäre, wenn Jemand, welcher für eine Sache moralisch tief überzeugt ist, sich für die Ansicht eines Andern schlägt, von der er die Überzeugung hat, daß es eine moralisch schlechte Ansicht, eine Lüge ist. Herr Präsident, meine Herren, der Kapitulationsvertrag ist auch unpolitisch, und zwar unpolitisch, weil er mit dem Prinzip unserer formell anerkannten völkerrechtlichen und neutralen Stellung mit unsrigen wiederholten Erklärungen darüber im grellsten Widerspruch steht. Auf was beruht die Anerkennung der Eidgenossenschaft? Ich gehe hier über den Werth der Sache selbst weg und antworte: auf dem Prinzip der Neutralität. Sehen Sie den Wienerkongress nah und Sie werden es selbst finden. Neutral sein und einem Könige von Neapel 14000 Mann zur Disposition stellen, mit der Befugniß, daß er mit denselben in ganz Europa herumbagiren kann — was ist das für eine Neutralität? Die Kapitulationsfrage steht daher im grellsten Widerspruch mit der Basis unserer völkerrechtlichen Anerkennung. Welche Folgen können daraus entstehen? Dass wir unter Umständen sehr leicht in einen Krieg verwickelt werden können. Denken wir nur an die Verhältnisse Frankreichs in Italien. Ich möchte sehen, was die Franzosen dazu sagen würden, wenn unsere 14,000 Schweizer vielleicht im römischen Gebiet eine französische Armee schlagen. Die Kapitulation ist daher nicht nur unpolitisch, sondern auch im höchsten Grade gefährlich und bildet vielleicht schon heute für uns eine Frage des Krieges und kann unter Umständen unsere Existenz gefährden. Allein, Herr Präsident, meine Herren! abstrahieren Sie wiederum ganz von demjenigen, was ich gesagt habe, und denken Sie, ich habe noch gar keine Gründe angeführt. Ich will auf einen andern Punkt übergehen. Ich behaupte, der König von Neapel hat den Vertrag bereits schon lange gebrochen, und in dieser Beziehung will ich gerade dem Herrn alt-Landammann Blöß anwählen. Es heißt deutlich im Vertrage, daß wir vorzugsweise in allen Handelsverhältnissen mit Neapel begünstigt sein sollen. Wo ist nun diese Begünstigung? Besteht sie etwa darin, daß wir von allen Waaren, welche wir im Königreich Neapel einführen, 30% bezahlen müssen? Ich wollte noch nichts sagen, wenn wir in dieser Belehrung gehalten wären, wie andere Nationen. Allein es bestehen Verträge mit Frankreich und England, wonach diese gegenüber allen andern Nationen und auch gegenüber Bern von Neapel um 10% begünstigt sind. Vom gleichen Augenblicke an, wo diese Handelsverträge abgeschlossen wurden, hat der König von Neapel unsern Vertrag verletzt, weil es uns nicht das gleiche Recht eindräumte, wie den beiden genannten Mächten. Ich will über den besondern Vertrag mit England für die Ausbeutung des Schwefels nicht eintreten, weil dieses historisch sich weiter hinaus erstreckt. Aber auch das vertragmäßige Versprechen, daß wir in theuren Zeiten Getreide in Italien kaufen können, wurde 1846/47 mit einem allgemeinen Ausfuhrverbot beantwortet. Ich frage nun, können und dürfen wir gegenüber diesen Thatsachen einen solchen Vertrag länger halten? Besteht irgendwo eine Vorschrift oder kann irgendwie Jemand angehalten werden, einen Vertrag länger zu erfüllen, von welchem er die Überzeugung hat und von dem sich die öffentliche Meinung schon längstens dahin ausgesprochen hat, daß er unmoralisch und ungerecht ist, einen Vertrag, den wir nach völkerrechtlichen Grundsätzen überhaupt nicht verpflichtet sind, länger zu halten? Man sagt,

der Vertrag sei nun einmal abgeschlossen und daher verbindlich; die Regierung vom Jahre 1826 habe den Vertrag damals abschließen können und sei berechtigt dazu gewesen. Ich behaupte, sie war nicht berechtigt, einen verbindlichen Vertrag abzuschließen, der unmenschlich, ungerecht, unnatürlich und unmoralisch ist. Kann ich einen verbindlichen Vertrag mit Jemanden abschließen, wonach andere Personen oder ich oder sogar meine Nachkommen zu einer unmoralischen Handlung gezwungen werden? Wenn ich einen unmoralischen Vertrag abschließe, durch welchen meine Kinder zu etwas Unmoralischem gezwungen werden — glauben Sie, unsere Civilgerichte würden zugeben, daß er erfüllt werde? Nein, dafür haben sie gesorgt und die gleichen Grundsätze, welche in civilrechtlicher Beziehung für die einzelnen Menschen zu einander gelten, gelten auch im Völkerrecht. Man hat im Nationalrat zu Gunsten der Aufrechthaltung der Kapitulationen einen Schriftsteller zitiert, welcher über Völkerrecht geschrieben und den namentlich die konservativen Diplomaten gerne als Autorität anführen. Ich will so frei sein, aus dem nämlichen Schriftsteller, dessen Ansichten bei denjenigen, welche die Kapitulationen vertheidigen, gewiß nicht verdächtigt sein können, auch einige Citate anzuführen. Dieser Schriftsteller ist Bittel. Er sagt Theil II., Seite 148, §. 161, Richtigkeit der für eine ungerechte Sache gemachten Verträge. „Aus dem nämlichen Grunde, aus Mangel an innerem Gehalt, ist ein Vertrag, welcher zu einem ungerechten oder moralisch nicht erlaubten Zweck geschlossen wird, durchaus nichtig, indem Niemand sich verpflichten kann zu Dingen, welche dem Naturgesetz zuwider laufen. So kann oder soll vielmehr ein Angriffsbündniß, das geschlossen wird, um eine Nation zu berauben, von der man nicht beleidigt worden ist, aufgelöst werden.“ Das ist also die Bestätigung von demjenigen, was ich vorhin gesagt habe, und das sagt, wohl verstanden, der nämliche Schriftsteller, welchen man zu Gunsten der Kapitulationen angeführt hat. Ich zitiere eine andre Stelle auf Theil II., Seite 198: „Wer soll Richter sein, wenn ein König auf gesetzliche oder auf gewaltthätige Weise entsezt worden ist. Eine unabhängige Nation erkennt keinen Richter an. Wenn die Gesamtnation erklärt, daß der König seines Rechtes sei, weil er Missbrauch davon machen wollte, und ihn entsezt, so kann sie dies mit vollem Rechte thun, wenn ihre Klagen begründet sind, und keine andere Macht hat darüber zu urtheilen. Der persönlich mit diesem König Verbündete soll ihm daher durchaus nicht gegen die Nation beistehen, welche bloß von ihrem Rechte Gebrauch gemacht hat, indem sie ihn entsezt. Wenn er dieses unternimmt, so fügt er der betreffenden Nation ein Unrecht zu.“ Diese Stelle findet namentlich auf die letzten Ereignisse in Sizilien Anwendung. Sizilien hat sich für eine Zeit lang unabhängig gemacht, den König entsezt und sich anders konstituiert. Allein wenn wir dem Könige von Neapel 14,000 Mann zur Hülfe schicken, um die Sizilianer zu bekriegen, welche ihn entsezt haben, so fäßen wir auch ein Urteil darüber, ob die Sizilianer dazu das Recht gehabt haben. Wir waren dazu nicht befugt, so wenig als England, Frankreich u. a. sich seiner Zeit ein Urteil darüber anmaßen, ob die Belgier den König von Holland mit Recht abgesetzt haben. Ich will eine dritte Stelle zitiren in Bezug auf dasjenige, was ich im Eingang bemerkte habe. Theil II., Seite 346, §. 296: „Der Grundsatz, welcher aus einem Versprechen geschöpft wird, soll die Frage lösen. Wenn es gewiß und klar ist, daß die Betrachtung der gegenwärtigen Verhältnisse die Ursache bildet, aus welcher das Versprechen herührt, wenn das Versprechen in Rücksicht und in Folge dieser Verhältnisse gemacht worden ist, so hängt es davon ab, ob diese Verhältnisse die gleichen bleiben. Das ist klar, indem das Versprechen mit in dieser Voraussetzung gegeben worden ist. Sobald daher die Umstände, welche das Versprechen bedingen und ohne die es gewiß nicht gegeben worden wäre, sich ändern, so fällt auch das Versprechen mit seinen Gründen dahin; und in den besondern Fällen, wo die Verhältnisse, welche das Versprechen hervorgerufen oder doch dazu beigetragen haben, auf eine Zeit nicht mehr die nämlichen sind wie damals, findet eine Ausnahme statt.“ Wenn man sich also auf Autoritäten berufen will, so entscheidet namentlich diejenige, auf

welche man sich gestützt hat, dahin, daß wir gegenüber dem Könige von Neapel berechtigt sind, die Kapitulation aufzuheben. Allein ich komme noch auf einige andere Punkte. Ich spreche meine volle Überzeugung aus, wenn ich sage, daß wir im Interesse des Königs von Neapel handeln, wenn wir unsere Truppen von dort zurückziehen. Es ist zwar möglich daß, wenn wir sie zurückberufen, der König fortgeschickt wird; wenn wir sie aber nicht zurückberufen, so dürfte ihm wohl viel Schlimmeres geschehen, ehe die 10 Jahre der Kapitulation abgelaufen sind. Hätte Ludwig XVI. keine Schweizer bei sich gehabt, so hätte er sich nicht auf sie verlassen, und er und sein Hof hätten nicht die Rolle gespielt, die ihn am Ende auf das Chaffot brachte. Unsere Leute in Neapel werden gewiß den Gang der Dinge nicht aufhalten, aber sie werden dazu beitragen, den König gegenüber den Volkswünschen und der Richtung des Geistes verstockter zu machen. Der Söldnerdienst fiel am Ende immer zum Nachteil der Fürsten, die sich desselben bedienten, aus; Machiavello hat uns namentlich aus Italien mehrere Beispiele gesammelt. Das wir im Interesse des Volkes von Neapel handeln, wenn wir die Truppen zurückziehen, wird wohl Niemand bezweifeln, und ich lehre hier den Satz des Herrn Landmann Oldach um: Was Ihr wollt, daß Euch Andere thun, das thut auch Ihnen. Wenn wir hier einen Fürsten hätten, umgeben von 14,000 italienischen Söldnern, was würden wir wünschen? Ich will dem Volke von Neapel thun, was wir unter andern Umständen wünschen würden, daß es uns auch thun und will dabei ein eben so guter Christ sein, als derjenige, welcher dieser Sache auf andere Weise geltend gemacht hat. Endlich glaube ich, wir handeln auch im Interesse unserer eigenen Truppen, welche in Neapel sind. Wenn ich nicht fürchte, Sie zu lange aufzuhalten, so würde ich Ihnen an der Geschichte der letzten 80 Jahre nachweisen, daß sich alle unsere Kämpfe um das Prinzip der Legitimität und Intervention einerseits, und der Demokratie und Nationalität anderseits drehen, und daß das Letztere, das sich auf die öffentliche Meinung und höhere Intelligenz des Volkes gründet, nicht zur Ruhe kommen wird, bis es in ganz Europa, bis nach Petersburg gesiegt hat. Was wird dabei das Schicksal unserer Truppen sein? Gewiß der Untergang. Deshalb möchte ich sie noch aus der Gefahr erretten, wenn es möglich ist. Ich will keinen zwingen, zurückzulehnen; allein ich möchte ihnen wenigstens die Gelegenheit geben, sich noch zu retten. Ich habe im Jahre 1838 von dem gleichen Standpunkt aus meine Ansichten über die wahrscheinliche Zukunft Europas im Druck herausgegeben; sie ist im Verfassungsfreund erschienen, und in derselben sind als notwendige Folge der Bewegung der öffentlichen Meinung alle gegenwärtigen Erschütterungen bis zu den Kämpfen von Italien, Ungarn und Böhmen vorausgesagt. Jetzt gebe ich nicht mehr 10 Jahre für die Dauer der Kapitulation in Neapel. Ich möchte unsere Truppen dort nicht hinausjagen lassen, und hier komme ich nun auf den Ehrenpunkt zu sprechen, den auch schon ein anderer Redner berührt hat. Ich weiß gar gut von andern Völkern und namentlich von Franzosen, daß wenn sie sich einmal für eine Sache erklärt haben, sei sie nun gerecht oder nicht, sie dieselbe durchführen, um ihrer vermeintlichen Ehre Nichts zu vergeben. So haben sie es gerade jetzt in Rom; sie wollen sich von den Admern nicht schlagen lassen und wollen dieselben doch auch nicht schlagen. Gerade in einer ähnlichen Lage befinden auch wir uns. Allein unsere Ehre wird viel weniger kompromittiert, wenn wir unsere Truppen zurückziehen, als wenn sie alle ermordet werden. Man hat den Entschädigungspunkt berührt und gesagt, man solle gegenüber den Soldaten, welche im Vertrauen auf den Vertrag nach Neapel gegangen seien, keine Handlung vornehmen, die ihnen schade. Herr Präsident, meine Herren! Die Anträge, welche Ihnen der Regierungsrath vorlegt, greifen der Entschädigungssage durchaus nicht vor. Sie haben später noch durchaus freie Hand, in dieser Beziehung zu verfügen, was Sie für zweckmäßig halten. Entweder kommen diese zurück und werden ihre Entschädigung geltend machen. In diesem Falle erkläre ich, daß ich sie recht gerne entschädigen will. Bleiben sie aber in Neapel, so bleiben sie halt, weil sie finden, sie haben daselbst größere Vorteile als

hier. Ich glaube daher, man könnte die Anträge des Regierungsrathes heute allerdings annehmen. Zum Schluß der Worte, welche ich zu Ihnen gesprochen, möchte ich noch an etwas erinnern. Wir haben seit 200 Jahren und noch länger Kapitulationen mit andern Mächten abgeschlossen und das Schweizerblut floß im Söldnerdienst im Stromen; von Portugal bis Moskau sind alle großen Schlachtfelder damit getränkt, und, welche Schande für uns, zu welchem Zweck? zu keinem andern, als die Völker zu unterdrücken, jeden Fortschritt zu verhindern, die Freiheit in Fesseln zu legen. Haben wir nicht zu fürchten, daß die erwachten Völker uns darüber zu Rechenschaft ziehen, und was hätten wir zu erwarten, wenn sie uns das Unglück alles, das die Söldner über sie gebracht, vergelten wollten? Es ist Zeit, Herr Präsident, meine Herren! daß wir dieses Unrecht aufheben und gut machen, wir sind es der Menschheit, dem höchsten schuldig, was wir uns denken können. Säumt daher keinen Augenblick, machen wir dieser Schande der Eidgenossenschaft ein Ende und erklären wir: das Schweizerblut, das Blut der Berner, gehört von heute an nur der Schweiz und ihrer Wohlfahrt, dem allgemeinen Fortschritt, und wo es Noth thut, auch der Freiheit und der Wohlfahrt der andern Völker an.

von Steiger. Der Gegenstand, welchen wir heute berathen, ist ein solcher, daß Jeder zu seiner Überzeugung und zu dem, was er für wahr und recht hält, stehen muß. Herr Präsident, meine Herren! über den Grundsatz der Kapitulationen im Allgemeinen ist bereits pro und contra so ziemlich Alles gesagt worden, so daß ich mich in dieser Beziehung vor allen Wiederholungen ziemlich hüten werde. Ich spreche mich von vorn herein gegen den Antrag des Regierungsrathes aus. Worin besteht eigentlich die Substanz dieses Antrags? Der erste Artikel verhängt unbestreitbar einen Bruch der Kapitulation. Erst nachher will man dann nachsehen, was allenfalls von den materiellen Interessen der bei der Kapitulation Beteiligten noch zu wahren sei. Dies zweite Artikel könnte einigermaßen insofern beruhigen, als der Regierungsrath den Grundsatz angenommen hat, daß die Rechte der in der Kapitulation Beteiligten sollen und müssen gewahrt werden. Ich bitte in dieser Beziehung nicht aus den Augen zu lassen, daß es unmöglich ist, diese Interessen zu wahren, nachdem man angefangen hat, die Kapitulation theilweise zu brechen und nachdem man auf diese Weise dem andern kontrahirenden Theil unbestreitbar das Recht gegeben hat, seine Pflichten gegen die Betroffenden, welche durch die Kapitulation befestigt sind, nicht zu halten. Das ist klar. Sobald wir die Werbungen verbieten, wird der König von Neapel einer schweren Pflicht entbunden, nämlich der Auszahlung der Kapitulationsmäßigen Pensionen. Dieser Theil des Vorlasses ist daher ganz illusorisch, da an ich habe nichts davon gehört, daß der Regierungsrath eine beruhigende Garantie in dieser Beziehung gegeben hätte. Vor Allem aus Stimme ist aus diesem Grunde zum Nichteintreten. Sollte aber, woran ich nicht zweifle, dennoch eingetreten werden, so sollte doch wahrhaftig billigerweise, wenn wir nicht gegen unsere Mitbürger im höchsten Grade gewissenlos handeln wollen, eine Garantie für ihre Kapitulationsmäßigen Rechte ausgesprochen werden. Wenn wir sie zwingen, ihre Carrière aufzugeben, so müssen wir doch dafür sorgen, daß sie nicht Gefahr laufen, daß man ihre Zukunft und ihre durch langen Dienst erworbene Rechte durch einen Strich mit dem nassen Finger vernichte. Ich kann mir nicht denken, daß die oberste Landesbehörde unseres Kantons so unbillig und lieblos sein könnte, die Zurückberufung zu beschließen, ohne den Beteiligten wenigstens diese Garantie zu geben, und daß sie auf diese Weise die treue Pflichterfüllung und heldenmäßige Aufführung der Ithigen belohnen wollte. Herr Präsident, meine Herren! eine Behauptung kann ich nicht umhin vor Allem aus zu widerlegen. Das Motiv, welches der Regierungsrath für seinen Beschluß anführt, ist das, daß die Kapitulationen mit der Ehre und Würde der Schweiz unverträglich seien. Warum sie aber unverträglich mit der Ehre und Würde der Schweiz seien, das ist, was man uns schuldig bleibt. Die Presse und einige Redner haben es zwar übernommen, dieses „warum“

mehr oder weniger auszuführen. Man sagte, es sei unverträglich mit der Ehre und Würde der Schweiz, Truppen im Dienste des Königs von Neapel zu haben, weil sie in diesem Dienste dem Despotismus dienen und die Volksouveränität unterdrücken. Wenn das wahr wäre, so wäre ich der erste, welcher sagen würde, man wolle dazu nicht helfen. Es ist daher nötig, daß man diese Behauptung etwas näher in's Auge fasse und, wenn es möglich wäre, ohne politische Leidenschaft prüfe. Für wen haben unsere Truppen am 15. Mai 1848 in Neapel gekämpft? Für den König. Wer ist dieser König? ist es ein absoluter Fürst, wie der Zar von Russland? Nein, sondern ein konstitutioneller Fürst, welcher seinem Volke von freien Stücken eine der freistinnigsten Verfassungen gegeben hat, welche je einem Volke gegeben worden sind. Unsere Schweizer haben auch diese Verfassung beschworen, mit Treue und Hingebung in jeder Beziehung angenommen und mit Gut und Blut beschützt. Wer haupten dürfte, daß unsere Truppen am 15. Mai in Neapel für den Despotismus gekämpft haben, der müßte der Wahrheit in's Gesicht schlagen. Unsere Leute haben für die Aufrechthaltung der Verfassung gekämpft, gegen Leute, welche durch die verworfenen Mittel die Herrschaft an sich reißen wollten. Der König von Neapel hat mit konstitutionellen Mitteln sich gegen eine Faktion verteidigt, welche ihm mit Gewalt seinen Thron rauben wollte. Man hat diesen Fürsten dargestellt als einen Bluthund und der Himmel weiß, als was Alles. Man muß blind sein gegen die Wahrheit, um nicht zuzugeben, daß der Fürst nur eine zu große Milde bewiesen hat. Was hat er gemacht mit den vielen hundert Gefangenen, die von seinen neapolitanischen Soldaten beinahe niedergemacht worden waren? Ehe 3 Tage verflossen waren, hat er sie alle laufen lassen. Hat er etwa blutzierige Rache genommen? Nein, nur wenn man den italienischen Bürgenblättern, welche doch als solche hinlänglich bekannt sein sollten, Glauben beimessen wollte, so wäre es anders. Herr Präsident, meine Herren! unter der Masse von Unwahrheiten, welche ausgestreut wurden, um die öffentliche Meinung irre zu führen, ist es vielleicht eine der größten, daß man einen Fürsten, welcher eher ein schwächer Mann ist, als einen blutdürstigen Tyrannen gelassen will. Ja, wenn diejenigen, welche diesen Mann so schildern, an seinem Platze gesessen wären, so hätte ich sehen mögen, ob sie diejenigen, welche nach ihrem Regiment oder nach den neuen Sesseln getrachtet hätten, so milde würden behandelt haben, daß sie stets wieder von neuem sich hätten verschwören können. Wenn ich mich umsehe unter unsren freundlichen Radikalen in der Schweiz, so sehe ich Vieles, wo ich keinen Zweifel habe, daß unsere Regierungen nicht 100 und 100 Mal strenger gehandelt haben, als der König von Neapel gegen die Banditen, welche ihn von seinem Throne stossen wollten. Was die Vorwürfe betrifft, daß unsere Schweizer gegen das Volk in Sizilien so sehr gewütet haben, so wird man wissen, daß der größte Theil der Leute, gegen die sie kämpften, entlaufene Schallenerker waren. Das waren die Edelsten des Volks, mit denen sie zu thun hatten, denn z. B. in Catania kämpften sie gegen die Fremdenlegion, gegen ein zusammengelaufenes Gesindel aus ganz Europa. Wo bleibt so das Verbrechen unserer dortigen Mitbürger? — — (Herr Stockmar verlangt das Wort; allein der Redner führt fort:) Daß sie ihrem Eid treu geblieben, daß sie für ihre geschworenen Pflichten bis in den Tod gegangen sind, ist es etwa das? Wären sie meineidig gewesen statt treu und zu den Insurgenten übergegangen, ja, dann hätte man sie bis in den Himmel erhoben. Ist das wahr, oder nicht? Das ist eben das traurigste an der gegenwärtigen Verirrung der öffentlichen Meinung, daß man so über die Tugend urtheilt; der Dank des Vaterlandes sei ihnen hier ausgesprochen, trotz aller Verleumdung. Allein es gibt eine anzere Ehre und eine andere Schande, wenn man erleben muß, daß in der obersten Landesbehörde der Treubruch und der Meineld zur Tugend erhoben werden — —

(Der Redner wird durch viele Stimmen unterbrochen: zur Ordnung; das ist zu arg; er soll jetzt fertig sein; es ist lange genug gegangen.) —

Der Redner führt fort: Ihr habt kein Recht, mich zu unterbrechen — —

Herr Präsident. Dr. Steiger hat nicht das Recht, Mitgliedern der Versammlung Meineld und Treubruch vorzuwerfen. Er wird hiermit zur Ordnung gewiesen.

v. Steiger. Ich will nur sagen, daß, wenn die Truppen zum Volke übergegangen wären, die Kapitulation wahrscheinlich noch lange recht gewesen wäre; dann hätte man unsere Soldaten gewiß dort gelassen. Allein ich frage: ist es recht, so zu handeln? Nein, Herr Präsident, meine Herren, und es wird noch eine Zeit kommen, wo es anders wird. Es ist jetzt radikale Mode geworden, Mitglieder der Behörden und Regierungen, welche nicht mehr existieren, zur Verantwortung zu ziehen. Diese Zeit könnte möglicherweise für uns auch kommen, und seien Sie überzeugt, sie kommt gewiß noch einmal. Mancher wird dann denken: hätte ich mich doch nicht hinreissen lassen, zu einer blinden Leidenschaft meine Stimme zu geben. Ich will nicht länger aufhalten; allein auch ich mußte meine Überzeugung frei und offen aussprechen. Ich wußte, daß meine Meinung Andere empfindlich berühren werde, und es schmerzt mich, daß ich es thun mußte. Allein ich hatte keine Personen im Auge und wollte Niemanden beleidigen und habe es auch mit Wissen und Gewissen nicht gethan.

Herzog. Wenn ich jetzt das Wort ergreife, so bin ich von der Wichtigkeit der Frage ebenso sehr überzeugt, als diejenigen Redner, welche in dieser Sache bereits aufgestanden sind; nur ist die Anschauungsweise, nach welcher ich die Bedeutung des heutigen Tages bemessen, eine andere, als die bis jetzt hier ausgesprochene. Die Bedeutung des heutigen Tages liegt nach meiner innigen Überzeugung darin, daß die siegreiche Demokratie des Kantons Bern den letzten Hasen, den letzten Brückenkopf der gefallenen Aristokratie, aus welchem sie noch das Eiland der schweizerischen Volksfreiheit bedroht, einzunehmen hat. Durch den fremden Dienst ist die Aristokratie reich und stark geworden und hat sich Jahrhunderte lang in der Schweiz gehalten; im fremden Dienst hat sie ihre letzte Zuflucht gefunden. Ich mache mich anhieschig, meine Behauptung zu beweisen. Man hat von einer gewissen Seite her im Eingang der Rede an den Präsidenten des Regierungsrathes den Dank ausgesprochen, daß er vor Allem aus die Tapferkeit, die treue Pflichterfüllung des Bernerregiments in Neapel anerkannt habe. Auch ich achtet die schweizerische Tapferkeit ebenso sehr überall, wo sie sich findet. Aber es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen der Tapferkeit eines Mannes, welcher sein Weib und seine Kinder, seinen Heerd, Haus und Hof verläßt, um für die Freiheit, für die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit seines Vaterlandes zu kämpfen und für diese hehren Güter sein Herzblut zu vergießen — diese Tapferkeit ist zu ehren —; oder aber zwischen einem Manne, welcher aus dem Kriegsführen sein Handwerk macht, seine Haut um Geld verkauft und die Fehde seines Herrn auskämpft, unbekümmert, um was es gilt. Wer diesen Unterschied nicht fühlt, nicht anerkennt, der ist in meinen Augen kein echter Republikaner. Dieser Kampf, welchen wir heute hier ausfechten, ist schon 19 Jahre lang verschoben geblieben. Es ist zwar allerdings wahr, daß die Verfassung vom Jahre 1831 den Grundsatz aufstellt, „es darf keine Militärkapitulation mit einem fremden Staate geschlossen werden“ (§. 28 der Verf.); allein was war die Schuld, daß diesem Beschlüsse nicht auf die That folgte? Ich will es sagen: die Kurzichtigkeit und Schwachheit der damaligen Völksführer. Die Kapitulation mit dem Königreich Neapel wurde am 6. Okt. 1828 mit König Franz I. abgeschlossen; die neue Verfassung wurde angenommen am 31. Juli 1831. Der neapolitanische Kriegsdienst war also damals noch nicht 3 Jahre alt. Die privatrechtlichen Verhältnisse, auf welche man jetzt so großes Gewicht legt und allerdings auch legen kann und soll, existierten damals noch nicht. Es wäre also damals leichter gewesen, dem jungen Könige von beiden Sizilien und Jerusalem, Ferdinand V., zu sagen: wir haben unser Gemeinwesen auf's Neue auf demo-

keatischen Grundlagen aufgebaut, der Fremddienst ist damit unverträglich, die Kapitulation hat aufgehört zu sein; und die Antwortschäften auf Entschädigungen wären schon dadurch weggefassen. Allein Kurzsichtigkeit und Schwäche haben die Aufhebung der Kapitulation verhindert. Es war offenbar bloß Furcht vor der eben gestürzten aristokratischen Partei, daß man diesen Schritt nicht wagte. Man konnte weder mit einiger Gewißheit den Gang der politischen Entwicklung vorausschauen, noch hatte man die Festigkeit der Demokratie schon erprobt. Auch gab bald drauf die bekannte Erlacherhaf-Ver schwörungsgeschichte, wobei sich besonders Viele, die im fremden Kriegsdienste gewesen, dazu brauchen lassen wollten, um die neue Ordnung der Dinge zu stürzen, einen eklanten Beweis, zu was sich solche Soldaten fremder Fürsten dann im eigenen Vaterlande gebrauchen lassen. Dazu waltete auf der andern Seite eine kurzfristige aristokratische Ansicht, einerseits über das Bevölkerungsverhältniß des Kantons selbst, und andererseits über das Herausheben von Offizieren. Es wurde gewöhnlich gesagt, wir haben im Kanton arme Leute genug, und es sei gut, wenn man einen Abzugskanal für dieselben lasse. All-in im Hintergrunde lag etwas ganz Anderes. Es waren nicht die armen Leute, für die man sorgen wollte, sondern die Söhne der Patrizier, welche seit Jahrhunderten eigentlich nur das Kriegshandwerk getrieben hatten. Auch haben die Kapitulationen von jher für die Soldaten bei weitem nicht so gesorgt, wie für die Offiziere. Die Soldaten selbst wurden dabei gewöhnlich als Nebensache betrachtet und ihre Interessen verkümmert. Wer die Verwaltungen der Regimenter in fremden Diensten kennt, namentlich diejenige des ersten Schweizerregiments in Neapel, über welche vor 4 oder 5 Jahren bei der heimatlichen Behörde und bei der Bundesbehörde förmlich Klage geführt wurde, ohne Abhülfe zu verlangen, kann sich davon überzeugen. Wohin hat nun diese politische Halbheit, welche man sich im Jahre 1831 zu Schulden kommen ließ, geführt? Das ist jedem auch nur eitelmäßen Hellehendem ganz klar. Wir sind durch die Seitenwende, durch die ganze politische Umgestaltung in Europa dahin gekommen, daß wir jetzt unter veränderten Umständen diese Kapitulationsfrage lösen und entscheiden müssen. Man hat von verschiedenen Seiten Minches angebracht über die Vortheile der Kapitulationen und sich dabei auf die Geschichte braufen. Ich erlaube mir ebenfalls, die verschiedenen Gesichtspunkte zu berühren, aus welchen der Kapitulationsdienst beleuchtet und untersucht werden kann. Es ist bekannt, daß die ersten Kapitulationen infolge des Hildengenßs, welchen die Schweizer im Jahr 1444 bei St. Jakob an der Birs zeigten, abgeschlossen wurden, indem namentlich der französische König, welcher sie daselbst als Dauphin hatte kennen lernen, Schweizerfäuste brauchen wollte, um seine Nebenbuhler, die Herzoge von Burgund, zu bezwingen. Es ist bekannt, daß die Schweizer dieses auch thaten, und zwar mit solchem Erfolg, daß sie bald für die besten Krieger galten, welche es seit den alten Zeiten Griechenlands und Roms gegeben hat. Hierauf wurde der sogenannte ewige Friede mit Frankreich den 7. Dez. 1516 abgeschlossen, wonach sich die Eidgenossenschaft verpflichtete, eine größere oder kleinere Anzahl von Kriegern stets in französischen Sold zu geben. Es wird berechnet, daß vom Jahre 1474 bis 1715 nicht weniger als 700,000 Schweizer in Frankreich gedient haben. Aber einzig in Italien sind in einem sehr kleinen Zeitraum von 1503 bis 1528 von diesen 700,000 Mann 24,000 gefallen, ohne diejenigen zu rechnen, welche mit zerstörter Gesundheit, arm und zerlumpt zurückkehrten und an den Folgen der italienischen Feldzüge hier im Lande starben. Deswegen konnte der schweizerische General Stuppa dem französischen Minister Ludwigs XIV., Louvois, als dieser bemerkte, daß die Schweizer die Krone von Frankreich schon so viel gekostet hätten, daß man mit der Summe eine Straße von Paris bis nach Basel mit Thalern pflastern könnte, mit Recht antworten: das Blut, welches die Schweizer in diesem Zeitraum für die französischen Könige vergossen haben, würde einen schiffbaren Kanal von Basel bis nach Paris aussäumen. Ja, die Schweizer haben ihr Blut um Geld und äußere Ehre hingegeben, und während sie für die Zwecke der Könige, oft für die Erhaltung derselben, im Auslande kämpfen, halten sie die Freiheit des

Volkes im eigenen Vaterlande unterdrücken. In der Schweiz gab es ursprünglich keine Aristokratien, sondern diese sind erst im Laufe der Zeit entstanden. So war auch Bern ursprünglich eine freie Gemeinde, und erst im Laufe der Zeit hatte sich der Abschluß der regierenden Geschlechter gebildet; und daß diese sich halten könnten, daran war hauptsächlich der fremde Kriegsdienst schuld. Dieser beschränkte sich aber nicht bloß auf den Dienst in Frankreich, sondern im 16. und 17. Jahrhundert war bald kein Monarch, kein Staat mehr in Europa, welcher nicht Schweizer in seinen Dienst genommen hätte. Diese Dienste wurden oft bloß von einzelnen angesehenen Männern auf eigene Faust kapitulirt, was namentlich mit einzelnen spanischen und sardinischen Regimentern geschah. Es war dies eine vorzügliche Goldgrube für die Patrizier in den Aristokratien und für die Oligarchen in den demokratischen Kantonen. Im Gefolge dieser Kapitulationen waren dann die sogenannten Pensionen, Ehrengelder, Ehrenketten ic., und diese ging so weit, daß sich sogar an diesen fremden Kriegsdienst Vorrechte für Stellen im Vaterlande und namentlich für die Erhaltung von Landvogteien ic. knüpften. Es war also ganz natürlich, daß überall in den Aristokratien und auch in den Demokratien, wo starke Oligarchen regierten, der fremde Kriegsdienst fortgehalten und unterstützt wurde. Man hat noch im vorigen Jahrhundert, wenn ein junger Luzerner in den Dienst trat, gesagt: er studirt dort oder dort auf dem Degen. Ich erinnere mich noch selbst ganz gut, daß wenn am Chorherrenstift in Münster eine Stelle vakant wurde, der schon in der Wiege dazu bestimmte Erspelkant schnell aus dem fremden Dienst befreit, Messe lesen lernte und dann als ein ehrwürdiger Chorherr auftritt, d. h. installirt wurde und eine Besoldung genoss, die beinahe ein: landvögtlichen gleich kam. Es ist demnach ganz begreiflich, warum ein so großes Gewicht darauf gelegt wurde, daß die jungen Leute in fremden Kriegsdienst gehen. Als die erste französische Revolution ausbrach, hatte die Schweiz nicht weniger als 10 Regimenter von circa 14,000 Mann im französischen Kriegsdienst, und diese tragen hauptsächlich die Schuld daran, daß die Schweiz in jenen Kampf verwickelt wurde, in welchem namentlich der Kanton Bern so bedeutend gelitten hat. Es ist vielleicht bekannt, daß eines der 10 Regimenter, das Regiment Chateaubriant, das in Nancy lag und hauptsächlich aus romanischen Schweizern zusammengesetzt war, nicht eben so ganz treu an den König hielt, sondern sich auf die Seite des Volks neigte. Es war, um in der modernen Sprache zu reden, von liberalen Ideen angezogen. Die Soldaten dieses Regiments besuchten die Volksversammlungen, lasen revolutionäre Schriften und stellten endlich nach dem Beispiel der französischen Regimenter Wünche an ihre Obern. Da wurden zwei schweizerische und mehrere französische Regimenter von Mez nach Nancy abgesendet, um das Regiment zum Gehorsam zu bringen. Es entspann sich zwischen den königlichen Truppen des Generals de Bouille und den Aufständischen in Nancy, französischen und Schweizer-soldaten und Nationalgarde, ein blutiger Kampf, in welchem diese unterlagen. Nach dem Kampfe, in welchem Schweizer gegen Schweizer schossen — die Soldaten der Regimenter Vigier und Cistella gegen die von Chateaubriant — wurde ein Kriegsgericht aus Offizieren der beiden ersten Regimenter niedergesetzt und vom letztern, Sorel, ein Genfer, zum Rade, 22 andre zum Galgen, 41 zu 30jähriger Galeerenstrafe und einige 80 zu Gefangenschaft verschiedener Dauer verurtheilt und das Urtheil sofort vollzogen. Das französische Volk sah dieses aber nicht mit gleichen Augen an, wie ein Herr d'Affry und andere aristokratische Offiziere, sondern es verlangte wiederholt die Freilassung der Verurtheilten, welche auf den Galeeren in Brest schmachteten. Es erzwang endlich ihre Befreiung und die 41 zur Galeere Verurtheilten kamen in der Uniform der Nationalgarde von Brest nach Paris und erschienen am 9. April 1792 in der gesetzgebenden Versammlung die Ehre der Sitzung. Infolge dieser Ereignisse hatte sich damals der Schweizerklub in Paris gebildet, und dieser ist es hauptsächlich, welcher das Wadiland, das Unterwallis und andere Theile der französischen Schweiz revolutionarisch. Hätte man damals mit mehr Voricht und Klugheit gehandelt, hätte man damals, als das französische Volk im Kampfe

gegen den Despotismus der Krone stand, die 10 Regimenter zurückgerufen, so wäre die Schweiz von den damaligen Kriegsereignissen wahrscheinlich lange unberührt geblieben. Man muß aber, um die damalige Regierung in ihrer Aengstlichkeit, Gefangenheit und Kurzsichtigkeit kennen zu lernen, die Correspondenzen lesen, welche vom Jahre 1790 hinweg der geheime Rath von Bern mit den geheimen Räthen von Zürich, Basel und andern Städten geführt hat. Es ist indessen nur ein kleiner Theil derselben gedruckt und dem Publikum bekannt geworden. Man sieht aus diesen Briefen, was die damaligen Regierungen von den Interessen des Volkes gedacht haben. Die Revolution hat dieses Verhältniß geändert. Nachdem die aristokratische Schweiz im Kampfe mit Frankreich und dem eigenen Volke unterlegen und die helvetische Republik sich gebildet hatte, trat sie in ein Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich, wodurch sie gezwungen wurde, eine Anzahl von Soldaten, anfangs 18,000 Mann, in die Reihen der französischen Heere zu schicken. So haben denn auch die Schweizer vom Jahre 1799 bis zum Jahre 1813 alle Kämpfe der Franzosen mitgesunken und sich überall als tapfere Verbündete Frankreichs und des Kaisers bewiesen. Das sprechen viele Logsbefehle Napoleons aus. Allein das Verhältniß in diesem Dienst war ein ganz anderes, als dasjenige der früheren Kapitulierten Dienste; zum Offizier avancierte jeder, welcher tapfer und tüchtig war. Ich kannte einen, welcher als Mühlkarrer in Dienst trat und als Gardehauptmann zurücktrat, und ähnliche Beispiele haben wir in der Schweiz aus dieser Zeit sehr viele. Die Tapferkeit machte ihren Weg. Als Napoleon im russischen Feldzuge nach dem Unglück von Moskau den General Rapp, der die Schweizer kommandirte, fragte, was die Schweizer thun würden, antwortete er: „Sie, sprechen Sie zu ihnen und sie fechten!“ Und sie haben gefochten, indem sie auf dem denkwürdigen Rückzug einen Theil der Nachhut bildeten und bei Polopk das Vertrauen ihres Führers durch wahren Heldenmuth ehrten. Gleichzeitig wie die Schweiz ihre Truppen nach Frankreich senden mußte, standen auch Schweizer auf der entgegengesetzten Seite bei England, Spanien &c., und nicht selten traf es sich, daß Schweizer gegen Schweizer kämpften und wenn auch mit gleicher Tapferkeit doch nicht mit gleichem Glücke. So in Italien, in der Schlacht bei St. Gépheim, in der Nähe von Monteleone, wo das erste französische Schweizerregiment dem Regiment von Wattewyl im englischen Solde gegenüber stand; so bei der Einnahme der Insel Capri, wo Schweizer des ersten Regiments unter den Angreifenden und zwei Compagnien Schweizer unter den englischen Verteidigern waren; so in Spanien, wo das Regiment Reding für die spanische Sache gegen die Franzosen kämpfte. Hier war es, wo Reding, als sein Regiment im harten Kampfe einen Augenblick schwankte, vor die Front ritt und die bezeichnenden Worte an dasselbe richtete: „Schweizer, wollt ihr denn ewig leben?“ und sie so sehr mit neuem Muthe belebte, daß sie nicht wenig zum Siege beitrugen. Dies sind allerdings Büge der Tapferkeit; es ist nur schade, daß sie einer andern Sache galten, als der des eigenen Vaterlandes. Mit der Periode der Restauration lehrte auch das alte Uebel der Kapitulationen zurück. Es wurde mit Holland und mit Frankreich kapituliert und endlich wurde vom Jahre 1825 hinweg auch eine Kapitulation mit Neapel herbeieilt und zwar hauptsächlich von Seite Österreichs, damit der König von Neapel auf seinem legitimen Throne sicher sei. Damals wurden aber die Stimmen des Volkes gegen den Fremdendienst sehr laut, und es kostete einen harten Kampf, bis die Kapitulationen zu Stande kamen. Selbst in den Urfantonen, wo doch die Oligarchen ohne Rücksicht auf das, was sie der Ehre schuldig, stets bereit sind, Geld zu nehmen, machte die Bevölkerung viele Einwendungen. Im Jahre 1826 kapitulierte Luzern, Schwyz und die übrigen kleinen Kantone. Bern trat damals noch gegen die Kapitulation auf, und erließ sogar eine scharfe Verordnung gegen Werbungen in fremde nicht kapitulierte Dienste in seinem Gebiete, am 28. April 1826. Die Regierung schritt augenblicklich im Oberlande ein, als sich daselbst unter jungen Leuten Neigung zeigte, nach Unterwalden und Luzern hinüberzugehen, um sich dort für Neapel anwerben zu lassen. Ich kenne aus dieser Zeit sogar Prozesse, welche man

gegen einzelne Männer einleitete, welche man dieser Sache wegen im Verdacht hatte. Allein zwei Jahre nachher änderte sich die Ansicht der gnädigen Herren und Obern von Bern und sie kapitulirten selbst mit dem Könige von Neapel für ein Regiment. Indessen nur ich zur Entschuldigung anführen, daß die Kapitulation erst im Jahre 1828 zu Stande kam, weil die holländische Kapitulation vom vorigen König einseitig aufgehoben worden war. Dies ist der Verlauf der Kapitulationen. Wie die französische bei Anlaß der Julirevolution im Jahre 1830 ein Ende nahm, ist Jedermann bekannt. Ich gehe über zur Begutachtung der Kapitulation aus dem moralischen Standpunkt. Hier kann ich mich ziemlich kurz fassen, da der Gegenstand schon oft behandelt worden ist. Vor allem aus halte ich dafür, daß die Kapitulationen für fremden Kriegsdienst mit einem Könige, wie die bisherigen Kapitulationen alle waren, den republikanischen Sinn zerstören und ebenso den Sinn für Arbeit, Häßlichkeit und Einsachtheit der Sitten. Man könnte dafür Tausende von Beispielen anführen; namentlich sind diese Fremdendienste in Friedenszeiten im Müssiggang und Schlendrian des Kasernenlebens noch schädlicher, als im eigentlichen Kriege. Belege dafür könnten, wenn man die Register vollständig besäße, einzelne Ercheinungen liefern. Ich habe mir einige Daten gesammelt. So finden Sie im neapolitanischen Kriegsdienste im vierten Regimenter eine bedeutende Sterblichkeit der Soldaten, namentlich durch Selbstmord. In 16 Jahren, von 1832 bis 1847 inclusive sind von den Regimentern, dessen Stärke auf 1452 Mann bestimmt ist, 1040 Soldaten gestorben und davon 103 durch Selbstmord. Man muß bedenken, daß diese Soldaten, der großen Mehrzahl nach dem Lebensalter vom 20. bis 40. Jahre angehören und gewöhnlich gesund und kräftig in Dienst gehen. Aber bald fallen sie als Opfer der Lungenenschwindsucht, der Auszehrung, der Lutseuche, des hizigen Fiebers und anderer Krankheiten. Ein eben so trauriges Resultat bieten die Register der Verurtheilten dar. Es gibt sehr viele Berner, welche lange Zeit auf den Galerien von Neapel geschmachtet haben und zwar manchmal wegen sehr geringer Vergehen, z. B. wegen Insubordinationsfällen, zu denen sie vielleicht durch einen harten, brutalen Offizier gereizt worden sind. In den zehn Jahren von 1838 bis und mit 1847 wurden 3 zum Erschießen und 94 zum Wegjagen, zur Einsperrung mit und ohne Eisen und zur Galeere, Augelschleppen &c. verurtheilt. Nun sind zwar in neuerer Zeit die zur Galeere verurtheilten Schweizer besser dran, indem man aus ihnen ein eigenes Bataillon gebildet haben soll, das in Catania verwendet worden sei. Ebenso zeigen die Kontrollen die hiesigen Strafanstalten, welche Früchte die Kapitulation mit Neapel bringt. Viele dieser Leute lehren nämlich zurück, obgleich wohl ein Drittheil dort stirbt, oder sonst zu Grunde geht. Aber wie häufig mit zerrütteter Gesundheit, mit verbüppelten Gliedern, schwach und arbeitscheu, an Müssiggang gewöhnt. Und wohin führt dieser? zu Vergehen und ins Zuchthaus. Es sind von 1838 bis heute, meistens wegen Diebstahls verurtheilt, in der hiesigen Strafanstalt 39 Berner, 4 Solothurner, 2 Luzerner und 1 Genfer, die sämmtlich im neapolitanischen Dienst waren, zusammen also 46 Individuen enthalten werden. Diese Zahlen sind indessen nicht ganz genau, indem nicht bei allen Straflingen angegeben ist, ob sie in fremden Diensten gewesen sind und man somit bei Bielen, die als Bagabunden aufgegriffen werden, dieses nicht wissen kann. Man kann wohl annehmen, daß der sechste Theil der in den Strafanstalten sich befindlichen Gefangenen in fremden Kriegsdiensten gestanden sind. Doch genug von diesen bekannten Folgen des fremden Kriegsdienstes. Dafür, daß republikanischer Sinn und Verstand in dem fremden Kriegsdienste verloren geht, dafür haben wir vor einiger Zeit ein schlagendes Altkenstück erhalten. Kein wahrer Republikaner, welcher weiß, was er einer durch den Willen des Volkes eingesetzten Regierung schuldig ist, wird so an dieselbe schreiben, wie der Verwaltungsrath des vierten Regiments unter dem 2. März von Messina aus an den Grossen Rath geschrieben hat. Wenn Einwendungen gegen dieses Urtheil gemacht werden, so will ich nur mit Gründen antworten, die ich diesem Schreiben selbst entnehme. Wenn auch keine andern Thatsachen vorhanden wären, als die Verwandlung geborner Republikaner zu entschie-

denen Absolutisten, so wäre dieses Grund genug, den Antrag zu stellen, die Kapitulation sofort aufzuheben. Allein an dieses Altenstück knüpft sich noch ein anderes; denn das Schreiben, welches der schweizerische Beobachter Nr. 30 vom 10. März, unter dem Datum des 22. Februars ebenfalls aus Meßina gebracht hat, kommt ganz entschieden aus der gleichen Küche. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich Ihnen dasselbe theilweise vorlese, es geschieht nur, weil nur wenige von Ihnen das genannte Blatt lesen und die Mehrzahl der Versammlung aus diesem Grunde das Altenstück nicht kennen wird. Da heißt es: „Liese 5000 Braven (die Schweizer in Neapel) scheinen einzig uns vor dem gänzlichen innern Ruin zu retten, und die Patronen der „Berner-Zeitung“ nach der Vorsehung Willen hierzu das Werkzeug sein zu sollen! Wir hier im Lande vermögen uns nicht aufzuraffen, um die bekannte Sippschaft der „Berner-Zeitung“ von unserem Nacken zu schütteln, in den sie sich eingebissen. Wir sind friedsame Leute, die sich lieber Tag für Tag ins Gesicht schlagen, mit Stoß bewerfen, die Täschchen leeren lassen, als daß sie einmal bis zum Faustballe sich verirren. Drum meinen auch wir: „wem unsere eigenen Verhältnisse theuer sind, sollte entschieden auf die Rückberufung der Truppen dringen.“ Diese wissen die Sache anzufassen und wir vielleicht dann auch. Freilich haben sie vor der Hand noch etwas dingenderes zu thun, Italien von seinem Radikalismus, halb „Bajazzo“, halb „Bandit“ zu befreien, und diese Mission werden sie ertun, aller Propaganden und Aster-Volksvereinen zum Trost. Die Leute, welche die ersten in Europa, die Unüberwindlichkeit der Revolutionsbarricaden zerstört, werden auch das schöne Italien aus den Blutkassen der Austerität erlösen. Ruft sie also nur heim, aber ja durch Aufhebung der Kapitulation ohne Entschädigung, damit sie recht deutlich wissen, was man will, und was sie wollen sollen. Was gilt, in 14 Tagen haben sie bewiesen, daß wem unsere Verhältnisse theuer sind, auf die Rückberufung der Truppen hat dringen sollen! Es ist doch eine elende Komödie, welche in dieser Kapitulationsfrage mit den Schweizern gespielt wird. Da kommt so ein Sendling von Paris oder Frankfurt und bringt die Parole: „Rückberufung der 6000 Schweizer aus Italien, denn sonst gelingt es nimmermehr, daß die 25 Millionen unserer italienischen Brüder den Beistand mit uns durchmachen!“ Und die Soldblätter stoßen ins Horn, und die bekannten Bärenführer organisieren Komites um die Schweizertüre aufzurütteln. O der Schmach! Quousque tandem Catilina abutere patientia nostra? Doch Uebermuth kommt vor dem Fall! Darum nur agitirt, agitirt und wieder agitirt, von Lücke zu Lücke und von Schlotter zu Schlotter; sie sollen halt das Gericht sich selbst bereiten! Inzwischen werden alle diejenigen guten Vereinler, welche sich bei Zeiten ihr Brücklein bauen wollen, dringend ersucht, sich diejenigen genau zu merken, welche die Sache in Fluss gebracht, damit am Abrechnungstage nicht Unschuldige für die Schuldigen leiden müssen.“ Diese verständliche Drohung ist aus der gleichen Feder geflossen, von welcher das Schreiben herführt, das hier abgelesen worden ist. Allein trotz solcher Drohungen spreche ich unverhohlen meine Ansicht gegen die Kapitulation aus; Furcht ist nur die Eigenschaft des Sklaven; ein freier Mann fürchtet sich vor solcher Tapferkeit nicht. — Sie sollen nur kommen, wir werden den Kampf mit ihnen nicht scheuen! — Es ist übrigens hier in der Versammlung auf Verschiebung angebracht und gesagt worden, man solle noch einen bis zwei Monate warten, die Sache werde sich dann von selbst machen. Ich will Ihnen dafür, daß die Angelegenheit ohne Gefährdung der vaterländischen Interessen nicht verschoben werden darf, einen deutlichen Fingerzeig geben. Man hat bekanntlich im großherzoglichen Kabinett in Karlsruhe, welches der Großherzog und die Minister etwas eifrig verlassen mussten, verschiedene Altenstücke gefunden, welche ganz schöne Absichten dieser konstitutionellen Herren, welche aber nie Wort gehalten und stets mit dem Absolutismus geliebäugelt haben, verraten. Das Altenstück lautet folgendermaßen: „Ist die Frankfurter Versammlung aufgelöst, dann werden massenhafte Streitkräfte die Demagogen im südlichen Deutschland vernichten. Die, welche wir nicht vertilgen können, werden sich an der Rhein-

seite nach Frankreich und der Schweiz werfern, was uns den besten Vorwand geben muß, einen Einfall in beide Länder zu machen. Denn es ist vorauszusehen, daß unerachtet der guten Absichten der Regierung das französische Volk sich nicht so tief erniedrigen wird, uns alle Flüchtlinge ohne Ausnahme auszuliefern, was wir jedoch gebieterisch, unter Androhung des Krieges thun werden.“ Es spricht sich also in diesem aufgefundenen Kabinettstück deutlich aus, was Russland, Preußen und Bayern, überhaupt der Absolutismus, für Absichten haben, wenn sie Meister werden. Es würde uns ungefähr geben, wie im Jahre 1813. Dieses, die Hoffnung auf dergleichen Hülfe mag der Grund sein, warum man gar nicht auf die Sache selbst kommen will, und ich begreife dies von Leuten, welche aussprechen können, der schönste Tag ihres Lebens werde sein, wenn der Feldmarschall Radetzky an der Spitze einer österreichischen Division in Bern einzücke. Ich glaube gern, daß diese Leute, die auch die Siege Radetzkys über Sardinien feierten, und ihn sehnlichst als den Messias ihrer Erlösung von der Demokratie über die Alpen wünschen, nichts von der Aufhebung der Kapitulation der neapolitanischen Regimenter, welche für den Absolutismus, ihren eigenen politischen Anhaltspunkt fechten, wissen wollen. — Aus dem gleichen Grunde, weil sie dem Absolutismus dienen, möchte ich auch nie auf ihre Hülfe für die Schweiz bauen; ich erinnere nur daran, daß im letzten Feldzuge viele Neapolitaner auf der Seite des Sonderbundes gegen die Eidgenossenschaft standen. Gewiß diejenigen, welche es aufrichtig mit der Neutralität meinen, und die Freiheit und Selbstständigkeit ihres Vaterlandes zu erhalten wünschen, müssen vorsichtig Alles zu vermeiden suchen, was zu einer Entwicklung mit dem Auslande Anlaß geben könnte. Und wie leicht wäre eine solche möglich, gerade jetzt, wo ein Theil der Schweizer im neapolitanischen Dienste verwendet wird, um die Republik Rom, mit welcher wir im Frieden und in freudlichen Beziehungen leben, der wir Sieg und Dauer wünschen, zu bekämpfen. Wie, wenn eines Tages die Politik des französischen Volks auch diejenige des Kabinetts wird? Herr alt-Landammann Blösch hat zwar den Grundsatz der Fremdenkapitulation nicht vertheidigt, allein er hat doch im Verfassungsrathe für die Fortdauer der bestehenden gestrochen, und vertheidigt sie auch noch jetzt. Er führt dafür an, daß die Thatsache fortbestehen werde, wenn man auch die Kapitulation selbst aufhebe. Es ist möglich, daß es solche Offiziere und Soldaten gibt, die zurückbleiben wollen. Allein das Schweizervolk, und namentlich unsere Regierung, sind nicht mehr als solche dabei befehligt, was einen wesentlichen Unterschied macht. Das durch die Aufhebung der Kapitulation für das Volk bloß schlechter gesorgt werde, diese Ansicht kann ich nichttheilen. Ich bemerke übrigens noch, daß, wenn schon im Jahre 1814 der Kapitulationsdienst aufgehoben worden wäre, nicht der hundertste Theil von denen, die jetzt im Dienste sind, sich hätten anwerben lassen. Auch Basel, Zürich und andere Stände hatten früher Kapitulationen und jetzt, wo sie aufgehoben sind, gehen bloß noch sehr Wenige in Kriegsdienst. Ebenso verhält es sich mit Aargau und St. Gallen. Man hat sich wieder mehr dem Ackerbau, den Handwerken und Gewerben zugewendet. Hier dagegen findet sich das Institut und verlockt viele junge Leute. Wie mancher junge brave Mann, der vielleicht durch irgend einen Zufall in Verlegenheiten kommt, sucht seine Zuflucht in dem neapolitanischen Bernerregiment und geht dort zu Grunde. Wie mancher brave junge Bauerssohn geht nach Neapel, der nicht gegangen wäre, wenn er nicht gewußt hätte, daß es ein Bernerregiment dort gibt und er Landsleute dort findet. Man hat zwar im Kanton Bern die Uebelstände der Werbungen so viel als möglich vermindert, aber dessen ungeachtet unterliegen noch viele junge Leute der Versführung. Es geht mit dem Anwerbenlassen gerade so, wie es in mancher Gemeinde geht, wo ein großer Spital ist, und sich Jeder damit tröstet, daß er im schlimmsten Falle noch dahin kommen könne; so sagt auch Mancher: am Ende gebe ich nach Neapel, da nähet und kleidet mich der König. Herr Blösch hat bemerkt, daß wir 1452 Staatsbürger zu entschädigen haben, wenn wir die Kapitulation aufheben. Allein bekanntlich bestimmt der Art. 5 der Kapitulation, daß bei Kriegszeiten auch eine gewisse Anzahl

Ausländer angeworben werden dürfen, und dann weisen auch die Register nach, daß von 1400 Mann gewöhnlich höchstens zwei Drittheile Berner sind. Der gegenwärtige Stand des Regiments wird sich wohl auf nicht mehr als 600—700 Mann belaufen. Die Uebrigen sind Schweizer aus andern Kantonen, aus Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf. Ich will nicht länger aufhalten. Ich kann die Kapitulation weder vom historischen, noch vom politischen oder moralischen Gesichtspunkt aus als gerechtfertigt anerkennen. Was aber den Entschädigungspunkt anbetrifft, bin ich der gleichen Ansicht, wie Herr Regierungsrath Schneider. Ich will, so wie ich frei sein will, auch gerecht sein.

Straub. Nachdem nun mehrere Herren gesprochen haben, sei es mir, als einem Bauer, auch erlaubt, ein Wort zu sagen, wie er die Sache ansiehe. Wenn die Herren finden, sie müssen sich aussprechen, so wird man wohl das Gleiche einem Landmann nicht übel nehmen. In dem früheren Verfassungsrathe, von welchem ich auch Mitglied war, habe ich nie zu den Kapitulationen gestimmt. All-in diejenigen, welche einmal vorhanden waren, habe ich auch geholfen anzuerkennen, wie sie die jetzige Regierung auch anerkannt hat. Ich habe kein Interesse weder durch Verwandtschaft noch durch Bekanntschaft an dem kapitulirten Regiment. Es ist Niemand bei demselben, welcher mich anginge. Vor Allem aus muß ich dem Herrn Direktor des Militärs danken, daß er den Männern dort volle Gerechtigkeit hat widerfahren lassen für ihre Pflichterfüllung. Allein einem andern Redner bin ich noch viel mehr Dank schuldig. Dieser hat gesagt, wenn die paar hundert Schweizer nicht wären, so wäre ganz Italien frei und vielleicht hätte Radetzky, oder wie man ihm sagt, nicht einmal die Piemontesen überwinden können. Es ist ein schöner Ruhm für die Schweizer, wenn sie Alles dieses erwehren können, und darum Respekt vor ihnen! Allein man hat auch von republikanischen Ideen gesprochen. Ich glaube, wenn die Herren Italiener wirklich reif wären für Republik, so sollten sie 6000 Schweizer nicht fürchten. Ich habe in der Schweizergeschichte gelesen, ich glaube, es war die von Ischolle oder sonst einem Anderen, daß die Schweizer, als sie sich frei machten, sich nicht vor 6000 Mann und auch nicht vor viel größern Heeren gefürchtet haben. Es scheint mir daher, sie seien dort zur Republik noch nicht reif. Ich habe gehört, wenn man eine gute Republik haben wolle, so müsse man auch Republikaner haben; aber es scheint mir, dort seien sie in diesem Stück noch ziemlich zurück. Es ist auch viel von der öffentlichen Meinung gesprochen worden. Ich bin vom Lande und höre auch etwas davon; allein wenigstens da, wo ich wohne, haben Wenige verlangt, daß diese Leute zurückkommen. Die Bauern haben gesagt: wir haben Arme und Arbeitslose und vielleicht auch Müßiggänger genug; wir wollen nicht noch mehr. Wir würden vielleicht gern noch Mehrere fortschicken. Ich glaube, wenn man abstimmen würde, so würde diese Ansicht vielleicht die Mehrheit erhalten. Man spricht freilich von 15,000 Unterschriften, welche eingegangen seien zur Aufhebung der Kapitulationen. Allein dies ist doch noch eine kleine Minderheit gegen die übrige gesamte Bevölkerung; und wenn man diesen 15,000 gesagt hätte, es solle ein Jeder etwa 4 oder 10 Fr. dazu beitragen, damit man die Regimenter zurückberufen könne, so würden wahrscheinlich die Unterschriften nicht so zahlreich erschienen sein. Es ist von einem Redner gesagt worden — ich will dieses nur zwischen hineinschicken — die Schweizer seien nicht weiter engagirt, als um für den König von Neapel und sein Land zu fechten. Ich glaube aber doch, ich habe in der Kapitulation gelesen, man solle sie nicht weiter als Europa und auch nicht zur See gebrauchen. Wenn ich mich darin geirrt habe, so wird man es mir schon sagen. Man hat von der Ehre und Würde der Eidgenossenschaft gesprochen; allein ich bin noch nicht so weit vorgerückt, daß ich glaube, man solle einen Vertrag, welcher feierlich abgeschlossen worden ist, zur Ehre und Würde der Schweiz aufheben, sondern ich bin ein alter Mann und habe meine alten Ansichten: ein Mann ein Wort, und was man versprochen hat, soll man halten. Unsere ältere Regierung hat dieses versprochen. Die Dreizeigerregierung hat es übernommen, und ich will es halten.

agblatt des Großen Rates 1849.

helfen. Ich bin auch ein alter Militär; nun ist es eine gat kuriose Sache mit dem Militär; nach meiner Ansicht soll der Militär nur seinen Obern gehorchen und sich in alles Uebrige nicht mischen. So glaube ich, haben es auch unsere Militärs in Neapel, und es dünkt mich, wenn sie einen andern Grundsatz aufstellen wollten, so wäre es nicht gut. Ich wenigstens will beim alten Grundsatz bleiben; es wäre sonst ziemlich schwierig, Kommandant zu sein. Man hat gesagt, der Antrag, welcher vorliege, sei nicht deutlich; ich finde ihn ziemlich deutlich. Wenn wir ihn annehmen, so ist halt die Kapitulation aufgehoben. Schon nach dem Art. 1 geben wir dem Regierungsrath die Vollmacht, die Anwerbungen eingestellt zu lassen und so die Kapitulation zu brechen — (Der Redner wird unterbrochen, indem auf dem Casinoplatz ein Esel so heftig zu schreien anfängt, daß sich die Versammlung für einige Zeit der größten Heiterkeit hingibt.) Der Redner fährt fort: Das war auch Einer vom Land, allein den wollen wir draußen lassen. — Wenn wir den Antrag des Regierungsrathes annehmen, so möchte ich denn doch, damit dem Regimenter in Neapel die gehörige Sicherheit gegeben werde und der Regierungsrath für dasselbe sorge, den Antrag stellen, daß man unumwunden den Grundsatz der Entschädigung ausspreche. Die Leute dort haben, wenigstens nach meiner Ansicht, bloß gethan, was man ihnen befohlen hat. Sie sind auf Treu und Glauben in den Dienst getreten, welchen wir sanktionirt hatten, und wollen wir ihn aufheben, so sollen wir diese Leute auch entschädigen, daß sie nicht darben müssen, wenn sie zurückkehren. Freilich ist dies ein wenig ein heikler Punkt bei unsrern gegenwärtigen Finanzen, und deshalb wollte ich fragen, ob man es machen könnte ohne eine Steuer auszuschreiben. Natürlich, wenn eine Steuer ausgeschrieben wird, so werden die Landleute sie bezahlen müssen; denn diese können ihre Grundstücke nicht verstecken, wie die Herren in der Stadt ihre Titel. Wenn kein Vorrat im Staatskasse ist, woran ich zweife, so werden wir wohl bezahlen müssen. Allein ich will doch lieber bezahlen helfen, als eine Ungerechtigkeit begehen. Wenn wir glauben, es sei für die Ehre und Würde des Vaterlandes notwendig, daß die Regimenter zurückkommen, so will ich sie lieber entschädigen helfen, als sie zurückrufen und dem Glende Preis geben. Natürlich werden wir dann blechen müssen; allein ich wenigstens will dessenungeachtet lieber von vorneherein den Grundsatz aufnehmen, daß eine Entschädigung gegeben werden solle. Meine Herren! Es ist freilich im letzten Artikel gesagt, daß dieses später kommen werde. Allein wenn einmal das Regiment aufgelöst ist, so steht es nicht mehr in unserer Hand zu sagen, was wir wollen. Da ich auch Einer bin, welcher wird müssen bezahlen helfen, so wird man mir nicht übel nehmen, wenn ich antrage, daß als Zusatz zu dem Antrage des Regierungsrathes bestimmt aufgenommen werde, daß man das Regiment entschädige, wenn es zurückkommt.

Carlén. Es wird vielleicht der Versammlung überflüssig erscheinen, daß ich auf die hinzuhörenden, von mehreren Mitgliedern des Großen Rates, und namentlich von Herrn Schneider, Direktor des Innern, gehaltenen Reden noch Etwas über die Kapitulationen erwähne. Ich erkläre vor Allem aus, daß ich die Anträge des Regierungsrathes unterstütze, jedoch mit einigen Versehrungen und Abänderungen derselben. Meine Ansicht ist diese: Es handelt sich heutzutage in ganz Europa um einen Prinzipienkrieg; wir sehen auf der einen Seite die Demokratie, für welche die Völker zu kämpfen gefunden sind; auf der andern aber den Despotismus und die Könige mit ihren Armeen, um die alte Lage der Dinge in Schutz zu nehmen. Der Kampf wird andauernd und blutig sein. Bereits hat er in Ungarn, in Italien und in Deutschland begonnen, und wird erst nach der Niederlage der einen oder andern Partei sein Ende erreichen. Für welchen Zweck soll nun die Schweiz sich schlagen, für die Demokratie oder für den Despotismus? Ich denke, sie wird nicht anstreben, sie wird nicht lange zögern; ihr liegt es ob, die Grundsätze, in Gemäßheit welcher sie ihre Freiheit errungen, aufrecht zu halten. Ihr steht also, meine Herren, daß es sich bei der vorliegenden Frage um das Leben oder den Untergang unseres Va-

terlandes handelt. Denn wenn die Despoten aus dem heutigen gegen die Demokratie gelieferten Treffen als Sieger hervorgehen, so werden sie unser Vaterland, den Ursprung und den Schutz der demokratischen und republikanischen Institute nicht schonen. Kann nun die Schweiz solchen Verhältnissen und Ereignissen gleichgültig zusehen, kann sie dulden, daß ihre eigenen Kinder unter den Fahnen ihrer furchtbarsten Feinde dienen? Darf sie dulden, daß ihre Kinder für die Könige ihr Blut vergießen, daß sie ihr Leben opfern, um die republikanischen Institute zu Grunde zu richten, um Männer den Todesstoß zu geben, deren Streben dahin geht, die Institute ins Leben zu rufen, deren wir selbst schon lange genießen. Würde die Schweiz solches dulden, so würde sie ihrem Triebe nach Fortschreiten entgegenhandeln, sie würde sich selbst die Grube graben; es heißt dies, ihre eigene Existenz angreifen und sich selbst morden. Es muß also die Schweiz diese Kapitulationen aufheben; allein wie wird sie es thun? welches wird ihr Verfahren sein, um der Billigkeit nicht entgegenzutreten, um die Grenzen des Rechts und der Gerechtigkeit nicht zu überschreiten? Vor Alem stelle man sich die Frage, was sind die Kapitulationen? Diese Frage kann man auf mehrfache Weise beantworten, denn die Kapitulationen können unter verschiedenen Gesichtspunkten aufgefaßt werden. Die Kapitulationen sind durch den Staat genehmigte Verträge, die durch Vermittlung von Staatsbürgern mit einem andern Staat abgeschlossen werden. Von diesem Gesichtspunkte aufgefaßt, können die Kapitulationen aufgehoben werden; denn es steht dem Staate zu, der Sicherheit und des allgemeinen Wohles seiner Bürger willen einen zum Schutz einiger kapitulirten Militärs eingegangenen Vertrag abzuändern oder sogar aufzuheben. Spricht man dem Staat dieses Recht ab, so bestraft man ihn auch des Rechts, irgend eine Reform seiner eigenen Institute vorzunehmen. Aber die Kapitulation kann auch als ein unter zwei Staaten abgeschlossener Vertrag aufgefaßt werden. Ich erkläre von vorne herein, daß Niemand mehr als ich ein gegebenes Wort zu halten pflege; ich habe eine besondere Achtung vor den im guten Glauben abgeschlossenen Verträgen; ich will, daß man die Verträge aufrecht halte, wenn die Gezepartei alle darin aufgestellten Bedingungen erfüllt hat. Wir dies aber der Fall bezüglich des Königs von Neapel? Nein! Ihr habt so eben gehört, wie Herr Schneider das Gegenteil bewiesen; dieser Herr hat auf eine unwiderlegbare Weise dargethan, in welchem Maße diese Verträge unmenschlich, unpolitisch und unmoralisch sind, und mit den demokratischen Grundsätzen im Widerspruch stehen. Alles dieses sind eben so viele Gründe für die Aufhebung der Kapitulationen. Allein die Lösung der Frage, wie wir sie zuletzt gestellt, wird schwierig, sie gehört nicht ins Civilerecht; würde es sich damit so verhalten, so würde sie an ein Civilgericht gewiesen und bald zu unserer Zufriedenheit und zu unserem Vortheil entschieden werden. Es handelt sich um einen zwischen zwei Staaten abgeschlossenen Vertrag; die Frage gehört also in das Staatsrecht, und die daraus entstehenden Ansprüche müssen zwischen den kontrahirenden Theilen erledigt werden. Wir können wohl, gerügt auf unsere Rechte, die Kapitulationen aufheben, aber wird dann der König von Neapel unsere Beschlüsse genehmigen? Ich glaube es nicht, meine Herren, er wird dieselben als ein Bruch des Vertrages ansehen, und was wird die Folge davon sein? Hält sich der König von Neapel für mächtig genug, so wird er die Sache als einen casus belli auffassen und uns den Krieg erklären. Ja, Krieg werden wir zu führen haben gegen Neapel und seine Alliierten. Neapel wird nun nicht gegen den Kanton Bern allein auftreten, aber gegen die ganze Eidgenossenschaft. Dies ist der Grund, warum ich den Anträgen des Regierungsrathes ohne Beschränkungen nicht bestimmen kann. Durch diese Anträge brechen wir ausdrücklich die Kapitulationen. Es sind auch hiermit die im Vertrage gewährleisteten Werbungen eingestellt, oder besser gesprochen, für immer untersagt. Ihr seht es, meine Herren, wir übernehmen eine Verantwortlichkeit, die der Eidgenossenschaft zukommt. Es ist uns also die Kapitulationen als aufgehoben erklären, ohne die Grenzen unserer Rechte und Pflichten zu überschreiten. Ich schlage demnach vor, daß der erste Paragraph der Anträge des Regierungsrathes an die Stelle des

zweiten gesetzt würde, und daß nach den Worten: „die Werbungen“ beigesetzt würde: „unter den jetzigen Umständen.“ In Folge dieser so abgeänderten Anträge werden die Kapitulationen zwar aufgehoben, allin die Ausführung dieses Dekretes bleibt der Eidgenossenschaft anheimgestellt. Indem wir auf diese Weise unsere Pflichten gegenüber dem Vaterlande und gegenüber unsern kapitulirten Regimentern erfüllen, so haben wir denn doch alle Eventualitäten vorgeschen.

Heilmann. Ich hätte wahrscheinlich das Wort nicht ergriffen, indem schon von Anfang meine Ansicht gehörig auseinander gesetzt worden ist, wenn nicht Herr Büßberger gesagt hätte, daß ich für die Kapitulationen gesprochen habe. Er ist in dieser Beziehung im Irrthum. Ich habe mich schon früher gegen alle Kapitulationen ausgesprochen und zwar aus Erfahrungen, welche ich während 15 Jahren in kapitulirten Diensten gemacht habe. Ich bin daher durchaus nicht für die Kapitulation, sondern erkläre mich ganz für den Antrag des Regierungsrathes und wünsche, daß dieser die nötigen Unterhandlungen treffen möge, um die Kapitulation aufzuheben. Indessen muß ich mir doch einige Bemerkungen erlauben. Ich glaube, es wäre im wohlverstandenen Interesse der Unterhandlungen, wenn nicht geradezu ausgesprochen würde, daß keine Werbungen stattfinden sollen; dann dieß enthält einen offenen Bruch des Vertrages und stellt uns von vorn herein in eine schiefe Stellung zu demjenigen, mit welchem wir unterhandeln wollen. Es ist gerade, als wenn wir den König von Neapel seiner Verbindlichkeiten entheben wollten. Er wird auf unsern Beschluß einfach sagen: so lange ich die Leute noch brauche, will ich sie bezahlen und behalten; sobald ich sie aber nicht mehr brauche, so bin ich auch nicht gehalten, ihnen die Entschädigungen zu geben, welche Ihnen gehören, sondern ich kann sie dann traktieren, wie meine andern Regimenter. Sie können übrigens die Werbungen nicht aufhalten, wenn der König von Neapel gerne Rekruten will. Denn er braucht nur an der Grenze ein Werbdepot zu errichten, wie sie für die Regimenter in Rom sind. Noch mehr; nach dem Art. 5 der Kapitulation können bis 480 Mann Fremde in jedem Regimente engagiert werden. Wenn nun hier das Verbot der Werbungen ausgesprochen wird, so wird der König dem Regimente erlauben, so viele Leute als man nötig hat, anzuwerben, wo sie sie finden, und wären es am Ende Albanezen. So wäre die ganze Stellung des Regiments dahin und die Regierung in Bern bliebe doch in gewissen Beobachtungen gegen dasselbe. Es wäre am besten, die Unterhandlungen einzuleiten und die Werbungen tacite einzustellen. Dieses gebe ich zu bedenken. Ich möchte alles Mögliche thun, damit die Regimenter je eher desto lieber zurückgerufen werden. Sie werden sich erinnern, daß im vorigen Jahre der König von Neapel dem Volk eine Konstitution gegeben hat und daß in Neapel eine allgemeine Freude und Jubel war. Die Kammern traten damals zusammen und trugen darauf an, daß man die Schweizerregimenter zurückkehren lasse. Die Versammlung sprach diesen Grundsatz aus, weil sie glaubte, der König werde sich auf den Arm seiner eigenen Leute verlassen können. Allein die Versammlung decretirte nicht schlechtin, daß die Regimenter auf einmal entlassen seien, sondern sie sah ein, daß man unterhandeln müsse, indem die Verpflichtungen des Königs von Neapel gegen die Regimenter gehalten werden müßten. Es gab dann aus der ganzen Sache nichts, weil am 15. Mai in Neapel der Putsch und die Unruhen ausbrachen. Wenn wir jetzt diesen Vertrag zuerst von unserer Seite brechen, so wird sich der König von Neapel auch nicht mehr als durch denselben gebunden betrachten. Ich muß noch Einiges bemerken. Es sind viele Neuverträge gefallen über das Regiment. Ich könnte Vieles auf dieses erwiedern, will aber bloß eines anbringen. Was die Stellung der Regimenter im Lande selbst betrifft, so werden Sie, Herr Präsident, meine Herren! wohl wissen, daß die Kapitulation nach dem Kongress von Verona errichtet wurde, weil es der König von Neapel gerne gesehen hätte, daß die 20,000 Blutsauger, möchte ich beinahe sagen, d. h. die Österreicher, welche damals im Lande waren, hinausgehen. Die Österreicher mußten mit großen Kosten steins auf dem Kriegsfuß gehalten werden und die andern Mächte

sahen sie überdies nicht gerne in Neapel. Deshalb wurde die Kapitulation vom neapolitanischen Volke mit Freuden aufgenommen, weil es dadurch der Österreicher los wurde, die alles Geld aus dem Lande nach Österreich spiederten, während die paar 1000 Schweizer unverhältnismäßig weniger kosteten und auch wenig Geld nach Hause schickten, im Gegentheil eher noch zusehnten. Ich kann nun gewiß sagen, daß in der langen Zeit, während welcher ich in Neapel war, ich nie bemerkte, daß wir ungerne gesehen wurden und zwar deswegen, weil die Bevölkerung im Allgemeinen wohl fühlte, daß die neapolitanischen Truppen nicht im Stande seien, die Ruhe aufrecht zu erhalten. Gerade die Negotianten und Kaufleute sind durchaus nicht gegen die Schweizerregimenter, im Gegentheil; ich könnte mehrere Zeugnisse dafür aufweisen, daß gerade die Kaufleute sich oft dahin aussprachen, es wäre ohne die Schweizerregimenter in Neapel keine Sicherheit. Bloß die neapolitanischen Militärs waren gegen uns, weil die Schweizer bessere Bekleidung hatten und dabei überhaupt bessere Soldaten waren als die Neapolitaner. Das ist auch ganz natürlich; im Übrigen aber kann ich versichern, daß zwischen den Bürgern und uns nie Unannehmlichkeiten statt fanden. Es wurde ferner noch unsern Soldaten vorgeworfen, sie verlieren im Dienst ihren republikanischen Sinn. Allein auch das kann ich versichern, daß alle Schweizer im Auslande Schweizer geblieben sind und in ihrem Herzen dem Vaterlande treu waren. Das haben sie schon im Jahre 1830 bewiesen, als nach den Barricadenkämpfen in Paris unsere Regimenter aus Frankreich zurückgeschickt wurden. Damals schickten einzig die Hauptleute unseres Regiments Fr. 2900 aus ihrer Kasse zur Unterstützung der Verwundeten und der Hinterlassenen. Wo sich nur ein Unglück in der Schweiz ereignete, hat sich das Regiment durch Kollekten ausgezeichnet; so hat man z. B. beim Baslerputsch 400 Fr. gesammelt für die unglücklichen Verstümmelten beider Parteien, und das Motiv dazu war kein anderes als das Mitgefühl für das Vaterland. Das Regiment hatte diese Summe auf der Stelle zusammengeteuert und ich muß betonen, daß mehr als die Hälfte von den Soldaten gegeben wurde. Ich habe selbst die Unterschriften gesammelt und weiß daher, daß keiner auch nur im Geringsten gezwungen wurde, sondern daß sich alle freiwillig unterschrieben. Das beweist doch Theilnahme. Als in den kleinen Kantonen Unglücksfälle durch Überschwemmungen statt fanden, so wurde auf eine ähnliche Weise die Theilnahme bewiesen. Was noch einige andere Bemerkungen betrifft, die hier gefallen sind, z. B. daß die Schweizerregimenter nicht verpflichtet seien, sich gegen andere Völker zu schlagen, so bemerke ich, daß sie allerdings dazu verpflichtet sind; sie können nach der Kapitulation in ganz Europa verwendet werden, nur soll man sie nicht gegen Schweizertruppen und nicht zur See verwenden. Der König darf sie in ganz Europa brauchen und zwar zu was? Natürlich zum Krieg und nicht um eine Promenade militaire zu machen. Wenn übrigens das Unglück vom 15. Mai nicht gewesen wäre, so wären unsere Regimenter statt nach Sizilien nach Oberitalien marschiert; da hätten sie dann auch bei Vienza geschlagen und wären mit Vorbeeren gekrönt worden. Zu allen Zeiten hat die Schweiz nationale Tapferkeit bewiesen, sei es jetzt für diese oder jene politischen Anfichten. Als sie sich im Jahre 1792 in Paris gegen die Republikaner schlugen, hat die Eidgenossenschaft sie deswegen verpönt? Nein, im Gegentheil ihre Treue und Tapferkeit geehrt und zum Denkmal dafür den sterbenden Löwen hingegraben, mit dem Pfeil im Herzen. Damals fragte man auch nicht, ob es in der Stellung der Schweizer sei, sich gegen republikanisch Geführte zu schlagen, sondern man sagte einfach, sie waren ihrer Pflicht treu. Was man ferner gesagt hat, daß die Schweizer sich bei den verschiedenen Gelegenheiten in Neapel und Sizilien Grausamkeiten erlaubt haben, so berufe ich mich hier einfach auf den Bericht der damals abgesandten Kommissarien und auf die Ausserungen des Herrn Franscini, welcher ihnen volle Gerechtigkeit hat widerfahren lassen. In Catania haben die Schweizer sogar plündrende Austrüher aus den Häusern getrieben, und ich könnte viele Zeugnisse aufweisen, daß sie, obgleich sie noch die ganze Nacht bivoualirten, sich keine Greesse erlaubten. Allein das ist der Charakter der Italiener, daß sie

Andern die Fehler aufbürden, welche sie selbst immer begehen. Sie werden mir verzeihen, daß ich Sie aufgehalten habe, allein mein altes schweizerisches Soldatengefühl hat mir nicht erlaubt, bei dieser Gelegenheit still zu bleiben. Ich resümire mich kurz noch dahin, daß man nicht geradezu erklären solle, die Kapitulation sei aufgehoben, sondern daß man sonst die Verhandlungen anbahne. Es ist dies im wohlverstandenen Interesse des Regiments, welches doch von der einen oder andern Seite entschädigt werden muß.

Büßberger. Bloß eine Berichtigung. Ich habe mich in meinem Votum auf ein ehrenwertes Mitglied der Versammlung berufen, und Herr Heilmann hat gemeint, ich habe ihn darunter verstanden. Er ist aber hier im Irrthum, indem ich durchaus nicht ihn im Auge gehabt habe.

Gysi. Herr Büßberger hat in der That sich auf mich berufen wollen, und durch ein Mißverständniß hat Herr Heilmann geglaubt, er sei gemeint. Dies ist aber nicht der Fall. Ich habe gestern dem Herrn Büßberger eine konfidentielle Mittheilung gemacht, die Art und Weise betreffend, wie das italienische Volk sich über uns ausspricht. Ich glaubte indeß, wenn Herr Büßberger von dieser Mittheilung Gebrauch machen wollte, so hätte er mich zuerst fragen sollen. Allein was ich gesagt habe, ist Wahrheit. Ich habe lange Zeit in Neapel gelebt, und zwar unter dem Volk, nicht unter den höhern Regionen. Da habe ich aber keine Sympathie gefunden, sondern im Gegentheil nur große Antipathie. Ich will nicht Alles repetiren, was ich gestern dem Herrn Büßberger gesagt habe. Ich bemerke nur, daß man nicht Tadel ausgesprochen hat über die Tapferkeit der Schweizer, welche überall respektirt war, sondern darüber, daß sie sich um Geld einem Fürsten oder dem Papste verkaufen, und an andern Orten die Prinzipien vernichten, welche in ihrem Vaterlande überall anerkannt sind. Ich will mich nicht weiter einlassen, sondern bloß noch einen Irrthum berichtigten, welchen Herr Büßberger begangen hat. Er hat gesagt, ich habe mich mehrere Jahre lang in Neapel aufgehalten. Dieses muß ich dahin berichtigten, daß ich mich weniger in Neapel, als in andern italienischen Städten aufgehalten habe, was Herr Büßberger überhört haben wird, und muß noch hinzufügen, daß ich in Neapel einen solchen Tadel weniger habe aussprechen hören, als z. B. in den päpstlichen Staaten. Uebergehend zum Antrage des Regierungsrathes, so muß ich denselben im Ganzen bestimmen, weil ich grundsätzlich gegen alle Kapitulationen bin. Hingegen möchte ich, daß der §. 2 mit den von Herrn Blösch vorgeschlagenen Modifikationen angenommen und der §. 1 gestrichen werde. Er enthält nach meiner Ansicht einen völligen Bruch der Kapitulation, und ich glaube, daß ein Vertrag ein heilige Sache ist, welche eine jede rechtliche Person, sei es nun ein Privatmann oder eine Regierung, respektiren soll. Dagegen möchte ich alles Mögliche thun und die nötigen Schritte einleiten, damit wir dieser letzten Kapitulation, welche noch auf uns lastet, so bald als möglich los zu werden. Was die Anwerbungen betrifft, so möchte ich auch, wie Herr Blösch es angetragen hat, ohne von denselben etwas zu sagen, es auf dem Fuße mit ihnen halten, wie es bisher gewesen ist, nämlich sie eingestellt lassen. Ich möchte im Fernern noch zum Antrage des Herrn Straub stimmen, daß, im Falle die Truppen infolge der Unterhandlungen zurückkommen, schon jetzt der Grundsatz der Entschädigung ausgesprochen werde.

Brunner. Ich möchte bloß vom Herrn Präopinan-ten vernehmen, was er denn über die Truppen in Rom gehört habe. Ich bin es der Ehre meiner Kameraden und der meinigen schuldig, darüber Auskunft zu verlangen.

Gysi. Ich habe nichts Nachtheiliges über die Haltung der Truppen gehört und meinerseits das beste Lob über ihre ehrenhafte Ausführung ausgesprochen. Allein das habe ich gehört, daß eine allgemeine volkstümliche Antipathie gegen diese Truppen herrsche.

Tavel. Ich will nicht lange aufhalten. Die Sache ist von beiden Seiten hinlänglich erörtert worden, und ich will

keinen Einfluß auf die Stimmung der Versammlung auszuüben versuchen, da die Meinung der Einzelnen gewiß schon früher festgestellt war. Ich glaube, meine Meinung auf den heutigen Tag blos aussprechen zu sollen, weil es auch Andere gethan haben. Ich pflichte dem Antrage bei, welcher auf Nichteintreten gestellt worden ist, weil ich nicht dazu helfen will, einen Vertrag aufzuheben, welcher in alter Form geschlossen worden ist. Ich ergreife das Wort blos mit Rücksicht auf die Beschwerdeschrift, welche vom Verwaltungsrathe in Neapel dem Regierungsrathe eingegangen worden ist. Ich glaube, die Beschwerdeschrift verdiente den Tadel nicht, welcher gegen dieselbe ausgesprochen worden ist, und die Versammlung sei nicht im Fall, sich missbilligend über den Ton auszu sprechen, in welchem sie gehalten ist. Auch billige ich nicht, daß diese Beschwerdeschrift von Hrn. Großoth Herzog in Verbindung gebracht worden ist mit Aktenstücken, über deren Authentizität nichts vorliegt. Man muß sich in die Stellung des Regiments versetzen, zur Zeit, als diese Schrift abgefaßt wurde. Die Kapitulation wurde damals eingestellt, weil der Transport der Rekruten nicht mehr statfinden konnte, da Hindernisse auf der durch die Kapitulation bezeichneten Route eingetreten waren. Es hat sich aber später gezeigt, daß die Rekruten doch an den Ort ihrer Bestimmung gelangt sind, obgleich die Einstellung der Werbungen doch noch durch einen zweiten Beschuß des Regierungsrathes verhängt blieb. Das Regiment mußte an diesem Beschuß gewiß großen Anstoß nehmen. Nachdem es in jeder Beziehung und unter den schwierigsten Verhältnissen eine Pflichterfüllung und Tapferkeit an den Tag gelegt hatte, welche selbst bei den Gegnern Anerkennung gefunden, so fand es im Vaterlande nicht diejenige Anerkennung und Unterstützung, zu welcher es berechtigt und befugt gewesen wäre. Sie führen deshalb Beschwerde, weil sie in der getroffenen Maßnahme einen Bruch des Vertrages erblickten, wie man selbst hier denselben bekannt hat. Sie sahen dadurch ihre eigene Eristanz gefährdet und glaubten sich deshalb berechtigt, bei denjenigen obersten Landesbehörde Beschwerde zu führen, welche noch dem Regierungsrathe vorgelegt ist. Die Sprache ist nun allerdings zwar ernst; allein weit von der Sprache fremder Söldlinge ist sie vielmehr die Sprache freier Männer, welche von ihrer Landesbehörde das Vertrauen sucht, zu dem sie befugt sind. Ich glaube gegenüber der Beschwerde des Herrn Prof. Herzog, die Beschwerdeschrift zu vertheidigen, da die Betreffenden selbst sich auf den heutigen Tag nicht vertheidigen können. Ich will die Zeit nicht weiter in Anspruch nehmen, sondern einfach erklären, daß ich dem Antrage beistimme, welcher auf Nichteintreten gestellt worden ist. Sollte dies nicht das Mehr erhalten, so stimme ich dann zu denjenigen Anträgen, welche dieser Meinung am nächsten kommen.

B e u t l e r. Ich erlaube mir auch eine Bemerkung über diese Sache zu machen, könnte aber die Beschwerdeschrift nicht so sehr unterstützen, wie es diesen Augenblick geschehen ist, namentlich aus dem Grunde, weil es ehrenwerthe Offiziere seien. Es sollte doch Jedermann einsehen, daß die Schweizer in Neapel als Söldlinge zu Unterdrückung eines Volkes beitragen. Es sind zwei Gründe vorhanden, von denen der eine für die Aufhebung spricht, der andere aber dagegen. Der erstere ist aber überwiegend. Derjenige, welcher gegen die Aufhebung spricht, ist schon auseinandergezogen worden, nämlich daß im Volke die Meinung herrszt, es werde eine große Zahl Leute nach Bern zurückkommen, wie wir sie schon zur Genüge im Lande haben. Damit bin ich zum Theil einverstanden. Allein ich glaube auch, es werden nicht so viele zurückkommen, wie man meint, und wenn sie kommen, so wird es in einem zugehen mit den andern. Allein der andere Grund ist nach meiner Meinung der bessere. Wenn man sieht, daß sie gegen die Freiheit kämpfen müssen, und daß sie, sobald es nur der König von Neapel befiehlt, für die Niederdrückung des freiheitlichen Prinzipes sich schlagen müssen, welches wir hier mit vieler Mühe errungen haben, so muß es uns schmerzen. Wenn man sieht, wie auch die Ungarn für die Freiheit kämpfen gegen die Österreicher, und wie schändlich es ist, daß den Österreichern jetzt noch die Russen helfen, so wollen wir in Italien

nicht das Gleiche machen; und obgleich ich nicht einer derjenigen bin, welche es s. s. meinen, man müsse im Sturmschritt vor a. a. schreiten, so bin ich jetzt doch so frei, zu sagen, daß ich für die Aufhebung der Kapitulation stimme. Man glaubt, wenn man die Kapitulation aufhebe, so werde das die ganze Welt umwerfen. Allein das glaube ich nicht. Wenn dann nach der Aufhebung die Schweizer in Neapel noch Söldlinge bleiben wollen, so können wir ihnen nicht verwehren, es zu thun; allein unsere Republik hat dann wenigstens nicht mehr die Schande auf sich. Aus diesem Grunde also habe ich auch eine Vorstellung für die Aufhebung der Kapitulation unterzeichnet. Es ist freilich schmerzlich, wenn man sieht, daß man diesen Leuten noch eine Entschädigung geben muß, obwohl es nicht recht wäre, wenn sie gar nichts bekämen. Allein es ist nicht recht und streitet gegen unsere Grundsätze, daß unsere Leute noch länger in Neapel gegen das Volk kämpfen, welches für seine Freiheit ringt, nach welcher wir auch einmal gerungen haben.

S t o c k m a r, Regierungsrath. Ich hatte das Wort verlangt, um der Rede des Herrn Steiger folglich zu begegnen; da aber die Versammlung selbst seinen injuriosen Worten den verdienten Lohn hat zulassen lassen, so will ich nicht darauf zurückkehren. In Berücksichtigung der langen Diskussion will ich mich darauf beschränken, einige der geduschten Ansichten hervorzuheben. Es hat Herr Hauptmann Heilmann behauptet, es seien die Schweizer nach der Kapitulation von 1828 in Neapel aus dem Grunde gut aufgenommen worden, weil sie die dort verhafteten Österreicher erzeigt hätten, und da fremde Truppen zur Schirmung des Königs und zur Aufrechterhaltung der Ordnung (d. h. was man übereingekommen ist, Ordnung zu nennen) notwendig seien, so wünschten der Handelsstand und die wohlhabenden Klassen, die Schweizer zu behalten. Durch diese Worte an und für sich ist das Urtheil über die Militärkapitulationen gefällt; sie beweisen, daß die despotische Herrschaft, unter welcher beide Sizilien stehen, ohne die Gegenwart der kapitulirten Regimenter schon lange gestürzt worden. Und wenn in Neapel eine Volkerevolution zu Stande gekommen wäre, hätte sie nicht einen entscheidenden Einfluß über das Schicksal von ganz Italien gehabt? Glaubt Ihr, daß Italien von den Kroaten nicht befreit wäre, wenn die Neapolitaner und die Sizilianer, statt sich zu zerreißen, und die Straßen von Neapel, Palermo, Messina, Catania mit ihrem eigenen Blute zu bließen, ihre Schiffe und ihre Soldaten mit denjenigen von Rom, Venedig, Piemont und der Kavallerie vereinigt hätten, um gegen die Österreicher sich gemeinschaftlich zu schlagen? Italien wäre bereit, daran zweifle ich nicht, und die Gefahr unseres Grezzen entrückt. Denn dadurch, daß die Könige sich jetzt verbündet haben, um gegen die Demokratie einen blutigen Krieg zu führen, einen Krieg, der ebenso sehr gegen uns gerichtet ist, als er Ungarn, Deutschland und Italien, sowie auch die 6000 Schweizer bedroht, welche die Bevölkerung von Neapel und Messina besiegt und niedergemacht, haben sie gegen uns, gegen die Freiheit des Schweizervolkes gekämpft, und wenn man sich in gewissen Gesellschaften Berns über die Siege Radegli's und des Königs von Neapel, des Königs der kapitulirten Regimenter gefreut, so war dies nur eine feindlich gesinnte Freude; es war dies zugleich eine für die Feinde der schweizerischen Freiheiten strahlende Hoffnung. Es wäre unnütz, noch länger im Wahne zu bleiben; die Könige ziehen gegen uns, und die 6000 in Neapel sich befindenden Schweizer sind in ihren Reihen. Wäre es nicht der Klugheit wider, wenn wir dies länger dulden wollten? Ich muß mich zwei Anträgen widersetzen. Durch den einen wünschte man, den die Werbung untersagenden Paragraphen wegzulassen; der andere geht dahin, daß in dem zu erlassenden Dekrete der Entschädigungsgrundz. förmlich ausgesprochen werde. Man sagt, es sei die Untersagung der Werbung eine Verletzung der Kapitulation, und daß, wenn die Regierungen von 1831 und 1848 nicht für gut gefunden hätten, diesen Vertrag aufzuheben, so hätten wir ihn um so mehr aufrecht zu halten. Ohne Zweifel hätten diese beiden Regierungen ihn auflösen sollen. Die Regierung von 1848 hatte stets wichtige Beschäftigungen, die sie verhindern konnten,

lich früher damit zu befassen; heute aber will sie das Uebel wieder gut machen, und es ist niemals zu spät, Gutes zu thun. Was die Regierung und die Staatsmänner von 1831 anbetrifft, so glaube man ja nicht, daß sie nie daran dachten, die Kapitulation mit Neapel aufzuheben; zu verschiedenen Zeiten erhoben sich viele Stimmen dafür; allein diejenigen, die es damals mit jeder Partei hielten, das sogenannte Justmilieu oder die Achselträger, denen die jetzigen Konservativen gefolgt, hatten auch Läuse von Gründen, um sich dieser Maßregel zu widersetzen. Sie sagten, es seien die eingegangenen Verpflichtungen heilig, und zählten die zahlreichen Uebelstände auf, welche die Rückkehr der kapitulirten Offiziere und Soldaten zur Folge hätten; sie behaupteten im Gegensaße zu dem so eben Gewährten, daß es so viele Aristokraten, so viele Feinde unserer Institutionen, so viele Schlangen seien würden, die man unter uns loslässe; es sei besser, sie im Königreiche Neapel zu lassen, wo sie nichts als einen Garnisonsdienst zu thun hätten. Die Freiheiten von 1831 lassen sich durch diese schmeichelhaften Reden der Achselträger einnehmen, und haben somit die Kapitulation nicht auf. Man kann nun einsehen, wie groß der begangene Fehler ist, und diesen Fehler sollten wir von Neuem begehen? Statt auf unschuldige Weise die Paläste des Königs zu bewachen, haben die Schweizer das Blut eines Volkes vergossen, welches nichts anders als einen Theil der Güter wollte, welche wir selbst genießen; sie folgen, in Begleitung von Russen und Österreichern, Bannern, die sich vielleicht bald unsern Grenzen nähern werden. Kurz, in diesem Augenblicke sogar schlagen sie sich gegen Mitbürger; denn unter dem Kommando des Garibaldi, der die Neapolitaner aus dem römischen Gebiete verjagt hat, steht eine Batterie schweizerischer Artillerie, welche zu den in römischen Kriegsdiensten stehenden Regimentern gehört, und in der flüchtigen neapolitanischen Armee befanden sich 2000 kapitulirte Schweizer. Also Schweizer gegen Schweizer! Ist dies nicht ein Verbrechen? Und dieses Verbrechen, welches als möglich vorausgesehen wurde, ist sogar durch einen Paragraphen der Kapitulation von 1828 anerkannt worden. Wird uns durch diesen Umstand allein nicht die Pflicht auferlegt, diesen unmoralischen Verträgen einmal ein Ende zu machen? Für das Volk war der Krieg lange Zeit ein edles Erbe; heute aber betrachtet die Philosophie ihn nur als einen organisierten Mord, er sei denn gerechtfertigt durch die Nothwendigkeit, einen Grundsatz zu vertheidigen oder die Unabhängigkeit des Vaterlandes zu retten. In Italien nun schlagen sich die Schweizer gewiß weder für das Vaterland, noch für einen Grundsatz. Es handelt sich für dieselben so wenig um einen Grundsatz, daß diejenigen, die den Papst wieder einzusetzen suchen, meistens protestanten, die Gegner desselben aber Katholiken sind. Katholische und protestantische Schweizer ermorden sich, und warum? Man muß es gestehen, um Geld, ja um Geld; Skande für sie und die Schweiz! Unsern Mitbürgern will ich kein Verbrechen daraus machen. Es gibt erhabene Männer unter den Offizieren, wie unter den Soldaten, die irre geleitet worden. Die Vorurtheile der früheren Zeiten, die jetzt noch in Geltung sind, und die seit mehreren Jahrhunderten festgehaltenen Ansichten führen dieselben zum Wahne, daß sie eine ehrenvolle Wahn ergriffen, wenn sie in den Dienst der Könige treten. Sie haben die Konsequenzen ihrer Verpflichtungen nie erwägt; aber uns, welche dieselben kennen, liegt es ob, sie aufzuheben. Die Ehre im heutigen Sinne des Wortes, die Ehre erfordert es. Und sollte die Ehre nicht hinreichend sein, so würde ich sagen, dies erfordert unsere Sicherheit. Rings um uns herum lodert der Vulkan, der bald ausbrechen wird. Die Tagssagung hat den Grundsatz der Neutralität der Schweiz ausgesprochen; halten wir uns streng daran, so ist es uns vielleicht möglich, dem furchtbaren Kampfe, der bereits begonnen, fremd zu bleiben. Allein könnte dies geschehen, wenn 6000 Schweizer im Dienste des Königs von Neapel stehen, 6000 Schweizer, die, unter den eidgenössischen Fahnen kämpfend, sich durch Werbungen immer mehr vermehren und die Garantie und den Schutz der Regierung Berns anrufen können? Offenbar nicht. Wer sagt Ihnen, daß Frankreich, das jetzt im Centrum von Italien eine militärische Stellung einnimmt, in Kurzem nicht Rollen ändern und

seine Waffen plötzlich gegen die Österreicher einerseits, und gegen die Neapolitaner anderseits wende? Dies ist sehr möglich, man kann sogar behaupten, sehr wahrscheinlich. Und wenn dieses geschehen sollte, glaubt Ihr, es werden diese Franzosen, die die roten Uniformen und das eidgenössische Kreuz genau kennen, von uns nicht Freundschaft über alle ihnen von den Schweizern in Neapel gelieferter Tassen abfordern? Werden sie nicht die Zurückberufung der kapitulirten Regimenter verlangen, und vor Allem aus die Unterlagung der Werbungen? Sie werden es thun, sie seien denn blind bezüglich ihrer Interessen, und wir werden uns zu unterziehen haben, um einen Krieg zu vermeiden. Ist es nicht klüger, diesen Werbungen von heute an Inhalt zu thun? Hinsichtlich der Entschädigungen, so glaube ich, es sei jeder dafür bestimmt, und es werde keiner von uns sich weigern, die Militärs, welche durch die Aufhebung der Kapitulation zu Schaden kommen würden, zu entschädigen. Allein dies möchte ich nicht bestimmter ausdrücken, als es im Antrage des Regierungsrathes geschehen, und zwar aus zwei Gründen nicht. Erstens weil wir, gestützt auf den Vertrag, das Recht haben, die Kapitulation aufzuheben, so gut als man den König von Neapel für verpflichtet erklären wird, die gegen die kapitulirten Militärs eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Diese haben erworbene Rechte, die ihnen persönlich zustehen. Der König von Neapel wird sich wahrscheinlich weigern, diese anzuerkennen; es wird jedoch in Europa noch Manches vor sich geben; früher oder später werden Kongresse und Versammlungen von Abgeordneten der verschiedenen Nationen stattfinden, in welchen die unumstrankten Könige das Gesetz nicht allein diktieren werden. Machen wir vorläufig unsere Vorbehalte, halten wie unsere Rechte fest, und es wird uns wohl einmal Gerechtigkeit widerfahren. Man erklärt also nicht zum voraus, daß die Zahlung der Entschädigungen uns zur Last fallen wird; kommen wir in den Fall, sie zu entrichten, was zum Theil wohl wird geschehen müssen, so ist es als einen an die neapolitanische Regierung gemachten Vorschuß zu betrachten. Der zweite Grund ist, daß die Eidgenossenschaft ihren Theil der Opfer auch tragen soll. Durch die vorgeschlagene Redaktion wird keine dieser Eventualitäten ausgeschlossen; deßhalb andere man sie nicht. Die Anträge des Regierungsrathes unterstützen, kann ich nur die Verfehlung des §. 1 mit dem 2. anempfehlen, so wie es der Herr Vizepräsident des Grossen Rathes vorgeschlagen; es wäre dies vielleicht logischer und weniger absolut; und da Herr Heilmann erklärt hat, er würde zum Defektentwurf mit dieser Abänderung stimmen, so wäre es nach meiner Ansicht nicht ohne Belang, daß auch die Meinung, die er vertreibt, denselben sanktionieren würde.

Herr V. r. i. c. r. s. t. a. t. e. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe schon im Eingangsrapport ganz bestimmt erklärt und die hohe Versammlung darauf aufmerksam gemacht, daß man den Antrag des Regierungsrathes so aufzufassen müsse, daß die vorberathende Behörde im Wesentlichen das unbedingt Verwerfliche des Zweckes, zu dem die Militärkapitulationen benutzt werden, ins Auge gefaßt und im Hinblick auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse und auf die Resultate gehandelt hat, welche sich herausstellen in der Erklarung der Militärkapitulation. Ich habe dieses abschließlich deswegen gehan, weil in den öffentlichen Blättern das Benehmen des Regierungsrathes sehr oft unrichtig beurtheilt worden ist, als ob der Regierungsrath gleichsam die Tapferkeit aller Wehrmänner tadeln und missbilligen würde. Ich habe aus diesem Grunde aufmerksam gemacht, daß an und für sich die Tapferkeit der Schweizer geachtet werde. Herr Präsident, meine Herren! man hat im Verlaufe der Diskussion von Seite eines Redners gerügt, daß in einem Motiv des Regierungsrathes zur Rechtfertigung des Beschlusses für Einstellung der Werbungen angesetzt und geltend gemacht werde, daß die Reise der Rekruten, welche neapolitanischen Kriegsdienst nehmen, nicht mehr über Genua gemacht werden könne. Der Redner hat bemerkt, daß dies kein Grund sei, um die Werbungen einzustellen. Herr Präsident, meine Herren! wenn man bloß Genua als Ort im Auge hat, so gebe ich dieses zu. Allein die Bezeichnung der Marschroute ist in der Kapitulation keine gleich-

gültige Bestimmung. Sehen Sie zurück, wie im Zeitpunkt, als die Kapitulation ins Leben gerufen wurde, die Verhältnisse zwischen Österreich und Neapel beschaffen waren. Man wollte damals, daß die Rekruten für den neapolitanischen Militärdienst nicht über österreichisches Gebiet marschieren, und daher röhrt die Bestimmung im §. 6 der Kapitulation. Es ist durchaus nicht gleichgültig, ob der Weg nach Neapel durch sardinisches oder aber durch österreichisches Gebiet eingeschlagen werde. Die Kapitulation will das erste, das letztere aber schlechterdings nicht. Im heutigen Augenblick ist es sehr wichtig, ob sich die Rekruten für den neapolitanischen Kriegsdienst sich durch das österreichische Gebiet begeben, welches durchaus in der Gewalt des Haudegen Radetzky ist. Man hat schon vielfach in öffentlichen Blättern gelesen, daß von gré mal gré Leute, Schweizer, die nach Neapel gingen oder aus Rom zurückkehrten, gezwungen worden sind, in der österreichischen Armee Dienst zu nehmen. Ich will nicht untersuchen, ob diese Nachrichten richtig oder unrichtig waren; allein ich darf behaupten, daß wir das Recht haben zu verlangen, daß unsere Truppen ihren Weg nach Neapel durch solches Gebiet nehmen, das die Kapitulation vorschreibt. Herr Präsident, meine Herren! es ist das Verschieben angetragen worden, und zwar ein motiviertes Verschieben in dem Sinne, daß man abwarten solle, bis die Bundesversammlung einen Besluß gefaßt habe. Herr Präsident, meine Herren! dazu kann die hohe Versammlung bestimmt nicht Hand bieten, sobald sie die Sache genau und richtig in's Auge faßt. Wann ist ein vollständiger Bundesbesluß vorhanden, der vollzogen werden kann? Erst wenn beide Räthe, der Nationalrat und der Ständerath, einen Besluß gefaßt haben, der in allen Theilen in Uebereinstimmung ist. Nun hat der Ständerath, welcher heute diese Sache behandeln sollte, beschlossen, dieselbe zu verschieben, weil gegenwärtig die oberste Landesbehörde des Kantons Bern versammelt sei, um in der gleichen Angelegenheit einen Besluß zu fassen. Wollen Sie nun im Hinblick auf einen allfälligen Bundesbesluß das Verschieben beschließen, so hat der Ständerath verschoben, um auf uns zu warten. So kommt nie ein Besluß zu Stande. Allein es ist noch ein anderer Grund, um nicht zu verschieben und dieser Grund ist heute vorhanden, wie morgen. Bern muß nämlich in dieser Sache jedenfalls einen Entschluß fassen und zwar durch seine oberste Landesbehörde. Wir sind nicht in der gleichen Stellung wie solche Kantone, welche keine Kapitulationen abgeschlossen haben, sondern wir sind gewissermaßen selbstständig in dieser Sache befreit, so daß ein Besluß von uns stattfinden muß, um den Beschlüssen des Nationalraths entgegenzukommen. Ich gehe auf einen dritten Grund über, um die Sache nicht zu verschieben. Was beantragt der Regierungsrath? Grundsätzlich und im Wesen das nämliche, was der Nationalrat bereits beschlossen hat. Wenn der Große Rath von Bern ebenfalls diesen Entschluß faßt, so ist die Sache um ein Bedeutendes ihrer Löfung näher gebracht. Herr Präsident, meine Herren! man hat ganz besonders den ersten Theil des Antrages des Regierungsrathes angegriffen: „Die Werbungen für den neapolitanischen Militärdienst, welche seit dem 5. Juni 1848 eingestellt gewesen sind, sollen nicht wieder eröffnet werden.“ Man hat bezüglich auf die Einstellung der Werbungen vor Allem aus erklärt, der Regierungsrath sei nicht befugt gewesen, diese Maßregel zu verhängen und die Werbungen seit dem 5. Juni 1848 eingestellt zu lassen. Herr Präsident, meine Herren! vorerst bemerke ich, daß seit jenem Tage bis auf die heutige Stunde die oberste Landesbehörde mehrere Male zusammengetreten ist und daß nie ein Mitglied dieser hohen Versammlung das Wort verlangt hat, um in dieser Beziehung irgend eine Rüge oder Interpellation zu machen. Ich nehme daher mit Recht an, der Große Rath sei einverstanden gewesen. Auch die öffentlichen Blätter haben keine Reklamation im entgegengesetzten Sinne gebracht. Allein ich halte auch dafür, der Regierungsrath sei zu diesem Schritte autorisiert gewesen. Am 26. Mai des vorigen Jahres hat folgender Antrag des Regierungsrathes eine große Stimmenmehrheit im Großen Rath auf sich vereinigt: „Ichfrage daraufan (dieses sind die Worte des referirenden Mitgliedes), der Große Rath möchte dem Regierungsrath die Vollmacht ertheilen, in dieser Angelegenheit

vorläufig die Schritte zu thun, welche mit Rücksicht auf die Ehre des Kantons und die Interessen der befreiteten Berner als notwendig erscheinen mögen usw.“ Um Ihnen recht deutlich zu machen, wie der Antrag des Regierungsrathes im Großen Rath verstanden wurde, so will ich auch den Gegenantrag des Herrn v. Tavel ablesen. Herr v. Tavel sagte: „mein Antrag ist dahin gegangen, den Auftrag an den Regierungsrath dahin zu beschränken, zuerst zu untersuchen und dann die geeigneten Anträge an den Großen Rath zu bringen, nicht aber, daß er sonst zu irgend welchen Schritten bevollmächtigt werde.“ Der Antrag des Regierungsrathes hat eine große Mehrheit auf sich vereinigt; der Antrag des Herrn v. Tavel dagegen hatte 8 Stimmen. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube somit, die Maßregel des Regierungsrathes sei, wenn man strengrechtlich verfahren will, durchaus gerechtfertigt. Wenn Sie den ersten Artikel streichen, was wollen Sie dann, daß geschehe? Soll der Regierungsrath die Werbungen wieder eröffnen? Es ist kein Antrag in diesem Sinne gestellt worden. Die Mitglieder, welche diesem Antrage entgegengetreten sind, hätten konsequenter Weise den Antrag stellen sollen, daß dem Regierungsrath die bestimmte Weisung ertheilt werde, die Werbungen wieder zu eröffnen. Wenn Sie dieses nicht wollen, so nehmen Sie den Art. 1 an, sonst aber müßte noch entschieden werden, wann man sie wieder eröffnen solle. Darüber würde wohl die große Mehrheit im Saale, vielleicht selbst diejenigen, welche nicht ganz gleicher Meinung sind, sich dahin aussprechen, daß sie nie wieder eröffnet werden sollten. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte Sie noch auf einen Umstand aufmerksam machen: es liegt über die Einstellung der Werbungen eine sehr bestige und in anstoßverregender Sprache gefaßte Beschwerdeschrift vor, welche der Bittschriftenkommission zugewiesen worden und vom Verwaltungsrath und von sämmtlichen Stabsoffizieren und Hauptleuten d.s vierten Schweizerregiments unterschrieben ist. Sieheen Sie nun den Art. 1, so erkennen Sie damit implizite, die Herren von Neapel haben Recht gehabt; anders kann ich es nicht auffassen. Herr Präsident, meine Herren! man hat auch von den Vortheilen und Begünstigungen gesprochen, welche die Militärkapitulation dem Kanton Bern in Bezug auf Handel und Wachstum zusichert. Es ist allerdings gewiß, daß ein solcher Zusatzartikel in der Kapitulation enthalten ist; und wenn man von der Ansicht ausgeht, daß dieser Artikel den König von Neapel bindet, so ist von Herrn Regierungsrath Schneider ganz richtig nachgewiesen worden, daß der König von Neapel in dieser Beziehung sein Wort nicht gehalten hat. Ich lasse Zdermann ein, hier die Altenstücke zu lesen, welche Klagen enthalten von Seite einiger Handelshäuser in Missino, bezüglich der Beschädigungen, welche sie nicht nur an ihren Waarenlagern, sondern an Gebäuden erleitten haben; auch ihr Leben war in Gefahr, und Einzelne wurden sogar umgebracht. Man verfuhr mit einer Schonungslosigkeit, über die Sie erstaunen würden, wenn Sie gleichzeitig die Beschwerdeschrift des Verwaltungsrathes lesen. Der Regierungsrath hat auch von zwei Handelshäusern im Kanton Bern Schreiben erhalten, in welchen man dem Regierungsrath dankt, daß man die Werbungen eingestellt hat. Man äußert sich in diesen Schreiben über die Ungerechtigkeit, mit welcher Handelshäuser in ihren Interessen hintangesezt wurden und spricht die Erwartung aus, daß der Regierungsrath auf diese Weise die Rechte der Angehörigen des Kantons Bern wahren werde. Wenn Jemand diese Altenstücke lesen will, so kann er davon Kenntniß nehmen. Man hat ferner gesagt, der Große Rath könne nicht einseitig die Kapitulation aufheben, und hat gleichzeitig bemerkt, wie früher in Frankreich und Holland die Kapitulationen aus Gründen der politischen Notwendigkeit von heute auf morgen aufgehoben worden seien. Warum könnte man denn in der Schweiz aus Gründen der politischen Notwendigkeit — wenn dies einmal als ein gültiger Grund angesehen werden kann, so ist es jetzt — nicht auch die Kapitulation aufheben? Die Behauptung, welche Herr Stockmar ausgesprochen hat, daß in den letzten gegen Rom gelieferten Gefechten Schweizer gegen Schweizer gekämpft haben, läßt sich untersuchen und in ihren Konsequenzen allerdings rechtfertigen. Herr Präsident, meine Herren! Ich gehe nun über zu den einzelnen Anträgen, die

gestellt worden sind. Der Antrag des Herrn Straub geht eventuell dahin, daß man ganz bestimmt die Entschädigungspflicht anerkenne und aus spreche. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden von keiner Seite und von keinem Redner, welcher die Anträge des Regierungsrathes in Schutz genommen hat, gehört haben, daß man sich gegen die Entschädigung ausgesprochen hat. Ich habe die gleiche Ansicht, wie Herr Stockmar, daß, wenn infolge der Aufhebung der Kapitulation Demand unterstützungsbefürdig zurückkehrt, für ihn gesorgt werden solle. Die Anträge des Regierungsrathes enthalten die nötigen Bestimmungen, daß in dieser Sache dasjenige geschehe, was die Gerechtigkeit erfordert. Herr Garlin hat einen doppelten Antrag gestellt: 1) möchte er, daß die Ziffer 1 des Antrages zu Ziffer 2 gemacht würde und umgekehrt. Es ist ganz gleichgültig, ob Art. 1 dastehet, wo er jetzt steht, oder ob er an den Platz des Art. 2 gestellt werde, und aus diesem Grunde möchte ich an der Rangordnung der Artikel nichts ändern. Herr Garlin wünscht 2), daß in Art. 1 gefragt werde: die Werbungen sollen „einstweilen“ nicht wieder eröffnet werden. Das möchte ich nicht. Sobald in der hohen Versammlung die Ansicht waltet, daß die Werbungen überhaupt nicht wieder eröffnet werden sollen, so soll man sich im Beschlusse nicht anders fassen. Herr Präsident v. Tüllier hat darauf angetragen, man möchte im Eingang die Kapitulation „mit den gegenwärtigen Verhältnissen“, statt „mit der Ehre und Würde der Schweiz“ unverträglich erklären. Allein gerade die gegenwärtigen Verhältnisse dikturen diese Worte und deswegen möchte ich den Antrag des Regierungsrathes nicht abändern. Herr Oberst Kurz stellt den Antrag, der heutige Beschluß sei unter Vorbehalt des Entscheides der Bundesversammlung zu fassen, so daß, wenn dieselbe die Kapitulationsangelegenheit selbst an die Hand nimmt, diesem Entscheide Folge gegeben werde. Auch diesen Antrag könnte ich nicht zugeben, weil es sich von selbst versteht, daß, wenn ein Bundesbeschluß zu Stande kommt, er auch erquitt werden muß. Herr Major Steiger stellt seinen Antrag bloß schriftlich. Ich müßte irrig verstanden haben, allein Herr Steiger hat im mündlichen Vortrage keinen Antrag gestellt. Indessen will ich keinen Inzidenz stellen. Der schriftliche Antrag geht dahin, daß als Zusatz zum Art. 2 aufgenommen werde: „der Große Rath garantiert denselben ihre Kapitulationsgemäßen Rechte.“ Herr Steiger hätte jedenfalls erklären sollen, was er darunter verstehe. Ueberhaupt ist in Bezug auf den Entschädigungspunkt nichts aufgenommen worden, wodurch gesagt worden wäre, daß man keine Entschädigung geben wolle. Ich schließe dahin, daß Sie dem Antrage des Regierungsrathes ihre Beistimmung ertheilen mögen.

A b s i m m u n g.

Für das Eintreten	147 Stimmen.
Nicht einzutreten	17 "
Für sofortiges Eintreten	126 "
Für Verschieben	35 "
Ein heutigen Beschluß nur unter Vorbehalt des Entscheides der Bundesversammlung zu fassen	37
Dagegen	Gr. Mehrheit.
Für die Anträge des Regierungsrathes mit oder ohne Abänderung	141
Für Verwerfung derselben	18 "
Statt den Worten: „mit der Ehre und Würde der Schweiz und beziehungswise des Kantons Bern“ zu setzen: „mit den gegenwärtigen Verhältnissen“	36
Dagegen	Entsch. Mehrh.
Den Art. 1 zu verwirfen	39 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
Den zweiten der regierungsräthlichen Anträge zuerst zu setzen und erst nachher den ersten	48 Stimmen.
Dagegen	Entsch. Mehrh.
Bei Art. 1 nach dem Worte „sollen“ einzuschalten „einstweilen“	48 Stimmen.
Dagegen	Entsch. Mehrh.

Im Art. 2 die Worte: „die nötigen Schritte zu thun“ zu ersuchen durch die Worte „Unterhandlungen einzuleiten“

Dagegen

Zum Art. 2 den Zusatz aufzunehmen: „der Gr. Rath garantiert denselben ihre Kapitulationsmäßigen Rechte“

Dagegen

Die Entschädigungspflicht ausdrücklich anzuerkennen

Dagegen

43 Stimmen.
Entsch. Mehrh.

14 Stimmen.
Gr. Mehrheit.

47 Stimmen.
Gr. Mehrheit.

Schlüß der Sitzung Nachmittags um 4 Uhr.

Für die Redaktion:

R. Schäfer.
Bringolf.

Sechste Sitzung.

Samstag, den 2. Juni 1849.

Morgens um 7 Uhr, im großen Kasinozaale.

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Dünli, Egger, Freudiger, Fueter, Gitter, Oberst, Habegger, Hirzbrunner Kommandant, Jenni, Moser, Müller zu Nidau, Renfer, Ritschard zu Oberhofen, Rubin, Schneeburger zu Herzogenbuchsee, Schneeburger zu Langenthal und Streit zu König; ohne Entschuldigung: die Herren Nebersold, Anberegg zu Meiringen, Aubry, Batscheler, Begert, Bircher, Bueche, Bühlmann, Bürli, Büzberger, Carrel, Chopard, Dähler zu Steffisburg, Docourt, Etter, Fenninger, Fleury, Funk, Gautier, Gerber zu Steffisburg, Girardin, Greppin, Grimaire, Grobjean, Heilmann, Hölzli, Hodel, Höfer zu Diessbach, Höfer im Sand, Huzli, Indermühle, Kaniger, Kötshet, Küng zu Hunziken, Lauterburg, Marchand, Moreau, Reichenbach, Nieder, Rossel, Rüedi, Schläppli, Schneider, Stämpfli, Tieche, von Tüllier, Waber und Zahler.

Das Protokoll wird verlesen und ohne Einsprache durchs Handmehr genehmigt.

Ingold. Herr Präsident, meine Herren! Da gerade der Herr Erziehungsdirektor da ist, so sehe ich mich zu einer Interpellation veranlaßt und nehme die Freiheit zu fragen, ob der Neorganisationsentwurf des Schulwesens bald kommen werde.

Herr Erziehungsdirektor. Ueber die an mich gestellte Frage kann ich sofort die nötige Auskunft ertheilen, und zwar dahin, daß die Neorganisation des Schulwesens — enthaltend 1) die Organisation des gesamten Unterrichtswe-

sen, 2) das Gesetz über die Primar- oder allgemeinen Volks-schulen, und 3) das Gesetz über die Bezirks- und Kantons-schulen — vollendet und in deutscher Sprache bereits im Druck erschienen ist; ferner, daß die Vorsteuerschaft der Schulsynode sich schon in dem Besitze des Entwurfes befindet, und daß die-selbe auch die nötige Anzahl Exemplare für die deutschen Synodalen erhalten hat. Die Vorsteuerschaft der Schulsynode wird nunmehr den Gegenstand vorbereiten, und sobald dieses geschehen, wird die Synode zusammengetreten und ihr Gutachten abgeben. Nachher werde ich das Gesetz vor den Regierungsrath bringen, so daß dasselbe in der Herbstsitzung das erste Mal von dem Großen Rath verhandeln werden kann.

Tagessordnung.

Vortrag der Gesetzgebungscommission und des Regierungsrathes, betreffend einen Projektschluß über die Auslegung und Anwendung des Art. 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1848, enthaltend: Erläuterungen einiger Bestimmungen des Personenrechts.

Der Antrag lautet folgendermaßen:

Projektschluß.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Betrachtung:

daß Zweifel über die Frage wälten, ob der Art. 4 des Gesetzes über die Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechts vom 20. Mai 1848 auch in Betriff der Erklärung der Ehefrau über den Betrag des zugebrachten Gutes oder der Verzichtleistung auf das ihr diesfalls zukommende Vorrecht seine Anwendung finde;

daß nach dem Sinn und Geiste, wie nach dem Buchstaben des Gesetzes eine Vertretung der Ehefrau durch einen außerordentlichen Beistand bei Verhandlungen der angegebenen Art nicht erforderlich ist, zumal auch nach den früheren Gesetzen die Ehefrau hiezu keines besondern Beistandes bedurfte, und die angeführte Gesetzesstelle dieses Erforderniß nur für Verhandlungen mit dem Ehemanne vorschreibt;

daß indessen zu Hebung der obwaltenden Zweifel eine authentische Interpretation des Gesetzes als wünschenswerth erscheint,

beschließt:

der Art. 4 des angeführten Gesetzes findet seine Anwendung nicht bezüglich der Erklärung der Ehefrau über den Betrag des zugebrachten Gutes oder der Verzichtleistung auf ihr diesfälliges Vorrecht.

Funk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich will dem vorgelesenen Projektschluß bloß noch beifügen, daß der Antrag des Regierungsrathes und der Gesetzgebungscommission ganz in Übereinstimmung steht mit der bisherigen Praxis. Dieses ist von großer Wichtigkeit; denn einerseits muß auf die bisherige Praxis Gewicht gelegt werden, weil man mit Recht annehmen kann, daß das Gesetz in seiner Anwendung richtig aufgesetzt worden sei, und anderseits soll man nicht vergessen, daß, wenn eine Interpretation im entgegengesetzten Sinne aus fallen würde, alle Urkunden, welche über Geldaufbrüche errichtet worden sind, dahin fallen und daher der Kredit bedeutend leiden müßte. Ich möchte daher antragen, daß Sie aus den angegebenen Gründen der vorliegenden Gesetzesin-terpretation beipflichten.

Durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes, dahin gehend, es möge, unbürgrechlich einem allfälligen Rechtsstreite zwischen der Familie Bielle und der Gemeinde Peuchappatte beizustan-

des Ortsbürgerrecht, beschlossen werden, über die Einsprache vom 24. April 1849 gegen die Gültigkeit der am 15. April 1849 zu Noirmont stattgehabten Wahl des Herrn Ed. Bielle, Negot. zu Noirmont, zum Mitgliede des Gr. Rathes, zur Tagesordnung geschritten werden.

Funk, Reg.-Rath, als Berichterstatter. Herr Präsident, mein Herr, ich will über das Motiv des Erscheinens dieser Opposition nicht eintreten, sondern mich rein am Thatbestand halten, wie er sich aus den Akten herausstellt. Es wären schon rein formelle Gründe vorhanden, um in Bezug auf diese Opposition die Tagesordnung zu rechtfertigen. Allein der angeführte Grund schien so wichtig, daß der Regierungsrath glaubte, man solle sich nicht einzig an das Formelle halten, sondern auch die Frage selbst etwas näher in's Auge fassen, ob wirklich dem Hrn. Eduard Bielle die Eigenschaft eines bernischen Staatsbürgers fehle oder nicht. Herr Präsident, meine Herren! es liegt auktenmäßig vor, daß seit dem Jahre 1816, wo Hr. Bielle, welcher jetzt zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt worden ist, 7 oder 8 Monate alt war, bei keinem einzigen Anlaß die Frage streitig gewesen ist, daß die Familie Bielle das Ortsbürgerrecht von Peuchappatte besitze. Es handelt sich ferner hier nicht bloß darum, ob der zum Mitglied des Gr. Rathes gewählte Hr. Bielle die Eigenschaft eines bernischen Kantonsbürgers besitze, sondern man stelle diese Eigenschaft auch bei den sämmtlichen übrigen Familienmitgliedern in Frage. Es sind in dieser Familie 4 Brüder; der Vater ist gestorben. Drei von diesen vier Brüdern, wenn ich nicht irre, haben Familien. Es handelt sich also hier um die Familie eines Stammvaters, welcher bereits in drei Graden Nachkommen hat. Fragen wir ferner, wer die kompetente Behörde sei, um über die Frage zu entscheiden, ob der Familie Bielle das Ortsbürgerrecht in Peuchappatte zukomme, so ist dies weder der Regierungsrath, noch der Große Rath; dieser letztere am allerwenigsten. Wir können mithin über diese Frage, wenn Streit darüber entstehen sollte, nicht entscheiden, sondern sie gehört vor das Gericht. Man kann aber fragen, ob diese Frage wirklich stetsig sei. Die Erklärung, welche die Gemeinde Peuchappatte in der letzten Zeit darüber gegeben hat, geht dahin, sie solle in diese Sache nicht eintreten; es sei ihr recht, was die kompetente Behörde darüber entscheiden werde. Man kann daher annehmen, daß im Grunde zwischen der Familie Bielle und der Gemeinde Peuchappatte nicht einmal ein Streit obwalte. Die wichtigsten Aktenstücke, welche dem Vortrage beiliegen, sind: 1) die Urkunde vom 1. April 1816, ausgestellt vom Weier und den Mitgliedern des Gemeindtrahes von Peuchappatte, wodurch sie erklären, daß der Vater Claude François Bielle gegen Einzahlung einer bestimmten Einzahlungssumme als Ortsbürger von Peuchappatte angenommen worden sei. Am 29. April 1816, also später, als der Vater Bielle das Ortsbürgerrecht angenommen hatte, erschien nun das Reglement, erlassen von Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, über die Herstellung der Bürgerrechte in dem mit dem Kanton Bern vereinigten ehemaligen Bisthum Basel, welches im §. 2 erklärt, daß alle diejenigen Personen, welche vom 1. Januar 1814 an bis zur Publikation des gegenwärtigen Reglements durch eine dieser Gemeinden als Bürger angenommen worden sind, hiemit sammt ihren Nachkommen in den vollen B. st. und die Ausübung ihres Bürgerrechtes wieder eingesetzt sind ic. Ich bemerke dies bloß in materieller Beziehung, um die hohe Landesbehörde zu überzeugen, daß kaum hier über diese Frage ein Streit entstehen könnte. 2) Ein Heimatschein für den Vater Claude François Bielle, ausgestellt von den Vorgesetzten und dem Pfarrer der Gemeinde Peuchappatte vom 21. Nov. 1818, versehen mit dem Siegel des damaligen Oberamtmanns. Die Jahre 1816 und 1818 sind nicht weit von einander, und wenn man daher Zweifel darüber gehabt hätte, ob der Vater Bielle wirklich im Jahre 1816 Ortsbürger geworden sei, so hätte man in Jahre 1818 ihm keinen Heimatschein ausgestellt. Es liegt 3) vor ein Taufurkunde von Eduard Eugen Bielle vom 27. Juni 1813 (geboren am Abend des Tages vorher), ausgestellt durch den Ortsgeistlichen von Noirmont. 4) Eine Quitzur für das Heimats- und Einzugsgeld von Hrn. Eduard Bielle, datirt

vom 6. Juli 1843. 5) Ein Heimatschein von der Gemeinde Peuchappatte für einen Bruder des Gewählten. Endlich mehrere urkundliche Verhandlungen der Vormundschaftsbehörde von Peuchappatte in Bezug auf den Nachlass des Vaters Bielle und auf die Vermögensverhältnisse seiner Witwe. Kurz, ich halte dafür, daß Gründe genug da seien, nach dem Antrage des Regierungsrathes zur Tagesordnung zu schreiten. Wenn allfällig noch ein Rechtsstreit zwischen der Familie Bielle entstehen sollte, welcher von den Gerichten dahin entschieden würde, daß die Familie Bielle das Ortsburgerrecht nicht besitze, so versteht es sich von selbst, daß damit auch sein Kantonsbürgerrecht dahinfallen und seine Wahl zum Mitgliede des Grossen Rathes ungültig würde.

Boivin. Wenn ich das Wort ergreife, so ist es nicht, um gegen den Antrage des Regierungsrathes aufzutreten; da ich aber zur Zeit, wo im Grossen Rathes die Angelegenheit bezüglich der militärischen Besetzung einiger Gemeinden des Bezirkes Saignelegier behandelt wurde, die Behörden dieses Bezirkes anklagte, mit Leidenschaft zu handeln und den oberen Behörden Berichte einzugeben, die nicht immer der Wahrheit gemäß und in gutem Glauben abgefaßt waren, so liegt es mir daran, meine Behauptungen zu rechtfertigen. Dazu bietet mir der Bericht des Regierungsrathes von Saignelegier, der den Aktenstücken beigefügt ist, Gelegenheit. Gleich im Anfange dieses Berichtes heißt es, daß der Vater des Hrn. Bielle kurze Zeit vor der Vereinigung des ehemaligen Bistums Basel mit dem Kanton Bern in Pontarlier einen bedeutenden Geldtag gemacht und sich darauf in eine Gemeinde des Amtsbezirkes Freibergen gesichtet. Nun gehörte zu dieser Zeit unser Land so gut zu Frankreich, als Pontarlier. Da also der Vater Bielle die Grenze nicht überschritten, so kann er nicht Flüchtling gewesen sein — erster Irrthum. Gehören wir weiter. Der Regierungsrath behauptet, daß der der Familie Bielle im Jahr 1816 ausgelieferte Heimatschein kein bestimmtes Datum trage, indem er nicht eingeschrieben worden sei; man könne also nicht annehmen, daß derselbe vor der Erlassung des Gesetzes vom 19. und 20. April des nämlichen Jahres ausgeliefert worden. Es weiß indessen der Herr Regierungsrathalter sehr wohl, daß die von den Gemeinden und Behörden ausgelieferten Akten der Einregistrierung nicht unterworfen sind. Er weiß dies um so eher, als er vielleicht über 100 Heimatscheine jährlich legalisiert, ohne daß darauf irgend einer Erwähnung von der Einregistrierung gethan worden wäre. Was ich ansühre, wird auch der Geburts- und Heimatschein, die er legalisiert hat, hinlänglich beweisen. Es behauptet der Herr Regierungsrathalter ferner, daß der Burgherbrief der Familie Bielle ungültig sei, weil er von den oberen Behörden nicht genehmigt worden und die Naturalisation darauf nicht erfolgt sei. Und doch führt der Regierungsrathalter das Gesetz von 1816 an, welches das Heimatsrecht Denjenigen gestattet, die zur Zeit, wo es die Familie Bielle auch gethan, im Jura Burgerrechte gehaust haben, ohne daß diese der Naturalisation bedurft hätten. Es heißt endlich im Berichte des Regierungsrathalters, daß Herr Bielle, nachdem er sich im Lande niedergelassen, unter dem Namen eines Andern einen Handel trieb, so daß es nicht angesehen werden kann, als hätte er sein Domicil im Lande gehabt. Es hätte somit ein Kommiss in einem Handelshause zu Bern, der dafelbst wohnen würde, sein Domicil nicht in dieser Stadt! Dies ist ein bewunderungswürdiges Argument. Dies sind, Herr Präsident, meine Herren, Thatsachen, die ich aus einem amtlichen Berichte geschöpft habe und die demnach nicht bestritten werden können. Ich überlasse es Ihnen, nun zu urtheilen, ob dieser Bericht, der von einer Verwaltungsbehörde herrührt, nicht zum Zwecke hat, ihre Obern in Irrthum zu führen, oder ob es das Werk eines Parteimenschen ist, der nur seiner Leidenschaft freien Lauf lassen will.

Herr Berichterstatter. Ich bedaure, daß man diesen Anlaß benutzt, um den Regierungsrathalter in Saignelegier anzugreifen, besonders nachdem der Regierungsrath Ihnen einen durchaus unparteiischen Rapport erstattet und, abgelehnt von allen politischen Ansichten, auf dasjenige angetragen hat,

Tagblatt des Grossen Rathes. 1849.

was er mit der Gerechtigkeit glaubte vereinbaren zu können. Ich muß als Berichterstatter des Regierungsrathes diese eigentlich schweren Anschuldigungen des Regierungsrathalters von Saignelegier durchaus von der Hand weisen. Da im Uebrigen keine Erwiderungen gegen den Antrag des Regierungsrathes gefallen sind, so schließe ich dahin, daß derselbe angenommen werde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmeer genehmigt.

Der Regierungsrath bringt dem Gr. Rath zur Kenntniß, daß er in Betreff einer an ihn gerichteten Vorstellung des Gemeindrathes von Lügelschluß, die dahin geht, es möchte ihre aus dem Nachlaß des in Neapel verstorbenen Johann Jakob Zimmermann, der Elisabeth unehelicher Sohn, von Lügelschluß ein Bevölkerung von 28 Fr., welchen er seiner Zeit für seine Verpflegung bezahlt habe, vergütet und der Rest seinem Halbbruder verabfolgt werden, in abweisendem Sinne verfügt habe. Diese Verfügung veranlaßt keine weitere Beschlusnahme.

Der Regierungsrath legt dem Gr. Rath die Uebergaburkunde der Reiterstatue des Rudolf v. Erlach zur Kenntnißnahme vor.

Auf den Antrag der Militärdirektion und des Regierungsrathes wird den Hauptleuten Rüfer, Jakob, von Iffwyl, und Bingg, Stephan, von Diessbach bei Büren, ersterer Kommandant des 16. und letzterer des 22. Bezirkes, durch das Handmeer der Majorstrang verliehen.

In Abweichung vom Vorschlage der Militärdirektion und des Regierungsrathes, welche Behörden den Hrn. Scheurer, Hauptmann im Bataillon Nr. 19 zum Major des Bataillons Nr. 60 vorschlagen, wird im vierten Wahlgang durch Ballotirung mit absolutem Mehr zum Major des Bataillons Nr. 60 (Hauser) ernannt: Hr. Hauptmann Stämpfli von Schüpfen.

Beschluß, betreffend die Schützengesellschaften.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Betrachtung:

daß die Schützengesellschaften wesentlich dazu beitragen, das schweizerische Wehrwesen im Geiste republikanischer Einstellungen zu heben, und daß es deshalb Pflicht des Staates ist, die Förderung dieses Zweckes zu unterstützen; in theilweiser Ergänzung der Militärorganisation vom 16. April 1847;

auf den Antrag des Militärdirektors und des Regierungsrathes,

b e s c h l i e s s t :

1) Die Gemeinden, wo sich Schützengesellschaften bilden, sind verpflichtet, die erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Schießplätze unentgeldlich anzugeben.

2) Der Staat unterstützt die Schützengesellschaften mit jährlichen Beiträgen in einer Gesamtsumme von höchstens Fr. 6000.

3) Der Regierungsrath ist beauftragt, über ihre Organisation ein besonderes Reglement zu erlassen und die jährlichen Beiträge zu bestimmen.

4) Dieser Beschuß tritt sofort vom Tage seiner Bekannt-

machung an in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

F u n k, Regierungsrath, als Berichterstatter. Der vorliegende Gegenstand betrifft die Schützengesellschaften. Im früheren Gesetz über die Militärorganisation vom 14. Dezember 1835 ist in den §§ 43 und 44 eine Bestimmung enthalten, wonach die Schützengesellschaften der Amtsbezirke ausdrücklich anerkannt waren. In der neuen Militärverfassung ist diese ausdrückliche Anerkennung weggelassen worden, indem man in derselben ausschließlich militärische Zwecke im Auge hatte, und sie schreibt daher bloß vor, daß regelmäßige, jährlich wiederkehrende Schießübungen statt finden sollen, für welche auch im Budget eine bestimmte Summe ausgesetzt ist. Infolge der früheren Militärorganisation hatte der Regierungsrath ein Reglement erlassen über die Schießübungen in den Amtsbezirken. Es bestand nun damals, theils infolge der Militärorganisation selbst, theils infolge des Reglements die Vorschrift, daß auch die Scharfschützen Mitglieder der Amtsbezirkschützengesellschaften sein sollen. Es war namentlich vorgeschrieben, daß ein Scharfschützenrekrut, um in das Corps aufgenommen zu werden, sich ausweisen müsse, wenigstens 60 Schüsse an den Schießübungen seines Amtsbezirks gethan zu haben, so wie ferner, daß jährlich Fr. 8000 zur Unterstützung der Schützengesellschaften in den verschiedenen Amtsbezirken verwendet werden sollen. Dieses Reglement fiel dahin mit dem Inkrafttreten der jetzt bestehenden Militärorganisation. Es langten daher verschiedene Reklamationen der Amtsbezirkschützengesellschaften ein, und das Resultat der Beratungen des Regierungsrathes über diesen Gegenstand war, daß der Staat auch in Zukunft die Zwecke der Schützengesellschaften fördern möge. Daher erscheint nun dieser Projektenschluß, welcher im Art. 1 sagt, daß die Gemeinden, in welchen sich Schützengesellschaften bilden, verpflichtet seien, die erforderlichen Schießplätze unentgeldlich anzugeben. Es versteht sich von selbst, daß bloß die unentgeldliche Anweisung des Schießplatzes verstanden ist. Die Einrichtung desselben, die Aufführung des Standes, der Schreiben u. s. kann man den Gemeinden nicht zumutzen. Der Art. 2 sagt, daß der Staat sich verpflichte, diese Schützengesellschaften mit jährlichen Beiträgen zu unterstützen und zu diesem Zweck eine jährliche Gesamtsumme von höchstens Fr. 6000 bewilligen werde. Der Regierungsrath wird im Fernern beauftragt, über die Organisation dieser Schützengesellschaften besondere Reglemente zu erlassen und die jährlichen Beiträge aus der genannten Summe zu bestimmen und zu vertheilen. Ich trage darauf an, daß Sie in diesen Dekretsentwurf eintreten und ihn sogleich in globo behandeln mögen.

F r i e d l i. Ich möchte lieber 8000 Fr. aufnehmen, so wie es früher war, statt bloß Fr. 6000, denn ich wußte nicht, warum man jetzt 2000 Fr. weniger geben wollte als früher. Ich bin zwar kein Militär, habe aber oft selbst geschossen und glaube, es sei sehr nützlich und wichtig, daß man richtig schieße. Ich will zwar keinen bestimmten Antrag stellen, wünschte aber, wie bereits bemerkt, daß 2000 Fr. mehr ausgesetzt würden, um damit ärmeren Schützen, wie es deren viele gibt, Pulver und Blei anzuschaffen. Ich glaube, wenn man Krieg führe, so sei es nicht bloß darum zu thun, blind zu schießen und den "Böllermann" zu machen, sondern so viele Leute zu tödten als möglich, und dazu muß man gut schießen können.

Herr Berichterstatter. Es wurden auch früher nicht mehr als Franken 6000 für die Amtsbezirkschützengesellschaften gegeben; die übrigen 2000 Fr. waren für die Scharfschützen bestimmt. Nun kommen die hier ausgesetzten Fr. 6000 auch den verschiedenen Schützengesellschaften zu, so daß sie gleich viel erhalten, wie früher.

T s c h a r n e r. Ich will nicht den hier ausgesprochenen Zweck angreifen, obgleich schon analoge Verfügungen nicht das Resultat hatten, welches man wünschte. Man beklagte

sich im Allgemeinen darüber, daß die Prämien, welche der Regierungsrath ausgesetzt hat, nicht auf eigentlich aktive Militärs gefallen sind, sondern meistens auf ältere Schützen. Es wäre notwendig gewesen, daß gerade angehende Militärs dieselben erhalten hätten. Es ist übrigens im vorliegenden Gesetz nicht gesagt, was man unter Gemeinde verstehe, und ganz gewiß wird dieser Ausdruck, welcher allzu vag ist, zu Mißverständnissen führen. Wenn z. B. die Burgergemeinden verstanden sein sollten, so würde es gewiß an einzelnen Orten schwierig sein, jedesmal das nötige Lokal aufzufinden, indem es Kirchgemeinden gibt, welche 14—16 verschiedene Gemeinden in sich fassen.

Herr Erziehungsdirектор. Ich erlaube mir nur ein paar erläuternde Bemerkungen über die Anträge, welche gestellt worden sind. Der Antrag des Regierungsrathes selbst ist im Allgemeinen nicht bestritten worden. Dagegen sind einige Bemerkungen gefallen in Bezug auf die Stärke des Beitrages, der ausgesetzt worden ist und anderseits auf die Bestimmung, daß die Gemeinden den Schießplatz unentgeldlich anzugeben haben. Was diesen letzten Punkt betrifft, so ist dies eine Sache, welche ganz im gleichen bleibt, wie bisher, mit dem bloßen Unterschiede, daß vorher in jeder Gemeinde, in welcher auch nur einige Scharfschützen waren, ein Schießplatz sein mußte. Dies wird in Zukunft nicht mehr so sein; einzelne kleinere Gemeinden werden keine Schießplätze mehr zu liefern haben. Daß es irgendwie Konflikte geben könne in Bezug auf den Begriff, welcher unter dem Ausdruck "Gemeinde" verstanden werden soll, das glaube ich nicht; denn auch im alten Reglement wurde bloß der Ausdruck "Gemeinde" gebraucht, ohne daßemand daran Anstoß nahm. Was den auszuführenden Betrag betrifft, so glaube ich, es werde, wenn man Fr. 6000 aussetzt, ungefähr im Nämlichen bleiben, wie bisher. Man geht nämlich von der Ansicht aus, daß das Schützenwesen sich so frei als möglich entwickeln solle; und da nun das Schützenwesen sich so ziemlich vom eigentlichen Scharfschützenwesen als solchem getrennt hat, so soll auch der Staatsbeitrag so gesetzt werden, daß die Amtsbezirkschützengesellschaften ihre Unterstützungen finden und daß auch für die Musterungen der Scharfschützen einige Prämien ausgesetzt werden.

I n g o l d. Ich möchte den Antrag des Herrn Friedli unterstützen, daß man Fr. 8000 aussetze statt 6000 und zwar so, daß man die noch beizufügenden Fr. 2000 verwendet, um ärmeren Schützen Pulver und Blei anzuschaffen. Es wird nicht nötig sein, auseinanderzusehen, daß es nicht genüge, wenn die Scharfschützen sich bloß an ihren Musterungen üben, sondern daß sie sich das ganze Jahr hindurch üben müssen. Wenn man nun auch 8000 Fr. verwendet, so finde ich, es sei für einen so großen Kanton, wie der Kanton Bern ist, in welchem so viele Schützengesellschaften existieren, durchaus nicht zu viel. Wenn man das Schützenwesen heben will, so muß man ganz besonders auf die ärmeren Schützen Rücksicht nehmen und diese so viel als möglich unterstützen. Uebrigens muß ich der gegenwärtigen Militärdirektion noch deshalb meinen Dank aussprechen, weil sie dem Schützenwesen einige Aufmerksamkeit zuwenden und es in dieser Beziehung nicht hat, wie die vorige Militärdirektion, welche die Waffengattung der Scharfschützen zu erdrücken suchte. Man hat im letzten Sonderbundsfeldzuge gesehen, ob man mit großen Heersäulen oder mit wenigen aber guten Schützen mehr ausrückte. Ich spreche also der Militärdirektion meinen Dank aus, daß sie dieser Waffengattung mehr Aufmerksamkeit schenkt, als es früher der Fall war.

Herr Präsident. Ich möchte die Versammlung ersehen, sich möglichst kurz zu fassen, indem diesen Nachmittag keine Sitzung mehr sein wird.

Herr Berichterstatter. Was die Vermehrung der ausgesetzten Summe von 6000 auf 8000 Fr. betrifft, so kann ich nicht dazu stimmen und zwar um so mehr, als, wie ich sehe, die Finanzdirektion diesen Augenblick hier nicht ver-

treten ist und die Schützengesellschaften zur Aufmunterung und Unterstützung ihrer Zwecke ganz gleich viel erhalten, wie bisher. Ich glaube, diese Summe werde hinreichen und sehe mich in dieser Ansicht dadurch bestärkt, daß auch Herr Regierungsrath Imobersteg, welcher sich viel mit dem Schützenwesen beschäftigt hat, glaubt, diese Summe genüge. Was das Wort „Gemeinden“ betrifft, welches von Herrn Tschärner sehr „fad“ gefunden wird, so bemerke ich, daß sich der nämliche Ausdruck auch im früheren Reglemente befindet und daß, wenn er damals nicht fad war, er es wohl auch jetzt nicht sein wird. Wenn Herr Tschärner damals zu diesem Ausdruck gestimmt hat, so wird er es mit der gleichen Gewissenhaftigkeit wohl auch jetzt thun können.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr angenommen.

Vortrag der Finanzdirektion (Abtheilung Domänen und Forsten) und des Regierungsrathes, denselben zu ermächtigen, die Zehntscheuer zu Ins mit 4 Jucharten und 28,600 \square daran stehenden Landes an Herrn Großrath und Amtsrichter Probst in Ins als den Meistbietenden um Fr. 13,300 hinzugeben.

J. U. Lehmann, Regierungsrath, als Berichterstatter. Der vorliegende Verkauf betrifft ein großes Gebäude, welches den Staat jährlich bedeutende Reparaturen kostet, nämlich die Zehntscheuer von Ins und das daran stehende Land. Die Scheuer ist gegen Brand um Fr. 7000 versichert und im Grundsteuerregister um Fr. 7150 geschätzt. Es wurde über die Scheuer und das Land am 22. Mai 1848 eine Steigerung abgehalten und Herr Großrath Probst hatte das höchste Angebot um Fr. 10,600. Als die Domänenverwaltung im Begriff war, einen Antrag zur Hingabe an die obere Behörde zu stellen, erschien Herr Amtsrichter Stauffer in Gampern und erklärte, Herr Regnier in Neuenburg hätte diese Gegenstände acquiriren wollen, allein keine Kenntniß von der Steigerung erhalten. Der Regierungsrath beschloß die Nichtingabe in der Hoffnung, noch mehr zu lösen und ertheilte der Domänenverwaltung den Auftrag, eine zweite Steigerung abzuhalten. Diese zweite Steigerung wurde am 3. Juli 1848 abgehalten; Herr Regnier von Neuenburg hatte das höchste Angebot von Fr. 13,300. Herr Amtsrichter Probst das zweithöchste von Fr. 13,110. Auf das Gesuch mehrerer Brandbeschädigten von Ins, daß der Staat ihnen dieses Grundstück zum Behuf von Haushäusern läufig überlassen möchte, wurde eine dritte Steigerung am 3. Nov. 1848 abgehalten. An dieser Steigerung hatte wieder Herr Amtsrichter Probst das höchste Angebot um Fr. 10,700. Da an der zweiten Steigerung Fr. 13,300 geboten worden waren, so konnte der Antrag auf Hingabe nicht wohl gestellt werden, sondern man beschloß, die Gegenstände um diesen Preis nicht hinzugeben. Da man den beiden Herren schriftlich angeigte, daß man diese Gegenstände nicht wohl so hingeben könne, weil an der zweiten Steigerung mehr geboten worden war, so erklärte dann Herr Probst in einem Schreiben vom 14. März 1849, daß er die Summe, welche diese Gegenstände an der zweiten Steigerung gegolten, ebenfalls bezahlen wolle. Das Angebot des Herrn Probst ist also

Fr. 13,300
Fr. 11,220

Die Grundsteuerschätzung nur

Fr. 1,080

Michin zeigt sich ein Mehrerlös von
Das angebotene Kaufkapital wirft einen
jährlichen Zins zu 4% ab von

Fr. 532

Dagegen beträgt der bisherige Mieth- und Pacht-
zins bloß

Fr. 180

Michin erzeugt sich, wenn man diese Gegenstände
kaufweise hingibt, abgesehen von den jährlich
wiederkehrenden Reparationskosten ein einzu-
nehmender Mehrertrag von

Fr. 352

Man hat also bei dieser Eigenschaft den Grundsatz der Konkurrenz bis auf den äußersten Punkt getrieben, allein Herr Amtsrichter Probst hat erklärt, nicht mehr geben zu wollen, als was er angeboten. Aus diesem Grunde finde ich mich verpflichtet, dahn anzutragen, daß die fragliche Zehntscheuer,

welche nur große Unterhaltungskosten verursacht, nebst dem dazugehörigen Land an Herrn Großrath und Amtsrichter Probst um die gebotene Summe von Fr. 13,300 hingeggeben werde.

Durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes, dahin gehend, es möge das Amtsschreibereigebäude in Erlach mit Garten und Bewunde an Herrn Fürsprech Theophil Simmen von Erlach, dermal wohnhaft in Biel, als dem Meistbietenden um das nachträgliche Angebot von Fr. 9000 mit dem Zugeständnisse eines Zugangsbrettes durch den hintern Keller durch den Schopf des unteren Kornhauses hingegaben werden.

Durch das Handmehr genehmigt.

Anzug der Herren Großräthe Günier und Verdat, es möchten die Stellen der französischen und deutschen Stenographen ausgeschrieben, und diese verantwortlich erklärt werden.

Verdat. Herr Präsident, meine Herren! Wir haben in der letzten Sitzung diesen Anzug in der besondern Absicht gemacht, endlich verantwortliche Redaktoren der Verhandlungen des Grossen Räthes zu erhalten. Sie haben gesehen, daß die Verhandlungsblätter, besonders die französischen, angegriffen worden sind. Man hat behauptet, die Redner hätten ihre Reden selbst gemacht und sie den Stenographen gegeben! Ich habe Nachforschungen gemacht und gefunden, daß die Stenographen, die im Grossen Räthe funktionieren, nur provisorisch angestellt sind; in dem Organisationsgesetze des Regierungsrathes und der Kanzlei aber ist von den Stenographenstellen positiv die Rede; auch ist im Budget ein Ansatz für Besoldung der Stenographen. Ich hatte die Freiheit genommen, den Antrag zu bringen, die Stellen der französischen und deutschen Stenographen möchten ausgeschrieben werden. Ich trage jetzt um so mehr darauf an, als wir im Grossen Räthe für diese Sitzung keinen französischen Stenographen haben. Haben wir aber ein Bulletin, so wollen wir auch einen Stenographen.

Günier. Die Motion, die wir gestellt haben, empfiehlt sich selbst; ich glaube, es sei unnötig, sie weiter zu motivieren, besonders da die Zeit dringt. In der Sitzung, die wir so eben beendigen werden, war Niemand da, der die französischen Reden hätte getreu wieder geben können; indeß soll doch alles, was sich hier zugetragen hat, genau aufgenommen werden. Die deutschen Stenographen haben dies allerdings gethan. Man fragt im Intelligenzblatte, was wir machen; man weiß es nicht; es wäre doch möglich, die Rede den andern Tag wieder zu geben. Es ist wahr, daß man sich nicht immer an die gleichen Worte gehalten hat und daß die Reden deshalb angegriffen worden sind. Früher war ein französischer Stenograph angestellt, nämlich Herr Pettypierre; er zog sich zurück. Nun wurde ein Stenograph angestellt, der nicht einmal das A B C der Stenographie kannte, Herr Seuret. Dieser gab seine Demission ein, der Regierungsrath stellte einen andern Schreiber der französischen Kanzlei an, der die Funktion eines Stenographen übernehmen sollte, allein derselbe versteht so wenig von der Stenographie, als die früheren. Er schickte deshalb an seine Stelle Herrn Duperru, dem er täglich Fr. 6 bezahlte; allein dieser will jetzt die Stelle um weniger als Fr. 12 nicht mehr verlassen. Ich verlange positiv, daß dieser Zustand nicht länger daure, denn es ist unerträglich. Der Regierungsrath wird diese Motion unterstützen und unsere Wünsche in Ausführung bringen.

Die Motion wird durch Handmehr erheblich erklärt.

Garnier. Während der letzten Session wurde eine von einer großen Anzahl Bürger der Gemeinde Noirmont unterzeichnete Vorstellung verlesen, in welcher sie sich beklagten, daß seit 13 Jahren, dem Zeitpunkt des Amtsantrittes des Herrn Piquerez als Regierungstatthalter von Freibergen, die Behörden dieser Gemeinde der Gemeindeversammlung keine Rechnung abgelegt hätten, und daß ihre darüber im November oder Dezember 1848 dem Regierungsrath eingereichte Beschwerde unbeantwortet und erfolglos geblieben wäre. Die Vorstellung erwähnte ferner, daß bereits die Amtszeit ihrer Gemeindeträgsmitglieder seit beinahe 3 Jahren abgelaufen, ohne daß man neue Wahlen angeordnet hätte, Thatsachen, die alle dem im Januar letzthin von der Regierung nach Saignelégier abgeandten Kommissär berichtet worden wären; es hätte also der Regierungsrath davon Kenntnis gehabt und dennoch keine Maßregeln ergriffen. Der Große Rath sah nun diese Sache als dringend an und sprach den Wunsch aus, daß sie sobald möglich erledigt würde. Die Aktenstücke wurden dem Regierungsrath zur Verichterstattung überwiesen, und von diesem Augenblick an hat man nichts mehr von dieser Angelegenheit gehört. Ich ersuche demnach den Regierungsrath, darüber Auskunft zu geben, wie sich diese Sache verhalte und welches die von ihm getroffenen Maßregeln seien. Es sei mir erlaubt, eine zweite Frage an den Regierungsrath zu richten. Es wurden vor einigen Monaten der Gemeindtrath von Saignelégier, mehrere Mitglieder der Gemeinderäthe von Merleux und Bémont, sowie auch die Mitglieder der Schulkommission von Saignelégier in ihren Amtsverrichtungen eingestellt. Es hat sich der Regierungstatthalter die Freiheit herausgenommen, entgegen der Verfassung und den ausdrücklichsten Gesetzesbestimmungen, diese Behörden von sich aus provisorisch zu belehren. Auf meine in der letzten Session an die Regierung deswegen gerichtete Interpellation wurde mir auf eine umgehende Weise geantwortet; es erklärte der Herr Justizdirektor, daß er nicht glaube, daß der Regierungstatthalter von Freibergen diese Behörden von sich aus erwählt habe, wenn es sich aber so verhalte, so seien diese Wahlen ungesehlich und verfassungswidrig. Seitdem hat die Gemeinde von Saignelégier gewünscht, sich zu versammeln, um dieser durch auf ungesehliche Weise erwählten Beamten geführten ungesehlichen Verwaltung ein Ende zu machen. Es hat sich aber der Herr Regierungstatthalter geweigert, die auf die Einberufung der Versammlung bezügliche Publikation zu bewilligen, woraufhin eine abermalige Beschwerde an den Regierungsrath gerichtet wurde, die aber bis auf den heutigen Tag ebenfalls unbeantwortet und erfolglos geblieben ist. Ich ersuche demnach irgend ein Mitglied dieser Behörde, auch darüber Auskunft zu geben, woran diese Sache sei und welches die von ihr getroffenen Maßregeln seien, um solchen empörenden Missbräuchen abzuheben.

Jagggi, Justizdirektor. Was die Klagen über mangelhafte Gemeinderechnungen betrifft, so erinnere ich mich nicht, daß dieselbe bei den Untersuchungskäten lag, die Herr Regierungskommissär Sybold gemacht hat. Es lagen bei der Justizdirektion bloß die Klagen über die Gebühren, die jährlich unter die Gemeinden verteilt werden. Die andern Akten besaßen sich entweder auf der Finanzdirektion oder der Direktion des Innern. Was den zweiten Punkt betrifft, so wurde bereits in der vorletzten Sitzung deshalb interpellirt; ich glaubte damals, die genügende Auskunft gegeben zu haben. Es verhält sich nämlich mit der Sache durchaus nicht so, wie Herr Grossrath Garnier den Großen Rath heute zum zweiten Male will glauben machen. Der Regierungsrath hat einzelne Mitglieder des Gemeinderaths und, wenn ich nicht irre, die sämtlichen Mitglieder der Schulkommission zum Zwecke der Untersuchung eingestellt, mit dem Antrage, sie von ihren Stellen gerichtlich zu entfernen, zugleich mit dem Auftrage an den Regierungstatthalter, provisorisch für die Ausübung der Funktionen derselben zu sorgen. Der Regierungstatthalter hat sich nach der von Herrn Garnier im Großen Rath gestellten Motion veranlaßt gefsehen, über den wahren Stand der Sache Auskunft zu geben, und es bestätigte sich, was ich zum voraus vermutet und gesagt habe, daß nämlich der Regierungstatthalter

durchaus nicht entgegen allen gesetzlichen Vorschriften sich werde angemahnt haben, zu Erziehung der eingestellten Mitglieder der Gemeindebehörden definitive Wahlen vorzunehmen. Denn es war ja noch nicht gewiß, ob diese von den Gerichten abberufen oder an ihren Stellen bleiben werden. Der Regierungstatthalter ist nach meiner Ueberzeugung durchaus in den Grenzen seines Auftrages geblieben, und hat provisorisch für den Dienst, so gut er konnte, gesorgt. Herr Präsident, meine Herren! Ich bedaure, wenn hier über Geschäfte, die rein administrativer Natur sind, und über die man eigentlich die gewünschte Auskunft auf dem Bureau haben könnte, interpellirt wird; um so mehr bedaure ich dies, wenn es wiederholt geschieht. Es ist Zufall, wenn die betreffenden Mitglieder des Regierungsrathes anwesend sind, um die gehörige Auskunft zu geben. Was den letzten Punkt betrifft, so glaube ich, der Große Rath habe darüber bereits Bericht erhalten.

Herr Präsident. Ich betrachte diesen Gegenstand für den Augenblick als erledigt; sollte der Sache weitere Folge gegeben werden, so müßte der Antrag in Form eines Antrages oder einer Mahnung vorgelegt werden. — Somit sind die wichtigsten Geschäfte, welche vorlagen, erledigt, die Zeit ist auch vorgerückt; ich danke Ihnen für die Ausdauer, die Sie an den Tag gelegt haben, sowohl dadurch, daß Sie die Versammlung so zahlreich besucht, als dadurch, daß Sie bis ans Ende ausgeharrt haben. Ich erkläre die Sitzung von nun an als geschlossen.

Folgenden Rehabilitations- und Strafnachlassgesuchen wird auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei und der Strafanstalten

entsprochen:

- 1) Joh. Ulrich, von Lauperswyl, wohnhaft zu Wiglen, am 26. Oktober 1842 durchs Obergericht wegen unbefugter Begnadung einer bedeutenden Summe Geldes und wegen Unterschlagung peinlich zu 6 Monaten Zuchthausstrafe, zu 3 Jahren Verweisung aus dem Kanton Bern verurtheilt, wird die Rehabilitation ertheilt.
- 2) Joh. Beck, von Sumiswald, den 29. Mai 1847 wegen Diebstählen zu 2½ Jahren Ketten,
- 3) Sam. Kopp, von Wiedlisbach, den 26. Juni 1847 wegen Diebstahl zu 2½ Jahren Kettenstrafe,
- 4) Christ. Zuber, von Alfoldern im Emmenthal, durch Urteil des Obergerichts vom 30. Okt. 1847 peinlich zu 2¼ Jahren Ketten verurtheilt, wird der Rest ihrer Strafe erlassen.
- 5) Bend. Sieber, von Dieterswyl, unterm 23. Dezember 1843 vom Obergerichte peinlich wegen durch Überschreitung der Nachwehr begangenen Totschlages zu zehnjähriger Verweisung aus dem Kanton Bern verurtheilt, wird der Rest der Strafe in Eingrenzung in seine Heimatgemeinde umgewandelt.
- 6) Chr. Grossenbacher, von Alfoldern im Emmenthal, unterm 22. Juli 1844 vom Obergerichte wegen betrügerischen Geldsags zu 2 Jahren Zuchthausstrafe (entgegen dem Antrage der Justizdirektion),
- 7) Sam. Bader von Langenthal, Kanton. Baselland, durch das Obergericht am 31. Juli 1847 wegen Unterschlagung peinlich zu 3 Jahren Zuchthaus,
- 8) Jak. Christen, von Ursenbach, obergerichtlich am 17. Okt. 1846 wegen Schafdiebstählen peinlich zu 4 Jahren Zuchthaus,
- 9) Chr. Zwahlen, von Guggisberg, obergerichtlich am 19. Mai 1847 wegen Diebstählen peinlich zu 3 Jahren Zuchthausstrafe,
- 10) Bend. Bangert, von Lyss, obergerichtlich unterm 16. September 1848 wegen Fälschung peinlich zu 1 Jahr Zuchthaus,

- 11) Joh. Trummer, von Frutigen, obergerichtlich am 12. Juni 1847 wegen Diebstählen peinlich zu 2½ Jahren Ketten,
- 12) Constance Adèle Courvoisier, von Brévine, Kant. Neuenburg, unterm 22. März 1845 obergerichtlich wegen verheimlichter Niederkunft und Kindermord zu 6 Jahren Ketten, und
- 13) Jak. Bösigier, von Unterstockholz, am 28. Aug. 1847 wegen Diebstählen peinlich zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Viertheil ihrer Strafe erlassen.
- 14) Ulrich Jucker, von Melchnau, den 13. Mai 1848 wegen Diebstählen zu 2½ Jahren Zuchthaus,
- 15) Anna Barb. Bürgi, von Lyss, den 18. Dez. 1847 wegen Diebstählen zu 2½ Jahren Zuchthaus,
- 16) Sam. Feller, von Allmendingen, unterm 19. März 1847 obergerichtlich wegen Diebstahls peinlich zu 3 Jahren Ketten, und
- 17) Jak. Wälchi, von Lohntal, unterm 23. Dezember 1848 obergerichtlich wegen Diebstahls peinlich zu 8 Monaten Zuchthaus,
- 18) Joh. Wengen, von Wählern, unterm 2. September 1848 obergerichtlich wegen Diebstahls peinlich zu 1 Jahr Zuchthaus, und
- 19) Chr. Mäuslin, von Höchstetten, unterm 16. Dez. 1848 obergerichtlich wegen Diebstahls und Hohlerei zu 6 Monaten Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Achttheil ihrer Strafe erlassen.
- 20) Ulrich Michel, von Golzwyl, unterm 1. Juli 1848 obergerichtlich wegen Diebstahls peinlich zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Zehntel seiner Strafe nachgelassen.
- 21) Heinr. Kambl, von Zürich, gewesener Privatlehrer, unterm 1. April 1848 vom Obergericht wegen Gelddiebstahls peinlich zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der Rest seiner Strafzeit in Kantonsverweisung umgewandelt. (Die Justizdirektion trug auf Abweisung an.)

W eingart. Ich wünschte, es möchte dem Samuel Bader ein Drittheil der Strafe erlassen werden. Der Direktor der Zuchtanstalten, Herr Regierungsrath Lehmann, der sich hinsichtlich dieser Anstalten sehr viele Mühe gibt, hat, in Übereinstimmung mit dem Zeugnisse des Zuchthausverwalters und des Lehrers der Anstalt, auf Erlassung des letzten Dritttheils der Strafe angetragen, gestützt auf den Umstand, daß Bader vor dem Erlass des Milderungsgesetzes bestraft worden ist, und daß Herr Marti, Oberrichter, erklärt hat, wenn Bader nach dem Erlass dieses Gesetzes bestraft worden wäre, so hätte ihn höchstens eine 2 — 2½jährige Zuchthausstrafe statt einer 3jährigen getroffen. Bader ist überdies noch für 10 Jahre aus dem Kanton gewiesen. Ich äußere diesen Wunsch namentlich darum, weil sich der Betreffende während der ganzen Zeit des Verhafts gut aufgeführt, und weil man in den letzten Tagen Andere viel günstiger behandelt hat; namentlich ist dem Eugenbühl der dritte Theil der Strafe erlassen worden. Alle diese Umstände sprechen für den Erlass eines Dritttheils der Strafe. Letzthin wandte sich Einer an den Grossen Rath mit dem Gesuch um den Erlass eines Monats; er hatte einem Haussvater die Gurgel abgeschnitten und wurde deshalb mit 4 Monaten Gefängnis bestraft. Bader ist aber zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden. Ich will das, was er begangen hat, nicht beschränken, aber seiner Handlung liegt Leichtfertigkeit zu Grunde, indem er auf der Post Fr. 300 in Empfang nahm und seine Unterschrift gab. Ich möchte ihn also bestens empfehlen. Der Lehrer und die Obern der Zuchtanstalt haben mir ihn dieser Tage noch ganz besonders anempfohlen.

Herr Justizdirektor. Ich möchte den Antrag des Regierungsrathes unterstützen. Die Unterschlagssumme

beträgt Fr. 325; es will doch etwas sagen, wenn jemand bei der Post Geld in Empfang nimmt, das Zutrauen seiner Obern verlebt und das Geld zu eigenen Zwecken verwendet. Der Fall, den Herr Weingart berührt hat, ist nicht ganz so, wie er gesagt hat; das betreffende Individuum hat dem Andern nicht die Gurgel, sondern nur den Kopf abgeschnitten. Ich rütt finde, Bader sei gelinde bestraft worden; wenn man ihm den vierten Theil der Strafe schenkt, so genügt es vollkommen.

Abstimmung.

Dem Bader grundsätzlich an der Strafe etwas nachzulassen	Handmehr.
für Erlass eines Viertels der Strafe	64 Stimmen.
" " " Drittels "	20 "

nicht entsprochen:

- 22) Sam. Müller, gewesener Arzt, von Goldiwyl, am 19. Aug. 1848 obergerichtlich wegen Tötung aus Fahrlässigkeit polizeilich zu 4 Monaten Einsperrung verurtheilt (die Justizdirektion trug auf Abweisung, der Regierungsrath auf Willfahrt an).
- 23) Joh. Seiler, von Bödigen, unterm 3. Februar 1849 wegen Unterschlagung peinlich zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 24) Chr. Bären, von Lenk, unterm 12. Dezemb. 1846 obergerichtlich wegen vier verschiedener Diebstähle peinlich zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Herzog. Ich muß, was den Sam. Müller betrifft, durchaus den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei unterstützen. Eine Tötung aus Fahrlässigkeit, welche nur mit 4 Monaten Einsperrung bestraft worden ist, scheint mir eine außerordentlich milde Strafe. Wenn ein Mensch nicht genügende Kenntnisse besitzt und dennoch Operationen vornimmt, infolge deren der Tod eines Familienbaters erfolgt, so würde gewiß Jedermann die hier in Anwendung gebrachte Strafe außerordentlich mild finden. Aus diesem Grunde, und damit sich in dieser Beziehung einmal eine feste Konsenz bilde, trage ich darauf an, daß der Antrag der Justizdirektion genehmigt werde.

Abstimmung durch Ballotierung.

für Willfahrt	34 Stimmen.
für Abschlag	55 "

Während der Session sind noch folgende Bittschriften eingegangen:

Am 29. Mai: Strafnachlassgesuch des Joh. Seiler in Bödigen. Vorstellung der Volksversammlung zu Erlenbach, beweckend Vereinfachung des Betreibungsgesetzes, Herabsetzung des Advokatentariffs, Aufhebung der Friedensrichter, Vereinigung der Kosten bei friedensrichterlichen Erscheinungen vor den Gerichtsbehörden, mäßige Besoldung der Amtsschreiber, Amtsgerichtsschreiber und Amtsgerichtsweibel durch den Staat, und Ermäßigung ihrer Gebühren, Erlassung eines Gesetzes zu Löschung aller grundpfändlichen bezahlten Schulden. — Gesuch des Friederich Hofer und 13 anderen Partikularen, des Gemeinderaths von Arni und 5 anderer Gemeinden der Amtsbezirke Konolfingen und Signau um Revision des Obmadeldegesetzes. — Gesuch der Notare Christian Baur und Christian Leberhard, in Thun, und Mithaften um Abschaffung der Kaufverträge um die versteigerten Eigenschaften zu Oberhöfen nach dem Veröffentlichungsverbal. — Strafnachlassgesuch des Benedict Sieber von Dieterswyl. — Am 30. Mai: Strafumwandlung

Wunschgessuch des Johann Kunz von Meinisberg. — Vorstellung von 48 reformirten Bürgern zu Delsberg, betreffend die dortigen Schulverhältnisse. — Vorstellung von 45 reformirten Bürgern zu Delsberg, betreffend die dortigen kirchlichen Verhältnisse. — Am 1. Juni: Wunschnachlaßgesuch der Burgergemeinde Vinelz. — Wunschnachlaßgesuch des Joh. Ulrich Gehrig, des Fried. Hofer, des Joh. Krebs und des Joh. Schneider i. S. Wiglen.

Verichtigung.

Es ist irrig, wenn in den Verhandlungen des Grossen Rathes die Wahlverhandlung, betreffend die Präsidentenstelle des Regierungsrathes, so dargestellt ist, als wenn 50 Stimmen für mich gefallen wären. Diese Stimmen fielen auf Herrn Lehmann, jünger.

Bern, den 9. Juni 1849.

Dr. Lehmann.

Schluf der Sitzung und der Session Vormittags gegen 11 Uhr.

Für die Redaktion:

R. Schäfer.
Bringolf.

